

Menschenrechtsanalyse in der Türkei
unter dem Aspekt eines möglichen EU-Beitritts –
unter besonderer Berücksichtigung des Folterverbotes und
des Rechts auf freie Meinungsäußerung

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
einer Magistra

Universität Salzburg

Kultur- und Geisteswissenschaftliche Fakultät
Fachbereich für Geschichte und Politikwissenschaft
Studienrichtung Politikwissenschaft

eingereicht von

Carolin Naderer

Betreuer: Prof. Dr. Anselm Skuhra

Salzburg, November 2006

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Der lange Weg zum Beitritt	7
2.1. Der Beitrittsprozess	7
2.1.1. Die Heranführungsstrategie	8
2.1.1.1. Die Assoziierungsabkommen	9
2.1.1.2. Die Beitrittspartnerschaften und die Nationalen Programme für die Übernahme des Acquis	10
2.1.1.3. Die Vorbeitritts Hilfen	11
2.1.1.4. Öffnung der Europäischen Gemeinschaftsprogramme und –agenturen	12
2.1.2. Das Beitrittsverfahren	13
2.1.2.1. Verhandlungsprinzipien	14
2.1.2.2. Das Screening	15
2.1.2.3. Verhandlungsposition seitens der Beitrittskandidaten	16
2.1.2.4. Verhandlungsposition seitens der EU	16
2.1.2.5. Schließen der Kapitel	16
2.1.2.6. Überwachungsmechanismen	17
2.1.2.7. Interimsvereinbarungen	18
2.1.3. Kommunikationsstrategie	18
2.1.3.1. Ziele	18
2.1.3.2. Inhalte	19
2.1.3.3. Umsetzung	20
2.2. Beitrittskriterien	23
2.2.1. Geographisches Kriterium	23
2.2.2. Das politische Kriterium	25
2.2.2.1. Institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung	25
2.2.2.2. Wahrung der Menschenrechte	26
2.2.2.3. Achtung und Schutz von Minderheiten	28
2.2.3. Das wirtschaftliche Kriterium	29
2.2.3.1. Funktionierende Marktwirtschaft	30
2.2.3.2. Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten	30
2.2.4. Das Acquis-Kriterium	31
2.2.4.1. Ziele der politischen Union bzw. der Wirtschaft- und Währungsunion	32
2.2.4.2. Übernahme des Acquis	32
2.3. Historischer Abriss der Beziehungen EU – Türkei	33
3. Menschenrechte in der Europäischen Union	37
3.1. Menschenrechte in der Union - Allgemein	37
3.2. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union	40
3.2.1. Allgemeines	40
3.2.2. Inhalte	43
3.3. Europäische Agentur für Grundrechte	46
4. Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei in Theorie...	49
4.1. Die Europäische Menschenrechtskonvention und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte	49
4.1.1. Inhalt	49
4.1.1.1. Artikel 3 – Verbot der Folter	52
4.1.1.2. Art. 10 - Recht auf freie Meinungsäußerung	54
4.1.2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte	56
4.1.3. Die Türkei und die EMRK	60

4.2.	Die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	62
4.2.1.	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	64
4.2.1.1.	Organisatorische Aspekte des CPT	64
4.2.1.2.	Die Standards des CPT	67
4.2.2.	Die Türkei und die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	71
5.	... und Praxis	72
5.1.	Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	72
5.1.1.	Abdülsamet Yaman v. Turkey (Folterverbot)	78
5.1.1.1.	Entscheidung des Gerichtshofes	81
5.1.2.	Özgür Gündem v. Turkey (Recht auf freie Meinungsäußerung)	83
5.1.2.1.	Entscheidung des Gerichtshofes	84
5.2.	Anwendung der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter	86
5.2.1.	Öffentliche Stellungnahme 1992	86
5.2.2.	Öffentliche Stellungnahme 1996	89
5.2.3.	Bericht an die türkische Regierung betreffend den Besuch des CPT im März 2004	90
5.2.3.1.	Polizeistationen	91
5.2.3.2.	Gefängnisse	96
5.3.	Menschenrechtliche Situation in der Türkei aus Sicht von Nicht-Regierungsorganisationen bezüglich des Folterverbotes und des Rechts auf freie Meinungsäußerung	97
5.3.1.	Betrachtung der allgemeinen Menschenrechtssituation in der Türkei	97
5.3.2.	Recht auf freie Meinungsäußerung	104
5.3.2.1.	Das neue türkische StGB	105
5.3.3.	Verbot der Folter	112
5.4.	Die Stellungnahme der Europäischen Union zur Menschenrechtssituation in der Türkei (Folter und Recht auf freie Meinungsäußerung)	115
5.4.1.	Regelmäßiger Bericht 2004	116
5.4.2.	Fortschrittsbericht 2005	122
5.5.	Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission – Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt	128
6.	Exkurs: Die Lage der Kurden in der Türkei als eine der hauptbetroffenen Bevölkerungsgruppen	133
6.1.	Historischer Rückblick	133
6.2.	Aktuelle Situation	139
7.	Schlussfolgerungen	142
8.	Bibliographie	148

Abkürzungsverzeichnis

CPT	European Committee for the Prevention of Torture an Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe)
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EP	Europäische Parlament
EuGH	Europäische Gerichtshof
EU-V	EU-Vertrag
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GD	Generaldirektion
IKRK	Internationale Komitee des Rotes Kreuzes
MOEL	Mittel- und Osteuropäischen Länder
NGO	Nichtregierungsorganisation
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
ZP	Zusatzprotokoll

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Urteile des EGMR 1999-2005 bzgl. der Türkei	72
Abbildung 1:	Länder nach Urteilen vor dem EGMR 1999-2005 (Top 10)	73
Abbildung 2:	Festgestellten Verletzungen aller Mitgliedsstaaten der EMRK von 1999 – 2005 (nach Artikel)	74
Abbildung 3:	Festgestellten Verletzungen aller Mitgliedsstaaten der EMRK 2005 (nach Artikel)	75
Abbildung 4:	Festgestellten Verletzungen der Türkei von 1999 – 2005 (nach Artikel)	76
Abbildung 5:	Festgestellten Verletzungen der Türkei 2005 (nach Artikel)	77

1. Einleitung

Kaum ein Thema beschäftigt die europäische Öffentlichkeit zurzeit so wie ein möglicher türkischer EU-Beitritt. Menschenrechte, Reformstau, Chancen und Gefahren eines Beitritts sind nur einige Schlagwörter der hitzig geführten Diskussion. Besonderheiten des Landes wie seine mehrheitlich muslimische Bevölkerung oder die geopolitische Lage als Schnittstelle zwischen Okzident und Orient tragen dazu bei, dass die Diskussion mit sehr vielen Emotionen und nicht immer sachlich geführt wird.

Meine persönliche Motivation, mich im Rahmen meiner Diplomarbeit ausführlicher mit dem Thema ‚Türkei‘ und ‚Menschenrechte‘ auseinanderzusetzen, hat mehrere Gründe. Das besondere Interesse an Menschenrechten, ihrer Umsetzung und ihrem Schutz begleitet mich schon mein gesamtes Studium und kennzeichnete meine inhaltliche Schwerpunktsetzung. Der internationale Menschenrechtsschutz einerseits durch intergouvernementale Einrichtungen wie die UNO oder dem Europarat und andererseits durch Nichtregierungsorganisationen¹ wie dem *Internationalem Komitee des Roten Kreuzes*, *Amnesty International* oder *Ärzte ohne Grenzen* waren meine bevorzugten Themengebiete. Aus diesem Grund war es für mich selbstverständlich, das Thema meiner Diplomarbeit aus diesem Bereich zu wählen.

Die Entscheidung für das konkrete Thema ‚Türkei‘ und ‚Menschenrechte‘ fiel im Zusammenhang mit der Vergabe einer Auftragsarbeit der Wissenschaftsagentur Salzburg. Im selben Zeitraum, in dem ich mich auf der Suche nach einer geeigneten Forschungsfrage für meine Abschlussarbeit befand, wurde von der Wissenschaftsagentur eine Diplomarbeit zum Thema „Menschenrechtsanalyse in der Türkei“ vergeben. Nach einer Abklärung des inhaltlichen Anspruches dieser Auftragsarbeit und in Übereinstimmung mit der zweiten Schwerpunktsetzung meines Studiums – der Europäischen Union – wählte ich als Thema „Menschenrechtsanalyse in der Türkei unter dem Aspekt eines möglichen EU-Beitritts“.

An dieser Stelle möchte ich anmerken, dass es mit Ausnahme des Titels keinerlei Vorgaben seitens der Wissenschaftsagentur oder des eigentlichen Auftragsgebers, der Südtiroler Menschenrechtsorganisation *Human Rights International* gegeben hat. Die genauen Forschungsfragen, der inhaltliche Aufbau bzw. die inhaltliche Schwerpunktsetzung und die gewonnenen Erkenntnisse am Ende der Arbeit sind allein

das Ergebnis meines Forschungsprozesses und nicht von außen beeinflusst.

Nach einer ersten inhaltlichen Auseinandersetzung mit dem Thema „Türkei“ und „Menschenrechte“ entwickelten sich folgende zentrale **Fragestellungen**:

1. Welche Rolle spielen die Menschenrechte im Rahmen des EU-Beitrittsprozesses?
2. Wie ist die menschenrechtliche Situation in der Türkei?
3. Welche Bedeutung haben die Menschenrechte in den Beziehungen EU - Türkei bzw. welche Rolle spielen sie im Beitrittsprozess der Türkei?

Unter Berücksichtigung dieser Fragestellungen und der von mir vorab gelesenen Literatur ergaben sich folgende **Hypothesen**:

- 1. Die Menschenrechte spielen eine große Rolle im Rahmen des Beitrittsprozesses.*
- 2. Einerseits hat die Türkei im Bereich des Folterverbotes und des Rechts auf freie Meinungsäußerung ihre Rechtsvorschriften an internationale Menschenrechtsstandards angepasst. Andererseits bestehen sowohl bei der Formulierung als auch bei der Durchführung dieser Rechtsvorschriften noch Mängel.*
- 3. Die Beziehungen EU-Türkei bzw. die Aussicht auf eine mögliche Mitgliedschaft in der Europäischen Union haben die menschenrechtliche Entwicklung in der Türkei positiv beeinflusst.*

Basierend auf den Fragestellungen und Hypothesen entwickelte sich die inhaltliche Struktur der Arbeit, die sich in drei Abschnitte gliedert.

¹ = NGO

Der erste Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Rolle der Menschenrechte im Beitrittsverfahren. Für ein besseres Verständnis werden zu Beginn die verschiedenen Aspekte des Beitritts aufgeführt. Dies sind unter anderem die Heranführungsstrategie, die eigentlichen Beitrittsverhandlungen und die Kommunikationsstrategie der Union. Im Anschluss daran werden die einzelnen Beitrittskriterien aufgeführt und inhaltlich erklärt, Schwerpunkt wird hier das politische Beitrittskriterium sein. Das Ende dieses Kapitels ist ein kurzer historischer Abriss der Beziehungen EU – Türkei.

Neben dem politischen Beitrittskriterium sind die Menschenrechte auch innerhalb der Union von besonderer Bedeutung. Gerade in den letzten Jahren unternahm die EU zahlreiche Anstrengungen, um die Grund- und Menschenrechte tiefer in der Union zu verwurzeln und das Bewusstsein dafür in der Öffentlichkeit zu stärken. Das dritte Kapitel setzt sich mit diesen Bemühungen auseinander und gibt einen kurzen Überblick darüber.

Ausgehend von der Annahme, dass man für eine genauere Analyse der Menschenrechtssituation in der Türkei die rechtlichen Grundlagen kennen muss, wird im vierten Kapitel die *Europäische Menschenrechtskonvention*² und die *Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe* behandelt. Ausschlaggebend für die Wahl dieser beiden Instrumente des Menschenrechtsschutzes ist deren Bedeutung auf europäischer Ebene. Im Bezug auf die EMRK werde ich auch genauer auf das Beschwerdeverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof³ für Menschenrechte eingehen, das eines der am besten entwickelten Systeme zum Schutz der Menschenrechte ist.

In dem ursprünglichen Konzept war auch der *Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte* der Vereinten Nationen Teil dieses Kapitels. Dieses Abkommen wurde von der Türkei aber erst 2000 unterzeichnet und 2003 ratifiziert. Der Pakt sieht einerseits ein Berichtssystem und andererseits ein Beschwerdeverfahren vor. Letzteres erreicht weder in seiner inhaltlichen Formulierung noch in seiner Durchsetzungswirkung das Niveau des Beschwerdeverfahrens vor dem EGMR. Da der Pakt erst 2003 ratifiziert wurde, gibt es noch keinen Staatenbericht der Türkei. Der Pakt sieht vor, dass seine Mitgliedsländer in regelmäßigen Abständen einen Bericht verfassen, der die Maßnahmen beinhaltet, die das jeweilige Land getroffen hat, um die

² EMRK

³ EGMR

Bestimmungen des Paktes umzusetzen. Die Türkei sollte ihren Bericht 2004 vorlegen, bis jetzt wurde er noch nicht eingereicht⁴. Angesichts dieser Tatsache behandelt die Arbeit – entgegen der ursprünglichen Intention – den UN-Pakt nicht.

Eine Anmerkung in Bezug auf dieses UN-Abkommen sollte an dieser Stelle noch gemacht werden. Im Rahmen der Unterzeichnung konnten die einzelnen Länder Erklärungen und Vorbehalte abgeben. Die Türkei nahm dieses Recht in Anspruch und gab in einer Erklärung bekannt, dass sie die Verpflichtungen in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der UN-Charta erfüllen werde und sie die Verpflichtungen aus diesem Pakt nur mit jenen Ländern umsetzen werde, mit denen sie diplomatische Beziehungen unterhält und dass die Verpflichtungen dieses Paktes nur in jenen territorialen Gebieten Anwendung findet, in denen die türkische Verfassung gilt und die türkische Justiz und Verwaltung tätig ist.

Bezüglich Art. 27 wurde von der türkischen Regierung ein Vorbehalt abgegeben. Art. 27 besagt, in „Staaten mit ethnischen oder religiösen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihr eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen“⁵. Die Türkei behält sich das Recht vor, Art. 27 in Übereinstimmung mit einschlägigen Vorschriften und Regeln der türkischen Verfassung und des Vertrages von Lausanne vom 24. Juli 1923 auszulegen und anzuwenden⁶.

Im Anschluss an die theoretischen Grundlagen des Menschenrechtsschutzes befasst sich das fünfte Kapitel mit der tatsächlichen Menschenrechtssituation. Analog zum vorherigen Abschnitt der Arbeit werden hier ausgewählte Fälle der Türkei vor dem EGMR und einige Berichte des Anti-Folterkommittees des Europarates dargestellt. Ein weiterer Punkt wird die menschenrechtliche Situation in der Türkei aus dem Blickwinkel verschiedener Nichtregierungsorganisationen wie Amnesty International oder Freedom House sein. Schwerpunktsetzung hier ist die aktuelle rechtliche Entwicklung und die praktische Umsetzung durch die türkischen Behörden, vor allem im Bereich des Folterverbotes und der Meinungsfreiheit.

⁴ Stand: 03.06.2006; nach vergleichender Recherche zeigt sich aber, dass die Berichte allgemein mit einigen Jahren Verspätung eingereicht wurden z.B. Österreich – Dritter periodischer Bericht: eigentlicher Termin: 09.04.1993, abgegeben: 22.04.1997

⁵ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966): Art. 27

⁶ Hier von besonderem Interesse sind Sektion III; Art. 37 ff.; der Vertrag von Lausanne ist Grundlage für die Minderheitenpolitik der Türkei, denn dem Vertrag folgend werden nur nicht-muslimische Minderheiten als „Minderheiten“ anerkannt und erhalten die entsprechenden Minderheitenrechte.

Am Ende dieses Kapitel stehen die Fortschrittsberichte der Europäischen Union, die in Bezug auf das politische Kriterium ebenfalls als eine Art Bestandsaufnahme der menschenrechtlichen Situation angesehen werden können. Die Empfehlung der Europäischen Kommission über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei aus dem Jahr 2004 wird ebenfalls in diesem Kapitel behandelt.

Das sechste Kapitel der Arbeit ist ein Exkurs über die Kurden in der Türkei. Meiner Meinung nach kann man die menschenrechtliche Situation in der Türkei nur im Kontext der Minderheitenproblematik betrachten. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die Rechte von Minderheiten zwar auch durch die Menschenrechte abgedeckt werden (Diskriminierungsverbot), aber es ebenfalls eigene Minderheitenrechte gibt.

Menschen- und Minderheitenrechte überschneiden sich in der Türkei, da die Opfer von Menschenrechtsverletzungen sehr oft Angehörige von Minderheiten sind. Daher werden sich auch in meiner Arbeit Überschneidungen nicht vermeiden lassen.

Um den Rahmen meiner Arbeit nicht zu sprengen, werden nicht alle Aspekte der Kurdenfrage in der Türkei behandelt. Aus diesem Grund beinhaltet die Arbeit an dieser Stelle einen historischen Abriss und einen Überblick über die aktuelle Lage im Südosten der Türkei.

Das letzte Kapitel beinhaltet die Schlussfolgerungen, die ich aus den erarbeiteten Tatsachen ziehe und einige weitere Aspekte, die für eine Analyse der Menschenrechtssituation von großer Bedeutung sind.

An dieser Stelle noch einige technische Anmerkungen zu meiner Arbeit:

Auf Grund des Umfanges des internationalen Menschenrechtskanons konzentriert sich die Arbeit auf zwei ausgewählte Aspekte: auf das Folterverbot und das Recht auf freie Meinungsfreiheit. Einerseits sind dies die interessantesten Rechte, andererseits erwähnt die EU-Kommission in ihrem Fortschrittsbericht gerade in diesem Bereich große Mängel.

In Bezug auf die Türkei sind auch die Rechte von Frauen und das Recht auf Religionsfreiheit sehr aktuell und von großem Interesse. Diese Rechte werden in meiner Arbeit aber bewusst nicht behandelt, da sie im Rahmen einer anderen, aktuellen

Diplomarbeit ausführlich bearbeitet werden⁷.

Auf Grund der Tatsache, dass eine Vielzahl der Unterlagen aus dem Internet stammt, kann es sein, dass die eine oder andere angegebene Quelle zwischenzeitlich nicht mehr verfügbar ist. Daher liegen mir alle Unterlagen, die ich verwendet habe, in ausgedruckter oder kopierter Form vor und können jederzeit eingesehen werden.

⁷ vgl. Falter, Birgit (2006): Die Rechte der Frau in der Türkei – Darstellung der gesetzlichen Verankerung und Durchsetzung von Frauenrechten in der Türkei unter Beachtung des Einflusses der türkischen Familie und der islamischen Religion, Salzburg

2. Der lange Weg zum Beitritt

In den Jahren seit ihrer Gründung erlebte die Europäische Union vier Beitrittswellen und vergrößerte ihre Mitgliederzahl von 6 auf 25 Mitglieder. Die Erweiterung der Union ist damit aber noch keineswegs abgeschlossen. Der Beitritt Rumäniens und Bulgariens steht unmittelbar bevor, die Beitrittsverhandlungen mit Kroatien und die Türkei wurden im Oktober 2005 eröffnet, das erste Kapitel wurde Mitte Juni 2006⁸ geschlossen.

Ebenso wie die Zahl der Mitglieder änderte sich auch der Beitrittsprozess im Laufe der Jahre. So wurde er unter anderem um die Kopenhagener Kriterien⁹ erweitert oder die Heranführungsstrategie ausgebaut. Im Folgenden werde ich zuerst auf den Beitrittsprozess und anschließend auf die Beitrittskriterien eingehen. Meine Ausführungen des Beitrittsprozesses stützen sich auf die letzte Erweiterung (Osterweiterung), da man davon ausgehen kann, dass dieses Modell auch bei künftigen Erweiterungen angewandt wird.

2.1. Der Beitrittsprozess

Der Beitrittsprozess beginnt mit dem Stellen eines Beitrittsantrages um Aufnahme in die Europäische Union und sollte mit einer Vollmitgliedschaft enden. Neben dem Beitrittsverfahren werden die einzelnen Beitrittskandidaten in eine umfassende „Heranführungsstrategie“¹⁰ eingebunden. Auf diesem Wege sollen einerseits die Länder mit den verschiedenen Politiken und Verfahren der EU vertraut gemacht werden und andererseits sollen die unterschiedlichen Maßnahmen der Union in ein einheitliches Format gebracht und umgesetzt werden¹¹. Neben diesen beiden Bereichen ruht der Erweiterungsprozess noch auf einer dritten Säule, der Kommunikationsstrategie. Mit dieser Strategie will die Union die Öffentlichkeit über die Erweiterung und ihre Konsequenzen aufklären¹².

⁸ das Kapitel „Wissenschaft und Forschung“ wurde am 12.06.2006 geöffnet und am selben Tag geschlossen

⁹ siehe S. 23

¹⁰ vgl. Breuss, Fritz: EU Erweiterung: Europas große Chance, in: Breuss, Fritz/Christian Mandl/Stefan Bruckbauer/Sándor Richter (Hg.) (2001): EU Erweiterung Europas große Chance, St. Pölten, S. 17 und Wiehler, Frank (Hg.) (1998): Die Erweiterung der Europäischen Union: Eine Herausforderung, Textsammlung „AGENDA 2000“, S. 79

¹¹ vgl. Wiehler (1998): S. 80

¹² vgl. Europäische Kommission (2005): Kommunikationsstrategie, Brüssel, europa.eu.int/comm/enlargement/communication/print-index_de.htm (11.10.2005)

2.1.1. Die Heranführungsstrategie

Die Heranführungsstrategie wurde 1994 von Seiten der Union ins Leben gerufen, um die Beitrittskandidaten auf ihre zukünftige Mitgliedschaft vorzubereiten. Bereits 1997 wurde sie im Rahmen der Agenda 2000 angepasst und geändert. Diese neu überarbeitete, *intensivierte Heranführungsstrategie* war angesichts der großen Anzahl und der Heterogenität der Beitrittskandidaten nötig geworden. Der Schwerpunkt der intensivierten Heranführungsstrategie liegt auf der Übernahme des Acquis und der Fähigkeit der Beitrittskandidaten diesen umzusetzen und anzuwenden, besonders im Bezug auf ihre administrativen Strukturen. Eine große Verbesserung der intensivierten Heranführungsstrategie ist, dass alle Länder gleich gestellt sind, sie aber trotzdem eine Differenzierung entsprechend der verschiedenen Probleme und des individuellen Fortschrittes eines jedes einzelnen Landes erlaubt. Dadurch wurde der Wettstreit unter den Beitrittskandidaten vermindert und der Beitrittsprozess auf die fachliche Ebene beschränkt¹³.

Die unterschiedlichen Instrumente der intensivierten Heranführungsstrategie resultieren aus den bisherigen bilateralen Beziehungen der Union mit den Beitrittskandidaten und stützen sich auf die jährlichen Fortschrittsberichte der Kommission. Im Falle der Mittel- und Osteuropäischen Länder¹⁴ sind dies folgende Instrumente¹⁵:

- Europa-Abkommen
- Beitrittspartnerschaften und die Nationalen Programme für die Übernahme des Acquis
- Vorbeitrittshilfen z.B. das Phare-Programm
- Öffnung der Europäischen Gemeinschaftsprogrammen und –agenturen
- „struktureller Dialog“ aller Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten

Die Heranführungsstrategie ist nicht für alle Beitrittskandidaten gleich. Für die Türkei wurde diese Strategie erst Ende der 90iger Jahre entwickelt und umfasst folgende Punkte¹⁶:

- das Assoziierungsabkommen und das Abkommen über die Zollunion

¹³ vgl. K. Inglis (2002): The Pre-Accession Strategy and the Accession Partnerships, in: Ott, Andrea/Kirstyn Inglis (eds.) (2002): Handbook on European Enlargement – a commentary on the Enlargement Process, S. 104 ff.

¹⁴ = MOEL

¹⁵ vgl. Europäische Kommission (2003): Die EU-Erweiterung – Eine historische Chance, Brüssel, S. 10 – 11, ec.europa.eu/comm/enlargement/docs/publications_en.htm (15.8.2005)

¹⁶ vgl. Europäische Kommission (2003): Die EU-Erweiterung – Eine historische Chance, Brüssel, S. 11, ec.europa.eu/comm/enlargement/docs/publications_en.htm (15.8.2005)

- verstärkter politischer Dialog
- Beitrittspartnerschaften und das Nationale Programm für die Übernahme des Acquis
- Spezielle Hilfe innerhalb einen separaten Finanzrahmens; Finanzierung ab 2004 über den Unionshaushalt für Heranführungsaufgaben
- Beteiligung an den Europäischen Gemeinschaftsprogrammen und –agenturen

2.1.1.1. *Die Assoziierungsabkommen*

„Als Assoziierungsabkommen werden völkerrechtliche Verträge bezeichnet, bei denen sich der Vertragspartner an eine zwischennationale oder supranationale Gemeinschaft bindet, jedoch nicht (Voll-) Mitglied der Gemeinschaft wird. Dem assoziierten Partner werden dabei Rechte und Pflichten eingeräumt“¹⁷

Die jeweiligen Assoziierungsabkommen sind die gesetzliche Basis für die Beziehungen der einzelnen Beitrittskandidaten mit der Union und zugleich das wichtigste Instrument der intensivierten Heranführungsstrategie. In diesen Abkommen werden sowohl die politischen und finanziellen Unterstützungen seitens der EU als auch die Verpflichtungen der einzelnen Länder festgelegt.

Es gibt drei Formen von Assoziierungsabkommen¹⁸. Ursprünglich wurden durch sie die Beziehungen zwischen einzelnen Staaten und der Union geregelt, heute werden sie zumeist nur als ein Schritt in Richtung Vollmitgliedschaft angesehen.

- Ursprünglichen Assoziierungsabkommen: diese erste Generation von Assoziierungsabkommen wurden vor 1989 mit den jeweiligen Beitrittskandidaten abgeschlossen. Diese Abkommen umfassten eine stufenweise Einführung einer Freihandelszone oder einer Zollunion, eingeschränkte Importmöglichkeiten für Agrarprodukte in den europäischen Binnenmarkt, ein Finanzierungsprogramm, die Einrichtung von Assoziierungsinstitutionen auf Rats- und Parlamentsebene und eine Koordination in Wirtschaftsbereichen. Im Gegensatz zu den später geschaffenen Europaabkommen sehen sie keinen politischen Dialog vor. Die Abkommen wurden später um diesen Dialog ergänzt, im Falle der Türkei durch eine Entschließung des Assoziationsrates und der Schlussfolgerungen von Helsinki¹⁹.

¹⁷ Definition: Wikipedia – Die freie Enzyklopädie, de.wikipedia.org/wiki/Assoziierungsabkommen (13.06.2006)

¹⁸ vgl. ff. Croft, Stuart/John Redmond/G. Wyn Rees/Mark Webber (1999): The enlargement of the Europe, Manchester, S. 64ff.

¹⁹ vgl. Europäische Kommission (2003): Die EU-Erweiterung – Eine historische Chance, Brüssel, S. 11,

Die Bestimmungen und Vorteile der Assoziierungsabkommen wurden durch Schutzklauseln, Ausnahmebedingungen für bestimmte Sektoren und ähnliche Maßnahmen aufgeweicht, zudem gewährte die Union immer mehr Ländern die selben Vorteile, ohne mit ihnen ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen zu haben. Dadurch verloren die klassischen Assoziierungsabkommen ihren Reiz für beitrittswillige Länder. Diese Art von Assoziierungsabkommen wurde mit Griechenland (1961), Türkei (1963), Malta (1970) und Zypern (1972) geschlossen.

- EWR²⁰ als EFTA-EU Abkommen: die Schaffung des EWR ermöglichte die Teilnahme der EFTA-Staaten am Europäischen Binnenmarkt. Neben den Vorteilen, die eine Umsetzung der vier Freiheiten mit sich brachte, hatte auch diese Form der Assoziierung seine Nachteile. Da die Regeln des europäischen Binnenmarktes EU-intern festgelegt wurden, konnten die EFTA-Staaten nicht an seiner Gestaltung mitwirken.
- Die Europaabkommen: diese Art von Assoziierungsabkommen wurde speziell für die MOEL geschaffen. Sie sind den ursprünglichen Assoziierungsabkommen nicht unähnlich und enthalten auch alle oben angeführten Punkte. Die Schwächen und Fehler der ursprünglichen Abkommen wurden teilweise korrigiert und das Abkommen erweitert. So wurde die Koordination im Wirtschaftsbereich ausgeweitet und um politische und kulturelle Aspekte ergänzt. Die einzelnen Abkommen sind die Rechtsgrundlage für die Beziehungen der Beitrittskandidaten zur Union²¹. Wie die ursprünglichen Assoziierungsabkommen leiden auch die Europaabkommen an diversen Schwächen. So wurden diese Abkommen – verstärkt durch die AGENDA 2000 – immer mehr als ein Meilenstein auf dem Weg zu einer Vollmitgliedschaft und immer weniger als eine Alternative dazu betrachtet.

2.1.1.2. Die Beitrittspartnerschaften und die Nationalen Programme für die Übernahme des Acquis

Im Rahmen des Erweiterungsprozesses wurde deutlich, dass es notwendig ist, auf die speziellen Bedürfnisse eines jeden Beitrittskandidaten einzugehen und diese auch bei der Umsetzung der diversen Programme zu berücksichtigen. Die Union reagierte mit der Einführung der Beitrittspartnerschaft. Diese basiert auf den Stellungnahmen und

ec.europa.eu/comm/enlargement/docs/publications_en.htm (15.8.2005)

²⁰ Europäischer Wirtschaftsraum

²¹ vgl. Europäische Kommission (2003): Die EU-Erweiterung – Eine historische Chance, Brüssel, S. 12, ec.europa.eu/comm/enlargement/docs/publications_en.htm (15.8.2005)

Fortschrittsberichten der Kommission und geht auf die darin enthalten Probleme und Anpassungsschwierigkeiten des jeweiligen Landes ein. So werden die unterschiedlichen Prioritäten für den Beitritt festgelegt und die gesamte EU-Heranhilfsleistung in einem einheitlichen Rahmen gefasst. Die Umsetzung der in der Partnerschaft festgelegten Ziele wird von Seiten der EU genau verfolgt und in den Fortschrittsberichten festgehalten.

Die Beitrittspartnerschaften entwickelten sich zu dem zentralen Instrument der Heranhilfsstrategie, da sie zudem die Basis für die finanzielle Unterstützung seitens der Union sind. Denn die Höhe der finanziellen Hilfe ist vom Erfolg der Umsetzung der Ziele der Partnerschaften abhängig²². Die Beitrittspartnerschaft für die Türkei wurde im März 2001 auf der Grundlage einer „separaten (ähnlichen) Ratsverordnung“²³ beschlossen und in den Jahren 2003 und 2006 überarbeitet.

Die Nationalen Programme für die Übernahme des Acquis werden von den einzelnen Beitrittskandidaten als Reaktion auf die Beitrittspartnerschaften erstellt. In diesen Nationalen Programmen geben die jeweiligen Länder präzise an, wie sie die Ziele der Beitrittspartnerschaften umsetzen möchten. Sie beinhalten einen Zeitplan und es sollten – wenn möglich – die dafür notwendigen Ressourcen angegeben werden²⁴.

Das Nationale Programm der Türkei ist aus dem Jahr 2003, es ist noch nicht an die neue Beitrittspartnerschaft angepasst.

Zwar sind die einzelnen Assoziierungsabkommen nach wie vor die rechtliche Grundlage für die Beziehungen zwischen den einzelnen Beitrittskandidaten und der Union, aber die Beitrittspartnerschaften sind die aktiven Instrumente, die die Arbeit definieren und vorwärts führen. Jegliche Unterstützung und alle oben angeführten Instrumente der Heranhilfsstrategie sind auf die Ziele, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaften abgestimmt, ohne jedoch ein integraler Teil davon zu sein²⁵.

2.1.1.3. Die Vorbeitritts Hilfen

Unter den Vorbeitritts Hilfen versteht man die finanzielle Unterstützung der Beitrittskandidaten durch die Union. Diese Vorbeitritts Hilfen sind in drei Programmen zusammengefasst und werden nach den Grundsätzen und Prioritäten der

²² vgl. Maurer, Leopold: The Process of the fifth Enlargement of the European Union; in: Skuhra, Anselm (ed.) (2005): Efforts and Obstacles on the Way to Membership, Innsbruck, S. 17 f.

²³ Europäische Kommission (2003): Die EU-Erweiterung – Eine historische Chance, Brüssel, S. 12, ec.europa.eu/comm/enlargement/docs/publications_en.htm (15.8.2005)

²⁴ vgl. Maurer (2005) S. 18 und Europäische Kommission (2003): Die EU-Erweiterung – Eine historische Chance, Brüssel, S. 12, ec.europa.eu/comm/enlargement/docs/publications_en.htm (15.8.2005)

²⁵ vgl. K. Inglis (2002), S. 107

Beitrittspartnerschaften vergeben. Nach der Aufnahme der MOEL 2004 wurde die Heranführungshilfe für die verbleibenden Beitrittsländer – Bulgarien, Rumänien, Türkei und Kroatien – erheblich aufgestockt.

Interessant ist, dass sowohl die Vorbeitrittshilfen für Zypern und Malta als auch die Heranführungshilfen für die Türkei jeweils durch eine eigene Ratsverordnung geregelt wurden. Der Schwerpunkt bei der Heranführungshilfe für die Türkei liegt auf Maßnahmen, die der Umsetzung der politischen Kriterien von Kopenhagen dienen²⁶.

Die drei Vorbeitrittshilfen sind²⁷:

- Phare: dieses Programm umfasst die Finanzierung sowohl des institutionellen Auf- und Ausbau in allen Sektoren als auch von integrierten regionalen Entwicklungsprogrammen. Zudem werden durch Phare alle Investitionen finanziert, die nicht von den beiden anderen Programmen abgedeckt werden. Das Programm wird von der Generaldirektion²⁸ Erweiterung in Zusammenarbeit mit dem Phare – Verwaltungsausschuss verwaltet. Jährliches Budget: 1 560 Mio. €.
- ISPA: durch dieses Programm werden großer Infrastrukturprojekte in den Bereichen Umwelt und Verkehr finanziert, es wird von der GD Regionalpolitik verwaltet. Jährliches Budget: 1 040 Mio. €.
- SAPARD: umfasst die Finanzierung der Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung und wird von der GD Landwirtschaft verwaltet. Jährliches Budget: 520 Mio. €.

2.1.1.4. *Öffnung der Europäischen Gemeinschaftsprogramme und –agenturen*

Durch die Europäischen Gemeinschaftsprogrammen und –agenturen möchte die EU die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Bereichen wie Verkehr, öffentliche Gesundheit und Bildung fördern.

Ziel der Öffnung der verschiedenen Programme und Agenturen ist es, den Beitrittskandidaten einen Einblick in die Arbeitsweise der Gemeinschaft ermöglichen, sie mit den einzelnen Instrumenten vertraut machen und ihnen die Übernahme des Acquis zu erleichtern. Des Weiteren will die EU so bereits vor dem Beitritt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstaaten und Beitrittskandidaten fördern.

²⁶ vgl.: Europäische Kommission (2003): Die EU-Erweiterung – Eine historische Chance, Brüssel, S. 16, ec.europa.eu/comm/enlargement/docs/publications_en.htm (15.8.2005)

²⁷ vgl. Europäische Kommission (2003): Die EU-Erweiterung – Eine historische Chance, Brüssel, S. 16, ec.europa.eu/comm/enlargement/docs/publications_en.htm (15.8.2005)

²⁸ GD

Die Finanzierung der Teilnahme der Beitrittskandidaten erfolgt einerseits durch eigene Beiträge der einzelnen Länder, andererseits kann ein Teil der Finanzierung über PHARE erfolgen. Geregelt ist auch die Teilnahme der Beitrittsländer an den Ausschüssen der jeweiligen Programme, wobei aber festgehalten werden muss, dass sie über keine Entscheidungsbefugnisse verfügen²⁹.

Um das Verfahren zu straffen und die Teilnahme zu vereinfachen,³⁰ reformierte der Europäische Rat 1999 die Leitlinien für eine Teilnahme der Beitrittsländer. Die genauen Bedingungen werden für die MOEL in einem Zusatzprotokoll der Europaabkommen geregelt, für die Türkei gibt es einen eigenen Vertrag³¹.

2.1.2. Das Beitrittsverfahren

Im EU-Vertrag³² ist der Beitritt bzw. das Beitrittsverfahren nicht genau geregelt. Art 49 des EU-V legt nur fest, dass jeder europäische Staat, der die in Art 6 (1) erwähnten Grundsätze achtet, Mitglied der Europäischen Union werden kann³³. Der Antrag auf Mitgliedschaft wird an den Europäischen Rat gerichtet, dieser beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und Zustimmung des Parlaments über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen. Die genauen Aufnahmebedingungen und die dadurch notwendigen Anpassungen der Verträge werden in einem gesonderten Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem Beitrittskandidaten geregelt³⁴.

Nachdem der Antrag beim Rat eingereicht wurde, beauftragt dieser die Kommission mit einer Stellungnahme.

Die Stellungnahme beinhaltet die Überprüfung der Kandidaten auf Grundlage der Kopenhagener Kriterien. Dies impliziert eine genaue Beschreibung der politischen und wirtschaftlichen Lage des Beitrittskandidaten und seiner Fähigkeit den Acquis zu übernehmen und umzusetzen. Die Stellungnahme endet mit einer Empfehlung in Bezug auf die Beitrittsverhandlungen³⁵. Diese Empfehlung kann entweder positiv, negativ oder neutral sein. Neutral bedeutet, dass das Land zwar zu diesem Zeitpunkt noch nicht reif für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ist, aber wenn es zu Verbesserungen in Bezug

²⁹ Wiehler (1998), S. 83

³⁰ vgl. Europäische Kommission (2003): Die EU-Erweiterung – Eine historische Chance, Brüssel, S. 23, ec.europa.eu/comm/enlargement/docs/publications_en.htm (15.8.2005)

³¹ die Teilnahme von Zypern und Malta ist ebenfalls in einen Vertrag geregelt; vgl. K. Inglis (2002), S. 105

³² ff. EU-V

³³ die genauen Beitrittskriterien werde ich später noch ausführlich behandeln

³⁴ vgl. Art 49 EU-V

³⁵ vgl. Europäische Kommission: Die Erweiterung der Europäischen Union – Vom Europa der Sechs..., Brüssel europa.eu.int/comm/enlargement, Power Point Präsentation, Folie 13, (15.08.2005)

auf bestimmte, in der Stellungnahme aufgeführte Punkte kommt, können die Verhandlungen zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden³⁶. Auf Grund dieser Stellungnahme und mit Zustimmung des Parlaments stimmt der Rat über die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen ab.

2.1.2.1. Verhandlungsprinzipien

Die Beitrittsverhandlungen unterliegen bestimmten Verhandlungsprinzipien³⁷, die für alle Kandidaten gelten und die Verhandlungen bestimmen. Diese Prinzipien sind:

- Volle Akzeptanz und Umsetzung des Acquis: mit dem Beitritt müssen alle Länder in der Lage sein den Acquis anzuwenden und umzusetzen. Der Acquis beinhaltet die Prinzipien und politischen Ziele der Union, die Rechtsgrundsätze, die auf den Verträgen und dem Fallrecht des Europäischen Gerichtshofes basieren, alle Maßnahmen der Union im Bereich der zweiten und dritten Säule und alle internationalen Verpflichtungen, die die Union eingegangen ist bzw. unter den Mitgliedstaaten abgeschlossen wurden.
- Prinzip der Übergangsregelungen: der Tatsache, dass es bei der Umsetzung und Anwendung des Acquis anfangs zu Schwierigkeit kommen kann, trägt die Union dadurch Rechnung, dass Übergangsregelungen in den Verhandlungen festgelegt werden können. Diese Übergangsregelungen müssen zeitlich und in ihrem Umfang begrenzt sein und dürfen den Wettbewerb und den Binnenmarkt nicht behindern. Genauer bedeutet dies, dass insgesamt nicht über das Ob und Wie (werden Rechtsgrundsätze umgesetzt oder nicht), sondern nur über das Wann verhandelt wird³⁸.
- Prinzip der Differenzierung: diese Prinzip besagt, dass die Verhandlungen mit jedem Beitrittskandidaten individuell in der Form von bilateralen Konferenzen geführt werden. Zwar kann die EU mit mehreren Staaten gleichzeitig die Verhandlungen beginnen, aber sie finden nicht in Gruppen statt. Der Fortschritt der Verhandlungen hängt vom Fortschritt der Vorbereitungen auf den Beitritt ab.
- Prinzip des Aufholens: dies bedeutet, dass Länder, mit denen die Verhandlungen später aufgenommen wurden, Länder einholen können, mit denen die

³⁶ Croft (1999), S. 60

³⁷ vgl. ff. Maurer (2005) S. 11 ff. und Europäische Kommission (2003): Die EU-Erweiterung – Eine historische Chance, Brüssel, S. 26 f., ec.europa.eu/comm/enlargement/docs/publications_en.htm (15.08.2005)

³⁸ vgl. Wiehler (1998), S. 19

Verhandlungen früher starteten, natürlich nur unter der Voraussetzung, dass sie entsprechende Fortschritte bei den Vorbereitungen auf den Beitritt vorweisen können.

Neben diesen vier Verhandlungsprinzipien gibt es noch anderer Aspekte, die bei den Verhandlungen berücksichtigt werden. Dies sind die Erfüllung der Kopenhagener Kriterien und der Bestimmungen der Assoziationsabkommen, die Sicherstellung der nuklearen Sicherheit und des Umweltschutzes und die Lösung von allfälligen Grenzkonflikten.

2.1.2.2. *Das Screening*

Vor Beginn der eigentlichen Verhandlungen findet das so genannte *Screening*, eine analytische Überprüfung des Acquis, statt. Dies soll die Beitrittskandidaten auf die Verhandlungen vorbereiten³⁹ und ihnen helfen die grundlegenden Regeln der EU zu verstehen.

Das Screening findet in verschiedenen Stufen statt:

- Multilaterale Ebene: in Zusammenarbeit mit Vertretern der Mitgliedstaaten präsentiert die Kommission im Rahmen von multilateralen Treffen den Acquis - der aus technischen Gründen in 31 Kapitel geteilt ist - den Beitrittskandidaten.
- Bilaterale Ebene: im Rahmen bilateralen Treffen erarbeitet die Kommission mit den einzelnen Beitrittskandidaten den aktuellen Stand der Umsetzung des Acquis und diskutiert in diesem Zusammenhang die Länder-spezifischen Schwächen. Diese Art von Bestandsaufnahme findet durch Hearings oder einer schriftlichen Befragung seitens der Kommission statt. Als Ergebnis wird ein Screening-Bericht für jedes Land verfasst.
- Verhandlungsgrundlage: der Screening-Bericht über jedes der 31 Kapitel dient als Grundlage der Verhandlungen mit den einzelnen Beitrittskandidaten.
- Anpassungsprozess: da die einzelnen Länder mit ihrem Beitritt den Acquis in seiner aktuellsten Fassung übernehmen müssen, werden die Neuerungen seitens der Kommission erfasst und den einzelnen Länder mitgeteilt. Bei Bedarf werden auch Treffen zwischen Vertretern der Union und den Beitrittskandidaten zu Erläuterungen des erneuerten Acquis veranstaltet⁴⁰.

³⁹ vgl. Europäische Kommission (2003): Die EU-Erweiterung – Eine historische Chance, Brüssel, S. 28, europa.eu.int/comm/enlargement (15.08.2005)

⁴⁰ vgl. ff Maurer (2005) S. 14 f. und Europäische Kommission: Die Erweiterung der Europäischen Union – Vom Europa

2.1.2.3. Verhandlungsposition seitens der Beitrittskandidaten

Im Anschluss an das Screening verfassen die Beitrittskandidaten ihre Verhandlungspositionen zu den einzelnen Kapiteln des Acquis. In der Regel beinhalten diese Positionspapiere einen genauen Plan, wie der Acquis umgesetzt werden soll. Diese Papiere sollen zudem dazu dienen auf bestehende Schwächen hinzuweisen und nötige Übergangsbestimmungen anführen⁴¹.

2.1.2.4. Verhandlungsposition seitens der EU

Auf Grundlage der einzelnen Positionspapiere erarbeitet die Kommission (GD Erweiterung mit spezifischen Fach-GD) einen Entwurf für die gemeinsamen Verhandlungspositionen der Union vor. Im Entwurf soll aufgezeigt werden, ob das jeweilige Land das spezifische Kapitel schon umgesetzt hat und wenn nicht, ob es zu einer Umsetzung fähig ist, den Zeitpunkt der beabsichtigten Umsetzung, ob es über die nötigen administrativen Strukturen verfügt und ob Übergangsbestimmungen nötig sind⁴².

Dieser Entwurf wird an den Rat weitergeleitet und dort diskutiert. Nachdem der Rat die gemeinsamen Verhandlungspositionen zu den einzelnen Kapiteln angenommen hat, wird über die Aufnahme der Verhandlungen entschieden. Die Entscheidung darüber muss einstimmig erfolgen⁴³. Die gemeinsamen Verhandlungspositionen können im Laufe der Verhandlungen geändert werden, z.B. wenn neue Informationen vorliegen.

2.1.2.5. Schließen der Kapitel

Die einzelnen Positionspapiere werden auf bilateralen Treffen mit den einzelnen Ländern diskutiert und erläutert. Nach Abschluss der Verhandlungen bedarf es einer einstimmigen Entscheidung des Rates um ein Kapitel vorläufig zu schließen. Die Union behält sich das Recht vor, ein Kapitel erneut zu öffnen, wenn der Beitrittskandidat sich nicht an die Bestimmungen, die in den Verhandlungen festgelegt wurden, hält. Hier folgt die Union dem Leitsatz „nothing is closed before everything is closed“⁴⁴.

Wie oben schon erwähnt können in den Verhandlungen Übergangsbestimmungen zu einzelnen Kapitel festgelegt werden. Diese Übergangsbestimmungen müssen aber in Zeitraum und Reichweite begrenzt sein. Als Reaktion auf eine steigende Anzahl von

der Sechs..., Brüssel, europa.eu.int/comm/enlargement, Power Point Präsentation, Folie 33, (15.08.2005)

⁴¹ vgl. Maurer (2005) S. 15

⁴² vgl. Maurer (2005) S. 15

⁴³ vgl. Europäische Kommission: Die Erweiterung der Europäischen Union – Vom Europa der Sechs..., Brüssel europa.eu.int/comm/enlargement, Power Point Präsentation, Folie 37, (15.08.2005)

⁴⁴ Maurer (2005) S. 16

gewünschten Übergangsbestimmungen sah sich die Union veranlasst folgende Unterscheidungen einzuführen⁴⁵:

- Akzeptable: dies sind Übergangsbestimmungen technischer Natur. Sie müssen in Zeit und Geltungsraum begrenzt sein und dürfen keinen grundlegenden Einfluss auf den Wettbewerb oder den Binnenmarkt haben.
- Verhandelbare: die Übergangsbestimmungen würden einen größeren Einfluss auf den Wettbewerb oder den Binnenmarkt haben oder es gibt Probleme in Bezug auf den Geltungszeitraum und -bereich. Hier kann die Union – unter bestimmten Bedingungen – die Übergangsbestimmungen zulassen.
- Unakzeptable: diese Übergangsbestimmungen würden zu grundlegenden Problemen führen und sind daher von Seiten der Union nicht akzeptabel.

2.1.2.6. Überwachungsmechanismen

Um sicherzustellen, dass die Beitrittsländer die eingegangenen Verpflichtungen auch umsetzen und einhalten, hat die EU ein System von Überwachungsmechanismen eingeführt. So soll sichergestellt werden, dass der Acquis in die nationalen Rechtsvorschriften übernommen wird.

Diese Überwachungsmaßnahmen enden nicht mit der Unterzeichnung der Beitrittsverträge, sondern laufen bis zum eigentlichen Beitritt. Die verschiedenen Maßnahmen sollen einerseits den Beitrittskandidaten als Leitfaden für die Übernahme des Acquis dienen, andererseits sollen diese Überwachungsmechanismen Bedenken der Mitgliedsstaaten zerstreuen⁴⁶. Es gibt verschiedene Überwachungsmechanismen z.B. Fragebögen oder peer-reviews⁴⁷. Die Kommission verfasst auf Basis der Ergebnisse des Monitoring einen regelmäßigen Bericht (besser bekannt unter Fortschrittsbericht) und legt ihn dem Rat vor. Sechs Monate vor dem geplanten Beitritt legt die Kommission einen abschließenden Bericht vor, in dem alle Fortschritte bei der Umsetzung und die sich daraus ergebenden Verpflichtungen aufgeführt werden.

Die einzelnen Beitrittsverträge beinhalten zudem noch Schutzklauseln, die es der Union ermöglichen zu reagieren, sollten gravierende Probleme auftreten oder es zu einer

⁴⁵ vgl. Maurer (2005), S. 16

⁴⁶ vgl. Europäische Kommission (2003): Die EU-Erweiterung – Eine historische Chance, Brüssel, S. 28, ec.europa.eu/comm/enlargement/docs/publications_en.htm (15.08.2005)

⁴⁷ vgl. Europäische Kommission (2003): Die EU-Erweiterung – Eine historische Chance, Brüssel, S. 28, ec.europa.eu/comm/enlargement/docs/publications_en.htm (15.08.2005)

Entwicklung kommen, die den eingegangenen Verpflichtungen entgegenstehen. Diese Schutzklauseln können bis zu drei Jahre nach dem Beitritt wirksam werden.⁴⁸

2.1.2.7. *Interimsvereinbarungen*

Ab Unterzeichnung des Beitrittsvertrages gelten Interimsvereinbarungen. Es werden Informations- und Konsultationsmechanismen eingerichtet, damit sichergestellt ist, dass die Beitrittskandidaten ausreichend über die Entwicklungen in der Union informiert sind und sich dazu äußern können. Zudem erhalten die Beitrittskandidaten einen „aktiven Beobachterstatus“ in allen relevanten Einrichtungen. Sie haben zwar ein Rederecht, sind aber nicht stimmberechtigt.

2.1.3. Kommunikationsstrategie⁴⁹

Neben der Heranführungsstrategie und dem eigentlichen Beitrittsprozess stützt sich der Erweiterungsprozess der Union auf eine dritte Säule: die Kommunikationsstrategie. Sie wurde im Mai 2000 von der Kommission ins Leben gerufen und soll dazu dienen die Öffentlichkeit über die Erweiterung zu informieren.

2.1.3.1. *Ziele*

Um eine breite Unterstützung für die Erweiterung der EU zu erreichen, ist eine umfangreiche Informationspolitik notwendig, die die Gründe der Erweiterung und die Veränderungen, die sie mit sich bringen wird, erklärt. Die Kommunikationsstrategie der Union zur Erweiterung soll die nötigen Informationen liefern, damit eine öffentliche Diskussion startet und Missverständnisse aus dem Weg geräumt werden können. So soll erreicht werden, dass die Erweiterung eine breite Unterstützung in der Öffentlichkeit findet.

Dabei gibt es Unterschiede in den Zielen, die einerseits in den Mitgliedstaaten und andererseits in den Beitrittsländern erreicht werden sollen.

In den Mitgliedsstaaten sind die Hauptziele⁵⁰:

- der Öffentlichkeit sollen die Gründe und Veränderungen der Erweiterung verständlich gemacht werden. Damit will man ein vertieftes Verständnis für den

⁴⁸ vgl. vgl. Europäische Kommission (2003): Die EU-Erweiterung – Eine historische Chance, Brüssel, S. 28, europa.eu.int/comm/enlargement (15.08.2005)

⁴⁹ vgl. ff.: Europäische Kommission (2005): Communications Strategy for Enlargement, europa.eu.int/comm/enlargement/communication/index_de.htm (11.10.2005)

⁵⁰ vgl. Europäische Kommission: Die Erweiterung der Europäischen Union – Vom Europa der Sechs..., Brüssel

Erweiterungsprozess erreichen.

- der Dialog zwischen Politik und Öffentlichkeit über Bereiche, die von der Erweiterung betroffen sind, soll gefördert werden. Dadurch will man erreichen, dass die einzelnen Verhandlungsschritte der Erweiterung von der Öffentlichkeit verstanden und unterstützt werden.
- die Bereitstellung von Informationen über die Beitrittskandidaten, um das allgemeine Verständnis für die Erweiterung zu fördern.

In den Beitrittsländern sind die Hauptziele⁵¹:

- die Förderung der Kenntnisse über und das Verständnis für die EU.
- die Erklärung der Voraussetzungen und Folgen eines Beitritts.
- die Erklärung des Zusammenhanges zwischen dem Tempo der Vorbereitungen auf die Mitgliedschaft und dem Fortschritt bei den Verhandlungen. Dadurch soll die Übernahme des Acquis und die Schaffung der notwendigen administrativen Strukturen gestärkt werden. Zudem sollen dadurch die möglichen Unterschiede der einzelnen Länder bei den Beitrittsverhandlungen erklärt werden.

2.1.3.2. *Inhalte*

Um die oben genannten Ziele zu erreichen werden im Rahmen der verschiedenen Initiativen in den Mitgliedstaaten folgende Punkte abgedeckt:

- die Gründe, warum die Union die Erweiterung durchführt.
- der Erweiterungsprozess selbst (Verhandlungen, Vorbereitungen usw.).
- der Zusammenhang zwischen Erweiterung und Stärkung der Union (institutionelle Reform, Finanzplan etc.).
- die Auswirkungen der Erweiterungen auf die unterschiedlichen Bereiche der Gesellschaft.
- die einzelnen Beitrittskandidaten und ihr politisches und wirtschaftliches Profil.

europa.eu.int/comm/enlargement, Power Point Präsentation, Folie 67, (15.08.2005)

⁵¹ vgl. Europäische Kommission: Die Erweiterung der Europäischen Union – Vom Europa der Sechs..., Brüssel europa.eu.int/comm/enlargement, Power Point Präsentation, Folie 67, (15.08.2005)

In den Beitrittsländern werden folgende Themen behandelt:

- die Europäische Union selbst die Auswirkungen des Beitritts und dessen Bedeutung für die Bevölkerung.
- die Unterstützungsprogramme der Union für die Beitrittskandidaten (PHARE, SAPARD, ISAP).
- der Zusammenhang zwischen gesetzlichen/administrativen Änderungen und dem Fortschritt der Verhandlungen.

2.1.3.3. Umsetzung

Die Umsetzung der Ziele und Inhalte erfolgt in enger Zusammenarbeit von EU-Institutionen und nationalen Vertretern und wird an die spezifischen Gegebenheiten in den jeweiligen Ländern angepasst. Die beteiligten Akteure sind⁵²:

- Politische Institutionen: EP und andere Europäische Institutionen, Regierungen, Verwaltungen, Nationale und Regionale Parlamente
- Industrie und Handel: Wirtschaftsführer, Gewerkschaften, Berufsvereinigungen
- Zivilgesellschaft: NGO's, Kirchen, Universitäten, Lehrende

Die Kommissionsbehörden in Brüssel stellen die aktuellsten Informationen über die Erweiterung zur Verfügung und sind für die Kernaussage der Kommunikationsstrategie verantwortlich. Die Informationen, die die Kommission weiterleitet, sollten bereits aufbereitet, leicht verständlich und in der jeweiligen Sprache verfasst sein. Diese Informationen werden an die nationalen Akteure weitergeleitet. Sie haben den direkten Kontakt mit der Öffentlichkeit und können so die Aktivitäten im Rahmen der Kommunikationsstrategie am Besten an die nationalen Gegebenheiten anpassen. Die nationalen Akteure haben auch die Hauptverantwortung dafür, dass die Inhalte der Kommunikationsstrategie in den einzelnen Mitgliedstaaten und Beitrittskandidaten umgesetzt werden. Die Kommission sucht aber auch den direkten Kontakt mit der Öffentlichkeit z.B. mit dem *Dialog über Europa*⁵³. Wichtig ist, dass alle Maßnahmen miteinander abgestimmt werden.

⁵² vgl. Europäische Kommission: Die Erweiterung der Europäischen Union – Vom Europa der Sechs..., Brüssel, europa.eu.int/comm/enlargement, Power Point Präsentation, Folie 68, (15.08.2005)

⁵³ Der *Dialog über Europa* soll eine Diskussion mit den Bürgern Europas über Ziele und Zweck der angestrebten institutionellen Reform in Gang bringen. Der *Dialog über Europa* findet parallel zu der Regierungskonferenz statt und soll zur Organisation von Diskussionsveranstaltungen zwischen Bürgern und europäischen Entscheidungsträgern anregen; vgl.: europa.eu.int/comm/igc2000/dialogue/index_de.htm

Bei der Umsetzung der Ziele und Inhalte greift die Union auf eine Reihe von Mittel zurück. Dies sind unter anderem:

- Elektronische Medien: so wird unter anderem die Website der GD Erweiterung vergrößert und benutzerfreundlicher gestaltet. Die elektronischen Medien werden der Hauptschwerpunkt der Kampagne sein, da sie weit effektiver als die klassischen Instrumente wie Publikationen oder Flyer sind.
- Der Internetserver EUROPA, das Fernsehservice „Europe by Satellite“ und das Frage-Anwort-Service EUROPE DIREKT werden einen Schwerpunkt auf die Erweiterung legen und es wird verstärkt auf das Vorhandensein dieser Serviceeinrichtungen hingewiesen werden.
- Das PHARE-TACIS - Informationszentrum in Brüssel wird ebenfalls Informationen über die Erweiterung zur Verfügung stellen.
- TAIEX⁵⁴ wird Informationen über die Beitrittskandidaten bezüglich des Acquis und dessen Umsetzung zur Verfügung stellen.
- die Erweiterung wird ein Schwerpunktthema der Kommission.
- Vertreter der Kommission sollen Themen der Erweiterung in ihren öffentlichen Stellungnahmen aufnehmen. Dabei ist eine enge Abstimmung untereinander notwendig und die für die Erweiterung verantwortliche GD ist verpflichtet, den anderen Mitgliedern der Kommission die nötigen aktuellen Informationen zukommen zu lassen.
- auf Grund der hohen Bedeutung, die speziell Fernsehen und Radio für die Umsetzung der Kommunikationsstrategie haben, ist es wichtig, dass sie schnellen und umfassenden Zugang zu den Informationen der Union haben. So sollten Kommissionsmitglieder a.D. und anderer Repräsentanten der Union für die Medien verfügbar sein.
- Die Besucherprogramme der Union für Journalisten, Beamte, Lehrer und regionale Politiker sollten – in Zusammenarbeit mit den nationalen Parlamenten und dem EP – ausgeweitet werden.

⁵⁴ Technical Assistance Information Exchange Office, dieses Amt sollte ursprünglich nur die MOEL unterstützen und ihnen bei der Umsetzung der binnenmarktrelevanten Gesetzgebung helfen. 1997 wurde sein Auftrag auf alle Beitrittskandidaten und den gesamten Acquis ausgeweitet

Ein spezielles Augenmerk wird auf den Wirtschaftssektor und von der Erweiterung besonders betroffene Bereiche gelegt. Die Information sollte in diesem Bereich einen Schwerpunkt auf vorbereitende Maßnahmen legen und über die Auswirkungen informieren.

2005 kam es zu einer Neugestaltung der *allgemeinen Kommunikationsstrategie*. Im Rahmen eines Aktionsplanes soll die Strategie verbessert und an die Erkenntnisse der vergangenen Jahre angepasst werden. Die neue Kommunikationsstrategie stützt sich auf drei Grundsätze⁵⁵:

- Zuhören: man soll dem EU-Bürger zuhören und seine Meinung wissen wollen und ihn nicht nur informieren.
- Kommunizieren: die Auswirkungen der politischen Maßnahmen der Union.
- Herstellen von Kontakten auf lokaler Ebene: die Informationen sollen auf die lokale Eben zugeschnitten und angepasst werden.

Zwar gilt die allgemeine Kommunikationsstrategie für alle Bereiche der Union und nicht nur explizit für die Erweiterung. Änderungen werden aber auch auf die 'Kommunikationsstrategie für die Erweiterung' Auswirkungen haben, da die Kommission in ihrer Arbeit einen Schwerpunkt auf die Erweiterung legt.

Die Ausrichtung und Schwerpunktsetzung der Kommunikationsstrategie wird immer der aktuellen Situation angepasst. Im Erweiterungsprozess der MOEL wurden andere Schwerpunktthemen angesprochen wie im jetzigen Erweiterungsprozess mit Bulgarien, Rumänien, Kroatien und der Türkei. Auch in Zukunft wird die Kommunikationsstrategie ein flexibles Instrument sein.

⁵⁵ vgl. Europäische Kommission (2005): Das neue Konzept der Kommission für die Kommunikation mit den europäischen Bürgern: Zuhören, Kommunizieren, Kontakte auf lokaler Ebene
europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/05/995&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en (11.10.2005)

2.2. Beitrittskriterien

Die rechtlichen Beitrittskriterien, die in Art. 49 EU-V in Verbindung mit Art. 6⁵⁶ Abs. 1 geregelt werden, unterscheiden sich maßgeblich von den auf dem Rat von Kopenhagen festgelegten Kriterien.

Nach Art. 49 „kann jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet [...] Mitglieder der Union werden“. In dem Artikel werden keine genauen Angaben über die Aufnahmekriterien gemacht. Er sagt nur, dass „die Aufnahmebedingungen und die durch eine Aufnahme erforderlichen Anpassungen der Verträge, auf denen die Union beruht, [...] durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staate geregelt“⁵⁷ werden sollen. Die genauen Beitrittskriterien sind demnach nicht im EU-V geregelt, dies überlässt der Vertrag den Mitgliedsstaaten. Die EU nutzte diese Möglichkeit und beschloss 1993 auf dem Rat von Kopenhagen die so genannten „Kopenhagener Kriterien“. Zwar unterscheiden sich die Kopenhagener Kriterien von den rein rechtlichen Beitrittskriterien nach Art. 49 EU-V, sie stehen aber nicht für sich alleine, sondern sind das Ergebnis eines langen Entwicklungsprozesses. Jedes einzelne Beitrittskriterium hat einen Bezug oder eine Grundlage im EU-V. Meist leiten sie sich daraus ab, dass die Bestimmungen der Kriterien bereits für die Mitgliedstaaten gelten und die Beitrittsländer mit dem Beitritt diese Bestimmungen übernehmen müssen.

In zahlreichen wissenschaftlichen Texten wird neben den drei Kopenhagener Kriterien sehr oft noch ein viertes – das geographische – Kriterium genannt. Im Rahmen meiner Arbeit werde ich alle vier Kriterien behandeln, aber der Schwerpunkt wird – auf Grund der Zielsetzung meiner Arbeit – auf dem politischen Kriterium liegen.

2.2.1. Geographisches Kriterium

Dieses Beitrittskriterium ist das einzige, das explizit im EU-V erwähnt wird, denn „jeder europäische Staat“ kann Mitglied der EU werden. Mit ‚europäisch‘ ist klar die geographische Komponente gemeint, denn der antragstellende Staat muss Teil des

⁵⁶ Art. 6: „(1) Die Union beruht auf den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit; diese Grundsätze sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. (2) Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben. (3) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten. (4) Die Union stützt sich mit den Mitteln aus, die zum Erreichen ihrer Ziele und zur Durchführung ihrer Politiken erforderlich sind.“ Vertrag über die Europäischen Union, europa.eu.int/eur-lex/lex/de/treaties/index.htm

⁵⁷ Art. 49 EU-V

europäischen Kontinents sein.. Im Süden dient das Mittelmeer, im Westen der Atlantik als Grenze. Im Osten und Südosten sind Grenzen nicht so eindeutig. Als Richtlinie zur Beantwortung dieser Frage dient der Europarat, da hier ebenfalls nur europäische Staaten Mitglieder werden können. Mitglieder des Europarates sind unter anderem die kaukasischen Republiken Armenien, Aserbaidschan und Georgien.

Noch schwieriger wird die Beantwortung der Frage nach den Grenzen Europas bei Ländern, die nur teilweise auf dem europäischen Kontinent liegen⁵⁸, wie z.B. die Türkei und Russland. In Bezug auf die Türkei ist die Frage mit der Eröffnung der Beitrittsgespräche endgültig geklärt worden. Aber bereits im Assoziierungsabkommen von 1963 bezeichnete die damalige EG die Türkei als ‚europäisch‘ im Sinne des damalig gültigen Art. 237 EG-V.

In Bezug auf Russland hat sich die Frage eines Beitritts bis jetzt noch nicht gestellt und auch das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen von 1997 enthält keine Beitrittsperspektive⁵⁹.

Zwar definiert der EU-V nicht genau, was ‚europäisch‘ bedeutet, aber einige Experten sind der Meinung, dass die Bedeutung über den geographischen Aspekt hinausgeht. Dem zufolge bezieht sich ‚europäisch‘ auch auf ‚historisch-politische‘ und ‚kulturelle‘ Aspekte⁶⁰. Diese Ansicht ist nicht unumstritten, denn einerseits begrüßt die Union die Vielfalt unter den Mitgliedsstaaten, respektiert die nationalen Identitäten und interveniert nicht in den kulturellen Bereich seiner Mitgliedsstaaten. Andererseits ist politische Homogenität eine Voraussetzung für den Beitritt. Gemeint sind damit aber nur gemeinsame verfassungsrechtliche Prinzipien, auf denen die Verfassung aller Mitgliedsstaaten aufbauen sollte (vgl. Art. 6 Abs. 1 EU-V). Dementsprechend wird ‚europäisch‘ seitens der Union im Sinne von Art. 49 EU-V als rein geographisches Kriterium verstanden.

⁵⁸ vgl. F. Hoffmeister (2002): Changing requirements for membership, in: Ott, Andrea/Kirstyn Inglis (eds.) (2002): Handbook on European Enlargement – a commentary on the Enlargement Process, S. 92

⁵⁹ das Partnerschafts- und Kooperationsabkommen wurde 1994 unterzeichnet und trat 1997 in Kraft, vgl. Hoffmeister (2002), S. 92

⁶⁰ vgl. ff.: Hoffmeister (2002), S. 92

2.2.2. Das politische Kriterium

„Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft muß der Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben...“⁶¹

Mit der Einführung von Art. 6 EU-V kodifizierte die Union ihr Bekenntnis zu einer demokratischen Ordnung und machte dies zu einer Voraussetzung für eine Mitgliedschaft. Bereits 1978 hatte der Europäische Rat in einer Erklärung festgehalten, dass die Aufrechterhaltung der parlamentarischen Demokratie ein wichtiges Merkmal für die Zugehörigkeit zur EU ist⁶². Aus dieser Grundlage entwickelte sich das politische Beitrittskriterium.

Im Rahmen des Beitrittsprozesses kommt dem politischen Kriterium eine besondere Bedeutung zu. Im Gegensatz zu den anderen beiden Kriterien müssen die politischen Beitrittskriterien vor der Aufnahme von Verhandlungen erfüllt sein. So sagt der Europäische Rat von Luxemburg 1997, dass „die Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen [...] eine unabdingbare Voraussetzung für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen“⁶³ darstellt. Die Forderungen des politischen Kriteriums lassen sich in drei Gruppen teilen: institutionelle Stabilität, Menschenrechte und Minderheitenschutz.

2.2.2.1. *Institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung*

Dieser Punkt soll sicherstellen, dass die grundlegendsten Voraussetzungen für eine funktionierende Demokratie gegeben sind. Demokratische Ordnung heißt, dass die Herrschaft aus dem Volk hervor geht und durch das Volk selbst und in seinem Interesse ausgeübt wird⁶⁴. Rechtsstaatlichkeit wiederum heißt, dass der Grundsatz der Gewaltentrennung gilt, dass sich sowohl Legislative, Exekutive und Judikative an die Verfassung und die darauf beruhenden Gesetze halten und dass unabhängige Gerichte sichergestellt sind⁶⁵. Neben diesem rein formalen Verständnis kommt in einigen Ländern

⁶¹ Europäischer Rat (Kopenhagen): Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 21./22. Dezember 1993, europa.eu/european_council/conclusions/index_de.htm, S. 13, (01.08.2006)

⁶² vgl. Pechstein (1997), S. 170 und Hoffmeister (2002), S. 93

⁶³ Europäischer Rat (Luxemburg): Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 12./13. Dezember 1997, ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00400.D7.htm (10.10.2005)

⁶⁴ vgl. [Politikwissen.de/Heidelberger Online Lexikon der Politik: Demokratie](http://Politikwissen.de/Heidelberger_Online_Lexikon_der_Politik:_Demokratie), www.politikwissen.de/lexikon/demokratie.html

⁶⁵ vgl. Schmidt, Manfred G. (1995): Wörterbuch zur Politik, S. 305

noch eine zusätzliche Komponente hinzu. So impliziert der Begriff „Rechtsstaat“ in Deutschland, dass die Grund- und Menschenrechte gewährleistet werden. Die Union legt nicht fest, welche Auffassung die richtige ist, aber durch Art. 6 Abs. (2) EU-V werden die Grund- und Menschenrechte sichergestellt.

Bei der Beurteilung nach den politischen Voraussetzungen ist es wichtig, dass die Demokratie gelebt wird. Es reicht nicht, dass die einzelnen Institutionen nach der Verfassung umfangreiche Kompetenzen zugesprochen bekommen und die Gewaltenteilung festgelegt wird. Die Verfassungswirklichkeit muss dem entsprechen und es darf keine Alibi-Demokratie für eine versteckte Diktatur sein⁶⁶. So beurteilt die Kommission für ihren Bericht, ob es eine parlamentarische Demokratie gibt und die Gewaltentrennung auch faktisch gegeben ist. Es muss sichergestellt sein, dass in einem regelmäßigen Zyklus freie Wahlen stattfinden und daran mehrere Parteien teilnehmen können. Das EP unterstreicht in seinem 20. Themenpapier⁶⁷ die Bedeutung des Rechtsstaates und der Gewaltentrennung, in dem es betont, dass sowohl eine effiziente, vertrauenswürdige staatliche Verwaltung als auch eine unabhängige Justiz zur Stärkung des Rechtsstaates unerlässlich ist und eine Voraussetzung für den Schutz von Grundrechten und Grundfreiheiten ist.

2.2.2.2. *Wahrung der Menschenrechte*

Die Grundlage dieses Teiles des politischen Kriteriums ist vor allem Art. 6. EU-V, wobei der in Abs. 1 verwendete Begriff der `Menschenrechte und Grundfreiheiten` über den in Abs. 2 verwendeten Begriff der `Grundrechte` hinausgeht. `Menschenrechte und Grundfreiheiten` schließen neben den bürgerlichen und politischen Rechten auch die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte mit ein⁶⁸. Im Bezug auf bürgerlichen und politischen Rechte ist es vor allem wichtig, dass sie ausreichend vor willkürlichen und unverhältnismäßigen Eingriffen von staatlicher Seite geschützt sind. Die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte sind zwar durch Art. 6 Abs. 1 EU-V abgedeckt, deren Umsetzung ist aber kein ausdrückliches Beitrittskriterium. Denn es gibt zwar die Europäische Sozialcharta des Europarates von 1961, aber der Stellenwert dieser Rechte ist auch innerhalb der Union noch nicht eindeutig geklärt⁶⁹.

Art. 6 Abs. 2 EU-V legt den Mindeststandard an Menschenrechtsschutz und Achtung der

⁶⁶ vgl. Pechstein (1997), S. 170

⁶⁷ Europäisches Parlament (1998): Themenpapier Nr. 20 `Demokratie und Achtung der Menschenrechte im Erweiterungsprozeß der Europäischen Union` S. 6

⁶⁸ vgl. Hoffmeister (2002), S. 95

⁶⁹ vgl. Hoffmeister (2002), S. 95

Menschenrechte fest, da er die einzelnen Mitgliedstaaten und damit auch die Beitrittskandidaten an die Grundrechte der EMRK bindet⁷⁰. Zudem müssen die Mitgliedstaaten und damit auch die Beitrittskandidaten das elfte Zusatzprotokoll der EMRK⁷¹ ratifiziert haben. Werden zudem Urteile des EGMR systematisch ignoriert, kann das Auswirkungen auf den Beitrittsprozess und den Beitritt selbst haben. Das Vorhandensein eines nationalen Systems zum Schutz der Menschenrechte und die Unterwerfung unter ein internationales Kontrollsystem sind weitere Punkte des politischen Beitrittskriteriums⁷². Mit der Ratifizierung und Umsetzung der EMRK und des 11. ZP sind diese Voraussetzungen im Grunde erfüllt.

Der Begriff „Wahrung der Menschenrechte“ ist vom Europäischen Rat bewusst weit gefasst worden. In seinem 20. Themenpapier definiert das Europäische Parlament⁷³ diesen unbestimmten Begriff und listet die Kernbereiche auf, in denen einem Fortschritt besonderer Bedeutung beigemessen wird. Dies sind⁷⁴:

- Ratifizierung und Durchführung von Rechtsnormen im Bereich der Menschenrechte
- Rechtliche Verantwortlichkeit von Polizei, Militär und Geheimdiensten
- Achtung der Rechte von Minderheiten
- Recht auf freie Meinungsäußerung und Freiheit der Medien
- Abschaffung der Todesstrafe, wo diese noch existiert
- Abschaffung von Folter und Misshandlung
- Anerkennung des Grundsatzes der Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen
- Anerkennung und Förderung des gemeinnützigen Sektors als wichtiger Partner bei der Aufgabe, die Achtung der Menschenrechte ständig zu verbessern

Die Aufzählung ist ein guter Kriterienkatalog und dient dazu, die Bereiche festzulegen, auf denen der Schwerpunkt im Rahmen des Beitrittsprozesses liegt. Die Kommission spricht in ihren Fortschrittsberichten dieselben Punkte an und dokumentiert genau die Entwicklungen und Fortschritte, die in den einzelnen Bereichen gemacht wurden.

⁷⁰ vgl. Pechstein (1997), S. 170

⁷¹ Einführung der Möglichkeit Individualbeschwerde

⁷² vgl. Hoffmeister (2002), S. 95

⁷³ = EP

⁷⁴ vgl. Europäisches Parlament (1998): Themenpapier Nr. 20 `Demokratie und Achtung der Menschenrechte im Erweiterungsprozeß der Europäischen Union´ S. 6

2.2.2.3. Achtung und Schutz von Minderheiten

„Weder in den Römischen Verträgen noch in den Verträgen zur Europäischen Union finden sich Aussagen oder Bestimmungen zum Schutz von Minderheiten.“⁷⁵ Zwar wird im Vertrag von Maastricht die kulturelle und sprachliche Vielfalt betont und der Respekt vor regionalen Unterschieden gefordert, aber im normativen Bereich hat die Union wenig für den Minderheitenschutz geleistet. Hier verlässt sich die EU auf die Bemühungen des Europarates und der OSZE.

In der OSZE und ihrer Vorgängerorganisation der KSZE ist der Minderheitenschutz seit Jahrzehnten ein wichtiges Thema. Es startete mit der *Schlussakte von Helsinki* (1975)⁷⁶ und fand seinen Höhepunkt in der Schaffung eines *Hohen Kommissars für nationale Minderheiten* (1992). Von besonderem Interesse sind Art. 31 und 32. der Schlusserklärung des Kopenhagener Treffens der OSZE (damals KSZE)⁷⁷. Die Artikel können als eine Art Katalog von Rechten, die Minderheiten haben sollten, angesehen werden. So wird dort z.B. das Recht, die Muttersprache zu sprechen oder das Recht eigene Bildungs-, Kultur- und Religionseinrichtungen und –organisationen zu gründen, festgelegt⁷⁸. Das Problem der Dokumente im Rahme der OSZE ist, dass sie rein rechtlich gesehen keine verbindlichen Dokumente sind. Vielmehr sind es Empfehlungen und Absichtserklärungen. Aber seit jene OSZE - Staaten, die ein Partnerschaftsabkommen mit der Union abschließen möchten, diese Vorschriften als bindend akzeptieren müssen, gelten sie um so stärker für die Beitrittskandidaten.

Eine weitere wichtige Rolle im Bereich des Minderheitenschutzes nimmt der Europarat ein. Einerseits durch Artikel 14⁷⁹ der EMRK. Neben der EMRK gibt es noch zwei weitere wichtige Dokumente. Einerseits die *Charta der Regional- und Minderheitensprache*, andererseits die *Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten*.

Die Charta bezieht sich auf den Schutz und Förderung der Regional- und Minderheitensprachen. Sie werden als Bestandteil der kulturellen Vielfalt Europas angesehen und müssen geschützt werden. Die Rahmenkonvention soll es nationalen

⁷⁵ Europäische Akademie Bozen (1998): Paket für Europa – Initiative für Minderheitenschutz im Recht der Europäischen Union, Academia Vol. 16, Bozen www.eurac.edu/Press/Academia/16/Artikel.asp (26.04.2005)

⁷⁶ vgl. Streinz, Rudolf: Minderheiten- und Volksgruppenrechte in der Europäischen Union, in: Blumenwitz, Dieter/Gilbert Gornig (Hg.) (1996): Der Schutz von Minderheiten- und Volksgruppenrechte durch die Europäische Union; Köln; S. 18

⁷⁷ vgl. Hoffmeister (2002), S. 95

⁷⁸ vgl. Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1990): Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE, Kopenhagen www.osce.org/documents/odhr/1990/06/13992_de.pdf#search=%22Dokument%20des%20Kopenhagener%20Treffens%20der%20Konferenz%20C3%BCber%20die%20menschliche%20Dimension%20der%20KSZE%22 (26.04.2005)

⁷⁹ Verbot von Diskriminierung auf Grund von unter anderem Rasse, Sprache oder Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit.

Minderheiten ermöglichen, ihre „Religionen, Traditionen und Gebräuche weiterzuentwickeln und ihre Sprache zu pflegen“⁸⁰. Des Weiteren werden Minderheitenrechte als integraler Bestandteil der Menschenrechte angesehen. Auf eine wichtige Neuerung der Rahmenkonvention möchte ich hinweisen: die Ausübung der in der Konvention festgelegten Rechte sollen sowohl individuell als auch mit anderen gemeinsam möglich sein. Dies stellt insofern eine Innovation dar, da Minderheitenrechte von den meisten Ländern als Individual- und nicht als Gruppenrecht angesehen wurden.

Einen Schwachpunkt haben auch diese Dokumente des Europarates. Zwar wurden sie von zahlreichen Staaten ratifiziert und umgesetzt, aber es fehlt ihnen ein Sanktionsinstrument. Denn die Rahmenkonvention unterliegt nicht dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dafür müsste sie ein Zusatzprotokoll der EMRK sein. Aber der Vorschlag eines Zusatzprotokolls scheiterte - wie der Vorschlag einer eigenen Minderheitenkonvention (ähnlich der EMRK) - am Widerstand zahlreicher Länder.

Die oben erwähnten Dokumente und Vereinbarungen gelten nur für anerkannte nationale Minderheiten. Wird eine Minderheit in einem Land nicht als solche anerkannt, erhält sie keinen Schutz durch diverse Minderheitenregelungen.

2.2.3. Das wirtschaftliche Kriterium

„... sie erfordert ferner eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten...“⁸¹

Die deutlichsten Auswirkungen dieses Kriteriums zeigten sich bei der letzten Erweiterung. Auf Grund der politischen Vergangenheit der MOEL mussten diese Länder große Anstrengungen unternehmen, um das wirtschaftliche Kriterium zu erfüllen. So mussten einige Länder die für die Erfüllung dieses Kriteriums notwendigen staatlichen Institutionen erst schaffen und die nötigen Strukturreformen z.B. die Privatisierung der ehemaligen Staatesbetriebe stellten eine große Herausforderung für die einzelnen Länder dar⁸².

Zwar ist dieses Kriterium nicht Ausdrücklich in Art. 49 oder Art. 6 erwähnt, aber durch Art. 4 Abs. 1⁸³ hat es doch eine gewisse rechtliche Grundlage. Was aber nicht heißt, dass es dadurch Primärrecht und damit einklagbar ist. Das wirtschaftliche Kriterium soll vor

⁸⁰ Europäische Akademie Bozen (1998):Pakt für Europa

⁸¹ Europäischer Rat (Kopenhagen): Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 21./22. Dezember 1993, europa.eu/european_council/conclusions/index_de.htm, S. 13, (01.08.2006)

⁸² vgl. Wiehler (1998), S. 65

⁸³ Art. 4 (1) „Die Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft [...] dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft

allem als Anreiz dienen und die einzelnen Länder auf den Beitritt vorbereiten. Dafür werden am Ende nicht nur die nackten Zahlen betrachtet, sondern auch die Anstrengungen, die die Beitrittskandidaten unternommen haben, um das Kriterium zu erfüllen. In diesem Sinne ist das wirtschaftliche Kriterium nicht statisch, sondern muss flexibel betrachtet werden⁸⁴.

Wie aus dem oben aufgeführten Zitat deutlich wird, setzt sich das wirtschaftliche Kriterium aus zwei Teilen zusammen. So muss es einerseits eine funktionierende Marktwirtschaft geben, andererseits müssen die Länder dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standhalten können.

2.2.3.1. *Funktionierende Marktwirtschaft*

Für eine funktionierende Marktwirtschaft ist eine Reihe von verschiedenen Voraussetzungen nötig. Diese sind⁸⁵:

- Liberalisierung der Preise und des Außenhandels, freies Spiel von Angebot und Nachfrage
- keine Schranken für Markteintritt (Gründung eines Unternehmens) und Marktaustritt (Konkurs)
- funktionierendes Rechtssystem inklusive der garantierten Durchsetzbarkeit von Verträgen und Gesetzen
- makroökonomische Stabilität
- Einigkeit über die grundlegende Richtung der Wirtschaftspolitik
- stabiler Finanzsektor

In ihren Stellungnahmen geht die Union auf die einzelnen Punkte ein und bewertet die Fortschritte der verschiedenen Beitrittskandidaten.

2.2.3.2. *Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten*

Eine Voraussetzung, um dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften standhalten zu können, ist eine funktionierende Marktwirtschaft. Abgesehen davon sollte in den Beitrittsländern ein stabiler, wettbewerbsfähiger Markt zu beobachten sein, der zumindest in

mit freiem Wettbewerb verpflichtet ist“

⁸⁴ vgl. Hoffmeister (2002), S 97

⁸⁵ vgl. Wiehler (1998), S 66 und Hoffmeister (2002), S. 97

grogen Zügen dem EU-Standard entspricht. Damit Unternehmen dem Wettbewerb im Binnenmarkt standhalten können, sind eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen⁸⁶:

- das ausreichende Vorhandensein von Sach- und Humanressourcen inklusive einer funktionierenden und ausgebauten Infrastruktur
- Gesetzgebung im Bereich der Wirtschafts- bzw. der Wettbewerbspolitik
- Ausmaß der Handelsbeziehungen mit der Union
- Anzahl der Klein- und Mittelunternehmen

Die Schwierigkeiten in diesem Bereich liegen darin, dass viel davon abhängt, wie sich die Beitrittskandidaten in der Zukunft entwickeln. Denn die wirkliche Herausforderung kommt erst mit dem Beitritt. Davor kann man nur Prognosen abgeben, wie sich die Wirtschaft in den einzelnen Ländern entwickeln wird. Hier ist es vor allem wichtig, dass vor dem Beitritt die nötigen Voraussetzungen geschaffen werden. Für eine positive Beurteilung in Bezug auf das wirtschaftliche Kriterium muss ein Land beide Punkte erfüllen. Die Kommission beurteilt dies – wie schon erwähnt – laufend in den Fortschrittsberichten und in seiner abschließenden Stellungnahme.

2.2.4. Das Acquis-Kriterium

„... Die Mitgliedschaft setzt außerdem voraus, daß die einzelnen Beitrittskandidaten die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen machen können“⁸⁷

Das Acquis-Kriterium beruht auf der Ansicht, dass die Beitrittsstaaten ab dem Zeitpunkt ihres Beitritts als gleichwertig mit den anderen Mitgliedsstaaten anzusehen sind. Das heißt, sie haben dieselben Recht, aber auch dieselben Pflichten.

Wie das wirtschaftliche Kriterium besteht auch das Acquis-Kriterium aus zwei Teilen. Einerseits müssen sich die Beitrittsländer den Zielen sowohl der politischen als auch der Wirtschafts- und Währungsunion⁸⁸ verpflichten, andererseits müssen sie in der Lage sein die Verpflichtungen, die sich aus einem Beitritt ergeben, zu erfüllen⁸⁹.

⁸⁶ vgl. Wiehler (1998), S. 67 und Hoffmeister (2002), S. 97

⁸⁷ Europäischer Rat (Kopenhagen): Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 21./22. Dezember 1993, europa.eu/european_council/conclusions/index_de.htm, S. 13, (01.08.2006)

⁸⁸ WWU

2.2.4.1. Ziele der politischen Union bzw. der Wirtschaft- und Währungsunion⁹⁰

Mit der Erfüllung dieser Forderungen verpflichtet die Union die Beitrittskandidaten zu einem klaren Bekenntnis zur EU-Integration. Denn wenn ein Land, sich weigert der WWU beizutreten, könnte das als eine Ablehnung des Integrationsprojektes angesehen werden⁹¹.

Zu den Zielen der politischen Union haben sich die Beitrittskandidaten meist im Rahmen verschiedener Assoziierungsabkommen bekannt und sich auch aktiv daran beteiligt. Die Kommission stellt im Rahmen des Beitrittsprozesses der MOEL fest, dass die Beitrittskandidaten in der Lage seien, die Verpflichtungen aus der politischen Union ab dem Beitritt zu erfüllen⁹². Auf Grund der wirtschaftlichen Lage kann es sein, dass ein Beitrittsland nicht gleich dem Euro betreten kann. Es muss aber den Acquis auf Stufe 2 der WWU übernehmen, dass heißt unabhängige Zentralbanken, eine koordinierte Wirtschaftspolitik und Erfüllung der relevanten Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes⁹³.

2.2.4.2. Übernahme des Acquis

Die Übernahme des Acquis bedeutet die Übernahme des gesamten Gemeinschaftsrechts inklusive der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes⁹⁴ und der Rechtsakte der zweiten (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik⁹⁵) und dritten (Zusammenarbeit im Bereich Justiz und Inneres⁹⁶) Säule⁹⁷. Zwar liegt der Schwerpunkt bei der Übernahme des Acquis auf dem Primär- und Sekundärrecht der ersten Säule (Gemeinschaftsrecht), aber es darf die Bedeutung der GASP und ZBJI nicht unterschätzt werden. Denn die „verbindlich zu akzeptierenden politischen Zielsetzungen der Gemeinschaftsverträge finden nämlich ihre bislang detaillierteste Ausformung in den Regelungen des Unionsvertrages“⁹⁸, also in der zweiten und dritten Säule. Dazu gehört z.B. ein einheitliches Auftreten der Union in der Weltpolitik.

Auch in diesem Bereich zeigt sich bereits im Rahmen der Assoziierungsabkommen, wie weit die Beitrittskandidaten in der Lage sind den Acquis zu übernehmen und wo es zu

⁸⁹ dies ist vor allem die Übernahme des Acquis

⁹⁰ WWU

⁹¹ vgl. Hoffmeister (2002), S. 98

⁹² Wiehler (1998), S. 68

⁹³ vgl. Hoffmeister (2002), S. 98

⁹⁴ EuGH

⁹⁵ GASP

⁹⁶ ZBJI

⁹⁷ vgl. Pechstein, Martin (1997): Erweiterungsfähigkeit der Europäischen Union und europarechtliche Beitrittsvoraussetzungen, in: Stern, Klaus (Hg.) (1997): Zukunftsprobleme der Europäischen Union: Erweiterung nach Osten oder Vertiefung oder beides?, S. 172

⁹⁸ vgl. Pechstein (1997), S. 172

Problemen kommen kann. In den Fortschrittsberichten macht auch die Kommission in diesem Bereich jedes Jahr eine Bestandaufnahme und gibt Ratschläge, was verbessert werden könnte. Insofern hilft das Assoziierungsabkommen den Teilnehmern sich auf die Verpflichtungen, die mit einem Beitritt auf sie zukommen, vorzubereiten.

In den letzten Jahrzehnten hat sich der Acquis inhaltlich erheblich vergrößert und damit auch die zu übernehmenden Pflichten für die Beitrittskandidaten. Mit dem Acquis-Kriterium soll sichergestellt werden, dass die einzelnen Beitrittsländer auch in der Lage sind diese Verpflichtungen ab ihrem Beitritt zu übernehmen. Wie weiter oben schon erwähnt, sind Übergangfristen für einzelne Bereiche des Acquis zulässig, diese müssen aber in ihrer Reichweite und in ihrem Umfang begrenzt sein. Diese Übergangsbestimmungen ändern aber nichts an der Pflicht, den Acquis vollständig zu übernehmen. Neben der Erfüllung dieser beiden Aspekte ist es aber auch wichtig, dass die Beitrittsländer über die nötigen institutionellen und administrativen Strukturen verfügen, um den Acquis effektiv übernehmen und anwenden zu können. Dazu bekannte sich die Union auf dem Rat von Madrid (1995) und bezeichnete es als Voraussetzung für das gegenseitige Vertrauen, das die EU-Mitgliedschaft erfordert⁹⁹. Für die Beitrittskandidaten bedeuten dies u.a. eine Modernisierung ihrer Verwaltung, Schulungen für Beamte und eine Neustrukturierung des Gerichtswesens. Teilweise müssen für einige Bereiche des Acquis, wie z.B. dem Umweltschutz oder technischen Überwachung, noch neue Strukturen geschaffen werden. Ein Teil dieser Maßnahmen kann durch PHARE finanziert werden. Auf diesem Weg will die Union sicherstellen, dass der Acquis nicht nur übernommen, sondern auch effektiv angewandt wird¹⁰⁰.

2.3. Historischer Abriss der Beziehungen EU – Türkei

Die Beziehungen der Europäischen Union mit der Türkei können auf eine lange gemeinsame Geschichte zurückblicken. Bereits 1959 beantragte die Türkei eine Aufnahme in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Ergebnis dieses Antrages war ein Assoziationsabkommen mit der Türkei, das 1963 als das *Ankara-Abkommen* unterzeichnet wurde. Als Ziel enthielt dieses Abkommen die Schaffung einer Zollunion zwischen der Türkei und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit der Aussicht auf eine Vollmitgliedschaft¹⁰¹. Das Ankara-Abkommen ist auch heute noch die rechtliche

⁹⁹ vgl. Europäische Kommission (2003): Die EU-Erweiterung – Eine historische Chance, Brüssel, S. 28, europa.eu.int/comm/enlargement (15.08.2005)

¹⁰⁰ vgl. Wiehler (1998), S. 72

¹⁰¹ Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (1963): Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei, Brüssel, Art. 28,

Grundlage der Beziehungen EU-Türkei¹⁰².

Die Beziehungen zwischen den beiden Akteuren wurden 1980 durch einen Militärputsch unterbrochen. Dies war nach dem Putsch von 1960 und 1971 bereits das dritte Mal, dass die Armee die Macht übernommen hatte¹⁰³. Das Militär unter Führung des Generals Kenan Evren löste das Parlament auf, setzte die Verfassung außer Kraft und versuchte durch gezielte Säuberungsaktionen eine Entpolitisierung der türkischen Gemeinschaft zu erreichen. Im Rahmen dieser Maßnahmen kam es auch zu Folter und Misshandlungen¹⁰⁴. Die Union setzte alle Verhandlungen sowie das Ankara-Abkommen aus, die Situation normalisierte sich erst 1982/1983, nachdem es in der Türkei zu demokratischen Wahlen gekommen war¹⁰⁵, 1986 wurde der Assoziierungsprozess wiederbelebt¹⁰⁶. 1987 beantragte die Türkei die Vollmitgliedschaft in die Europäische Gemeinschaft. Der Europäische Rat leitete den Antrag an die Europäische Kommission zur Beurteilung weiter, welche 1989 das Recht der Türkei auf eine Mitgliedschaft bekräftigte. Auf Grund der wenig zufrieden stellenden politischen Situation (Menschenrechte, bewaffnete Konflikte im Südosten des Landes) wurde die Beurteilung über eine Mitgliedschaft aber verschoben¹⁰⁷. Die Verhandlungen über die im Ankara-Abkommen 1963 fixierte Zollunion endeten 1995, worauf die Zollunion am 1. Jänner 1996 in Kraft trat.

Das Thema einer Vollmitgliedschaft war 1997 Tagesordnungspunkt des EU-Gipfels in Luxemburg. Die Union bestätigte den Anspruch der Türkei auf die Vollmitgliedschaft¹⁰⁸, das Land erhielt aber nicht den Status eines Beitrittskandidaten. Dies geschah erst auf dem

eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML und EurActiv (2006): Beziehungen zwischen EU und der Türkei [DE], www.euractiv.com/de/erweiterung/beziehungen-zwischen-eu-tuerkei/article-130598 (12.06.2006)

¹⁰² Türkische Botschaft Deutschland (2006): Die Türkei und die EU – Geschichte, Berlin, www.tuerkischebotschaft.de/de/eu/geschichte.htm (12.06.2006)

¹⁰³ Im Mai 1960 putschte das Militär gegen Ministerpräsident Adnan Menderes, nachdem dieser zunehmend autokratisch regierte und versuchte die Opposition auszuschalten, die Machtübernahme endete im Juli 1961 mit der Übernahme einer neuen Verfassung. In Folge der steigenden Anzahl der tätlichen Übergriffe zwischen linksextremen Organisationen und regierungsnahen Gruppen griff das Militär 1971 erneut ein und drohte mit der Machtübernahme, sollte die Regierung nicht in der Lage sein den Terrorismus wirksam zu bekämpfen und die nötigen Reformen umzusetzen. Daraufhin trat Ministerpräsident Süleyman Demirel zurück und es wurde eine Technokratenregierung unter Lenkung des Militärs eingesetzt. Mit den Wahlen 1973 kam wieder eine demokratische Regierung an die Macht, aber auf Grund der Spannung zwischen Regierung und Opposition verschlechterte sich die politische Lage im Land. Ende der 70iger nahmen die bewaffneten Übergriffe drastisch zu, verschärft wurde die Situation durch eine Öl- und Lebensmittelknappheit im Winter 1979/80. Vgl. Steinbach, Udo (2002b): Stationen der Innenpolitik seit 1945, S. 12 ff; in: Bundeszentrale für politische Bildung (2002): Informationen zur politischen Bildung – Türkei

¹⁰⁴ vgl. Steinbach, Udo (2002b), S.14

¹⁰⁵ Republic of Turkey/Prime Ministry/Secretariat General for the EU Affairs (2006): Chronology of Turkey-EU Relations, Ankara, www.euturkey.org.tr/abportal/defaultcontent.asp?CID=2039&VisitID={974EA6E5-28B7-45BB-8BF3-566848476CE4}&Timer=73309,2 (08.06.2006)

¹⁰⁶ EurActiv (2006): Beziehungen zwischen EU und der Türkei [DE], www.euractiv.com/de/erweiterung/beziehungen-zwischen-eu-tuerkei/article-130598 (12.06.2006)

¹⁰⁷ EurActiv (2006): Beziehungen zwischen EU und der Türkei [DE], www.euractiv.com/de/erweiterung/beziehungen-zwischen-eu-tuerkei/article-130598 (12.06.2006)

¹⁰⁸ Europäische Kommission (2005): Key Events in Turkey EU relations, Brüssel, ec.europa.eu/comm/enlargement/turkey/key_events.htm (12.06.2006)

Gipfel von Helsinki 1999. Im Rahmen der Heranführungsstrategie verabschiedete der Europäische Rat 2001 die Beitrittspartnerschaft, noch im selben Jahr präsentierte die Türkei ihr Nationales Programm für die Übernahme des Acquis. Beide Dokumente wurden bereits mehrmals adaptiert, um so auf die Fortschritte, aber auch Schwächen im Rahmen des Beitrittsprozesses eingehen zu können. So wurde die aktuelle Beitrittspartnerschaft im Rahmen des Fortschrittsberichtes 2005 überarbeitet und im Jänner 2006 veröffentlicht. Im Zuge dieser neuen Beitrittspartnerschaft muss das Nationale Programm zur Übernahme des Acquis der Türkei ebenfalls überarbeitet werden.

Wie auf S. 10 ff. bereits erwähnt, werden in der Beitrittspartnerschaft in Anbetracht der aktuellen Situation des jeweiligen Landes unter Berücksichtigung der Kopenhagener Kriterien kurzfristige bzw. mittelfristige Prioritäten formuliert. Unter die kurzfristigen Prioritäten¹⁰⁹ für die Türkei fallen nach der Beitrittspartnerschaft 2006 unter anderem die Schaffung eines unabhängigen und angemessen finanzierten Menschenrechtsorgans zur Stärkung der Menschenrechte entsprechend den einschlägigen UN-Bestimmungen¹¹⁰. Des Weiteren verlangt die Union die Umsetzung von Maßnahmen, um die rechtliche und faktische Wahrung der Menschenrechte für alle Bürger, unabhängig von Faktoren wie Religion, ethnischen Herkunft oder sexuellen Orientierung zu garantieren. In Bezug auf Folter und Misshandlung fordert die Union, dass bestehende rechtliche Vorgaben in Übereinstimmung mit der EMRK und der Europäischen Anti-Folterkonvention umgesetzt und Maßnahmen gegen die Straffreiheit von Folterern ergriffen werden. Das Recht auf freie Meinungsäußerung betreffend verweist die Union ebenfalls auf die EMRK bzw. die Rechtssprechung des EGMR und verlangt die Sicherstellung dieses Rechtes. Ferner sollte es zu einer Verbesserung des Schutzes von Personen, die friedlich von ihrem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch machen, kommen. Bezüglich des Minderheitenschutzes schreibt die Union der Türkei in der Beitrittspartnerschaft die „Gewährleistung der [...] im Rahmenübereinkommen des Europarates zum Schutz nationaler Minderheiten enthaltenen Grundsätze“¹¹¹ vor.

In Bezug auf das Verhältnis Militär–Zivilgesellschaft verlangt die Union in der Beitrittspartnerschaft, dass die zivile und parlamentarische Kontrolle ausgebaut und die

¹⁰⁹ vgl.: ff. Europäischer Rat (2006): Beschluss des Rates vom 23. Januar 2006 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei, Brüssel, ec.europa.eu/comm/enlargement/turkey/docs.htm (12.06.2006)

¹¹⁰ z.B. eine Einrichtung vergleichbar dem österreichischen Menschenrechtsbeirat

¹¹¹ Europäischer Rat (2006): Beschluss des Rates vom 23. Januar 2006 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei, Brüssel, ec.europa.eu/comm/enlargement/turkey/docs.htm (12.06.2006)

Zuständigkeit von Militärgerichten gegenüber Zivilisten aufgehoben wird. Die in der Beitrittspartnerschaft erwähnten mittelfristigen Prioritäten beziehen sich ausschließlich auf das wirtschaftliche und Acquis-Kriterium.

Das derzeit geltende türkische Nationale Programm zur Übernahme der Acquis wurde noch nicht der Beitrittspartnerschaft 2006 angepasst¹¹². In ihrem Nationalen Programm aus 2003 verweist die Türkei auf die Reformen, die es bereits im Rahmen des Beitrittsprozesses umgesetzt hat. So wurde die Todesstrafe abgeschafft, die Situation in den Gefängnissen entsprechend den Empfehlungen des EGMR und des CPT verbessert und Maßnahmen ergriffen, um Folter und Misshandlungen zu verhindern. Das Recht auf freie Meinungsäußerung wurde ausgeweitet. Gleichzeitig hält die Türkei fest, dass die gesetzlichen Änderungen und deren Implementierung Zeit benötigen und während den eigentlichen Beitrittsverhandlungen andauern werden.

Um die politischen Beitrittskriterien zu erfüllen, wird die Türkei die Gesetzgebung über Meinungsfreiheit, unter Berücksichtigung der EMRK, überarbeiten, deren Implementierung vorantreiben und Maßnahmen ergreifen, um das Recht auf freie Meinungsäußerung zu schützen. Um diese Reformen zu sichern, sind umfangreiche Schulungen und Trainingsprogramme für Mitglieder der Justiz geplant. Im Rahmen ihrer Null-Toleranzpolitik von Folter will die Türkei die rechtlichen Änderungen, unter anderem die Rechte von Gefangenen betreffend, vorantreiben. Um Folter und Misshandlungen vorzubeugen, soll die Schulung der Sicherheitsbeamten intensiviert und ausgebaut werden. Des Weiteren soll das Verfahren zur Untersuchung von Foltervorwürfen beschleunigt und effektiver gestaltet werden, so dass es zu einer schnelleren Bestrafung von Folterern kommen kann. Um den Schutz der Grund- und Menschenrechte für alle Bürger ohne Diskriminierung zu garantieren, wird die Türkei die Verpflichtungen, die aus den verschiedenen internationalen Abkommen entstehen, erfüllen. Hervorgehoben werden gesetzliche Anpassung in Bezug auf die Freiheit des Gottesdiensts und die Implementierung von Vorschriften, die den Gebrauch von Sprachen, die türkische Bürger in ihrem Alltag gebrauchen, regeln.

¹¹² vgl. ff.: Republic of Turkey (2003): National Programme for the adoption of the Acquis – Political Criteria, Ankara, www.abgs.gov.tr/NPAA/up.htm (12.06.2006)

3. Menschenrechte in der Europäischen Union

Der Schutz der Menschenrechte besitzt in der Europäischen Union eine lange Tradition und ist auch durch das Gemeinschaftsrecht gesichert. Dennoch gibt es weder im EG-Vertrag noch im EU-V eine Aufzählung der Grund- und Menschenrechte. Erst mit der Grundrechtscharta erhielt die Union so etwas wie einen Menschenrechtskatalog.

3.1. Menschenrechte in der Union - Allgemein

In der Entwicklung des Menschenrechtsschutzes spielt der EuGH eine wichtige Rolle. Bereits früh erkannte er die Bedeutung der Grundrechte in der EU und entwickelte sie weiter. Auf Grund der ständigen Rechtsprechung des EuGH gehören die Grund- und Menschenrechte zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Union und stehen auf derselben Ebene wie das primäre Gemeinschaftsrecht¹¹³.

Durch die Urteile des EuGH wurden bis jetzt folgende Grundrechte anerkannt¹¹⁴:

- Menschenwürde
- Gleichheitsgrundsatz
- Diskriminierungsverbot
- Vereinigungsfreiheit
- Religions- und Bekenntnisfreiheit
- Schutz der Privatsphäre
- Arztgeheimnis
- Eigentumsrecht
- Berufsfreiheit
- Handelsfreiheit
- Wirtschaftsrecht
- Wettbewerbsfreiheit
- Achtung des Familienlebens
- Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und auf einen fairen Prozess
- Unverletzlichkeit der Wohnung
- Meinungsäußerungs- und Veröffentlichungsfreiheit

¹¹³ vgl. Europäisches Parlament (2000): Allgemeine Entwicklung der Achtung der Grundrechte in der Union, Brüssel, www.europarl.eu.int/factsheets/2_1_1_de.htm, (27.12.2005)

¹¹⁴ vgl. Europäisches Parlament (2000): Allgemeine Entwicklung der Achtung der Grundrechte in der Union, Brüssel, www.europarl.eu.int/factsheets/2_1_1_de.htm (27.12.2005)

Es gibt aber auch Grenzen des Grundrechtsschutzes durch den EuGH. So müssen sich die Grundrechte in die EU einfügen und bei einem Eingriff in die Grundrechte darf der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht verletzt werden¹¹⁵. Zudem ist der EuGH bei der Überprüfung der Grundrechte in Bezug auf die Mitgliedsstaaten eingeschränkt, da die einzelnen Staaten nur dann an die in der Union geltenden Grundrechte gebunden sind, wenn sie Gemeinschaftsrecht durchführen.

Mit dem Vertrag von Amsterdam und der Einführung des Art. 6 EU-V erhielt die Union eine zusätzliche und äußerst wichtige Grundlage für den Schutz der Menschenrechte. Wie im vorherigen Kapitel schon aufgeführt, bindet der Artikel die Mitgliedstaaten an die EMRK. Neben dieser Bindung an die EMRK lässt sich die Union noch von anderen internationalen Menschenrechtsabkommen leiten, auch wenn sie nicht explizit in den Verträgen erwähnt sind, wie z.B. die beiden UN-Pakte (UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte und UN-Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)¹¹⁶.

Bereits vor Art. 6 EU-V gab es Dokumente, die sich mit der Achtung der Menschenrechte in der Union beschäftigten. So veröffentlichte der Europäische Rat 1991 zwei Dokumente, die sich intensiv mit der Bedeutung der Menschenrechte in den Außenbeziehungen der Union beschäftigten. Dies sind einerseits die *Declaration on Human Rights* (Schlussfolgerung des Rates von Luxemburg) und andererseits die *Resolution of the council and the member states meeting in the council on human rights, democracy and development*. Ein interessanter Aspekt beider Dokumente ist, dass sie bereits auf die Kopenhagener Kriterien hinweisen. Sowohl in der Schlussfolgerung als auch in der Resolution betont der Rat die Bedeutung der Menschenrechte, des Rechtsstaates und funktionierender demokratischer Institutionen für eine demokratische Entwicklung. Damit wird deutlich, dass die politischen Aspekte der Kopenhagener Kriterien „nicht aus der Luft gegriffen“ wurden, sondern sich – ebenso wie die wirtschaftlichen Aspekte – über die Jahre entwickelt haben. Sie sind aber auch keineswegs der Endpunkt, wie man an der Grundrechtscharta und der neu geschaffenen Agentur für Menschenrechte sieht.

In dieser Tradition stehen auch die Menschenrechtsklauseln, die in die verschiedensten Kooperationsabkommen und Assoziierungsabkommen aufgenommen wurden. Mit der Menschenrechtsklausel behält sich die Union das Recht vor, als Reaktion auf eine Menschenrechtsverletzung Maßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen können bis zu einer

¹¹⁵ vgl. Europäisches Parlament (2000): Allgemeine Entwicklung der Achtung der Grundrechte in der Union, Brüssel, www.europarl.eu.int/factsheets/2_1_1_de.htm, (27.12.2005)

¹¹⁶ vgl. Europäische Kommission: The EU's Human rights and Democratisation Policy – Overview, Brüssel, europe.eu.int/comm/external_relations/human_rights/intro/index.htm#4 (27.12.2005)

Aussetzung der Zusammenarbeit reichen. Dieses Recht wird aber beiden Vertragsparteien zugestanden, nicht nur der Union¹¹⁷. Neben der Menschenrechtsklausel ist das Thema „Menschenrechte“ auch integraler Bestandteil des politischen Dialoges, der wiederum Teil der Assoziierungsabkommen ist.

Ein weiterer Schritt zu mehr Achtung und Schutz der Menschenrechte wurde 1994 mit der Gründung der *Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte* gesetzt. Diese Initiative fasst die Teilbereiche des EU-Haushaltes zusammen, die der Förderung der Menschenrechte, Demokratie und Konfliktverhütung dienen¹¹⁸. Dieses Programm ist ein wichtiger Schritt, um die Politik gegenüber Drittstaaten in Bezug auf Menschenrechte und Demokratie zu vereinheitlichen. Die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte hat zwei Besonderheiten. Einerseits bringt sie einen echten Mehrwert, da sie Programme der Gemeinschaft wie TACIS oder PHARE ergänzt. Andererseits kann die Umsetzung dieses Programms mit verschiedenen Partnern, vor allem mit NGO's und internationalen Organisationen, erfolgen. Damit steht sie im Gegensatz zu anderen Programmen, deren Umsetzung mit Hilfe von Regierungsorganisationen erfolgt. Die Union hatte erkannt, dass für die Umsetzung der Menschenrechte und für die Etablierung einer stabilen Zivilgesellschaft NGO's eine äußerst wichtige Rolle spielen¹¹⁹.

Um die Ergebnisse zu verbessern und die Effizienz zu erhöhen wurde die Arbeitsweise der Initiative 2001 angepasst. Die Themenschwerpunkte des Programms werden von der Kommission festgelegt und vom Ausschuss für Demokratie und Menschenrechte¹²⁰ in einem Jahresarbeitsplan umgesetzt. Das letzte Programmierungsdokument wurde für den Zeitraum 2005-2006 erstellt.

Das Programm hat drei Instrumente zur Verfügung:

- Aufforderung zum Einreichen von Vorschlägen: entsprechend der Themenschwerpunkte werden Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen

¹¹⁷ vgl. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland (2002): 6. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen – Teil B, 2.2.4, Berlin www.bundesjustizministerium.net/media/archive/267.pdf#search=%26.%20Bericht%20der%20Bundesregierung%20%20C3%BCber%20ihre%20Menschenrechtspolitik%20und%20den%20Ausw%C3%A4rtigen%20Beziehungen%22, (14.12.2005)

¹¹⁸ vgl. Europäische Union (2003): Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte, Brüssel, europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/r10110.htm (27.12.2005) und Europäische Kommission (2005): European Initiative for Democracy and Human Rights, Brüssel, www.eu.int/comm/europeaid/projects/eidhr/index_en.htm (27.12.2005)

¹¹⁹ vgl. Europäische Union (2003): Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte, Brüssel, europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/r10110.htm (27.12.2005) und Europäische Kommission (2005): European Initiative for Democracy and Human Rights, www.eu.int/comm/europeaid/projects/eidhr/index_en.htm (27.12.2005)

¹²⁰ Unterstützt die Kommission bei der Arbeit im Rahmen der Europäischen Initiative für Menschenrechte, vgl. Art. 13 Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates vom 29. April 1999

veröffentlicht. Die eingereichten Projekte werden anhand bestimmter, festgelegter Kriterien begutachtet und ausgewählt. Die ausgewählten Projekte erhalten dann eine Finanzhilfe aus dem bereitgestellten Budget.

- Gezielte Projekte: sie dienen dazu, spezifische Ziele zu erreichen, die im Rahmen der Projekte, die eingereicht wurden nicht umgesetzt werden konnten. Auch für diese Projekte gelten festgelegte und transparente Kriterien. Diese Art von Projekten kommt meist in Zusammenarbeit mit anderen internationalen und regionalen Organisationen, wie dem Europarat zustande.
- Mikroprojekte: dies sind kleinere Projekte, mit denen die lokale Zivilgesellschaft unterstützt und ihre Bedeutung für die Umsetzung von Demokratie und Menschenrechten betont werden soll. Die Mittel für diese Projekte werden direkt von den zuständigen Delegationen der Kommission verwaltet und im Rahmen von lokalen Aufforderungen vergeben.

Abschließend möchte ich noch auf eine Besonderheit der Union in Bezug auf die Menschenrechte hinweisen. In allen seinen Menschenrechtsdokumenten spricht sich die Union klar für die Unteilbarkeit der Menschenrechte aus. Damit steht sie im Gegensatz zu anderen internationalen Organisationen. Die UNO teilt die Menschenrechte in bürgerliche und politische Rechte einerseits, und kulturelle, soziale und wirtschaftliche Rechte andererseits. Diese Teilung wird durch die Schaffung von zwei Pakten (UN-Pakt I und UN-Pakt II) verstärkt. Auch in der EMRK des Europarates sind nicht alle Rechte zusammengefasst. Zwar versuchte man mit der Schaffung der *Europäischen Sozialcharta* Abhilfe zu schaffen, aber da die Sozialcharta bei weitem nicht die Bedeutung der EMRK hat, wurde die Zweiteilung nicht aufgehoben. In der Tradition der Unteilbarkeit der Menschenrechte steht auch die Grundrechtscharta der Union, dazu mehr im nächsten Punkt.

3.2. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union

3.2.1. Allgemeines

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union stützt sich auf den bestehenden Grundrechtsschutz in der Union, wie er unter anderem durch Art. 6 und 7¹²¹ und der

¹²¹ Art. 7 Abs. (1) „Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments feststellen, dass die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung von in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätzen durch einen Mitgliedstaat besteht, und an diesen Mitgliedstaat geeignete Empfehlungen richten.“

ständigen Rechtsprechung des EuGH bereits umgesetzt wird. So ist die Charta eine Art Bestandaufnahme der Grundrechte der Union, zugleich aber auch eine Weiterentwicklung dieser Rechte. Doch dazu später mehr.

Der Anwendungsbereich der Charta ist auf die Organe und Einrichtungen der Union unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und auf die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Gemeinschaftsrechts beschränkt¹²². Die Charta gilt prinzipiell für alle Personen, unabhängig von deren Staatszugehörigkeit und Wohnort. Gewisse Rechte sind aber mit der Unionsbürgerschaft verbunden, wie die Wahlen des EP oder Kommunalwahlen¹²³.

Startschuss für die Charta war der Europäisch Rat von Köln (Juni 1999). Hier wurde beschlossen rechtzeitig zum Europäischen Rat im Dezember 2000 eine Charta der Grundrechte zu präsentieren. Diese Charta sollte im Rahmen eines Konventes erarbeitet werden. Die Zusammensetzung dieses Konventes wurde auf dem Treffen des Rates in Tampere im Oktober 1999 beschlossen und sah folgendermaßen aus¹²⁴:

- 15 Vertreter der Staats- und Regierungschefs
- ein Vertreter der Kommission
- 16 Vertreter des EP
- 30 Vertreter der nationalen Parlamente (2 pro Mitgliedsstaat)

Als Vorsitzender des Konventes wurde der ehemalige deutsche Bundespräsident Roman Herzog gewählt. Zwei Vertreter des EuGH und des Europarates hatten bei den Verhandlungen Beobachterstatus. Zudem wurden zahlreiche andere Akteure wie Vertreter von NGO'S, Bürgerbeauftragte und Experten im Rahme des Konventes gehört¹²⁵. Dem

Der Rat hört, bevor er eine solche Feststellung trifft, den betroffenen Mitgliedstaat und kann nach demselben Verfahren unabhängige Persönlichkeiten ersuchen, innerhalb einer angemessenen Frist einen Bericht über die Lage in dem betreffenden Mitgliedstaat vorzulegen.“

Der Rat überprüft regelmäßig, ob die Gründe, die zu dieser Feststellung geführt haben, noch zutreffen.

Abs. (3) „Wurde die Feststellung nach Absatz 2 getroffen, so kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit beschließen, bestimmte Rechte auszusetzen, die sich aus der Anwendung dieses Vertrags auf den betroffenen Mitgliedstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Vertreters der Regierung dieses Mitgliedstaats im Rat. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen. Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedstaats sind für diesen auf jeden Fall weiterhin verbindlich.“, Vertrag über die Europäischen Union, europa.eu.int/eur-lex/lex/de/treaties/index.htm

¹²² Art 51 Grundrechtscharta

¹²³ vgl. Europäisches Parlament (2001): Kurzdarstellungen – Die Charta der Grundrechte, Brüssel, www.europarl.eu.int/factsheets/2_1_2_de.htm (27.12.2005)

¹²⁴ vgl. Rat der Europäischen Union (2001): Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Erläuterungen zum vollständigen Wortlaut der Charta, Luxemburg S. 5 www.humanrights.at/root/start.asp?b=23&m=5 und Europäisches Parlament (2001): Kurzdarstellungen – Die Charta der Grundrechte, Brüssel, www.europarl.eu.int/factsheets/2_1_2_de.htm (27.12.2005)

¹²⁵ vgl. Hohmann, Harald (2000): Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, aus: Aus Politik und Zeitgeschichte, (B 52 – 53/2000), Frankfurt/Main,

Konvent wurde der Vorwurf gemacht, dass kein Konventsmitglied vom Volk beauftragt bzw. gewählt wurde, um an der Erarbeitung der Charta mitzuarbeiten¹²⁶. Zwar mögen die einzelnen Mitglieder nicht den unmittelbaren Wählerauftrag für die Mitarbeit an der Charta haben, aber rund zwei Drittel der Mitglieder des Konvents sind direkt gewählte Volksvertreter (Mitglieder des EP und der nationalen Parlamente) und haben damit sehr wohl eine direkt demokratische Legitimation. Des Weiteren wollte der Konvent das Vorurteil aus dem Weg räumen, die Union arbeite hinter verschlossenen Türen und die Ergebnisse wären nicht transparent. Für die Arbeit des Konventes wurde eine eigene Homepage geschaffen, auf der die Eingaben von NGO's, Einzelpersonen und anderen internationalen Organisationen, Diskussionspapieren und Dokumente des Konvents veröffentlicht wurden¹²⁷. Die Arbeit des Konventes war im Oktober 2000 beendet und der Entwurf wurde an den Europäischen Rat weitergeleitet. Nachdem dieser den Entwurf auf einem informellen Treffen diskutiert und – ebenso wie das EP – eine positive Stellungnahme abgab, konnte die Charta der Grundrechte am 7. Dezember 2000 auf dem Gipfel von Nizza proklamiert werden. Der gleichzeitig in Nizza unterschriebene Vertrag, der den EU-V konsolidierte, enthielt keinen Hinweis auf die Charta¹²⁸. Damit wird auch gleichzeitig eine der Großen Schwächen der Charta deutlich.

Die Charta der Grundrechte ist nicht rechtsverbindlich d.h. sie kann nicht eingeklagt werden. Somit fehlt auch die Möglichkeit einer Grundrechtsbeschwerde¹²⁹. Grundlage für die Schaffung der Charta war das Legitimitätsdefizit der Union. Man wollte mit dem Ausbau der Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte, Sicherheit und Transparenz dieses Legitimitätsprinzip bekämpfen. Die Schaffung der Grundrechtscharta war ein Schritt in diese Richtung und sollte eine Identifikationsfunktion erfüllen. Damit sie diese aber auch wahrnehmen kann, muss sie durchsetzbar sein – oder besser gesagt – „Zähne“ haben. Eine Möglichkeit dazu wäre die Einführung eine Grundrechtsbeschwerde vor dem EuGH. Zulassungskriterium für eine Beschwerde wäre, dass der Anklageführer unmittelbar von dem gemeinschaftsrechtlichen Akt betroffen ist und kein anderes Verfahren mehr zur Verfügung steht. Ein wichtiger Schritt in Richtung einer möglichen Rechtsverbindlichkeit wurde bereits im Rahmen des Konvents gemacht. Die Charta wurde so formuliert, dass die

www.bpb.de/publikationen/FZSF5R,0,0,Die_Charta_der_Grundrechte_der_Europ%4ischen_Union.html (06.01.2006) und Europäisches Parlament (2001): Kurzdarstellungen – Die Charta der Grundrechte, Brüssel,

www.europarl.eu.int/factsheets/2_1_2_de.htm (27.12.2005)

¹²⁶ vgl. Schachtschneider, Karl Albrecht (2000): Eine Charta der Grundrechte für die Europäische Union, aus: Aus Politik und Zeitgeschichte (B 52 – 53/2000), Nürnberg-Erlangen, www.bpb.de/publikationen/2BLHHD.html (06.01.2006)

¹²⁷ vgl. Hohmann, (2000)

¹²⁸ vgl. Europäisches Parlament (2001): Kurzdarstellungen – Die Charta der Grundrechte, www.europarl.eu.int/factsheets/2_1_2_de.htm (27.12.2005)

¹²⁹ vgl. Hohmann

einzelnen Rechte einklagbar wären. Dazu ein Beispiel. Art. 15 Abs. 1¹³⁰ der Charta spricht von einem „Recht zu arbeiten“, im Gegensatz zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die spricht in Art. 23 Abs. 1¹³¹ von einem „Recht auf Arbeit“. Ein Recht auf Arbeit ist aber vor einem Gericht nicht einklagbar, das Recht zu arbeiten schon. Für diese rechtsverbindliche Formulierung finden sich auch noch andere Beispiele in der Charta. Die Rechte, die in der Grundrechtscharta ausformuliert wurden, sind aber erst dann einklagbar, wenn die Charta als rechtsverbindlich anerkannt wird z.B. durch die Aufnahme in die Verträge. So ist die Charta Bestandteil des Verfassungsvertrages, sollte er in dieser Form noch angenommen werden, hätte die Charta einen rechtsverbindlichen Charakter. In ihrer heutigen Funktion kann die Charta daher nur als Richtlinie für das Handeln der Union, seiner Organe und der Mitgliedsstaaten dienen.

3.2.2. Inhalte

Die Charta umfasst drei Gruppen von Rechten: Bürgerrechte, politische Rechte, wirtschaftliche und soziale Rechte¹³². Die Rechte der Charta sind in sieben Kapitel geteilt¹³³:

- Kapitel I – Würde des Menschen
Art. 1 – 5 , Recht auf Menschenwürde, Recht auf körperliche Unversehrtheit, Verbot der Folter und Sklaverei
- Kapitel II – Freiheiten
Art. 6 – 19, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Achtung des Privat- und Familienlebens, Recht auf Datenschutz, Ehe- und Familiengründungsrecht, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Meinungs-, Informations-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Freiheit der Kunst und Wissenschaft, Recht auf Bildung, Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten, unternehmerische Freiheit, Eigentumsrecht, Asylrecht, Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung
- Kapitel III – Gleichheit
Art. 20 – 26, Gleichheit vor dem Gesetz, Nichtdiskriminierung, Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen, Gleichheit von Männern und Frauen, Recht des

¹³⁰ Art. 15 Abs. 1 Jede Person hat das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.

¹³¹ Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit

¹³² vgl. Europäisches Parlament (2001): Kurzdarstellungen – Die Charta der Grundrechte, www.europarl.eu.int/factsheets/2_1_2_de.htm (27.12.2005)

¹³³ vgl. Rat der Europäischen Union (2001): Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Erläuterungen zum vollständigen Wortlaut der Charta, Luxemburg S. 5 www.humanrights.at/root/start.asp?b=23&m=5 (27.12.2005)

Kindes, Rechte älterer Menschen, Integration von Menschen mit Behinderung

■ Kapitel IV – Solidarität

Art. 27 – 38, Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Unternehmen, Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivmaßnahmen, Recht auf Zugang zu einem Arbeitsvermittlungsdienst, Schutz bei ungerechtfertigter Entlassung, gerechte und angemessene Arbeitsbedingungen, Verbot der Kinderarbeit und Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz, Familien- und Berufsleben, soziale Sicherheit und soziale Unterstützung, Gesundheitsschutz, Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse, Umwelt- und Verbraucherschutz

■ Kapitel V – Bürgerrechte

Art. 39 – 46, aktives und passives Wahlrecht bei den EP- und Kommunalwahlen, Recht auf gute Verwaltung, Recht auf Zugang zu Dokumenten, Recht der Unionsbürger den Bürgerbeauftragten anzurufen, Petitionsrechte, Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit, Regelung des diplomatischen und konsularischen Schutzes,

■ Kapitel VI – Justizielle Rechte

Art. 47 – 50, Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, Unschuldvermutung und Verteidigungsrechte, Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, Verbot der zweimaligen Bestrafung für dieselbe Straftat,

■ Kapitel VII – Allgemeine Bestimmungen

Art. 51 – 54, Regelung des Anwendungsbereiches, Tragweite der garantierten Rechte, Schutzniveau, Verbot des Missbrauches der Rechte

Die Charta ist aber nicht nur eine Art Bestandsaufnahme der bisher garantierten Grundrechte, sondern in gewissem Maße auch eine Weiterentwicklung – unter dem Gesichtspunkt, dass sie eines Tages rechtsverbindlich wird. Insgesamt kann man vier thematische Weiterentwicklungen erkennen¹³⁴.

- Ausdehnung der Grundrechte auf die zweite und dritte Säule: bisher war die Zuständigkeit des EuGH auf die erste Säule – das Gemeinschaftsrecht – beschränkt. Mit der Charta würde sie auch auf die zweite (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) und dritte (Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres)

¹³⁴ vgl. ff. Hohmann (2000)

Säule ausgeweitet werden. Ein Beispiel: die Schaffung eines einheitlichen Asylsystems oder der intensive Datenaustausch im Rahmen der Zusammenarbeit der Polizei und Zollbehörden der einzelnen Mitgliedstaaten sind Maßnahmen, die äußerst sensibel sind, aber – da sie in die dritte Säule fallen – nicht durch den EuGH geprüft werden können. Im Falle einer Rechtsverbindlichkeit der Charta könnte der EuGH auch diese Maßnahmen auf ihre Übereinstimmung mit den Grundrechten prüfen.

- Stärkung und Weiterentwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Grundrechte: mit der Aufnahme und Weiterentwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Grundrechte folgt die Union ihrem Grundsatz der Unteilbarkeit der Grundrechte. Zugleich ist es auch eine Weiterentwicklung gegenüber der EMRK, da einige wirtschaftliche Grundrechte in die Charta aufgenommen wurden.
- Anpassung der bürgerlich-politischen Rechte und Leitlinien: die Adaptierung der bürgerlich-politischen Rechte an die heutigen Gegebenheiten war eine andere wichtige Weiterentwicklung. So wurden einige Rechte ausgeweitet wie z.B. das Recht auf Menschenwürde oder das Recht auf Informationsfreiheit. Einige Aspekte wurden in den Grundrechtskanon der Union neu aufgenommen, wie das Verbot des Menschenhandels, alle Solidaritätsrechte, des Recht auf Bioethik (Art. 3 Abs. 2) und das Verbot von Kinderarbeit.
- Spill-over-Effekt: einige Rechte wurden in der Grundrechtscharta im Gegensatz zu anderen Menschenrechtsverpflichtungen spezifiziert, um so einerseits bereits Fragen zu formulieren, die sich in Zukunft stellen werden (Bioethik) und andererseits erhoffte man einen gewissen Spill-Over-Effekt auf andere Grundrechtsvereinbarungen zu erreichen. So ist das Diskriminierungsverbot im Art. 21 im Vergleich zu Art. 14 EMRK um Behinderung, Alter und sexuelle Ausrichtung ergänzt. Der Gleichstellung von Mann und Frau ist ein eigener Artikel gewidmet (Art. 23) und auch die Rechte von Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sind in eigenen Artikeln geregelt.

3.3. Europäische Agentur für Grundrechte¹³⁵

Zur Stärkung der Grundrechte innerhalb der EU und als Reaktion auf Vorwürfe, die Union würde es in Bezug auf die Mitgliedsstaaten nicht so genau mit der Umsetzung der Grundrechte nehmen, arbeitet die Union gerade an der Schaffung einer europäischen Agentur für Grundrechte. Im Juli 2005 leitete die Kommission einen *Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte* an den Europäischen Rat weiter. Mit dieser Verordnung soll *die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit* ausgebaut und ihr Anwendungsbereich erweitert werden. Die Organe der Agentur sind:

- Verwaltungsrat: er besteht aus unabhängigen Mitgliedern, die über Erfahrungen im Bereich der Grund- und Menschenrechte verfügen müssen, jeder Mitgliedsstaat, das EP und der Europarat können je ein, die Kommission zwei Mitglieder ernennen
- Exekutivausschuss: unterstützt den Verwaltungsrat in seiner Arbeit und besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates, seinem Stellvertreter und zwei Kommissionsvertretern
- Direktor: wird vom Verwaltungsrat auf Grundlage einer Bewerberliste der Kommission ernannt
- Grundrechtsforum: besteht aus Vertretern einschlägiger NGO's und wird vom Verwaltungsrat im Rahmen eines offenen Auswahlverfahrens ausgewählt, Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht im Forum teilnehmen

Aufgabe der Agentur ist es Institutionen und Mitgliedstaaten zu unterstützen und Fachkenntnisse bereitzustellen, wenn es um die Durchführung von Gemeinschaftsrecht in Bezug auf Grundrechte geht. So soll die Achtung der Grundrechte verbessert werden. Zwar ist die Arbeit der Agentur auf die Mitgliedsstaaten beschränkt, aber der Vorschlag sieht vor, dass sie auf Ansuchen der Kommission auch Informationen und Analysen über Drittländer bereitstellen kann, wenn die Union mit diesen Ländern ein Abkommen abgeschlossen hat oder abschließen wird, das die Menschenrechtsklausel oder ähnliches enthält. Der Vorschlag der Kommission ermöglicht der Agentur nur ein Tätigwerden im Rahmen des Gemeinschaftsrechts. Durch einen weiteren Vorschlag soll erreicht werden, dass die Agentur auch im Rahmen des Titel VI (Bestimmungen über die polizeiliche und

¹³⁵ vgl. ff. Europäische Kommission (2005): Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Brüssel europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/rights/fsj_rights_agency_en.htm (03.01.2006)

justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) des EU-V tätig werden kann. Bei ihrer Arbeit wird sich die Agentur auf die Grundrechte nach Art. 6 Abs. 2 EU-V und auf die Grundrechtscharta stützen. Durch die enge Bindung an die Charta soll zugleich auch deren Bedeutung gesteigert werden, auch wenn sie noch kein rechtsverbindliches Dokument ist.

Um ihr Ziel zu erreichen, nimmt die Agentur unter anderem folgende Aufgaben wahr:

- Sammeln, Erfassen, Analysieren und Verbreiten von relevanten, objektiven und verlässlichen Informationen, die sie von verschiedensten Einrichtungen und Organen der Union und den Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen der Mitgliedsstaaten erhält
- Wissenschaftliche Forschungsarbeit und Erstellung von Studien
- Erarbeiten von Gutachten und Schlussfolgerungen für die Organe der Union
- fachliche Hilfe in Angelegenheiten des Art. 7 EU-V auf Aufforderung des Rates
- Veröffentlichung eines Jahresberichtes, eines Tätigkeitsberichtes und themenspezifischer Berichte
- Umsetzung und Förderung von Maßnahmen, die zur Sensibilisierung und Weiterentwicklung der Grundrechte in der Zivilgesellschaft und allen anderen relevanten Institutionen dienen

Die Arbeit der Agentur erfolgt innerhalb eines Fünfjahresrahmens. Dieser Rahmen wird von der Kommission festgelegt und beinhaltet den thematischen Schwerpunkt der Arbeit der Kommission. Wie schon erwähnt erstreckt sich die Arbeit auf die Rechte, wie sie in der Charta festgelegt sind, wobei es aber zu einer Schwerpunktsetzung innerhalb des Fünfjahresrahmens kommt. Zu den Schwerpunkten muss immer die Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zählen. Damit will man dem Umstand Rechnung tragen, dass sich die Agentur aus der 'Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit' entwickeln soll. Auf Grundlage des Fünfjahresrahmens entwickeln die Organe der Agentur ein Jahresarbeitsprogramm. Die Agentur soll auf bestehende Netzwerke in der Union und den Mitgliedsstaaten zurückgreifen, unter der Voraussetzung, dass diese Netzwerke objektive, verlässliche und vergleichbare Informationen liefern. So will man verhindern, dass es zu Überschneidungen bzw. Doppelarbeit kommt. Diesem Umstand trägt der Vorschlag der Kommission auch dahingehend Rechnung, dass die Koordination mit Organen der Union, den Mitgliedsstaaten und anderen Organisationen wie dem Europarat besonders betont und die Agentur dazu verpflichtet wird. Die Agentur steht sowohl den Beitrittskandidaten als auch

Ländern, mit denen die Union ein Assoziierungsabkommen abgeschlossen hat offen.

Die Agentur in ihrer vorgeschlagenen Form ist eigentlich eine Kompromisslösung. Es standen zwei Varianten zur Verfügung. Die erste Variante wäre eine Agentur mit reinen Berichterstattungs- und Beratungsfunktionen gewesen. Bei der zweiten Variante hätte es sich um eine „Durchführungsagentur“¹³⁶ gehandelt, die für die Auswahl von Menschenrechtsprojekten und ähnlichem verantwortlich gewesen wäre. Zudem wurde diskutiert, ob die Agentur auch im Rahmen von Art. 7 tätig werden sollte. Dies würde nämlich das Tätigkeitsfeld der Agentur über die Grundrechtscharta hinaus ausdehnen, denn Art. 7 in Kombination mit Art. 6 Abs. 1 bezieht sich auf Grundrechte, die außerhalb der Charta stehen. Man sieht, die Lösung ist in vieler Hinsicht ein Kompromiss. Dieser Kompromiss ist auch einer der Hauptkritikpunkte an der Agentur. Grundsätzlich begrüßen die NGO's die Gründung der Agentur, wird doch damit erstmals der Schwerpunkt bei der Umsetzung der Grundrechte auf interne Aspekte gelegt. Aber zugleich hätte man sich mehr Befugnisse gewünscht. So kritisiert Amnesty International¹³⁷ die eingeschränkten Befugnisse der Agentur im Bezug auf Art. 7 und würde sich ein selbständiges Tätigwerden in diesem Bereich wünschen. Zudem wirft Amnesty der Union vor, mit zweierlei Maß zu messen. In Bezug auf die Mitgliedstaaten wird die Einhaltung der Menschenrechte nur bei der Umsetzung von Gemeinschaftsrecht überwacht, bei Drittstaaten gibt es diese Einschränkungen nicht. Denn die Agentur beschäftigt sich laut Art. 27 Abs. 3 mit der Grundrechtssituation in einem Lande in dem Maße, wie es dem Assoziierungsabkommen entspricht. Kritisiert wird auch, dass die Agentur nur die Symptome, aber nicht die Ursachen behandelt. Die beste Voraussetzung für die Umsetzung der Menschenrechte wäre eine entsprechende Politik, eine angepasste Gesetzgebung und – nicht zu vergessen – eine funktionierende und aufmerksame Zivilgesellschaft¹³⁸.

¹³⁶ Europäische Kommission (2001): Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern, Brüssel, europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2001/com2001_0252de01.pdf (11.10.2005)

¹³⁷ Amnesty International/EU Office (2005): Amnesty International response to the Commission's Proposal for a Council Regulation establishing an EU Agency for Fundamental Rights, Brüssel, (02.11.2006)

¹³⁸ Bunyan, Tony (2005): Does the EU need a „Fundamental Rights Agency?, London, www.statewatch.org/news/2005/apr/ep-hra.pdf (28.12.2006)

4. Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei in Theorie...

Die Grundlagen meiner Bewertung der Menschenrechtsverpflichtungen der Türkei sind die EMRK und *Die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher erniedrigender oder erniedrigender Behandlung oder Strafe*. Aus diesem Grund werde ich im Folgenden nun etwas näher auf diese beiden Abkommen eingehen.

4.1. Die Europäische Menschenrechtskonvention und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Eines der effizientesten und am besten ausgebauten Systeme des Menschenrechtsschutzes ist die *Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten* in Kombination mit dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte*¹³⁹

Die EMRK und der EGMR sind die Hauptleistungen des Europarates, der 1949 als Reaktion auf die Weltkriege und den beginnenden Kalten Krieg gegründet wurde. Der Europarat sollte ein erster Schritt in Richtung eines geeinten Europas sein. Mit der EMRK wollte man die Prinzipien und Regeln, auf denen das westliche Europa aufgebaut war, schriftlich niederlegen und für alle sichtbar machen¹⁴⁰. Die EMRK und mit ihr auch der EGMR unterlagen seit ihrem In-Kraft-treten 1953 einigen Änderungen. Waren zu Beginn nur westliche Staaten Vertragsparteien, sind heute 46 Staaten Mitglieder der EMRK, unter ihnen auch die ehemaligen kommunistischen Staaten wie Polen, die Tschechische Republik, aber auch Länder wie Georgien, Aserbeidschan oder Albanien.

Ziel und Zweck der EMRK und des EGMR ist es – mittels eines internationalen Beschwerdeverfahrens – die Umsetzung der menschenrechtlichen Verpflichtungen eines Staates zu gewährleisten¹⁴¹.

4.1.1. Inhalt

Die EMRK umfasst die klassischen politischen und bürgerlichen Rechte, wobei es sich vorwiegend um Rechte des Einzelnen handelt. Die Rechte, die in der EMRK festgelegt sind¹⁴², wurden im Laufe der Jahre durch verschiedene Zusatzprotokolle¹⁴³ ergänzt, z.B. das Recht auf Eigentum (Art. 1 ZP 1).

¹³⁹ EGMR

¹⁴⁰ vgl. Merrills, J.G. (1999a): *The Council of Europe (I): The European Convention on Human Rights*; in: Hanski, Raija/Markku Suksi (Hg.) (1999): *An Introduction to the international protection of human rights – a textbook*, 2nd edition, S. 288

¹⁴¹ vgl. Karl, Wolfram (2004): *Der europäische Menschenrechtsschutz*, in: Neuhold, Hanspeter (Hg.) (2004): *Österreichisches Handbuch des Völkerrechts RZ 1438*

¹⁴² Art. 2 – 14 EMRK

¹⁴³ = ZP

Die Rechte der Konvention gelten nicht nur für Staatsangehörige einer Vertragspartei, sondern für alle Personen, die sich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten¹⁴⁴. Praktisch heißt das, dass ein Staatsbürger eines Nicht-Mitgliedslandes eine Individualbeschwerde beim EGMR einreichen kann, wenn er sich zum Zeitpunkt der Menschenrechtsverletzung auf dem Staatsgebiet eines Mitgliedslandes der EMRK aufhält. Eine Staatenbeschwerde wiederum kann nur von einer Vertragspartei der EMRK eingebracht werden.

Zeitlich gelten die Konventionsrechte mit dem Inkrafttreten der Konvention. Vor dem Beitritt begangene Menschenrechtsverletzungen können nicht angeklagt werden, dauern die Menschenrechtsverletzungen nach dem Beitritt an, kann die Konvention angewandt werden. Ein Austritt aus der Konvention entbindet das Land aber nicht von den begangenen Verletzungen¹⁴⁵.

Die Konvention sieht in Art. 57 auch vor, dass Vorbehalte zu einzelnen Artikeln der Konvention gemacht werden können. Vorbehalte sind dann gültig, wenn der eingebrachte Vorbehalt nicht ‚allgemeiner Art‘ ist, sondern sich auf ein bestimmtes nationales Gesetz beziehen, dass nicht konventionskonform ist und jeder Vorbehalt muss eine kurze Inhaltsangabe dieses Gesetz beinhalten. Ein Vorbehalt ist nur bei Unterzeichnung der Konvention bzw. eines ZP möglich, später eingebrachte Vorbehalte werden nicht anerkannt. Die meisten Vorbehalte sind Übergangsregelungen, die von sich aus schon zeitlich begrenzt waren bzw. später zurückgezogen wurden¹⁴⁶.

Bei vielen Rechten legt die Konvention zugleich auch die Grenzen dieser Rechte fest. Diese Grenzen, meist in Abs. 2 des jeweiligen Artikels formuliert, legen die Bedingungen fest unter denen ein Eingriff in diese Rechte gerechtfertigt ist. Diese Voraussetzungen sind unter anderem die nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung, diese Eingriffe müssen aber nötig und verhältnismäßig sein.

Die Konvention regelt auch die Anwendbarkeit der Konvention in Kriegszeiten oder in Zeiten des öffentlichen Notstandes. In diesem Fall können gewisse Rechte der Konvention außer Kraft gesetzt werden. Die Konvention benennt aber auch eine Reihe von Rechten, die selbst im Notstand oder in Kriegszeiten nicht außer Kraft gesetzt werden dürfen¹⁴⁷. Dies sind das Recht auf Leben (außer im Falle einer rechtmäßigen Kriegshandlung), das Folterverbot, das Verbot der Sklaverei und das Verbot einer Strafe ohne Gesetz.

¹⁴⁴ vgl. Art.1 EMRK

¹⁴⁵ vgl. Karl (2004), RZ 1452

¹⁴⁶ Grabenwarter, Christoph (2003): Europäische Menschenrechtskonvention – Ein Studienbuch

¹⁴⁷ Art. 2, 3, 4 und 7

Eine Besonderheit der in der EMRK geregelten Rechte und Freiheiten ist, dass sie nicht statisch sind. Von Anfang an waren die Konventionsrechte flexibel, das heißt sie werden immer im Licht der aktuellen Situation betrachtet. Damit will man sicherstellen, dass auf aktuelle Entwicklungen und neue Gegebenheiten reagiert werden kann. Trotz dieser Flexibilität unterliegt die Konvention einem autonomen Begriffsverständnis, das heißt die genaue Bedeutung der Texte oder bestimmter Begriffe ist nicht an das Begriffsverständnis einzelner Staaten gebunden, sondern fix vorgegeben. Referenzdokument dazu ist die französische und englische Fassung der Konvention (Konventionssprachen)¹⁴⁸.

Die Konventionsrechte lassen sich in folgende Gruppen einteilen:¹⁴⁹

- körperliche Integrität
Recht auf Leben (Art 2, ZP 6 und ZP 13), Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Art 3)
- persönliche Freiheit
Schutz vor willkürlicher Verhaftung und sonstiger Freiheitsbeschränkung (Art 5), Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (Art. 4). Recht auf Freizügigkeit (Art 2 ZP 4)
- geistige Freiheit
Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art 9), Meinungs- bzw. Kommunikationsfreiheit (Meinungsäußerungs-, Informations- und Medienfreiheit) (Art 10), Recht auf Bildung (Art 2 ZP 1)
- Achtung der Privatsphäre
Recht auf Achtung von Privat- und Familienleben, Wohnung und Briefverkehr (Art 8), Recht auf Eheschließung und Familiengründung (Art 12), Schutz des Eigentums (Art 1 ZP 1)
- politische Rechte
Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art 11), Recht auf freie Wahlen (Art 3 ZP 1), Meinungs- bzw. Kommunikationsfreiheit (Art 10)
- Gleichheit
Verbot der Diskriminierung im Bereich der konventionsgeschützten Rechte (Art 14), allgemeines Diskriminierungsverbot (ZP 12)

¹⁴⁸ Beispiel: „civil rights“ darf nicht als „Zivilrecht“ verwendet werden, vgl. Karl (2004), RZ 1464

¹⁴⁹ vgl. Karl (2004), RZ 1448, diese Einteilung ist weder allgemein gültig noch erschöpfend

- **Verfahrensgarantien**

Recht auf wirksame Beschwerde im Bereich der konventionsgeschützten Rechte (Art 13), Recht auf ein faires Gerichtsverfahren (Art 6), keine Strafe ohne Gesetz (Art 7), Verbot der Doppelbestrafung (Art 4 ZP 7)

Eine Sonderstellung nimmt Art. 14 (Diskriminierungsverbot) ein. Dieser Artikel kann nicht für sich alleine stehen, das heißt er gilt nur in Kombination mit einem anderen Recht. Erst seit April 2005 gilt mit dem Inkrafttreten des 12. ZP ein allgemeines Diskriminierungsverbot¹⁵⁰, das heißt, „dass niemand unter keinerlei Vorwand von einer öffentlichen Behörde diskriminiert werden darf“¹⁵¹.

4.1.1.1. Artikel 3 – Verbot der Folter

„Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Art. 3 nimmt eine Sonderstellung unter den Rechten der EMRK ein. Denn im Gegensatz zu den anderen Rechten gibt es keinen Abs. 2, der etwaige Einschränkungen beinhaltet. Dies bedeutet, dass das Verbot der Folter ein notstandfestes Recht ist und jeder Eingriff ist automatisch ein Eingriff in diese Grundrechte. Ob aber zugleich eine Verletzung des Art. 3 vorliegt, hängt von der Schwere des Eingriffes ab. Selbst wenn Art. 3 verletzt wurde, unterscheidet der Artikel noch zwischen Folter, unmenschlicher und erniedrigender Strafe oder Strafe. Grundlage dieser Einteilung ist der Grad und die Intensität des Eingriffes. Danach richten sich auch die Maßnahmen des EGMR¹⁵².

- **Folter:** „Eine Maßnahme ist dann als Folter anzusehen, wenn eine absichtliche unmenschliche oder erniedrigende Behandlung vorbedacht ist und sehr ernstes und grausames Leiden hervorruft“¹⁵³. Dieses Leiden muss keineswegs nur körperlich sein, auch psychisches Leiden kann als Folter eingestuft werden. Durch die ständige Rechtsprechung des Gerichtshofes wurde der Begriff der Folter immer weiter gefasst. Dieser Trend wird sich wahrscheinlich auch in Zukunft fortsetzen und dazu

¹⁵⁰ gilt nur für Vertragsparteien des ZP 12

¹⁵¹ Europarat (2000): Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Straßburg, conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&CL=ENG (27.01.2006)

¹⁵² vgl. Karl (2004), RZ 1440ff. und Grabenwarter (2003), S. 159 ff.

führen, dass Vergehen, die bisher nicht als Folter angesehen wurden, zukünftig als Folter bezeichnet werden.

- Unmenschliche Behandlung: Unmenschliche Behandlung liegt dann vor, wenn einer Person physisches und psychisches Leiden zugefügt wird und dadurch Gefühle der Furcht und Erniedrigung hervorgerufen werden¹⁵⁴. Ob eine Behandlung unmenschlich ist oder nicht, hängt sehr vom Einzelfall ab, da oft subjektive Eindrücke und Eigenschaften des Betroffenen in diesem Zusammenhang eine Rolle spielen. Wichtig ist auch, ob es das explizite Ziel dieser Maßnahme war, Gefühle der Erniedrigung oder Furcht hervorzurufen.
- Erniedrigende Behandlung oder Strafe: bei diesen Vergehen handelt es sich um die schwächsten Verletzung in die Rechte der Art. 3. Im Gegensatz zur unmenschlichen Behandlung steht nicht das Zufügen von physischen und psychischen Leiden im Vordergrund, sondern die zugefügte Demütigung¹⁵⁵. Ebenso wie bei der unmenschlichen Behandlung hängt die erniedrigende Behandlung oder Strafe sehr vom Einzelfall ab, da wieder das subjektive Empfinden und die spezifischen Umstände eine wichtige Rolle spielen.

Art. 3 verpflichtet den einzelnen Staat nicht nur zum Verbot der Folter, sondern auch zu Schutzmaßnahmen, um den Einzelnen vor Verletzungen des Folterverbotes zu schützen. Die Maßnahmen des Staates dürfen sich aber nicht nur auf staatliche Einrichtungen und Organe beziehen, sondern müssen auch nichtstaatliche Akteure und Institutionen umfassen¹⁵⁶.

Die Schutzpflicht des einzelnen Staates bezieht sich aber nicht ausschließlich auf das eigene Staatesgebiet. Der EGMR legte in seinen Urteilen fest, dass auch die Ausweisung oder Abschiebung einer Person, der im Zielland Folter oder unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe drohen, eine Verletzung der Art. 3 ist¹⁵⁷. Damit Art. 3 in Kraft tritt, muss die betroffene Person schlüssig und nachvollziehbar nachweisen, dass er im Zielland einer Bedrohung ausgesetzt ist z.B. durch einen Haftbefehl oder amtliche Dokumente. Keine Verletzung des Art. 3 ist die Abschiebung oder Ausweisung einer Person, die im Zielland eine Haftstrafe verbüßen muss, eine Untersuchungshaft erwartet oder gegen die noch ein Haftverfahren anhängig ist, solange die Haftbedingungen nicht

¹⁵³ Grabenwarter (2003), S. 161

¹⁵⁴ vgl. Grabenwarter (2003), S. 161

¹⁵⁵ vgl. Grabenwarter (2003), S. 162

¹⁵⁶ vgl. Grabenwarter (2003), S. 164

selbst gegen Art. 3 verstoßen¹⁵⁸.

Unter Art. 3 fällt auch die Behandlung Inhaftierter. Die Würde des Häftlings darf nicht verletzt werden, die Haftbedingungen dürfen gewisse Standards nicht unterschreiten und sie dürfen nicht zu dauerhaften gesundheitlichen Beschwerden führen.

4.1.1.2. Art. 10 - Recht auf freie Meinungsäußerung

„Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben. Dieser Artikel hindert die Staaten nicht, für Radio-, Fernseh- oder Kinounternehmen eine Genehmigung vorzuschreiben.“ (Art. 10 Abs. 1)

Dieses Recht wird zu den wichtigsten Menschenrechten gezählt, da es dazu dient, die anderen Menschenrechte zu verteidigen¹⁵⁹. Grundlage der Kommunikationsfreiheiten ist das Recht auf freie Meinungsäußerung. Zu den Kommunikationsfreiheiten zählt die Informationsfreiheit, die Pressefreiheit (schließt alle Massenmedien ein) und die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit.

- Recht auf freie Meinungsäußerung¹⁶⁰: geschützt wird einerseits die Art und Weise der Weiterleitung einer Meinung, andererseits das Recht Informationen und Ideen zu empfangen und wiederzugeben. Dabei macht die Konvention keinen Unterschied zwischen subjektiven Meinungen und objektiven Tatsachen, dieser wird erst bei der Rechtfertigung von Eingriffen wichtig. Durch Art. 10 ist aber nicht nur die Weitergabe einer Meinung oder Tatsache geschützt, sondern auch das Recht eine Meinung zu haben. Da der Inhalt einer Mitteilung durch Art. 10 keinerlei Beschränkung erfährt, sind auch politische oder kommerzielle Werbung wie Flyer geschützt. Zwar wären auch rassistische Äußerungen von der Meinungsfreiheit erfasst, aber nach ständiger Rechtssprechung der EGMR fallen sie nicht in den Schutzbereich des Art. 10. Mag dies vom Ergebnis her richtig sein, widerspricht es doch der ansonst liberalen Einstellung des Gerichtshofes, dass Nachrichten auch

¹⁵⁷ vgl. Karl (2004), RZ 1471 und Grabenwarter (2003), S. 164 ff.

¹⁵⁸ vgl. Grabenwarter (2004), S. 166

¹⁵⁹ vgl. Karl (2004), RZ 1492

schocken oder provozieren können.

- Informationsfreiheit¹⁶¹: hier unterscheidet man zwischen aktiver und passiver Meinungsfreiheit. Die aktive Informationsfreiheit bezieht sich auf die Weitergabe von Informationen und deckt sich zu großen Teilen mit der Meinungsfreiheit. Die passive Meinungsfreiheit bezieht sich auf das Recht, sich um Informationen zu bemühen und diese auch zu erhalten. Der Staat muss ein System sicherstellen, dass es dem Einzelnen ermöglicht die Informationen tatsächlich zu erhalten.
- Pressefreiheit¹⁶²: zwar wird die Pressefreiheit nicht explizit erwähnt, aber dem Sinn nach ist sie sehr wohl durch Art. 10 geschützt. Unter die Pressefreiheit fallen „periodisch erscheinende Druckschriften“¹⁶³. Gedruckte Veröffentlichungen, die nur einmal erscheinen oder sich von vornherein nur an einen bestimmten Personenkreis richten, fallen nicht unter die Pressefreiheit, sondern unter die allgemeine Meinungsfreiheit. Geschützt ist die gesamte journalistische Tätigkeit wie das Redaktionsgeheimnisses oder das Beschaffen von Informationen. Geschützt sind auch Veröffentlichungen, die auf Informationen beruhen, die auf rechtswidrige Weise erworben wurden oder die Geheimhaltungspflicht verletzen. Geschützt ist nicht nur der Journalist und seine Arbeit, sondern auch Personen, die für die Veröffentlichung verantwortlich sind, z.B. ein Verleger.
- Rundfunkfreiheit¹⁶⁴: in die Rundfunkfreiheit fallen sowohl der Hörfunk als auch das Fernsehen. Nicht geschützt ist durch diesen Aspekt das Internet, es fällt unter die allgemeine Meinungsfreiheit. In den Schutzbereich fallen sowohl öffentliche wie private Betreiber, geschützt wird die Organisation, die Übermittlung und Weiterleitung und die inhaltliche Gestaltung.
- Kunstfreiheit¹⁶⁵: die Kunstfreiheit ist nicht explizit in Art. 10 erwähnt. Genau wie bei der Kommunikationsfreiheiten ist auch bei der Kunstfreiheit der Schutz nicht an einen Inhalt gebunden. Geschützt wird nicht nur der Künstler, sondern auch der Kunstvermittler¹⁶⁶ wie z.B. ein Galerist.

Aus Art. 10 ergeben sich auch Schutzpflichten des Staates z.B. ist er angehalten sicherzustellen, dass Private nicht das Recht auf Pressefreiheit einschränken.

¹⁶⁰ vgl. ff. Grabenwarter (2004), S. 269 ff.

¹⁶¹ vgl. ff. Grabenwarter (2004), S. 270 ff.

¹⁶² vgl. ff. Grabenwarter (2004), S. 271 ff.

¹⁶³ Grabenwarter (2004), S. 272

¹⁶⁴ vgl. ff. Grabenwarter (2004), S. 273

¹⁶⁵ vgl. ff. Grabenwarter (2004), S. 273 ff.

Eingriffe in die Rechte nach Art. 10 können sehr wohl gerechtfertigt sein. Einerseits werden Eingriffe in Abs. 2 geregelt, andererseits gehört der Art. 10 nicht zu den notstandsfesten Regeln. Die Schwelle für einen Eingriff ist sehr gering, das heißt bereits kleinere Strafen werden als gesehen. Unter Eingriffen versteht man unter anderem die Begrenzung der Ausgaben für Wahlwerbung, Vertriebsbeschränkungen, Zensur, die Weigerung öffentliche Dokumente herauszugeben, Werberverbote, Beschlagnahme eines Kunstwerkes¹⁶⁷.

Wie bereits erwähnt sind in Abs. 2 Rechtfertigungsgründe für einen Eingriff aufgeführt. Dies bedeutet, dass unter bestimmten Voraussetzungen Eingriffe von staatlicher Seite aus gerechtfertigt sind. Dies ist dann der Fall, wenn sie gesetzlich vorgesehen und legitim sind und sich an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit richten. Gesetzlich vorgesehen bedeutet, dass der Eingriff auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, diese muss zugänglich sein und es muss erkennbar sein, welche Vorschrift für den aktuellen Fall gilt¹⁶⁸. Legitim bedeutet, dass der Eingriff über ein legitimes Ziel verfügt. Dies können unter anderem die nationale Sicherheit, öffentliche Ordnung oder die Verhütung von Straftaten sein. Bei der Meinungsfreiheit werden unter anderem noch die territoriale Unversehrtheit, der Schutz des guten Rufes und die Rechte anderer als legitime Ziele angesehen. Verhältnismäßigkeit heißt, dass der Eingriff einen erlaubten Zweck verfolgt, das verwendete Mittel grundsätzlich erlaubt, das Geringste und Geeignete ist und der Eingriff gerechtfertigt ist¹⁶⁹. Zudem muss der Eingriff im engeren Sinne verhältnismäßig sein. Das heißt, dass man den beabsichtigten Eingriff und das legitime Ziel, das man erreichen will nebeneinander stellt und dann beurteilt, ob es in „einem Verhältnis zu einander stehen“. Ein praktisches Beispiel: es ist nicht gerechtfertigt, wenn ich – mit der Begründung die öffentliche Ordnung aufrechterhalten zu wollen – den Autor eines satirischen Artikels für 25 Jahre einsperre.

4.1.2. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte

Der Gerichtshof ist ein Organ der EMRK und wurde durch die Konvention geschaffen. Die ursprünglichen Organe der Konvention waren neben dem EGMR das Ministerkomitee und die Europäische Menschenrechtskommission.

¹⁶⁶ vgl. Grabenwarter (2004), S. 274

¹⁶⁷ vgl. Grabenwarter (2004), S. 275

¹⁶⁸ vgl. Grabenwarter (2004), S. 277

¹⁶⁹ Definition von Verhältnismäßigkeit nach www.lexexakt.de/glossar/verhaeltnismaessigkeit.php

Das ursprüngliche Verfahren sah nur die Möglichkeit einer Staatenbeschwerde¹⁷⁰ vor. Die Beschwerde bzw. Klage musste von einem Mitgliedsstaat bei der Menschenrechtskommission eingebracht werden. Erachtete die Kommission eine Beschwerde für zulässig, wurden Untersuchungen eingeleitet, die die Fakten klären sollten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen wurden in einem Bericht zusammengefasst und an das Ministerkomitee weitergeleitet. Zwar konnte die Kommission eine Beschwerde auch an den Gerichtshof weiter leiten, dafür musste sich das betroffene Land aber der Rechtsprechung des EGMR unterworfen haben¹⁷¹.

Das Ministerkomitee entschied auf Grundlage des Berichtes über die Beschwerde, wurde eine Verletzung der Menschenrechte festgestellt, bedurfte es immer noch einer 2/3 Mehrheit um den jeweiligen Mitgliedsstaat zu verurteilen. Kam es zu einer Verurteilung, wurde dem Staat eine bestimmte Frist gesetzt, um die Umstände, die zu einer Verletzung der Menschenrechte führte, zu korrigieren. In den meisten Fällen reagierten die jeweiligen Länder bereits bevor das Komitee eine Verurteilung aussprach¹⁷². Das Komitee hat zwar nur wenige Mittel z.B. Veröffentlichung des Berichtes um eine Umsetzung seines Urteils zu erzwingen, da aber die meisten Staaten nicht wegen Verletzung ihrer menschenrechtlichen Verpflichtungen in die Schlagzeilen kommen wollten, wurde die einzelnen Urteil auch umgesetzt¹⁷³. Reagierte ein Staat in keiner Weise auf das Urteil, hatte das Komitee aber ein gewichtiges Mittel, um eine Umsetzung zu erzwingen, nämlich den Ausschluss des jeweiligen Landes aus dem Europarat. Diese Maßnahme wurde bisher nur einmal ergriffen, nämlich gegenüber Griechenland bezüglich der schweren Menschenrechtsverletzungen unter der Militärjunta. Griechenland kam aber der Entscheidung des Komitees zuvor und trat aus dem Europarat aus. Erst nach dem Zusammenbruch dem Sturz der Junta 1974 trat Griechenland wieder dem Europarat bei¹⁷⁴.

Auch in Bezug auf die türkische Militärregierung in den 80igern wurde Seitens mehrere NGO's gefordert, eine strengere Haltung einzunehmen und ähnliche Schritte wie gegen Griechenland zu ergreifen. Die Kommission setzte aber auf eine Einigung mit der Türkei, um die Demokratisierung zu unterstützen und die Türkei enger an die Konvention und ihre Rechte gebunden. Die Zahl der Individualbeschwerden gegen die Türkei ist aber immer

¹⁷⁰ Staatenbeschwerde: die Beschwerde bzw. die Klage kann nur von einem Staat gegen einen anderen Staat eingebracht werden; Individualbeschwerde: einzelnen Personen können eine Beschwerde bzw. Klage einbringen und sind auch Partei in dem Verfahren, dass heißt sie müssen nicht durch die Kommission oder durch einen anderen Staat vertreten werden, vgl. Karl (2004), RZ 1514ff. und Nowak, Manfred (2002): Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, Wien, S.185

¹⁷¹ vgl. Merrills (1999a), S. 291 ff.

¹⁷² vgl. Merrills (1999a), S. 294 und Nowak (2002), S.179

¹⁷³ vgl. Merrills (1999a), S. 294

¹⁷⁴ vgl. Nowak (2002) S.183

noch erheblich und lässt einen Schluss auf die Menschenrechtssituation in diesem Land zu¹⁷⁵.

Das oben skizzierte Verfahren war das Standardverfahren unter der Konvention, alle anderen Maßnahmen¹⁷⁶ waren fakultativ. So war der EGMR in seiner ursprünglichen Form ein ehrenamtlicher Gerichtshof, der nur von der Europäischen Menschenrechtskommission¹⁷⁷ und den einzelnen Mitgliedstaaten der Konvention angerufen werden konnte. Die Unterwerfung unter die Rechtsprechung des EGMR war nicht automatisch, sondern bedurfte einer separaten Unterwerfungserklärung der einzelnen Mitgliedstaaten. Ebenso war die Individualbeschwerde nicht obligatorisch, sondern bedurfte einer entsprechenden Erklärung des jeweiligen Mitgliedsstaates. Mit dem 9. ZP wurde die Individualbeschwerde zwar obligatorisch, aber dem Europarat war bewusst, dass das System des Menschenrechtsschutzes im Rahmen der Konvention geändert werden musste. Grund dafür waren einerseits die immer größer werdende Zahl von Mitgliedstaaten der Konvention und die steigende Anzahl der Individualbeschwerden. Zudem wurde durch die ZP und die flexible Interpretation der Konvention der Schutzbereich der EMRK ausgeweitet.

Mit dem 11. ZP reagierte der Europarat auf diese Entwicklungen und reformierte das Beschwerdeverfahren der EMRK grundlegend. Die bedeutendste Änderung war die Zusammenfassung der Menschenrechtskommission und des bisherigen Gerichtshofes zu einem neuen, ständigen Gerichtshof¹⁷⁸. Die Richter werden hauptberuflich ernannt und tagen permanent. Die Individualbeschwerde sowie die Zuständigkeit des Gerichtshofes wurden obligatorisch und galten somit für alle Mitgliedsstaaten der Konvention. Das Ministerkomitee kann keine Urteile mehr fällen, für alle Klagen ist nun mehr ausschließlich der Gerichtshof zuständig. Das Komitee überwacht heute nur mehr die Umsetzung der Urteile des EGMR und liefert den nötigen politischen Rückhalt für die Entscheidungen des Gerichtshofes.

Die Anzahl der Richter des EGMR ist gleich der Anzahl der Mitgliedsstaaten, sie sind in je vier Sektionen zu ca. zehn Richter eingeteilt, aus diesen Sektionen werden für die einzelnen Fälle sieben Richter ausgewählt, die eine Kammer bilden¹⁷⁹, in der Regel werden die Fälle vor solch einer Kammer behandelt. Werden durch die Frage grundlegende Punkte

¹⁷⁵ vgl. Nowak (2002) S.183

¹⁷⁶ Individualbeschwerde und Zuständigkeit des Gerichtshofes

¹⁷⁷ vgl. Merrills (1999a) S. 297 und Nowak (2002) S. 179

¹⁷⁸ vgl. Karl (2004), RZ 1510

der Konvention angesprochen, kann der Fall auch vor einer Großen Kammer, bestehend aus je 17 Richtern, verhandelt werden¹⁸⁰. Die Großen Kammern sind auch automatisch für Staatenbeschwerden zuständig¹⁸¹.

Die Beschwerden werden im Allgemeinen an die Sektion bzw. Kammer weiter geleitet, der auch der „nationale“ Richter des betroffenen Staates angehört. So kann er den Gerichtshof mit seinem Wissen über das nationale Rechtswesen und seine Besonderheiten unterstützen¹⁸². Jede Sektion verfügt auch über einen Drei-Richter-Ausschuss, der über die Zulässigkeit der Klage entscheidet. Die Zulässigkeitskriterien haben sich mit dem 11. ZP nicht geändert und sind wie folgt¹⁸³:

- Erschöpfung aller innerstaatlichen Rechtswege.
- die Beschwerde darf nicht anonym sein.
- das Einbringen der Beschwerde muss innerhalb von sechs Monaten nach dem endgültigen Urteil erfolgen.
- die Beschwerde darf keine Ähnlichkeiten oder Übereinstimmungen mit bereits geprüften Beschwerden aufweisen bzw. oder schon bei einem anderen, ähnlichen Organ wie dem EGMR eingebracht worden sein.
- der Beschwerdeführer muss selbst Opfer der Menschenrechtsverletzung sein (die Beschwerde darf nicht im Namen eines Dritten eingebracht werden).
- der jeweilige Staat muss zum Zeitpunkt der Menschenrechtsverletzung Mitglied der EMRK sein und das betroffene Konventionsrecht muss für ihn bindend sein.
- die Verletzung muss durch ein staatliches Organ erfolgt sein, dass einem Mitgliedsstaat der Konvention unterliegt.
- die Beschwerde muss mit der Konvention vereinbar und nicht offensichtlich unbegründet sein, es darf zudem kein Missbrauch des Beschwerderechtes vorliegen.

Zudem erhält jede Beschwerde einen Berichterstatter. Er bereitet den Fall bereits vor der Zulässigkeitsprüfung vor und begleitet ihn weiter, sollte er für zulässig erklärt werden. An dieser Stelle im Verfahren bemüht er sich ebenfalls um eine gütliche Einigung zwischen den einzelnen Parteien. Sehr oft können Beschwerden im Rahmen einer solchen gütlichen Einigung gelöst werden, da es wahrscheinlich ist, dass eine Beschwerde, die für zulässig

¹⁸⁰ vgl. Karl (2004), RZ 1515 und Nowak (2002) S. 186

¹⁸¹ vgl. Merrills (1999a), S. 298

¹⁸² vgl. Karl (2004), RZ 1513

erklärt wird, auch begründet ist¹⁸⁴.

Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet der EGMR über die inhaltliche Begründetheit der Klage. Im Rahmen eines Verfahrens können von beiden Seiten Beweise eingebracht werden und es kann zu einer öffentlichen Verhandlung mit Zeugenbefragung kommen. Da es „keine strikten Beweisregeln“¹⁸⁵ gibt, kann das Verfahren von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Nach Ende des Verfahrens beraten sich die Richter und es wird ein Urteil gefällt. Der EGMR beurteilt nicht die Übereinstimmung der nationalen Gesetzgebung mit der EMRK, sondern prüft nur, ob im vorliegenden Fall die Konventionsrechte verletzt wurden¹⁸⁶. Das Urteil muss immer begründet sein und ist öffentlich zugänglich. Zwar gibt es die Möglichkeit einer Berufung vor der Großen Kammer, die wird aber nur in den seltensten Fällen wahrgenommen.

Wird eine Verletzung festgestellt, hat der EGMR nur die Kompetenz den jeweiligen Staat zu einem Schadenersatz und zu Übernahme der Verfahrenskosten zu verpflichten – mehr nicht¹⁸⁷. Für die Überwachung der Umsetzung der Urteile ist – wie oben schon erwähnt – das Ministerkomitee zuständig. In den meisten Fällen beschränkt sich die Tätigkeit des Komitees darauf sicherzustellen, dass der Schadenersatz gezahlt wird. Durch die Möglichkeit einen Ausschluss des jeweiligen Mitgliedstaates zu beschließen, kann das Ministerkomitee doch einen gewissen politischen Druck ausüben.

Wie aber schon erwähnt dürfen die Urteile des EGMR nicht unterschätzt werden. In den meisten Fällen hat die Feststellung einer Menschenrechtsverletzung durch den Gerichtshof zur Folge, dass mittels innerstaatlicher Reformen die Missstände beseitigt werden¹⁸⁸.

4.1.3. Die Türkei und die EMRK

Die EMRK trat am 18. Mai 1954 in Kraft, vier Jahre nachdem sie unterzeichnet worden war. Seitens der Türkei gab es keine Vorbehalte oder Erklärungen bezüglich des Vertragtextes.

Zudem ist die Türkei Vertragspartei der ZP 1, 2, 3, 5, 6, 8, 11 und 13¹⁸⁹. Das 13. ZP „bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen“¹⁹⁰ wurde erst 2004

¹⁸³ vgl. Karl (2004), RZ 1526 und Nowak (2002) S. 1187

¹⁸⁴ vgl. Karl (2004), RZ 1528 und Merrills (1999) S. 298

¹⁸⁵ vgl. Karl (2004), RZ 1529

¹⁸⁶ vgl. Karl (2004), RZ 1529

¹⁸⁷ vgl. Nowak (2002), S. 186

¹⁸⁸ vgl. Nowak (2002), S. 187 und S. 294

¹⁸⁹ Stand: 04.03.2006

¹⁹⁰ Europarat (2002): Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen, Straßburg, conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&CL=ENG (27.01.2006)

unterzeichnet und am 20. Februar 2006 ratifiziert. In Kraft getreten ist es am 1. Juni 2006. Mit der Ratifizierung dieses ZP erfüllte die Türkei eine wichtige Forderung der EU, da die Abschaffung der Todesstrafe ein Teil des Reformpaketes war, zu dem sich die Türkei im Rahmen der Beitrittsverhandlungen verpflichtet hatte¹⁹¹.

Unterzeichnet, aber nicht ratifiziert wurden das ZP 4 (Protokoll durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind, unterzeichnet: 19.10.1992), das ZP 7 (Verfahrensrechte und gleiche Rechte und Pflichten für Ehegatten), das ZP 9 (wurde mit dem ZP 11 aufgehoben), das ZP 12 (Grundsätzliches Diskriminierungsverbot) und das ZP 14 (Protokoll über die Änderung des Kontrollsystems der Konvention).

Weder unterzeichnet noch ratifiziert wurde das ZP 10, dieses ZP wurde aber mit dem Inkrafttreten des ZP 11 aufgehoben bzw. verlor seine Bedeutung.

Ingesamt wurde von der Türkei nur ein Vorbehalt abgeben. Dieser Vorbehalt betrifft ZP 1, Art. 2. Dieser Artikel besagt, dass niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden darf. Zudem hat der Staat „bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen“¹⁹². In ihrem Vorbehalt bezieht sich die Türkei auf ein Gesetz aus dem Jahr 1924, das sich auf die Vereinheitlichung der Erziehung bezieht¹⁹³. Um die nationale Einheit zu stärken und eine säkulare Erziehung zu sichern¹⁹⁴, wurde die Finanzkontrolle über alle Schulen des Landes dem Bildungsministerium übergeben¹⁹⁵, zudem wurden ihm auch die Verwaltung der Schulen privaten Stiftungen oder des „Ministry of Religious and Foundation Affairs“ übertragen¹⁹⁶.

¹⁹¹ Der Standard (2006): Todesstrafe endgültig abgeschafft, 03.03.2006, derstandard.at

¹⁹² Europarat (1952): Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr.11 conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&CL=ENG (27.01.2006)

¹⁹³ Europarat (2006): Liste der Erklärungen zum Vertrag Nr. 009 - Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Straßburg, conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=009&CM=1&DF=04/03/2006&CL=GER&VL=1 (24.02.2006)

¹⁹⁴ Republic Of Turkey/Ministry Of National Education (2002): National Education at the beginning of 2001, Ankara www.meb.gov.tr/Stats/apk2001ing/Section_3/1TransformationMotivated.htm (02.08.2006)

¹⁹⁵ The Council of Higher Education of the Republic of Turkey: II.4. Quest for Cultural Modernity: 1923 – 1950, www.yok.gov.tr/webeng/histedu/part2_4.html (27.01.2006)

¹⁹⁶ Republic Of Turkey/Ministry Of National Education (2002): National Education at the beginning of 2001, Ankara www.meb.gov.tr/Stats/apk2001ing/Section_3/1TransformationMotivated.htm (02.08.2006)

4.2. Die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Neben der EMRK hat der Europarat ein weiteres Instrument zum Schutz der Menschenrechte ins Leben gerufen. Basierend auf Art. 3¹⁹⁷ der EMRK wurde 1987 die *Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung* geschaffen. Im Gegensatz zur EMRK und dem EGMR wurde durch die Anti-Folterkonvention ein System, das auf Prävention und nicht auf Verurteilung abzielt, geschaffen¹⁹⁸. Bereits in der Einleitung besagt die Konvention, dass der Schutz von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde „durch nichtgerichtliche Maßnahmen vorbeugender Art, die auf Besuchen beruhen, verstärkt werden könnte“¹⁹⁹. Zur Durchführung dieser Besuche wurde das *Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe*²⁰⁰ geschaffen. Auf die Aufgaben und die genaue Arbeitsweise dieses Komitees werde ich noch ausführlich im nächsten Punkt eingehen.

Der Idee der Prävention folgend enthält die Konvention keine Regelungen bezüglich eines Beschwerdesystems oder einer gericht-ähnlichen Einrichtung. Des Weiteren beinhaltet die Konvention weder eine Folterdefinition noch andere inhaltliche Definitionen²⁰¹. In der Konvention sind ausschließlich die Aufgabenbereiche und die Arbeit des Komitees geregelt.

Die Konvention und die daraus entstanden Regeln beruhen auf drei Grundprinzipien: Prävention – Kooperation – Vertraulichkeit²⁰².

- Prävention: durch präventive Maßnahmen soll auf bereits bestehende Probleme aufmerksam gemacht, die Gründe erforscht und Indizien erkannt werden. Auf Grund der daraus gewonnenen Kenntnisse sollen Maßnahmen ergriffen werden, um Folter zu verhindern. Der Vorteil von Präventivmaßnahmen ist, dass sie die Ursachen von Folter bekämpfen können und nicht nur im Nachhinein eine

¹⁹⁷ EMRK, Art. 3 „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“ conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&CL=ENG (27.01.2006)

¹⁹⁸ Merrills, J.G. (1999b): Promotion and Protection of Human Rights within the European Arrangement, Hanski, Raija/Markku Suksi (Hg.) (1999): An Introduction to the international protection of human rights – a textbook, 2nd edition, S. 275

¹⁹⁹ Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Straßburg, conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&CL=ENG (27.01.2006)

²⁰⁰ = CPT

²⁰¹ Kriebaum, Ursula (1999): Folterprävention in Europa/Die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung – Studienreihe des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte; S. 47

²⁰² vgl. eben hier und ff.: Kriebaum (1999), S. 48

Verurteilung bewirken.

Ein weiterer Vorteil ist, dass präventive Maßnahmen sehr flexibel verwendet werden können. Empfehlungen müssen nicht streng juristisch definiert sein, sie können praktische Tipps enthalten und bereits dann eingesetzt werden, wenn der Verdacht auf Folter besteht. Positiv ist auch, dass Präventivmaßnahmen nicht auf eine Verurteilung des Staates abzielen, dadurch ist es wahrscheinlicher, dass eine gemeinsame Basis mit dem jeweiligen Land gefunden wird. Auf diese Weise kann weiter aktiv und unter Mitarbeit öffentlicher Institutionen an der Verhinderung von Folter gearbeitet werden.

- Kooperation: eine aktive und gut funktionierende Kooperation spielt in zweierlei Hinsicht eine wichtige Rolle. Einerseits ist sie bei den Besuchen des Komitees als auch bei der Umsetzung der Maßnahmen von entscheidender Bedeutung. Vielfach wird die Kooperation als Herzstück der Konvention angesehen. Zur Kooperation sind beide Seiten verpflichtet. So muss das jeweilige Land dem Komitee Zugang zu allen Orten gewähren, an denen Personen in Gewahrsam des Staates sind (Gefängnisse, Polizeistationen, Psychiatrische Kliniken). Andererseits ist das Komitee verpflichtet dem jeweiligen Land Information wie Mitglieder des Besuchskomitees, Zeitpunkt und Ort der Inspektion mitzuteilen.
- Vertraulichkeit: in den Anfängen der Konvention waren die Berichte, die das Komitee im Anschluss an die Besuche verfasste, dem Grundsatz der Vertraulichkeit unterworfen, das heißt, sie wurden nicht veröffentlicht²⁰³. Erst wenn ein Land kontinuierlich die Zusammenarbeit mit dem Komitee verweigerte und die Empfehlungen hartnäckig ignorierte, hatte der Ausschuss die Möglichkeit einer öffentlichen Stellungnahme. Erstmals wurde dieses Instrument 1992 im Zusammenhang mit der Türkei ergriffen, nachdem das Land die Empfehlungen bezüglich des „serious abuse“²⁰⁴ in Polizeistationen ignoriert hatten. Im Laufe der Jahre hat sich aber die Praxis etabliert, dass die Berichte mit Einverständnis der einzelnen Länder veröffentlicht werden.

²⁰³ Damit folgte man der Arbeitsweise des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes. Diese NGO diente als Inspiration für die Arbeit des CPT.

4.2.1. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe²⁰⁵

Das CPT ist kein Organ des Europarates im eigentlichen Sinne, sondern wurde erst durch die Konvention geschaffen, es ist somit ein Vertragsorgan.

Bereits in Art. 1 der Konvention ist die Kernaufgabe des CPT definiert, nämlich durch ein Besuchssystem, der Folter von Personen denen die Freiheit entzogen wurde, vorzubeugen. Internationales Vorbild bei der Schaffung dieses Organs war das *Internationale Komitee des Rotes Kreuzes*²⁰⁶. Ähnlich dem CPT versucht das IKRK die Lage von (Kriegs-) Gefangenen²⁰⁷ durch den Besuch von Experten zu verbessern²⁰⁸. Wichtiges Instrument des IKRK ist die Vertraulichkeit der Berichte dieser Experten. Erst wenn alle Vermittlungsversuche erfolglos waren und auf keinen der Vorschläge eingegangen wurde, nutzt das IKRK eine öffentliche Stellungnahme als *ultima ratio*.

Wie oben schon erwähnt beruht das System der europäischen Anti-Folterkonvention ursprünglich auf demselben Grundsatz. Im Laufe der Jahre hat es sich aber eingebürgert, dass die Berichte des CPT mit Zustimmung des jeweiligen Landes veröffentlicht wurden.

4.2.1.1. Organisatorische Aspekte des CPT

Die Mitglieder des CPT müssen laut Konvention Personen von „hohem sittlichem Ansehen“ sein, „die für ihre Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte bekannt sind oder in den von diesem Übereinkommen erfassten Bereichen über berufliche Erfahrung verfügen“²⁰⁹. Jedes Mitgliedsland entsendet eine Person in das Komitee. Er ist dort als unabhängiger und weisungsfreier²¹⁰ Experte tätig und nicht als Vertreter seines Landes. Um diese Unabhängigkeit zu garantieren, nehmen die jeweiligen Mitglieder das CPT nicht an den Besuchen in ihrem eigenen Land teil. Die jeweiligen Experten werden vom Ministerkomitee des Europarates für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt und können zweimal wiedergewählt werden²¹¹. Das Berufsspektrum des Komitees ist weit gestreut, so sind Juristen, Ärzte, Psychologen und Kriminologen unter den Mitgliedern²¹².

²⁰⁴ Merrills (199b), S. 281

²⁰⁵ CPT

²⁰⁶ IKRK

²⁰⁷ Der Begriff Kriegsgefangene schließt auch Gefangene eines bewaffneten Konfliktes mit ein

²⁰⁸ vgl. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (2002): Verhütung von Misshandlungen – Eine Kursdarstellung des CPT, S. 3, Straßburg, www.cpt.coe.int (30.03.2006)

²⁰⁹ Art. 4, Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe.

²¹⁰ vgl. Kriebaum (1999), S. 67

²¹¹ vgl. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (2002): Verhütung von Misshandlungen – Eine Kursdarstellung des CPT, S. 4, Straßburg, www.cpt.coe.int (30.03.2006)

²¹² vgl. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (2002): Verhütung von Misshandlungen – Eine Kursdarstellung des CPT, S. 4, Straßburg, www.cpt.coe.int (30.03.2006)

Erfahrungsgemäß dominieren die Juristen, wobei eine gewisse Heterogenität der Mitglieder durchaus erwünscht ist, auch hinsichtlich der Geschlechter²¹³. Traditionell eher seltener sind Experten aus dem Bereich des Strafvollzuges. Angemerkt werden muss, dass sich die Zusammensetzung des CPT im Laufe der Jahre geändert hat und es immer mehr die Heterogenität aufweist, die gewünscht wird²¹⁴. Im Rahmen der Besuche in den einzelnen Ländern greift das CPT auf Experten und Dolmetscher außerhalb des Komitees zurück²¹⁵.

Das CPT tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit, ein weiterer Aspekt der oben schon erwähnten Vertraulichkeit. Die Entscheidungen können mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Davon ausgenommen sind öffentliche Stellungnahmen, hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich²¹⁶. Die Anzahl der Plenartagungen des Komitees ist nicht fest geschrieben, hat sich aber auf vier pro Jahr eingependelt. Hinzu kommen noch Sitzungen der einzelnen Delegationen zur Vor- und Nachbereitung ihrer Missionen²¹⁷.

Die Konvention regelt ebenfalls die Art der Besuche des Komitees. So wird in Art. 2 festgelegt, dass die Mitgliedstaaten dem CPT Besuche „an allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Orten [...] an denen Personen durch eine öffentliche Behörde die Freiheit entzogen ist“²¹⁸ ermöglichen müssen.

Man unterscheidet zwei Arten von Missionstypen: periodische und Ad-hoc Besuche²¹⁹.

- Periodische Besuche: diese Besuche werden in regelmäßigen Abständen vom CPT in jedem Mitgliedsland der Konvention durchgeführt. Am Ende eines jeden Jahres legt das CPT im Plenum fest, welche Länder es im kommenden Jahr besuchen wird, diese Liste wird veröffentlicht. Auf diesem Weg erfahren neben den einzelnen Ländern auch die NGO's welche Missionen geplant sind und können dem CPT Informationen zukommen lassen. Bei der Auswahl der Zielländer lässt

²¹³ vgl. Kriebaum (1999), S. 65

²¹⁴ vgl. Kriebaum (1999), S. 61 ff.

²¹⁵ vgl. Art. 7, Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (2002): Verhütung von Misshandlungen – Eine Kursdarstellung des CPT, S. 4, Straßburg, www.cpt.coe.int (30.03.2006)

²¹⁶ vgl. Kriebaum (1999), S. 81

²¹⁷ vgl. Kriebaum (1999), S. 84

²¹⁸ Art. 2, Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

²¹⁹ vgl. Kriebaum (1999), S. 99, Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (2002): Verhütung von Misshandlungen – Eine Kursdarstellung des CPT, S. 4, Straßburg, www.cpt.coe.int (30.03.2006) und Merrills (1999b), S. 280

sich das CPT unter anderem von Aspekten leiten wie der allgemeine Menschenrechtssituation oder die Art, wie einzelne Staaten die Empfehlungen der letzten Berichte umgesetzt haben. In der Regel werden die verschiedenen Länder alle zwei – drei Jahre vom CPT besucht.

Bei den Besuchen werden nicht alle entsprechenden Örtlichkeiten aufgesucht, sondern es wird eine gezielte Auswahl getroffen²²⁰.

Die besuchten Staaten werden ca. zwei Wochen vor dem Besuch über den genauen Zeitpunkt, die Dauer der Mission und über die Zusammensetzung der Delegation unterrichtet. Die einzelnen Einrichtungen, die besichtigt werden sollen, werden den Ländern erst einige Tage vor dem Besuch mitgeteilt, wobei nicht alle Einrichtungen genannt werden müssen²²¹.

Die periodischen Besuche beginnen mit einer Diskussion zwischen den Vertretern des CPT, Ministern, Regierungsbeamten und NGO's. Der eigentliche Besuch der einzelnen Orte dauert ca. 1 – 2 Wochen, hierzu teilt sich die Delegation auf. In diesem Zeitraum werden auch Einrichtungen aufgesucht, die vorher nicht bekannt gegeben wurden. Nach den Besuchen treffen sich die Delegationsmitglieder wieder mit den zuständigen Ministern und Beamten, um einen ersten Eindruck wiederzugeben und gegebenenfalls auf besondere Missstände sofort hinzuweisen²²².

- Ad-Hoc Besuche: Diese Form von Missionen werden dann vom CPT durchgeführt, wenn es einschlägige Informationen erhält, die einen solchen Besuch notwendig machen. In der Konvention werden diese „weiteren Besuche“²²³ nicht näher definiert, dadurch hat das CPT einen gewissen Freiraum und kann flexibel auf bestimmte aktuelle Geschehnisse reagieren²²⁴. So kann das Komitee schnell agieren, um Folter vorzubeugen. Zudem bieten diese Besuche die Möglichkeit zu überprüfen, in wie weit die Empfehlungen des letzten Berichtes umgesetzt wurden. Die Türkei war besonders häufig das Ziel von Ad-Hoc Missionen. Zu einer dieser Begutachtungen wurde das CPT von der türkischen Regierung eingeladen. Das Komitee begründete seine Besuche mit vermehrten Berichten, in denen auf Folter –

²²⁰ vgl. Kriebaum (1999), S. 100 ff.

²²¹ vgl. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (2002): Verhütung von Misshandlungen – Eine Kursdarstellung des CPT, S. 8, Straßburg, www.cpt.coe.int (30.03.2006)

²²² vgl. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (2002): Verhütung von Misshandlungen – Eine Kursdarstellung des CPT, S. 8, Straßburg, www.cpt.coe.int (30.03.2006)

²²³ Art. 7, Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

²²⁴ vgl. Kriebaum (1999), S. 107

insbesondere in Polizeistationen – hingewiesen wurde.

4.2.1.2. *Die Standards des CPT*

Gemäß der Schwerpunktsetzung meiner Arbeit werde ich in diesem Kapitel vorwiegend die Standards im Bereich des Folterverbotes behandeln. Allgemein sei gesagt, dass die inhaltlichen Kriterien der Arbeit des CPT nicht in der Konvention geregelt sind. In der Konvention gibt es ebenfalls keine Definition von Folter.

Die Standards, nach denen das Komitee die Situation von Personen, denen die Freiheit entzogen wurde beurteilt, wurden vom Komitee auf Grund der realen Situation entwickelt, wobei betont werden muss, dass das CPT ebenfalls keine Folterdefinition entwickelt hat. Welche Handlungen dem Verständnis des Komitees nach unter Folter fallen, kann man anhand der Beispiele sehen, die es immer wieder anführt²²⁵.

In ihrem Bewertungsschema folgt das CPT nicht der EMRK und dem EGMR. Wie im Laufe der Arbeit schon ausgeführt, unterscheiden Letztere anhand des Grades und der Intensität des Eingriffes, ob es Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ist. Im Gegensatz dazu steht das Begriffsverständnis des Komitees. Hier unterscheidet man zwischen Folter/Misshandlung und unmenschlicher/erniedrigender Behandlung. In beiden Fällen versteht man darunter physisches Leiden, durch Polizei oder Gendarmerie verursacht²²⁶.

Unter Folter versteht das CPT körperliche Misshandlung, die bewusst durch Dritte hervorgerufen wird. Auch hier gibt es wieder eine Unterscheidung zwischen Folter/schwerer Misshandlung und sonstigen Misshandlungen, Grundlage für diese Unterscheidung ist die Art und Weise der Handlung. So werden Elektroschocks an Genitalien, Mund und Füßen, das Eintauchen des Kopfes unter Wasser, das Über-den-Kopf-Ziehen eines Plastiksackes, das Drohen mit einer Exekution und das Schlagen mit einem Knüttel, während die Person in eine Decke gehüllt ist, als Folter oder schwere Misshandlung angesehen. Einfaches Schlagen, Treten, Boxen oder verbale Beschimpfungen werden als sonstige Misshandlungen angesehen²²⁷. Bei der Feststellung von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bezieht sich das CPT auf die Haftumstände. So können schlechte oder gar nicht vorhandene sanitäre Einrichtungen, ungenügende Freizeitaktivitäten und unter bestimmten Umständen auch Einzelhaft als

²²⁵ vgl. Kriebaum (1999), S. 236

²²⁶ vgl. Kriebaum (1999), S. 236

²²⁷ vgl. Kriebaum (1999), S. 237

unmenschliche oder erniedrigende Behandlung angesehen werden²²⁸. Entsprechend der unterschiedlichen Situation in Polizeistationen und Gefängnissen, hat das CPT auch unterschiedliche Standards für diese beiden Einrichtungen entwickelt.

Da die Konvention als ein Präventivorgan zur Verhinderung von Folter gedacht ist, sind auch die Standards des CPT entsprechend. Das Komitee führt jeweils Kriterien auf, die gegeben sein müssen, um Folter zu verhindern und formuliert seine Empfehlungen entsprechend.

In Bezug auf Polizeistationen gibt das CPT drei grundlegende Voraussetzungen²²⁹ an, die gegeben sein müssen, damit Folter am effektivsten verhindert werden kann.

- Verständigung eines nahen Angehörigen oder Dritten von der Anhaltung²³⁰: die Verständigung sollte unverzüglich nach der Festnahme, mindestens aber innerhalb von 48 Stunden erfolgen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Information über eine Festnahme etwas verzögert werden. Diese Ausnahmen müssen aber gesetzlich geregelt und zeitlich begrenzt sein²³¹. Das Recht auf Verständigung umfasst auch das Recht auf Nicht-Verständigung, davon sind nur bestimmte Personengruppen wie Minderjährige oder geistig behinderte Menschen ausgenommen.
- Zugang zu einem Anwalt²³²: auf Grundlage der Erkenntnis, dass kurz nach der Verhaftung die größte Gefahr von Folter oder Einschüchterung besteht, betont das Komitee die Bedeutung des Rechtes auf einen Anwalt ab dem Zeitpunkt der Verhaftung. Das Recht auf einen Anwalt schließt auch das Recht auf Vertraulichkeit²³³ und das Recht des Verhafteten auf Anwesenheit des Anwaltes bei Verhören²³⁴ ein. Das Komitee räumt den Staaten das Recht ein, die Kontaktaufnahme des Festgenommenen mit dem Anwalt seiner Wahl zu verzögern. Das CPT empfiehlt aber, sicherzustellen, dass der Verhaftete immer die Möglichkeit

²²⁸ vgl. Kriebaum (1999), S. 238

²²⁹ vgl. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (2004): Die Standards des CPT – „Inhaltliche“ Abschnitte der Jahresberichte des CPT, S. 6, Straßburg, www.cpt.coe.int/german.htm (30.03.2006)

²³⁰ vgl. ff. Kriebaum (1999), S. 245 ff.

²³¹ vgl. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (2004): Die Standards des CPT – „Inhaltliche“ Abschnitte der Jahresberichte des CPT, S. 13, Straßburg, www.cpt.coe.int/german.htm (30.03.2006)

²³² vgl. ff. Kriebaum (1999), S. 249 ff.

²³³ sowohl Vertraulichkeit der Kontaktaufnahme als auch Vertraulichkeit der Besuche

²³⁴ vgl. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (2004): Die Standards des CPT – „Inhaltliche“ Abschnitte der Jahresberichte des CPT, S. 6, Straßburg, www.cpt.coe.int/german.htm

haben sollte, einen anderen, unbeteiligten Anwalt z.B. einen Pflichtverteidiger zu kontaktieren. Die Möglichkeit den Kontakt zwischen Festgenommenen und Anwalt einzuschränken oder zu verzögern muss gesetzlich geregelt sein²³⁵. Aus dem Recht auf einen Anwalt leitet das CPT auch seine Empfehlung für eine kostenlose Rechtsberatung für Inhaftierte ab.

- Zugang zu einem Arzt²³⁶: den Standards des CPT folgend sollten Festgenommene das Recht auf eine Untersuchung durch einen Arzt ihrer Wahl haben, diese Untersuchung sollte nicht im Beisein eines Polizisten erfolgen und die Ergebnisse der Untersuchung sollten festgehalten und dem Verhafteten und seinem Anwalt übergeben werden. Ist es nicht möglich, dass der Festgenommene von einem Arzt seiner Wahl untersucht wird, so sollte er zumindest aus einer Liste von verschiedenen Ärzten wählen können²³⁷. Das Komitee betont in seinen Berichten die Bedeutung des Arztes in Bezug auf die Verhinderung von Folter. Aus diesem Grunde empfiehlt das CPT für die Erstellung eines medizinischen Berichtes gewisse inhaltliche Kriterien. So soll er einerseits die Aussage des Inhaftierten in Bezug auf die medizinische Untersuchung und andererseits die objektiven Untersuchungsergebnisse des Arztes enthalten. Abgerundet werden soll der Bericht durch eine Schlussfolgerung des Arztes auf Grundlage der beiden oben genannten Punkte. Das CPT betont zudem die Vertraulichkeit eines solchen Berichtes.

In Bezug auf die Haftbedingungen in Gefängnissen hat das CPT ebenfalls eine Reihe von Standards entwickelt. Diese beziehen sich unter anderem auf die Einrichtung und Größe der Zellen, das Gesundheitssystem in den Gefängnissen, die sanitären Einrichtungen oder das Freizeitprogramm der Inhaftierten. Im Folgenden möchte ich etwas näher auf zwei weitere Punkte eingehen.

- Einsatz von Zwangsmitteln - Sicherheitszellen²³⁸: da bei der Anwendung von Zwangsmitteln oder der Verwahrung in Sicherheitszellen besondere Gefahr besteht, empfiehlt das CPT gewisse Standards um Folter vorzubeugen. So soll auf

(30.03.2006)

²³⁵ vgl. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (2004): Die Standards des CPT – „Inhaltliche“ Abschnitte der Jahresberichte des CPT, S.12, Straßburg, www.cpt.coe.int/german.htm (30.03.2006)

²³⁶ vgl. ff. Kriebaum (1999), S. 253 ff.

²³⁷ vgl. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (2004): Die Standards des CPT – „Inhaltliche“ Abschnitte der Jahresberichte des CPT, S. 6 www.cpt.coe.int/german.htm (30.03.2006)

²³⁸ vgl. Kriebaum (1999), S. 370 ff.

Zwangsmitteln und Verwahrung in Sicherheitszellen nur zurückgegriffen werden, wenn andere Methoden fehlgeschlagen haben. Des Weiteren sollte ein möglicher Einsatz genau definiert sein und nach festgelegten Regeln erfolgen. Der betroffene Inhaftierte sollte die gesamte Zeit überwacht und der Einsatz des Zwangsmittels zum ehest möglichen Zeitpunkt beendet werden. Die Zwangsmittel oder Verwahrung in einer Sicherheitszelle dürfen nicht als Strafe angewandt werden oder diese verlängern²³⁹. Zudem sollte der Inhaftierte danach das Recht auf eine medizinische Untersuchung haben, die auch schriftlich festgehalten wird. Zudem sollten Beginn und Ende einer Maßnahme genau festgehalten und einer zentralen Stelle gemeldet werden. Das CPT geht in seinen Empfehlungen ebenfalls auf verschiedene Zwangsmittel ein. So empfiehlt es auf den Einsatz von „Unbeweglichkeitssprays“ zu verzichten, da die Praxis in verschiedenen Ländern gezeigt hat, dass ihr Einsatz nicht von Nöten ist.

- Disziplinarwesen²⁴⁰: das CPT empfiehlt eine klare Regelung des Disziplinarwesens in Haftanstalten, da sonst die Gefahr besteht, dass sich neben einem offiziellen ein inoffizielles System etabliert. Die Standards des CPT empfehlen gewisse formale Regelungen von Disziplinarmaßnahmen, so unter anderem den Gefangenen schriftliche über die Gründe der Maßnahme zu informieren oder das Recht des Inhaftierten auf eine Anhörung bezüglich der Disziplinarmaßnahmen²⁴¹. Zudem sollten die Art und Weise der Maßnahmen gesetzlich geregelt werden.

Das Komitee führt eine Reihe von Maßnahmen auf, die als unannehmbar zu betrachten sind. Dazu zählen die Isolation von anderen Gefangenen über einen längeren Zeitraum, Einzelhaft bei Brot und Wasser, Dunkelarrest und der Entzug des Rechtes auf 1 Stunde Frischluft pro Tag. Sicherheitszellen müssen zudem einem gewissen Standard entsprechen. So soll ausreichend Beleuchtung und Belüftung vorhanden sein und der Inhaftierte Zugang zu sanitären Einrichtungen haben. Zudem wird auf allgemeine Sauberkeit sowohl der Zelle als auch des Inhaftierten während der Disziplinarmaßnahmen geachtet.

²³⁹ vgl. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (2004): Die Standards des CPT – „Inhaltliche“ Abschnitte der Jahresberichte des CPT, S. 19, Straßburg, www.cpt.coe.int/german.htm (30.03.2006)

²⁴⁰ vgl. Kriebaum (1999), S. 432 ff.

²⁴¹ vgl. Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (2004): Die Standards des CPT – „Inhaltliche“ Abschnitte der Jahresberichte des CPT, S. 20, Straßburg, www.cpt.coe.int/german.htm

4.2.2. Die Türkei und die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Die Türkei ist seit 26.11.1987 Mitglied der Europäischen Anti-Folterkonvention. In diesem Zeitraum kam es zu 20 Besuchen des CPT, davon waren die Missionen im November/Dezember 1992, im Oktober 1997, im September 2001 und im März 2004 periodische Besuche, die restlichen 16 waren Ad-Hoc Besuche.

Das Komitee veröffentlichte in Bezug auf die Türkei zwei öffentliche Stellungnahmen und zwar 1992 und 1996.

5. ... und Praxis

5.1. Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention bzw. die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Die Türkei ist – wie bereits oben schon erwähnt seit 1954 Mitglied der EMRK. In diesem Zeitraum wurden eine Vielzahl von Individualbeschwerden und auch 5 Staatenbeschwerden²⁴² beim EGMR gegen die Türkei eingereicht.

Die Tabelle 1 gibt einen Überblick über die Urteile der letzten sieben Jahre in Bezug auf die Türkei. Der Zeitraum von 1999–2005 wurde aus dem Grund von mir gewählt, da im November 1998 das 11. ZP in Kraft trat, das die Zuständigkeit und das Verfahren vor dem EGMR grundlegend änderte (z.B. alleinige Zuständigkeit des EGMR, obligatorische Individualbeschwerde etc.). 1998 wurde nicht von mir in die Statistik aufgenommen, da das 11. ZP nur zwei Monate (November und Dezember) in Kraft war und die Zahlen somit nicht mit den Zahlen aus den Jahren 1999-2005 vergleichbar sind.

Tabelle 1: Urteile des EGMR 1999-2005 bzgl. der Türkei²⁴³

	Judgments		Friendly Settlement	Striking Out	Just Satisfaction	Total
	At least one violation	Non-violation				
1999	18	-	-	1	-	19
2000	23	3	12	1	-	39
2001	169	2	57	1	-	229
2002	54	2	45	4	-	105
2003	76	1	44	1	-	123 ²⁴⁴
2004	154	4	10	3	-	171
2005	270	10	6	3	1	290

Der Tabelle kann man entnehmen, dass die Zahl der Urteile die Türkei betreffend im Laufe der Jahre gewachsen ist. Von besonderem Interesse ist das Jahr 2001. Einerseits wurden rund 200 Urteile mehr als im Jahr zuvor gefällt, andererseits sind es im Jahr danach wieder

²⁴² vgl.: Nowak (2002). S. 182 ff.

²⁴³ Nach: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Survey of Activities (1999-2005), Straßburg, www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Reports+and+Statistics/Reports/Annual+surveys+of+activity/ (10.03.2006)

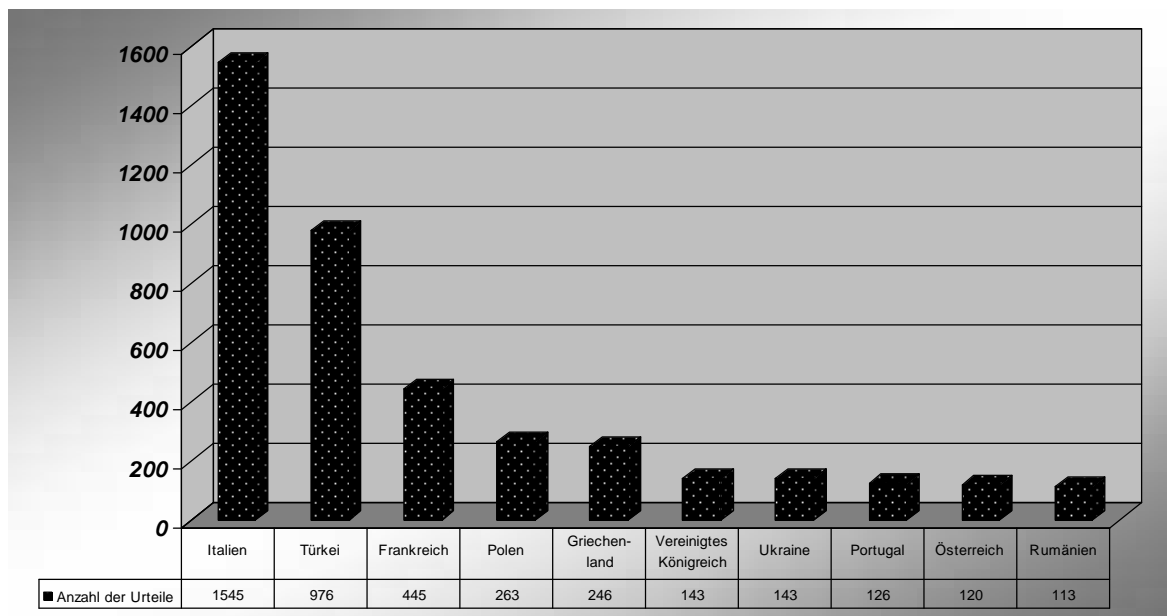
²⁴⁴ Laut Tätigkeitsbericht (2003) des EGMR: „The figure includes a further judgment which concerned preliminary issues“ (S. 32) zudem gibt es eine Diskrepanz mit einer anderen Zahl in dem Bericht: (S. 25): “The highest numbers of judgments concerned the following States: Turkey: 76“, laut der Statistik auf S. 32 müssten es aber 77 Urteile sein (76 Verletzungen und 1 Nicht-Verletzung)

ca. 120 Urteile weniger. In den Jahren danach stieg die Zahl wieder kontinuierlich, bis es 2005 wieder mehr Urteile gab als 2001. Meines Erachtens lässt sich dies dadurch erklären, dass die Auswirkung des 11. ZP erst rund zwei Jahr später zu sehen sind. Wie oben schon erwähnt, wurde mit dem 11. ZP die Individualbeschwerde für alle Mitgliedstaaten der EGMR obligatorisch. Zwar gab es auch vorher die Möglichkeit einer Individualbeschwerde, aber die Mitglieder mussten sie durch ein zusätzliches Protokoll ratifizieren. Eine weitere Hürde war, dass die einzelnen Beschwerden an die Kommission gerichtete waren. Sie bestimmte darüber, ob eine Beschwerde an den EGMR weitergeleitet wurde oder nicht. Da die Kommission aber politisch besetzt war, gab es immer die Möglichkeit der Einflussnahme, um die Weiterleitung an den Gerichtshof zu verhindern.

Insgesamt kam es im Zeitraum von 1999 – 2005 zu 5131 Urteilen des Gerichtshofes, wobei 5424-Mal eine Verletzung eines Konventionsartikels festgestellt wurde²⁴⁵.

Abbildung 1 zeigt die 10 Länder mit den meisten Urteilen vor dem EGMR im Zeitraum 1999 – 2005.

Abbildung 1: Länder nach Urteilen vor dem EGMR 1999-2005 (Top 10)²⁴⁶



Spitzenreiter ist Italien mit 1545 Urteilen, wovon in 1168 Urteilen zumindest eine Verletzung festgestellt wurde. Interessant ist, dass sich hier allein 906 Verletzungen auf

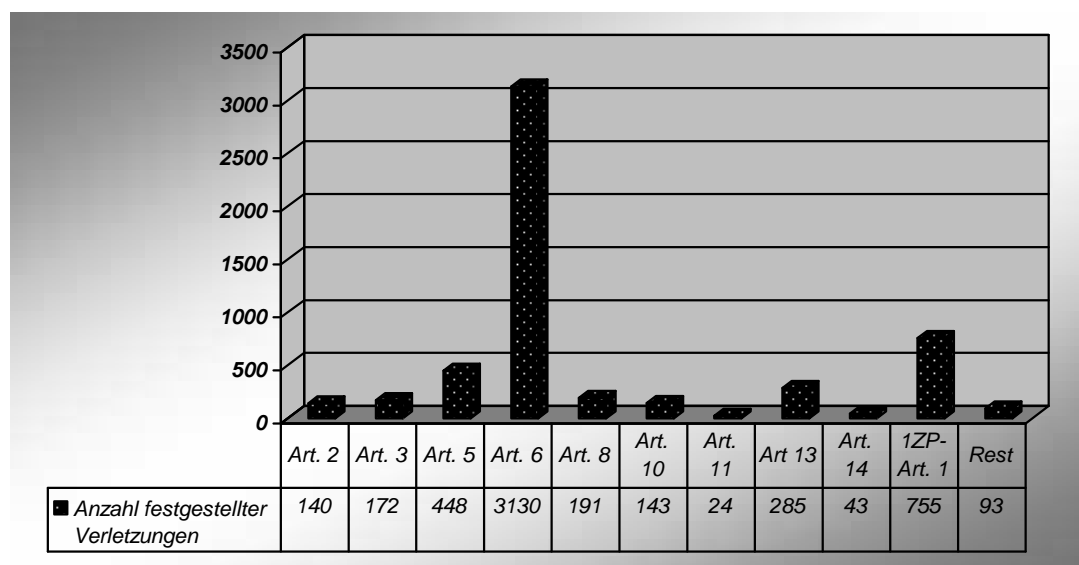
²⁴⁵ Die Diskrepanz zwischen der Anzahl der Urteil und der Anzahl der festgestellten Verletzungen ergibt sich daraus, dass in einem Urteil mehrere Verletzungen verschiedener Konventionsartikel festgestellt werden kann.

²⁴⁶ Daten entnommen aus: European Court of Human Rights: Violations by article and country 1999 – 2005, erhalten auf

Art. 6 Abs. 1 (Länge des Verfahrens) beziehen. Auf Platz 2 liegt die Türkei mit 976 Urteilen, wovon in 765 Fällen zumindest eine Verletzung festgestellt wurde. Hinter Italien und der Türkei liegt Frankreich mit 445 Urteilen, wobei in 344- Urteilen zumindest eine Verletzung besteht.

In Abbildung 2 dargestellt sind die vom EGMR festgestellten Verletzungen für den Zeitraum von 1999 – 2005 (sortiert nach Artikel). Anmerken möchte ich, dass alle nachfolgenden Abbildungen auf einer Statistik des EGMR beruhen²⁴⁷

Abbildung 2: Festgestellten Verletzungen aller Mitgliedsstaaten der EMRK von 1999 – 2005 (nach Artikel)²⁴⁸



Der Artikel, bei dem am häufigsten eine Verletzung festgestellt wurde ist Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren bzw. Länge des Verfahrens) mit insgesamt 3130 festgestellten Verletzungen, gefolgt von 1. ZP – Art. 1 (Schutz des Eigentums) mit 755 festgestellten Verletzungen und Art. 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) mit 448 festgestellten Verletzungen.

In Bezug auf die Schwerpunktsetzung meiner Arbeit wurde in den Jahren 1999 – 2005 insgesamt 172-mal eine Verletzung von Art. 3 und 143-mal eine Verletzung von Art 10 festgestellt²⁴⁹.

Anfrage per Mail am 22.03.2006

²⁴⁷ Daten entnommen aus: European Court of Human Rights: Violations by article and country 1999 – 2005, erhalten auf Anfrage per Mail am 22.03.2006

²⁴⁸ Daten entnommen aus: European Court of Human Rights: Violations by article and country 1999 – 2005, erhalten auf Anfrage per Mail am 22.03.2006

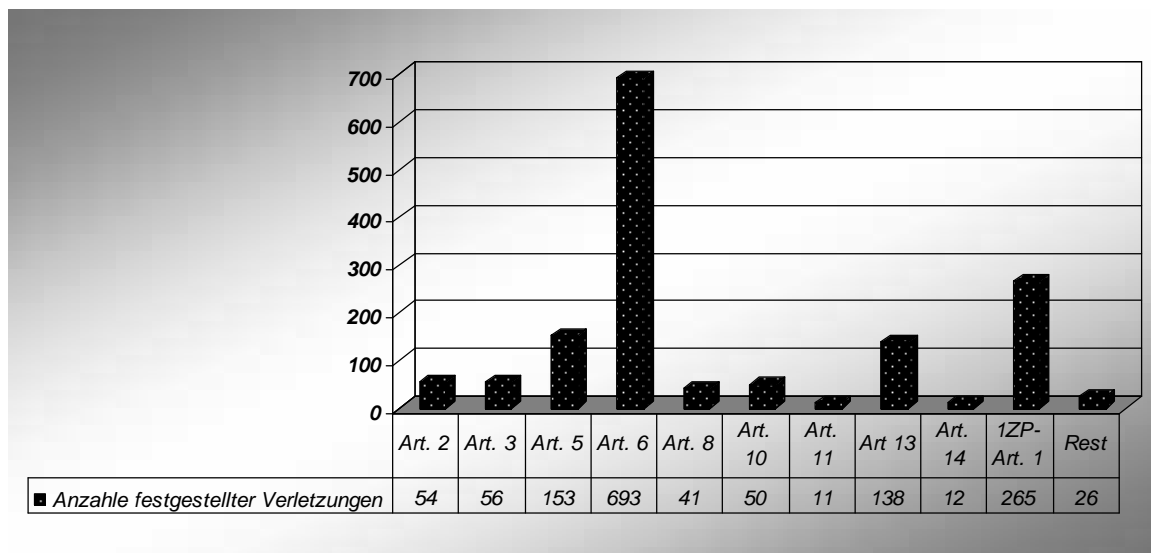
²⁴⁹ vgl. European Court of Human Rights: Violations by article and country 1999 – 2005, entnommen eine Statistik des EGMR, erhalten auf Anfrage per Mail am 22.03.2006

Im Jahr 2005 kam der EGMR in 1105 Fällen zu einem Urteile, wovon in 994 Urteilen zumindest eine Verletzung festgestellt wurde.

Spitzenreiter war die Türkei mit 290 Urteilen, wovon in 270 Fällen zumindest eine Verletzung festgestellt wurde, gefolgt von der Ukraine mit 120 Urteilen, davon 119 Fälle mit mindestens einer Verletzung, und Griechenland mit 105 Urteilen und 100 Fällen, in denen zumindest eine Verletzung festgestellt wurde.

Die folgende Abbildung (Abbildung 3) zeigt die Aufteilung der festgestellten Verletzungen 2005 durch den EGMR nach Artikeln.

Abbildung 3: Festgestellten Verletzungen aller Mitgliedsstaaten der EMRK 2005 (nach Artikel)²⁵⁰



Der Artikel, bei dem am häufigsten eine Verletzung festgestellt wurde ist Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren bzw. Länge des Verfahrens) mit insgesamt 693 festgestellten Verletzungen, gefolgt von 1. ZP – Art. 1 (Schutz des Eigentums) mit 265 festgestellten Verletzungen und Art. 5 (Recht auf Freiheit und Sicherheit) mit 153 festgestellten Verletzungen.

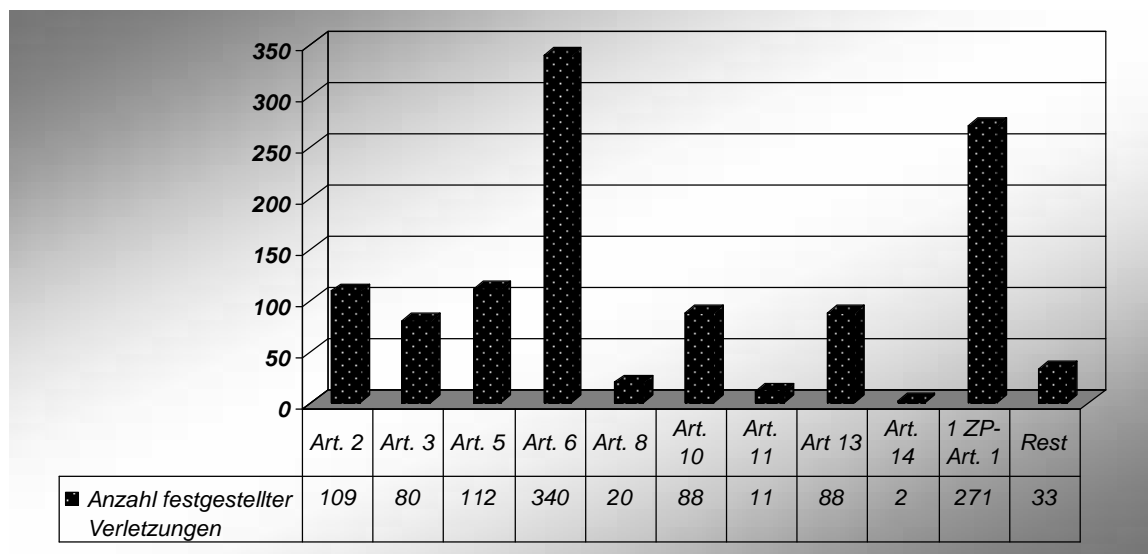
In Bezug auf die Schwerpunktsetzung meiner Arbeit wurde in 2005 insgesamt 56-mal eine Verletzung von Art. 3 und 50-mal eine Verletzung von Art 10 festgestellt.

²⁵⁰ Daten entnommen aus: European Court of Human Rights: Violations by article and country 1999 – 2005, erhalten auf

In Bezug auf die Türkei wurden im Zeitraum von 1999 – 2005 insgesamt 976 Urteile vom EGMR gefällt. In 764 Fällen wurde zumindest eine Verletzung festgestellt, 20-mal wurde keine Verletzung festgestellt, 18-mal kam es zu einer gütlichen Einigung bzw. zu einem „striking out judgments“ und 4 anderwärtige Urteile.

Abbildung 4 ist eine Darstellung aller von 1999 bis 2005 festgestellten Verletzungen in Bezug auf die Türkei.

Abbildung 4: Festgestellten Verletzungen der Türkei von 1999 – 2005 (nach Artikel)²⁵¹



Der am häufigsten betroffene Artikel war Art. 6 mit 340 festgestellte Verletzungen (29%), gefolgt von 1.ZP – Art. 1 mit 271 festgestellten Verletzungen (23%) und Art 5 mit 112 festgestellten Verletzungen (10%).

In Bezug auf die für meine Arbeit interessanten Artikel wurde 80-mal eine Verletzung von Art. 3 und 88-mal eine Verletzung von Art. 10 festgestellt.

Vergleicht man nun die Gesamtzahlen des EGMR und die Zahlen der Türkei lässt sich feststellen, dass das Ranking der verletzten Artikel gleich ist. In beiden Fällen wurden die meisten Verletzungen von Art. 6 festgestellt, gefolgt von 1.ZP – Art. 1 und Art. 5 auf dem dritten Platz.

Etwas genauer möchte ich auf Art. 3 und 10 eingehen.

Anfrage per Mail am 22.03.2006

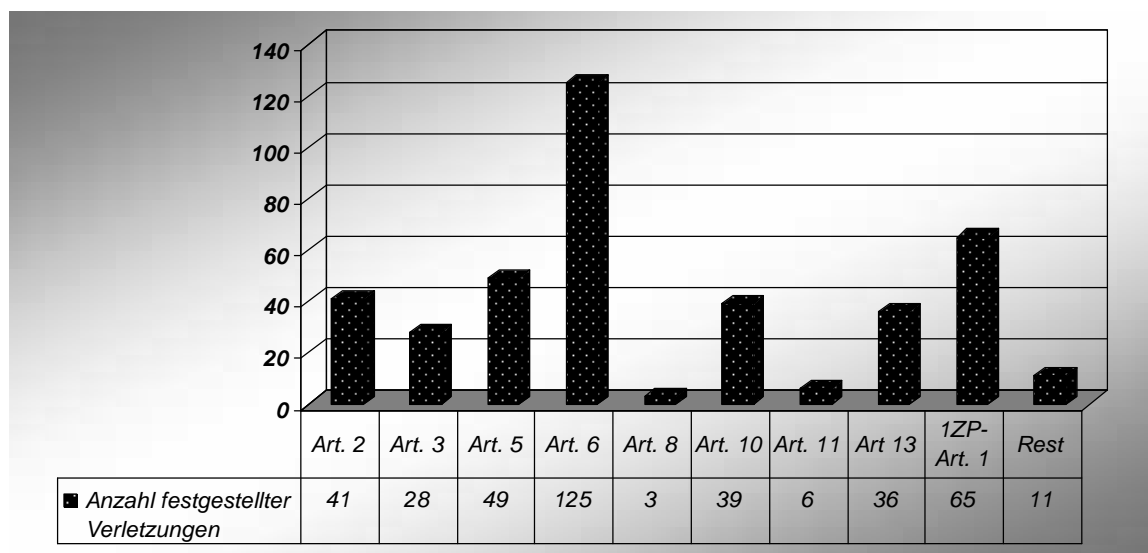
²⁵¹ Daten entnommen aus: European Court of Human Rights: Violations by article and country 1999 – 2005, erhalten auf Anfrage per Mail am 22.03.2006

Wie oben schon erwähnt wurden im Zeitraum von 1999 – 2005 172 Verletzungen des Verbots der Folter festgestellt, 80 davon in der Türkei. Dass heißt etwas mehr als 45% aller festgestellten Verletzungen von Art. 3 wurden in der Türkei festgestellt. Dem EGMR folgend lassen sich die 80 Verletzungen aufteilen²⁵² in eine Verletzung des Folterverbotes (6 festgestellt Verletzungen), eine Verletzung des Verbotes von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (67 festgestellt Verletzungen) und eine Verletzung des Rechts auf effektive Untersuchungen in Bezug auf Art. 3 (7 festgestellt Verletzungen)²⁵³.

Insgesamt wurden von 1999 – 2005 143 Verletzungen des Art. 10 festgestellt, 88 davon in Urteilen die Türkei betreffend, dass entspricht rund 61% aller festgestellten Verletzungen dieses Artikels.

Ähnlich wie für den Zeitraum 1999 – 2005 kann man auch für das Jahr 2005 eine Übereinstimmung zwischen den gesamten Urteilen des EGMR und den Urteilen, die nur die Türkei betreffen feststellen. In Abbildung 5 dargestellt sind die durch den EGMR festgestellten Verletzungen 2005 (nach Artikel sortiert).

Abbildung 5: Festgestellten Verletzungen der Türkei 2005 (nach Artikel)²⁵⁴



Die meisten Verletzungen wurden bei Art. 6 festgestellt, gefolgt von 1 ZP Art. 1 und auf dem dritten Platz Art. 5.

²⁵² Diese Unterscheidung bei Art. 3 gilt für alle Länder und nicht nur für die Türkei, eine weitere Aufteilung macht der EGMR z.B. bei Art. 2 (Recht auf Leben–Verlust des Lebens und fehlende effektive Untersuchungen in Bezug auf Art. 2)

²⁵³ vgl. European Court of Human Rights: Violations by article and country 1999 – 2005, entnommen eine Statistik des EGMR, erhalten auf Anfrage per Mail am 22.03.2006

²⁵⁴ Daten entnommen aus: European Court of Human Rights: Violations by article and country 1999 – 2005, erhalten auf

Hinweisen möchte ich auf Art 2. Hier wurden 2005 insgesamt 54 Verletzungen festgestellt, 41 Verletzungen alleine in der Türkei. Dies entspricht rund 75% aller festgestellten Verletzungen dieses Artikels. Diese 41 Verletzungen teilen sich auf in 15 festgestellt Verletzungen des Rechts auf Leben bzw. Verlust des Lebens und 26 Verletzungen wegen fehlender effektiver Untersuchungen.

Etwas genauer möchte ich auf die für meine Arbeit interessanten Artikel 3 und 10 eingehen. In der Türkei wurden 28 Verletzungen des Art. 3 festgestellt, aufgeteilt in 27 Verletzungen des Verbotes von unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und 1 Verletzung bezüglich fehlender effektiver Untersuchung. Dies entspricht rund 50% alle festgestellten Verletzungen des Art. 3.

Der EGMR hat 2005 39 Verletzungen des Art. 10 festgestellt, dies entspricht rund 77% aller festgestellten Verletzungen in diesem Jahr. Damit nimmt die Türkei auch Art. 10 betreffend die Spitzenposition der festgestellten Verletzungen ein

Im Folgenden werde ich nun näher auf zwei Urteile des EGMR in Bezug auf die Türkei eingehen.

5.1.1. Abdülsamet Yaman v. Turkey (Folterverbot)

Am 3. Jänner 1996 reichte der türkische Staatsbürger Abdülsamet Yaman bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte in Straßburg eine Klage gegen die Türkei ein. Im Rahmen der Neugestaltung des EGMR wurde die Klage am 1. November 1998 von der Kommission an den Gerichtshof weitergeleitet, im Dezember 1999 teilweise für zulässig erklärt und an ein Richterkomitee (Sektion) weitergeleitet. Das Urteil im Fall Abdülsamet Yaman v. Türkei wurde am 2. November 2004 bekannt gegeben²⁵⁵.

Abdülsamet Yaman²⁵⁶, Provinzvorsitzender der *People's Democracy Party*²⁵⁷ war am 3. Juli 1995 von Polizeioffizieren der Sicherheitsdirektion Adana verhaftet und in die Sicherheitsdirektion gebracht worden. Der Beschwerdeführer gab an, dass er mit verbundenen Augen in ein Auto einsteigen musste. Während der Fahrt sei er geschlagen und bedroht worden, wobei ihm nicht bewusst gewesen sei, dass seine „Entführer“ Polizeioffiziere waren. Insgesamt war er neun Tage (3. – 11. Juli 1995) inhaftiert und

Anfrage per Mail am 22.03.2006

²⁵⁵ vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Sektion Zwei (2004): Case of Abdülsamet Yaman v. Turkey (Application no. 32446/96) Judgement Straßbourg 2. November 2004 – FINAL 2.2.2005 cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=32446/96&sessionid=8726020&skin=hudoc-en (19.03.2006)

²⁵⁶ ff. als „der Beschwerdeführer“ bezeichnet

²⁵⁷ Demokratische Volkspartei HADEP, zu dem Zeitpunkt die wichtigste Kurdenpartei

verhört worden. Nach Aussage des Beschwerdeführers wurden ihm während dieses Zeitraumes die Augen verbunden, er wurde nackt ausgezogen und in kaltes Wasser eingetaucht, mit seinen Armen an Balken aufgehängt und er musste sich auf einen Stuhl stellen. Danach wurden Elektrokabel an seinem Körper inklusive seiner Geschlechtorgane angebracht, der Stuhl wurde weggestoßen und in hängendem Zustand wurden ihm Elektroschocks verabreicht. Von Zeit zu Zeit hat man die Elektroschocks gestoppt und seine Hoden gequetscht²⁵⁸. Der Beschwerdeführer gab an, dass man ihn während der ganzen Zeit über seine Arbeit und seine Beziehungen zu der PKK befragt hätte. Zudem hat man ihn gefragt, warum er Folteropfern bei einer Klage vor dem EGMR geholfen habe²⁵⁹. Die Folterung habe während der gesamten neun Tage andauert.

Am 11. Juli wurde der Beschwerdeführer von einem medizinischen Experten untersucht, dabei wurde eine 4 x 3 cm große Hautwunde auf dem rechten Knie und auf der Innenseite beider Handgelenke festgestellt. Zudem führte der Bericht auf, dass der Beschwerdeführer über Taubheit in seinem linken Arm und Schmerzen im rechten Bereiches des Brustkorbes klagte, laut eigenen Angaben Folge einer gebrochenen Rippe²⁶⁰.

Am selben Tag wurde der Beschwerdeführer vor den Staatsanwalt und dem Gerichtshof von Adana gebracht. Bei beiden Gelegenheiten bestritt er die Wahrhaftigkeit seiner Aussagen, die er angeblich bei der Polizei gemacht hatte. Der Gerichtshof ordnete eine Untersuchungshaft an und der Beschwerdeführer wurde zurück in das Gefängnis von Adana gebracht. Auf dem Weg dorthin sei er von den begleitenden Polizeibeamten erneut misshandelt worden²⁶¹.

Der Beschwerdeführer wurde am folgenden Tag, 12. Juli 1995, erneut untersucht, wobei Prellungen von 3 – 4 cm am linken Oberarm, zahlreiche Rötungen und Hämatome auf dem Rücken festgestellt wurden. Der untersuchende Arzt empfahl dem Beschwerdeführer eine Verlegung in ein Krankenhaus zu beantragen, damit die Verletzungen behandelt werden könnten. Ein entsprechendes Ansuchen blieb unbeantwortet und zudem wurde dem Beschwerdeführer nicht erlaubt, sich von einem Arzt der *Human Rights Foundation of*

²⁵⁸ vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Sektion Zwei (2004): Case of Abdülşamet Yaman v. Turkey (Application no. 32446/96) Judgement Straßbourg 2. November 2004 – FINAL 2.2.2005, S. 3 Abs. 10 + 11, cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=32446/96&sessionid=8726020&skin=hudoc-en (19.03.2006)

²⁵⁹ vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Pressemitteilung (2004): Chamber Judgement Abdülşamet Yaman v. Turkey, www.coe.int/T/D/Kommunikation_und_politische_Forschung/Presse_und_Online_Info/Presseinfos/

²⁶⁰ vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Sektion Zwei (2004): Case of Abdülşamet Yaman v. Turkey (Application no. 32446/96) Judgement Straßbourg 2. November 2004 – FINAL 2.2.2005, S. 3, Abs. 13, cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=32446/96&sessionid=8726020&skin=hudoc-en (19.03.2006)

²⁶¹ vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Pressemitteilung (2004): Chamber Judgement Abdülşamet Yaman v. Turkey, www.coe.int/T/D/Kommunikation_und_politische_Forschung/Presse_und_Online_Info/Presseinfos/

Turkey untersuchen zu lassen²⁶².

Zu einem nicht genauer angegeben Datum wurde der Beschwerdeführer vom Gefängnis in Adana in das Gefängnis von Konya überstellt. 1997 wurde er bei schwebendem Verfahren freigelassen²⁶³.

Am 12. September 1997 wurde der Beschwerdeführer von einer Ärztin des dänischen *Rehabilitation and Research Centre for Torture Victims* untersucht. Diese Ärztin hielt fest, dass es angesichts der langen Zeitdauer schwer sei, Elektroschocks nachzuweisen. Bei einigen Opfern sind kurz nach den Elektroschocks Hautverletzungen festzustellen. Des Weiteren seien Taubheit und Schmerzen in den Armen bzw. schwache Arme Anzeichen dafür, dass der Betroffene an den Armen aufgehängt wurde. Die Ärztin hielt in ihrem Bericht fest, dass Wundschorf an den Handgelenken sehr oft darauf hindeutet, dass die Handgelenke für einen längeren Zeitraum eng zusammen gebunden waren²⁶⁴. Einen Monat später, am 9. September 1997 wurde der Beschwerdeführer ein weiteres Mal untersucht, dieses Mal von einem Arzt der *Human Rights Foundation of Turkey*. Dieser hielt in seinem Bericht fest, dass der Beschwerdeführer an Schmerzen im Zahnfleisch leide, er auf Grund fehlender Zähne nicht fähig sei zu essen, dass er Schmerzen im Brustkorb und den Handgelenken habe und seine Knie und Handgelenke nur eingeschränkt bewegen könne. Als Grund dafür wurden in dem Bericht Misshandlungen und die Haftbedingungen angegeben²⁶⁵.

Im Mai 2000 erreichte der Beschwerdeführer Deutschland und beantragte Asyl, das er im Juni desselben Jahres auch erhielt. In Deutschland wurde er 2001 und 2002 ebenfalls untersucht. 2001 wurden chronische Schmerzen in den Füßen, Knien und Oberschenkeln, Atemnot, Depressionen und eingeschränkte Lungentätigkeit festgestellt. Der Arzt konnte nicht ausschließen, dass der schlechte Gesundheitszustand eine Folge von Folter ist²⁶⁶. Ein

²⁶² vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Pressemitteilung (2004): Chamber Judgement Abdülşamet Yaman v. Turkey, www.coe.int/T/D/Kommunikation_und_politische_Forschung/Presse_und_Online_Info/Presseinfos/

²⁶³ vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Sektion Zwei (2004): Case of Abdülşamet Yaman v. Turkey (Application no. 32446/96) Judgement Straßbourg 2. November 2004 – FINAL 2.2.2005, S. 4, Abs. 18, cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=32446/96&sessionid=8726020&skin=HUDOC-EN (19.03.2006)

²⁶⁴ vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Sektion Zwei (2004): Case of Abdülşamet Yaman v. Turkey (Application no. 32446/96) Judgement Straßbourg 2. November 2004 – FINAL 2.2.2005, S. 4, Abs. 19, cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=32446/96&sessionid=8726020&skin=HUDOC-EN (19.03.2006)

²⁶⁵ vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Sektion Zwei (2004): Case of Abdülşamet Yaman v. Turkey (Application no. 32446/96) Judgement Straßbourg 2. November 2004 – FINAL 2.2.2005, S. 4, Abs. 20, cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=32446/96&sessionid=8726020&skin=HUDOC-EN (19.03.2006)

²⁶⁶ vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Sektion Zwei (2004): Case of Abdülşamet Yaman v. Turkey (Application no. 32446/96) Judgement Straßbourg 2. November 2004 – FINAL 2.2.2005, S. 4, Abs. 22, cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=32446/96&sessionid=8726020&skin=HUDOC-EN (19.03.2006)

weiterer Untersuchungsbericht aus dem Jahr 2002 stimmte mit den Untersuchungen 2001 überein und stellte fest, dass der Beschwerdeführer an einem ‚chronischen post-traumatischen Stress Syndrom‘ und ernsthaften psychosomatischen Problemen leide²⁶⁷.

Das türkische Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer endete 2000 mit einer Bestätigung des Urteiles aus dem Jahre 1999 durch den türkischen Kassationsgerichtshof. In dem Urteil von 1999 bzw. 2000 wurde der Beschwerdeführer nach Art. 169 des Strafgesetzbuches der Hilfe und Unterstützung von PKK Mitgliedern für schuldig befunden und zu drei Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt²⁶⁸.

Bereits 1995 verfasste der Beschwerdeführer im Büro des Staatsanwaltes von Adana eine Anzeige mit der Behauptung, dass er gefoltert worden war. Nach Voruntersuchungen gegen zwei Polizeioffiziere der Adana Sicherheitsdirektion lehnte der Staatsanwalt aus Mangel an Beweisen ein Verfahren gegen sie ab.

Als Folge der Klage bei der Europäischen Menschenrechtskommission in Straßburg kam es von Mai 1997 bis März 1999 zu neuerlichen Voruntersuchungen bezüglich der Foltervorwürfe des Beschwerdeführers. Im März 2003 wurden die Verhandlungen auf Grund von Verjährung nicht weitergeführt²⁶⁹.

5.1.1.1. Entscheidung des Gerichtshofes²⁷⁰

- Art. 3: In Folge der vorgebrachten Beweise und in Ermangelung einer plausiblen Erklärung seitens der türkischen Regierung kam der EGMR zu dem Schluss, dass die Verletzungen des Beschwerdeführer das Resultat von Misshandlungen waren, die in die Verantwortlichkeit der Regierung fielen. Auf Grund der Natur und Schwere der Misshandlungen und der Tatsache, dass Misshandlungen eingesetzt wurden, um Informationen über seine vermutete Verbindung zur PKK zu erhalten, kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Misshandlungen sehr gravierend sind und grausames Leiden beinhalteten und daher als Folter bezeichnet werden

²⁶⁷ vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Pressemitteilung (2004): Chamber Judgement Abdülşamet Yaman v. Turkey, www.coe.int/T/D/Kommunikation_und_politische_Forschung/Presse_und_Online_Info/Presseinfos/

²⁶⁸ vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Sektion Zwei (2004): Case of Abdülşamet Yaman v. Turkey (Application no. 32446/96) Judgement Straßbourg 2. November 2004 – FINAL 2.2.2005, S. 4, Abs. 24 – 28, cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=32446/96&sessionid=8726020&skin=hudoc-en (19.03.2006)

²⁶⁹ vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Pressemitteilung (2004): Chamber Judgement Abdülşamet Yaman v. Turkey, www.coe.int/T/D/Kommunikation_und_politische_Forschung/Presse_und_Online_Info/Presseinfos/

²⁷⁰ vgl. ff. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Pressemitteilung (2004): Chamber Judgement Abdülşamet Yaman v. Turkey, www.coe.int/T/D/Kommunikation_und_politische_Forschung/Presse_und_Online_Info/Presseinfos/ und Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Sektion Zwei (2004): Case of Abdülşamet Yaman v. Turkey (Application no. 32446/96) Judgement Straßbourg 2. November 2004 – FINAL 2.2.2005, S. 4, Abs. 40 - 91, cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=32446/96&sessionid=8726020&skin=hudoc-en (19.03.2006)

konnten. Der Gerichtshof stellte daher eine Verletzung des Art. 3 der EMRK fest

- Art. 13: Der EGMR stellt in seinem Urteil fest, dass der Staatsanwalt von Adana trotz der gravierenden Behauptung des Beschwerdeführers passiv blieb und es zu keiner Strafanklage gegen die Folterer kam. Erst als Reaktion auf die Klage bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte kam es zu einem Untersuchungsverfahren. Fünf Jahre nach Beginn des Verfahrens und neun Jahre nach den Misshandlungen wurde das Strafverfahren eingestellt.

Der Gerichtshof “was struck by the fact that the proceedings in question had not produced any result on account mainly of the substantial delays throughout the trials and, decisively, the application of the statutory limitations in domestic law”²⁷¹.

Da das Verfahren nicht als vollständig und effektiv bezeichnet werden könne, stellte der Gerichtshof einstimmig eine Verletzung von Art. 13 fest.

- Art. 5 Abs. 3: Der Gerichtshof stellte in seiner Begründung fest, dass er bereits in früheren Fällen akzeptiert hatte, dass die Ermittlungen von terroristischen Angriffen die Behörden vor spezielle Probleme stellte. Dies bedeute jedoch keine *carte blanche* um Verdächtige ohne jegliche Kontrolle zu verhaften und festzuhalten. Selbst unter der Voraussetzung, dem Beschwerdeführer könnten terroristische Aktivitäten oder Kontakte nachgewiesen werden, gibt es keine Rechtfertigung, ihn neun Tage ohne juristischen Beistand festzuhalten. Diesem Argument folgend stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 5 Abs. 3 fest.
- Art. 5 Abs. 4: Zwar ist sich der EGMR der Tatsache bewusst, dass die Haftlänge von neun Tagen in Übereinstimmung mit den türkischen Gesetzen war, aber der Zeitraum von neun Tagen stimmt nicht mit dem Begriff „unverzüglich“ aus Art. 5 Abs. 3 überein. Daher stellte der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 fest.
- Art. 5 Abs. 5: Der Gerichtshof stellte in seinem Urteil fest, dass der Beschwerdeführer auf Grund der türkischen Gesetzgebung kein Anrecht auf Entschädigung habe, da seine Haft nach türkischem Recht ja „rechtmäßig“ sei. Auf dieser Grundlage stellte der EGMR eine Verletzung des Art. 5 Abs. 5 fest²⁷².
- Art. 14/Art. 18: Der Gerichtshof hält in seinem Urteil fest, dass auf Grund der Beweise keine Verletzung von Art. 14 und Art. 18 festgestellt werden konnte.

²⁷¹ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte/Pressemitteilung (2004): Chamber Judgement Abdülşamet Yaman v. Turkey www.coe.int/T/D/Kommunikation_und_politische_Forschung/Presse_und_Online_Info/Presseinfos/

²⁷² Art. 5 Abs. 5 sieht eine Entschädigung bei Verletzung von Art. 5 vor, diese Bestimmung gilt auch wenn die Haft rechtmäßig sein mag, aber trotzdem bestimmte Bestimmungen von Art. 5 verletzt wurden.

Auf Grundlage der Erkenntnis des Gerichtshofes und der festgestellten Verletzungen der oben aufgeführten Artikel der EMRK sprach der EGMR Abdülsamet Yaman € 25.634²⁷³ an Entschädigung zu – zu zahlen von der türkischen Regierung.

5.1.2. Özgür Gündem v. Turkey²⁷⁴ (Recht auf freie Meinungsäußerung)

1993 wurde bei der Europäischen Kommission für Menschenrechte von drei türkischen Staatsbürgern und einem türkischen Unternehmen eine Klage gegen die Türkei eingereicht. Die Beschwerdeführer waren der Chefredakteur bzw. der Stellvertretende Chefredakteur der Zeitung Özgür Gündem, der dritte Beschwerdeführer bzw. das Unternehmen waren die Eigentümer eben dieser Zeitung. Die Beschwerdeführer beschuldigten die Türkei der Verletzung des Art. 10, Art. 14 und 1 ZP – Art. 1 in Bezug auf die Zeitung Özgür Gündem. Im Jahre 1995 wurde die Klage bezüglich Art. 10 und Art 14 für zulässig erklärt.

Özgür Gündem war eine türkischsprachige Tageszeitung mit Hauptsitz in Istanbul. Die Zeitung wurde von May 1992 bis April 1994 veröffentlicht, sie hatte eine nationale Auflage von 45 000 Stück und zudem eine zahlenmäßig unbestimmte internationale Auflage.

In der Klage behaupteten die Beschwerdeführer, dass die Zeitung das Ziel von Attacken und Bedrohungen war, die zu diesem Zeitpunkt eine Schließung forderten und für die direkt oder indirekt die türkischen Behörden verantwortlich seien. In dem Bericht an die Kommission listeten die Beschwerdeführer Angriffe auf Journalisten, Personen des Vertriebs und anderen Personen, die mit der Zeitung zusammenarbeiteten auf. In dem Urteil sind einige unumstrittene Vorfälle bezüglich Özgür Gündem angeführt. So wurden sieben Personen, die mit der Zeitung in Verbindung gebracht werden konnten, von unbekanntem Angreifern getötet und weitere Personen wurden Opfer von bewaffneten Angriffen oder Brandanschlägen.

In dem Bericht an die Kommission gaben die Beschwerdeführer zudem an, dass sie sich mehrmals an die zuständigen Behörden gewandt hatten, um sie über die Vorfälle zu informieren und entsprechende Ermittlungen und Schutz für die Zeitung und ihrer Angehörigen zu fordern. Dem Bericht waren unter anderem Briefe an den zuständigen Gouverneur, den Innenminister und an den Premierminister und seinem Stellvertreter beigelegt. Ein Großteil dieser Briefe wurde nicht beantwortet. Einige dieser schriftlichen

²⁷³ € 17.700 (Schadenersatz) + € 8.659 (Verfahrenskosten) - € 725 (Rechtshilfe des Europarates)

²⁷⁴ vgl. ff.: Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2000): Case of Özgür Gündem v. Turkey (Application no. 23144/903), Judgement cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=2&portal=hbkm&action=html&highlight=G%DCNDEM&sessionid=8726020&skin=hudoc-en (13.02.2006)

Beschwerden bezogen sich auf Vorfälle, zu denen die Regierung aussagte, dass sie keine Informationen erhalten hatten.

Im Dezember 1993 kam es zu einer Durchsuchung des Hauptsitzes der Zeitung in Istanbul. Alle Personen die in dem Gebäude anwesend waren, wurden verhaftet einschließlich zwei der Beschwerdeführer. Auf Grund einiger bei der Durchsuchung gefundener Gegenstände wurde die Veröffentlichung der Zeitung für zwei Tage ausgesetzt. In einer Anklage wurden die Beschwerdeführer und weitere Mitarbeiter auf der Grundlage der Durchsuchung der Mitgliedschaft, Unterstützung und Propaganda der PKK angeklagt. Die türkische Regierung verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass ein Beschwerdeführer durch den Nationalen Sicherheitsgerichtshof in Istanbul rechtskräftig verurteilt worden war.

Insgesamt kam es zu zahlreichen Anklagen gegen die Zeitung und ihre Mitarbeiter. In vielen dieser Anklagen kam es auch zur Verurteilungen, die Haft- und Geldstrafen sowie die Beschlagnahmung von bestimmten Ausgaben bzw. die vorübergehende Schließung der Zeitung zur Folge hatten.

5.1.2.1. *Entscheidung des Gerichtshofes*

- Art. 10 bezüglich der Anschläge auf die Zeitung und ihre Mitarbeiter: Der EGMR sieht es in seinem Urteil als erwiesen an, dass die Zeitung und ihre Journalisten, Vertreiber und anderer Mitarbeiter zwischen 1992 und 1994 Opfer von Mord, gewalttätigen Angriffen und Brandanschlägen war. Die Bedenken und Ängste der Zeitung, dass sie das Opfer einer gezielten, vom Staat tolerierten, wenn nicht unterstützten Kampagne war, teilte sie den zuständigen türkischen Behörden mit. Laut dem Gerichtshof erscheint es erwiesen, dass der Staat keine ausreichenden Maßnahmen ergriffen hatte, um eine genaue Untersuchung der Behauptungen sicherzustellen. Zudem reagierten die Behörden nicht bzw. nur minimal mit entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen.

Angesichts der umfangreichen und schweren Anschläge gegen die Zeitung ist der EGMR der Meinung, dass die Regierung sich nicht nur auf die Untersuchungen einzelner Staatsanwälte in bestimmten Fällen verlassen kann. Zudem ist er nicht von der Behauptung überzeugt, dass diese Untersuchungen eine adäquate Antwort auf die Behauptungen der Beschwerdeführer, die Kampagne gegen sie sei von der Regierung toleriert bzw. sogar unterstützt, war.

Zwar nimmt der Gerichtshof zu Kenntnis, dass nach Meinung der türkischen

Regierung die Zeitung die PKK unterstützt und als ein Propagandaorgan dieser Organisation agiert. Aber selbst wenn diese Vorwürfe stimmen sollten, ist es keine Rechtfertigung effektive Untersuchungen und wenn nötig Schutzmaßnahmen zu unterlassen.

- Art. 10 bezüglich der Hausdurchsuchung und der daraus resultierenden Konsequenzen im Dezember 1993: der Gerichtshof stellte fest, dass die Untersuchung und die sich daraus ergebende Einstellung der Produktion für zwei Tage eine grundlegende Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit war. Die Maßnahmen der Regierung fanden zwar auf einer gesetzlichen Grundlage statt und dienten dazu, Verbrechen zu verhindern und die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten und sind damit in Übereinstimmung mit Art. 10 Abs. 2. Aber die ergriffenen Maßnahmen stehen in keinem Verhältnis zum rechtmäßigen Ziel. Es gibt weder eine Rechtfertigung für die Beschlagnahmung der Archive, Dokumentationen und der Bücherei der Zeitung, noch hat der Gerichtshof eine Erklärung erhalten, warum alle Personen, die sich in dem Gebäude befanden verhaftet wurden, einschließlich des Koches und des Reinigungspersonales. Die Anwesenheit von einigen Personen, die nicht Angestellte der Zeitung waren, ist kein Grund für die Vermutung, dass ein Anschlag oder ähnliches geplant wird.
- Art. 10 bezüglich gerichtlicher Maßnahmen hinsichtlich einiger Zeitungsberichte: wie oben schon erwähnt, wurden die Zeitung und ihre Mitarbeiter wiederholte Male auf Grund von bestimmten Artikeln angeklagt und verurteilt. Die Beschwerdeführer sahen darin eine weitere Verletzung des Art. 10.

In seinem Urteil kommt der Gerichtshof zu der Ansicht, dass ein Großteil der Artikel sehr kritisch gegenüber den türkischen Behörden ist und die Texte durchaus als provokativ eingestuft werden können. Aber die Öffentlichkeit hat das Recht unterschiedliche Meinungen bezüglich der Lage in der Südosttürkei zu erfahren, mögen diese auch für die türkische Regierung unangenehm sein. Daher kommt der EGMR zu der Erkenntnis, dass die von den Beschwerdeführern angeführten Eingriffe in das Recht auf Meinungsfreiheit nicht durch Art. 10 Abs. 2 gedeckt sind und somit eine Verletzung des Art. 10 darstellen. In Bezug auf drei Artikel und die strafrechtliche Verfolgung durch die türkischen Behörden sieht der Gerichtshof die Eingriffe nach Art. 10 Abs. 2 als gerechtfertigt an, da die Artikel vorschlagen, den bewaffneten Kampf zu verstärken, den Krieg glorifizieren und den Kampf bis auf den letzten Blutstropfen fordern.

- Art. 14: dem Gerichtshof folgend wurde zwar eine Verletzung des Art. 10 festgestellt, aber es gibt keine Gründe zu glauben, dass diese Verletzung auf Grund der Zugehörigkeit der Beschwerdeführer zu einer nationalen Minderheit erfolgte. Demzufolge stellte der EGMR keine Verletzung des Art. 14 fest.

Auf Grundlage der Erkenntnis des Gerichtshofes und der festgestellten Verletzungen der oben aufgeführten Artikel der EMRK sprach der EGMR dem Eigentümerunternehmen von Özgür Gündem TRL 9.000.000.000²⁷⁵ und den anderen Beschwerdeführern je GBP 5.000²⁷⁶ an Schadenersatz durch die türkische Regierung zu. Zudem sprach der EGMR den Beschwerdeführern GBP 16.000²⁷⁷ (abzüglich einer Verfahrensunterstützung) für Kosten und Ausgaben zu, ebenfalls von der Türkei zu zahlen.

5.2. Anwendung der Europäischen Konvention zur Verhütung von Folter

Die Türkei nimmt unter den Mitgliedsstaaten der Konvention eine gewisse Sonderstellung ein, da bereits zwei öffentliche Stellungnahmen²⁷⁸ seitens des CPT abgegeben wurden. Das Komitee war der Meinung, dass die Türkei zu wenig auf seine Empfehlungen eingegangen und es zu keiner effektiven Verbesserung der Situation gekommen war.

5.2.1. Öffentliche Stellungnahme 1992²⁷⁹

Die beiden ersten Besuche, die das CPT in der Türkei durchführte, waren die Ad-Hoc Missionen in den Jahren 1990 und 1991. Das Komitee hatte eine Vielzahl an verschiedenen Berichten erhalten, die Behauptungen von Folter und schweren Misshandlungen an gefangenen und festgehaltenen Personen beinhalteten. Besonders von diesen Vorwürfen betroffen waren verschiedene Polizeistationen.

1992 reiste das CPT im Rahmen eines periodischen Besuches zu seiner insgesamt dritten Mission in die Türkei. Bereits im Vorfeld dieses Besuches kam das Komitee auf seinem jährlichen Treffen zu dem Schluss, dass die Türkei nicht ausreichende Anstrengungen unternommen hatte, um die Empfehlungen der Berichte des CPT umzusetzen. Vor allem in Bezug auf den rechtlichen Schutz vor Folter und die Situation in den Anti-Terror Abteilungen der Polizei in Ankara und Diyarbakir sei das Vorgehen der Türkei unzureichend gewesen. Nach Meinung des CPT würden diese Umstände bereits eine

²⁷⁵ Das Urteil wurde 2004 vom EGMR gefällt, mit dem Wechselkurs von 05.04.2006 wären dies € 5.489.082.277,2000,

²⁷⁶ Das Urteil wurde 2004 vom EGMR gefällt, mit dem Wechselkurs von 05.04.2006 wären dies € 7.135,2088

²⁷⁷ Das Urteil wurde 2004 vom EGMR gefällt, mit dem Wechselkurs von 05.04.2006 wären dies € 22.835,2718

²⁷⁸ 1992 und 1996

²⁷⁹ vgl. ff. nach European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (1992): Public statement on Turkey – Adopted on 15 December 1992, Straßburg, www.cpt.coe.int/en/states/tur.htm

öffentliche Stellungnahme rechtfertigen. Die türkische Regierung wurde davon in Kenntnis gesetzt. Die Veröffentlichung einer Stellungnahme wurde aber erst im Anschluss an den periodischen Besuch 1992 beschlossen. Man hatte die Antwort der Türkei und den Missionsbericht in Bezug auf die oben bereits erwähnten Kritikpunkte abgewartet. Mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschloss das CPT am 15. Dezember 1992 die Abgabe einer öffentlichen Stellungnahme.

Nun zu den Gründen für diesen Schritt. Bereits im Anschluss an den ersten Ad-Hoc Besuch gelangte das Komitee zu der Überzeugung, dass Folter und schwere Misshandlung charakteristisch für Polizeistationen in der Türkei sind. Besonders betroffen davon seien die Anti-Terror Abteilungen in Ankara und Diyarbakir.

Ausschlaggebend für seine Schlussfolgerungen waren verschiedene Faktoren. Einerseits hatte das Komitee im Laufe seines ersten Besuches eine Reihe von Aussagen über Folter aufgenommen. Besonders daran war die große Anzahl an Personen, die diese Aussage gemacht hatten und die Übereinstimmungen in Bezug auf Folterarten. So wurden immer wieder das Aufhängen an Armen und Handgelenken, Elektroschocks z.B. im Genitalbereich, das Quetschen der Hoden, das Abspritzen mit Hochdruckstrahl oder das Androhen von schwerer Folter genannt. Eine große Anzahl der Folterbehauptungen wurden durch die medizinischen Untersuchungen des Arztes der CPT-Delegation bestätigt. Der Arzt fand auch Anzeichen von Folter an Personen, die offiziell keine Folterbehauptung erhoben hatten. Verstärkt wurde dieser negative Eindruck durch schlechte Haftbedingungen und die Einstellung der Beamten. In ihrem Bericht zum ersten Besuch empfahl das Komitee eine Reihe von Maßnahmen, um die Situation zu verbessern und Folter vorzubeugen. So wurde empfohlen das Recht auf einen Anwalt, auf medizinische Untersuchung und der Verständigung eines Angehörigen einzuführen. Zudem empfahl das Komitee verstärkt menschenrechtliche Schulungen und Training von Vollzugsorganen. Besonders in Bezug auf die Anti-Terror-Abteilungen in Ankara und Diyarbakir sollten unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, um die Situation zu verbessern.

In seinem zweiten Ad-Hoc Besuch stellte das Komitee fest, dass es zu keiner Verbesserung der Situation gekommen war. Der Delegation des CPT wurde eine Reihe von Folterbehauptungen zugetragen, die zum größten Teil durch eine Reihe von medizinischen Untersuchungen bestätigt werden konnten. Auch die Folterarten waren immer noch dieselben, besonders betroffen waren wieder die Anti-Terror-Abteilungen in Ankara und

Diyarbakir. Für diese Abteilungen forderte das CPT die Etablierung eines unabhängigen Organs, das die Vorwürfe untersuchen sollte.

Ein Jahr später begutachtete das Komitee die Maßnahmen, die die türkische Regierung in Bezug auf die Empfehlungen gesetzt hat. Es war in einigen Bereichen zu Verbesserungen gekommen, aber die wichtigsten Empfehlungen zu Folter und schwerer Misshandlung waren nicht einmal ansatzweise umgesetzt worden.

Auch in Bezug auf die Anti-Terror Abteilungen in Ankara und Diyarbakir waren die Maßnahmen unzureichend. Zwar kam es zu einer Untersuchung durch eine Kommission des Parlamentes, aber sie wurde nur oberflächlich und ohne tieferes Interesse durchgeführt. Zudem verfügte diese Kommission nicht über die nötigen Kompetenzen, um Verbesserungen durchzuführen. Aus verlässlichen Quellen erfuhr das CPT zudem, dass das zuständige Innenministerium im Bereich der Administration keine glaubhaften Aktionen gesetzt hatte, um den Empfehlungen zu folgen. Mit den einzigen Untersuchungen wurden gerade jene Polizeieinheiten beauftragt, die vom CPT verdächtigt wurden, Folter anzuwenden. Erwartungsgemäß kamen diese Untersuchungen zu keinem Ergebnis.

Die Situation hatte sich auch zum Zeitpunkt des dritten Besuches, der periodischen Mission kaum gebessert. Zwar hatte die neue Regierung versprochen, besonderes Augenmerk auf die Verhinderung von Folter zu legen, aber der Ankündigung folgten keine Taten. Der Delegation des CPT wurden weiterhin zahlreiche Berichte von Folter zugetragen und eine große Anzahl davon konnten wieder durch medizinische Berichte belegt werden. Zudem hatte das Komitee auch eine Reihe von Foltermitteln in zwei Polizeistationen gefunden. Im Hauptquartier der Polizei von Ankara fand eine Delegation eine Art Streckbank mit acht Gurten. Diese Vorrichtung entsprach genau den Beschreibungen von Personen, die darauf mittels Elektroschocks gefoltert worden waren. Die zuständigen Behörden konnten keine glaubwürdige Erklärung dafür liefern. In Diyarbakir entdeckte das Komitee eine „einsatzbereite“ Vorrichtung, die dazu diente Gefangene an den Armen aufzuhängen.

Auf Grundlage all dieser Erkenntnisse kam das CPT zu der Schlussfolgerung, dass Folter und schwere Misshandlung in Polizeistationen in der Türkei weit verbreitet und nicht unüblich sind. Angesichts der wenigen Maßnahmen der türkischen Verantwortlichen, um Folter vorzubeugen und zu verhindern, sah sich das Komitee veranlasst eine öffentliche Stellungnahme abzugeben.

Festhalten möchte ich aber, dass das CPT in seiner Stellungnahme betonte, bei den

Besuchen in Gefängnissen nur über sehr wenig Fällen schwerer Misshandlung und keine Fälle von Folter erfahren hatte. Bei dem Besuch in der größten psychiatrischen Einrichtung während des dritten Aufenthaltes wurden der Delegation keine Fälle von Folter oder schwerer Misshandlung zugetragen.

5.2.2. Öffentliche Stellungnahme 1996²⁸⁰

Seit der öffentlichen Stellungnahme 1992 hatte das CPT festgestellt, dass in einigen Bereichen sehr wohl ein Fortschritt verzeichnet werden konnte. So wurden einige Merkblätter und Rundschreiben verfasst und menschenrechtliche Trainings- und Schulungsprogramme ins Leben gerufen. Probleme sah das Komitee bei der Umsetzung der Vorschriften in die Praxis. Daher kam es 1996 in einer Stellungnahme zu der Schlussfolgerung, dass Folter und schwere Misshandlungen nach wie vor charakteristisch für türkische Polizeistationen waren. Zudem hatte das Komitee 1995 und 1996 zahlreiche glaubwürdige Berichte über Folter erhalten. Auch während des Besuches des CPT 1996 wurden wieder Beweise für die Anwendung von Folter gefunden. So wurden sieben Inhaftierte des Sakarya Gefängnisses untersucht, die von der Anti-Terror Abteilung des Istanbuler Hauptquartiers hier her verlegt worden waren. Hier stellte der CPT fest, dass diese Fälle „must rank among the most flagrant examples of torture encountered by CPT delegations in Turkey“²⁸¹. Zudem fand die Delegation neuerlich Foltermittel. In einem Gebäude des Hauptquartiers der Istanbuler Polizei wurde sowohl ein Instrument, das die Durchführung von Elektroschocks ermöglichte als auch eine Vorrichtung, an denen die Inhaftierten an den Armen aufgehängt werden konnten, gefunden. Damit erhärtete sich der Verdacht, dass auch in diesem Gebäude gefoltert wurde.

Das Komitee kam in seiner Stellungnahme zu dem Schluss, dass zwar die rechtlichen Voraussetzungen zur Vorbeugung von Folter gegeben waren, aber die Praxis zeigte, dass diese gesetzlichen Regelungen trotz Vorgaben von höchster Stelle nicht umgesetzt würden. Das CPT stellte fest, dass nicht noch mehr Rundschreiben oder Merkblätter nötigen seien, sondern dass durch effektive Kontrollen und Überwachungen sichergestellt werden sollte, dass das vorhandene System umgesetzt wird. Als ein positives Beispiel führte das Komitee die Einführung von unangekündigten Inspektionen bei Vollzugsbehörden an. Des Weiteren

²⁸⁰ vgl. ff. nach: European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (1996): Public statement on Turkey – Adopted on 6 December 1996, Straßburg, www.cpt.coe.int/en/states/tur.htm (05.03.2006)

²⁸¹ European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (1996): Public statement on Turkey – Adopted on 6 December 1996, S. 1, Punkt 3, Straßburg, www.cpt.coe.int/en/states/tur.htm (05.03.2006)

forderte das Komitee eine Anpassung in Bezug auf die medizinischen Untersuchungen. Zwar sind Untersuchungen nach jeder Verwahrung vorgesehen, aber es sollte sicher gestellt sein, dass der untersuchende Arzt theoretisch und faktisch unabhängig ist. Er sollte zudem über eine spezielle Zusatzausbildung verfügen. Ohne diese Voraussetzungen, könnte die foltervorbeugende Wirkung der Untersuchung nicht gegeben sein.

Das CPT kritisierte in seiner öffentlichen Stellungnahme auch einige Aspekte des Justizsystems in Bezug auf Folter. So wies das Komitee darauf hin, dass zwar Betroffene Folter oder schwere Misshandlung gemeldet hätten, aber die Staatsanwälte den Vorwürfen gar nicht oder nur mit mangelndem Interesse nachgegangen waren. Zudem zeigt sich eine Tendenz eher die Polizei zu unterstützen als objektiv zu urteilen. Ein weiterer Kritikpunkt in dem Papier waren die Ausnahmeregelungen für Gefangene, die unter die Gerichtsbarkeit der Staatssicherheitsgerichte fallen. So können Verdächtige zwischen 15 und 30 Tage in Polizeigewahrsam gehalten werden, ohne Kontakt zur Außenwelt bzw. einem Anwalt. Zwar hatte das CPT Information von türkische Seite erhalten, dass es einen Gesetzesentwurf gebe, laut dem ein Verdächtiger maximal 7 Tage in Polizeigewahrsam sein darf. Das Recht auf einen Anwalt besteht aber erst nach fünf Tagen. In seiner Stellungnahme bezeichnet das Komitee dies als unakzeptabel und betont die Bedeutung des Rechtes auf einen Anwalt als Mittel zur Verhinderung von Folter. Am Ende dieser Stellungnahme kommt das Komitee noch einmal zu dem Schluss, dass Folter und schwere Misshandlungen noch immer regelmäßig in den türkischen Polizeistationen praktiziert werden. In der öffentlichen Stellungnahme geht das CPT auch auf das Argument der Türkei ein, dass die Anwendung von Folter in engem Zusammenhang mit dem Terrorismus im Land steht. Zwar erkennt das Komitee die besondere Situation in der Türkei an und verurteilt Terror in jeder Form. Aber Terrorismus darf weder Rechtfertigung für Folter sein, noch darf ein demokratischer Staat, als Reaktion auf Terrorismus auf Folter zurückgreifen. Zudem hat das CPT bei seinen Besuchen festgestellt, dass auch einfache Strafgefangene Opfer von Folter waren. Daraus lässt sich schließen, dass Terrorismus nicht die ausschließliche Quelle für Folter ist, sondern die Wurzeln weit tiefer liegen.

5.2.3. Bericht an die türkische Regierung betreffend den Besuch des CPT im März 2004²⁸²

²⁸²vgl. ff. European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment: Report to the Turkish Government on the visit to Turkey carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 16 to 29 March 2004, Straßburg, www.cpt.coe.int/en/states/tur.htm (05.03.2006)

Im März 2004 stattete das CPT der Türkei seinen vierten periodischen Besuch ab. Besichtigt wurden eine Reihe von Polizeistationen und Gefängnisse. Zu Beginn des Berichtes betonte das Komitee die gute Zusammenarbeit mit den türkischen Behörden, so hätte man überall sofort Zugang bekommen und die gewünschten Unterlagen und sonstige Informationen umgehend erhalten. Das CPT verwies aber auch auf ein Phänomen, zudem es bereits bei früheren Besuchen gekommen war. Polizeistationen, die gemäß ihrem Register normalerweise eine große Anzahl von Häftlingen beherbergten, waren zum Zeitpunkt des Besuches fast bzw. gänzlich leer.

Das Kooperationsprinzip, das in der Konvention festgehalten ist, impliziert auch die Verpflichtung der Staaten, den Empfehlungen des Komitees zu folgen und entsprechende Schritte zu unternehmen. Im Falle der Türkei kritisierte das Komitee, weder bezüglich des Berichtes vom September 2003²⁸³ noch auf die unmittelbare Empfehlung nach dem Besuch 2004 eine Antwort der türkischen Regierung erhalten zu haben.

5.2.3.1. *Polizeistationen*

Nach Meinung des CPT ist das derzeit gültige rechtliche und organisatorische System der Türkei durchaus in der Lage Folter wirksam zu bekämpfen und zu verhindern. So kam es im Laufe der letzten Jahre zu einigen Verbesserungen. Die maximale Haftzeit in Polizeistationen wurde auf vier Tage reduziert, der Betroffene verfügt von Anfang an über grundlegende Rechte wie das Recht auf eine Aussage, das Recht Dritte über die Haft zu informieren und das Recht auf einen Anwalt. Zudem müssen Inhaftierte sofort über diese Rechte informiert werden. Des Weiteren müssen sie zu Beginn und am Ende der Verwahrung medizinisch untersucht werden. Positiv hebt das CPT auch die rechtliche Anpassung und Weiterentwicklung bezüglich der Bestrafung von Folter hervor.

Im Rahmen seines Besuches legt das Komitee einen Schwerpunkt auf die Provinzen Izmir und Gaziantep, entsprechend baut sich auch der Bericht auf. In der Provinz Izmir verzeichnet das CPT eine positive Entwicklung, so wird immer seltener auf Folter oder schwere Misshandlung zurückgegriffen. Diese Aussage wird von Inhaftierten und nationale NGO's bestätigt. Trotz dieser klaren Verbesserung erhielt das Komitee während seines Besuches Informationen über Folterbehauptungen (vor allem Schlagen des Körpers), die in einigen Fällen durch medizinische Beweise unterstützt wurden, zudem sei es in Polizeistationen in der Provinz Izmir durchaus noch üblich auf Mittel wie

²⁸³ Besonders betont wurde das ungenügende Vorgehen in Bezug auf zahlreiche Aussagen von Inhaftierten, die behaupteten im Hauptquartier der Polizei von Diyarbakir mittels Elektroschocks gefoltert worden zu sein

Schlafentzug oder langes Stehen zurückzugreifen. Aus diesem Grund empfiehlt das Komitee eine ständige Überwachung der Polizeistationen um Folter zu verhindern. Besonders hervor hob das CPT ein Projekt des Anwaltverbandes von Izmir, die eine „torture prevention group“²⁸⁴ ins Leben gerufen hatten. Dieses Projekt sollte mittels Training und anderen Maßnahmen Anwälte unterstützen, vor allem in Bezug auf die Arbeit mit Folteropfern.

Im Gegensatz zur Provinz Izmir charakterisiert das CPT die Situation in der Provinz Gaziantep als weniger ermutigend. Zwar wurden dem Komitee während seines Aufenthaltes nur wenige Folterbehauptungen von Insassen der Polizeistationen zugetragen. Zudem waren die Behandlungen laut Aussagen von Betroffenen in letzter Zeit besser als in den vergangenen Jahren. Nichtsdestoweniger erhielt das Komitee Informationen über aktuelle Misshandlungen, die teilweise den Charakter von schweren Misshandlungen hatten. Besonders betroffen von diesen Vorwürfen waren zwei Abteilungen des Polizeihauptquartiers in Gaziantep. Die Misshandlungen hätten unter anderem in Form von Schlägen auf den Körper, dem Quetschen der Genitalien, dem Untertauchen des Kopfes in Wasser und mittels eines Plastiksackes, der über den Kopf gezogen wurde, stattgefunden. Einigen Unterlagen konnte das CPT zudem noch entnehmen, dass in einer dieser Abteilungen mehrmals so genannten ‚informal interviews‘ durchgeführt wurden, die einerseits mitten in der Nacht stattfanden und andererseits weder in den Akten der betroffenen Inhaftierten noch in Haftregistern verzeichnet worden waren. In der gesamten Region wird nach dem Bericht des CPT noch immer das Verbinden der Augen, Schlafentzug, langes Stehen, die Androhung von Gewalt an Häftlingen bzw. an seiner Familie und die Anwendung von übermäßiger Gewalt praktiziert. Zwar fand das Komitee nur wenige medizinische Beweise für die behaupteten Misshandlungen, aber trotzdem können die Behauptungen nicht als unwahr verworfen werden, da die medizinischen Untersuchungen bzw. medizinischen Beweise nicht ausreichend oder ungenügend aufgenommen und gesichert wurden. In einigen Fällen waren die Verletzungen, die durch die Folter entstanden, in der Zwischenzeit verheilt. Die Generalstaatsanwaltschaft von Gaziantep war laut dem Bericht überrascht und schockiert von den Informationen, die er durch das CPT erhalten hatte und versprach sich die Situation genau anzusehen. Das Komitee verlangte in seinem Bericht, umgehend über die Maßnahmen des

²⁸⁴ European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment: Report to the Turkish Government on the visit to Turkey carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 16 to 29 March 2004, S. 12, Straßburg, www.cpt.coe.int/en/states/tur.htm (05.03.2006)

Generalstaatsanwaltes informiert zu werden.

Während der Mission wurden auch weitere Polizeistationen in anderen Regionen besucht. In Aydin charakterisierte das Komitee die Situation ähnlich wie in Izmir. In Kahraman Maras, Kilis und Mansia wurden kaum bzw. gar keine Foltervorwürfe erhoben. Im Gegensatz dazu erhielt das CPT Informationen über schwere Misshandlungen in einigen Abteilungen in Antalya, Dörtvol und in Muğla. Diese Behauptungen konnten durch medizinische Untersuchung bestätigt werden. Auf Grundlage dieser Informationen, betonte das CPT in seinem Bericht noch einmal wie wichtig es für die Türkei sei, ausreichende Maßnahmen zu treffen um Folter in Polizeistationen zu bekämpfen bzw. zu verhindern. In diesem Zusammenhang verwies das Komitee auf ein interessantes Rundschreiben des türkischen Innenministers an alle regionalen Sicherheitsdirektorate, welches klar stellt, dass Verhalten, welches möglicherweise Folterbehauptungen hervorrufen könnte, zu vermeiden sei. Das Rundschreiben bezeichnet Schlafentzug, langes Stehen und Drohungen als unakzeptabel. In Bezug auf das Verbinden der Augen bezeichnet das Komitee das Rundschreiben als nicht entschlossen genug. Da es noch immer in einigen Polizeistationen praktiziert wird, sollte es explizit verboten werden.

Der Bericht geht auch auf den Vorwurf ein, dass die türkischen Sicherheitsbehörden bei Verhaftungen übermäßige Gewalt anwenden. Zwar ist sich das Komitee durchaus bewusst, dass es bei der Verhaftung eines Verdächtigen zu gefährlichen Situationen kommen kann, vor allem wenn man davon ausgeht dass der Verdächtige bewaffnet und gefährlich ist. Aber es sollte nicht mehr Gewalt angewendet werden als notwendig und sobald ein Verdächtiger unter Kontrolle ist, gibt es keine Rechtfertigung für weitere Gewaltanwendung. Das CPT empfiehlt in seinem Bericht, die verantwortlichen Exekutivorgane eindringlich daran zu erinnern.

Sehr ausführlich geht das CPT in seinem Bericht auf die Rechte der Gefangenen in Polizeistationen ein. Bezüglich der Verständigung eines Verwandten über die Inhaftierung eines Betroffenen schreibt das CPT in seinem Bericht, dass dies mit einigen Ausnahmen sehr gut funktionierte. In einigen Fällen wurde es dem Inhaftierten ermöglicht, persönlich mit seinen Verwandten zu sprechen. Den Aufzeichnungen der einzelnen Polizeistationen entsprechend, nimmt ein Großteil der in Verwahrsam gehaltenen Personen dieses Recht wahr. Das Komitee verweist auf seinem Bericht vom September 2003, in dem es festgestellt hatte, dass in einigen Polizeistationen eine überraschend geringe Anzahl von Inhaftierten von ihrem Recht Gebrauch machten, einen Angehörigen über ihre Haft zu informieren.

Das CPT hatte empfohlen, dass – wenn Gefangene auf dieses Recht verzichten – sie den entsprechenden Eintrag in das Haftregister selbst vornehmen und mit ihrer Unterschrift bestätigen sollten. In dem aktuellen Bericht von 2004 zeigt sich das Komitee erfreut, dass die türkische Regierung in einem Rundschreiben des Innenministers vom April 2004 auf diese Empfehlung eingegangen war. Etwas anders sieht die Situation in Bezug auf das Recht auf einen Anwalt aus. Laut den Haftregistern und den Akten von Gefangenen hatten nur ein Minderheit Zugang zu einem Anwalt, in manchen Regionen lag die Zahl unter 10%. Wie bereits im Bericht von 2003 festgestellt, liegt das unter anderem daran, dass viele Inhaftierte nicht bereit sind, den Anwalt bereits so früh – also bereits auf den Polizeistationen – einzuschalten. Nach Meinung des CPT herrscht der Eindruck unter den Gefangenen, dass sie ohne Geld nicht von der Anwesenheit eines Anwaltes profitieren. Einige Inhaftierte bestätigen, dass ihnen dies explizit von den Beamten gesagt worden war. Zudem hatte das Komitee erfahren, dass Inhaftierte nicht sofort nach ihrer Verhaftung, sondern erst später über das Recht auf einen Anwalt aufgeklärt wurden. Einige Betroffene erzählten weiters, dass der Zugang des Anwaltes zu seinem Klienten bewusst von Exekutivbeamten verhindert worden war. Diese Tatsache wird durch verschiedene Unterlagen gestützt, aus denen ersichtlich ist, dass zwischen der Forderung nach einem Anwalt und dem ersten Treffen eine beachtliche Zeitspanne vergehen kann.

Den Empfehlungen des Berichts von 2003 folgend wurde mit dem oben erwähnten Rundschreiben von 2004 festgelegt, dass inhaftierte Personen über das Recht auf einen kostenlosen Anwalt (Pflichtverteidiger) informiert werden sollten. In seinem aktuellen Bericht von 2004 empfiehlt das Komitee das Recht auf einen Anwalt aktiv zu fördern. Zudem sollte die Zusammenarbeit von Exekutivorganen mit den lokalen Anwaltsverbänden intensiviert werden, um das öffentliche Bewusstsein in Bezug auf das Recht auf einen Anwalt zu stärken.

Keine Beschwerden hatte das CPT in Bezug auf die Dauer der Treffen zwischen Anwalt und Klient erfahren. Auch verfügten die meisten Polizeistation über entsprechende Räume für diese Treffen. Aber das Komitee erhielt auch einige Informationen von Anwälten, die berichteten, dass ihnen keine entsprechenden Räumlichkeiten angeboten wurden, um ein vertrauliches Gespräch zu führen. So müssten sie z.B. am Gang oder unter Stiegen mit ihren Klienten reden. Im Polizeihauptquartier von Kilis hatte die Delegation des CPT entdeckt, dass die Treffen von Anwalt und Inhaftierten in einem Raum stattfanden, der mit technischen Geräten zum Abhören und Filmen ausgestattet waren.

Auf die medizinischen Untersuchungen von Personen, die sich in Polizeigewahrsam

befinden, wurde ebenfalls im Bericht über den Besuch 2003 eingegangen. Berücksichtigt wurden die Fakten, die die Mission hervorgebracht hatte und dem Rundschreiben des Gesundheitsministers vom Oktober 2003. In diesem Papier wurde unter anderem festgehalten, dass die Untersuchungen nicht in Anwesenheit eines Exekutivorgans durchgeführt werden dürfen. Weiteres wurde die Untersuchung selbst (so muss der Untersuchte unbekleidet sein) und die vertrauliche Weitergabe des Berichtes geregelt.

Das Komitee hielt in seinem Bericht über den Besuch von 2004 fest, dass es keine Informationen über Verstöße gegen die Vertraulichkeit der medizinischen Untersuchung in Izmir und Mansia erhalten hatte. In anderen Regionen erschien es durchaus so, als wären bei einer Reihe von Untersuchungen Exekutivorgane anwesend gewesen.

Als besonders alarmierend bezeichnete das CPT die Situation in Gaziantep. Praktisch alle Personen, die von den Delegierten des Komitees befragt worden waren, gaben an, dass sie in Gegenwart eines Polizeibeamten untersucht worden waren, zudem waren die Untersuchungen unzureichend. Teilweise bestanden sie nur darin, dass der Arzt fragte, ob der Betroffene irgendwelche Narben, Kratzer etc. habe. Einige Befragte gaben an, dass sie von Polizeibeamten davon abgebracht worden waren, schwere Misshandlungen bei der Untersuchung anzugeben. Ein paar Betroffene erzählten, dass sie zwar den Arzt über schwere Misshandlungen informiert hatten, aber dieser sie darauf hin nicht untersucht hatte. In Gesprächen mit den zuständigen Ärzten wurden diese Aussagen bestätigt. Angesichts dieser unbefriedigenden Situation in Bezug auf die medizinischen Untersuchungen forderte das CPT das Innen- und Gesundheitsministerium auf, mit Nachhalt dafür zu sorgen, dass die entsprechenden Vorschriften, die es ja in diesem Bereich gab, ausreichend und in vollem Umfang umgesetzt und angewandt wurden. Das Komitee griff in seinem Bericht von 2004 noch einen weiteren Aspekt der medizinischen Untersuchungen auf, nämlich die vertrauliche Übermittlung des Berichtes an die zuständigen Stellen. Für die vertrauliche Übermittlung gibt es eine Reihe von Kriterien, die verhindern sollen, dass betroffene Exekutivbeamte eine Kopie des ärztlichen Berichtes erhalten. Dementsprechend gibt es auch in der Türkei gesetzliche Regelungen, die die unerwünschte Weitergabe des Berichtes verhindern soll.

Während seines Besuches erhielt die Delegation aber Informationen, dass die entsprechenden Vorgaben in der Praxis teilweise nicht angewandt wurden. Das Komitee forderte daher die türkische Regierung auf, einem Urteil des türkischen Verwaltungsgerichtshofes zu folgen und sicher zu stellen, dass die Vertraulichkeit des medizinischen Berichtes sichergestellt wird.

5.2.3.2. *Gefängnisse*

Im Rahmen seines periodischen Besuches 2004 wurden auch vier Gefängnisse in der Türkei besucht. Gleich zu Beginn seines Berichts bezüglich der Gefängnisse, verweist das CPT auf den Besuch 1997 und hält fest, dass der Eindruck entstanden ist, dass einzelne Gefängnisse „seemed to be frozen in time“²⁸⁵. Das Komitee konnte keine Verbesserungen gegenüber der Situation 1997 erkennen.

Bezüglich Folter und Misshandlung zeigte sich das Komitee erfreut darüber, dass es in einem der Gefängnisse in Izmir keine Behauptungen über Folter erhalten hatte. In den restlichen drei Gefängnissen sah die Sache schon etwas anders aus. Die meisten der Inhaftierten sagten zwar aus, dass sie vom Gefängnispersonal korrekt behandelt wurden. Das CPT aber fand Anzeichen, dass auf Disziplinlosigkeit und ungebührlichem Verhalten mit Gewalt reagiert worden war. In allen drei Einrichtungen erhielt das Komitee Informationen über das Schlagen von Personen, davon besonders betroffen schienen Jugendliche. So waren nach Unruhen - verschiedenen Aussagen zu Folge - eine große Anzahl von Jugendlichen Opfer von schweren Misshandlungen durch das Gefängnispersonal und anderer Beamten geworden, einige von ihnen wurden zu einem späteren Zeitpunkt erneut misshandelt. Diese Behauptungen wurden durch entsprechende medizinische Berichte unterstützt. Das Komitee forderte die Regierung auf, den Beamten in den entsprechenden Gefängnissen noch einmal klar zu machen, dass solche Vorkommnisse unakzeptabel seien und ernste Strafen zur Folge hätten. Zudem verlangte das Komitee über die Untersuchungen, die die Staatsanwaltschaft versprach durchzuführen, informiert zu werden.

In diesem Zusammenhang forderte das Komitee die Errichtung einer entsprechenden Einrichtung für jugendliche Straftäter. Gefängnisse für Erwachsene entsprechen nicht den Erfordernissen von Jugendlichen und die zuständigen Beamten verfügen nicht über die entsprechende Ausbildung.

Einen weiteren Punkt, den das CPT in seinen Bericht von 2004 aufgreift, sind die Sicherheitszellen in Gefängnissen. Wie bereits bei früheren Besuchen kommt das Komitee zu dem Schluss, dass die Zellen sich in einem äußerst schlechten Zustand befinden. In den besuchten Gefängnissen in Aydin und Gaziantep waren die Sicherheitszellen in einem so schlechten Zustand, dass die Delegation anordnete, die Zellen ab sofort nicht mehr zu

²⁸⁵ European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment: Report to the Turkish Government on the visit to Turkey carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 16 to 29 March 2004, S. 26, Straßburg, www.cpt.coe.int/en/states/tur.htm (05.03.2006)

verwenden und verlangte auch eine amtliche Bestätigung darüber. Das Komitee erfuhr während seines Besuches zudem, dass einige Inhaftierte der Sicherheitszellen das Recht auf den Aufenthalt in frischer Luft verwehrt wurde. Dementsprechend enthält der Bericht eine Aufforderung an die türkische Regierung die Bewegung im Freien zu garantieren, besonders für Insassen der Sicherheitszellen.

Ein weiterer Kritikpunkt der Delegation in diesem Zusammenhang war die ungenügende Dokumentation. Den Unterlagen ließ sich zum Teil nicht entnehmen, wie lange und warum die Gefangenen in Sicherheitszellen untergebracht worden waren. Teilweise waren die Inhaftierten aus disziplinären Gründen in den Sicherheitszellen untergebracht, aber nicht innerhalb der erlaubten Sanktionsmöglichkeiten. Das CPT verwies auf die Gefahr, dass es in solchen Situationen zu Folter oder Misshandlungen kommen könnte und forderte die türkische Regierung aus diesem Grund auf, ein spezielles Verzeichnis zu erstellen, in dem sowohl der Name des Inhaftierten als auch der Grund und die Dauer des Aufenthaltes in der Sicherheitszelle aufgeführt wird.

5.3. Menschenrechtliche Situation in der Türkei aus Sicht von Nicht-Regierungsorganisationen bezüglich des Folterverbotes und des Rechts auf freie Meinungsäußerung

Im Folgenden werde ich näher auf die menschenrechtliche Situation in der Türkei aus Sicht verschiedener Nichtregierungsorganisation eingehen.

Einleitend ein paar Worte zu den Quellen dieses Punktes. Die meisten Berichte der diversen NGO's basieren auf Besuchen in der Türkei, Interviews mit Betroffenen und Berichten von nationalen NGO's. Auf Grund der Aktualität des Themas steht Interessierten eine große Anzahl von Berichten über die Menschenrechtssituation in der Türkei zur Verfügung. Die von mir verwendeten Quellen sind vorwiegend Amnesty International, Human Rights Watch, Freedom House, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und nationale Menschenrechtsorganisationen. Um ein ausgewogenes Bild präsentieren zu können werde ich auch Material der türkischen Regierung verwenden.

5.3.1. Betrachtung der allgemeinen Menschenrechtssituation in der Türkei

In den letzten Jahren kam es in der Türkei zu einigen umfassenden Reformen im Menschenrechtsbereich. Auslöser dafür waren die Beitrittsabsichten zur Europäischen Union. Wie in meiner Arbeit schon erwähnt, war die Erfüllung des politischen Kriteriums

der Kopenhagener Kriterien eine Voraussetzung seitens der EU für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen. Die dafür nötigen Gesetzesänderungen wurden von der türkischen Regierung durch so genannte *Harmonisierungspakte* umgesetzt. Unter einem Harmonisierungspakt versteht man „einen Gesetzesentwurf, der aus einer Sammlung von Änderungen zu verschiedenen Gesetzen besteht, der entworfen wurde, um jeweils mehr als ein Gesetzbuch oder Gesetz zu ändern, und der im Parlament in einer einzigen Abstimmung angenommen oder verworfen wurde“²⁸⁶. Insgesamt wurden zwischen 2002 und 2004 8 Harmonisierungspakte beschlossen. Es kam zu Änderungen im Antiterrorgesetz, im Pressegesetz, im Parteiengesetz, im Gesetz über den Fremdsprachenunterricht und das Erlernen von verschiedenen Sprachen und Dialekten, dem Vereinsgesetz, dem Versammlungs- und Demonstrationsgesetz und dem Gesetz über den Nationalen Sicherheitsrat und das Generalsekretariat des Nationalen Sicherheitsrates. Zudem kam es zur Einführung eines neuen Zivilgesetzbuches, eines neuen Strafgesetzbuches und einer neuen Strafprozessordnung.

Eine positive Änderung dieser Harmonisierungspakte war unter anderem, dass es nun privaten Fernseh- und Radiostationen möglich war, Sendungen in einer anderen Sprache als dem Türkischen zu produzieren. Des Weiteren wurde die Zusammensetzung der Zensurbehörde für Kinofilme, Musik und Videos so geändert, dass keine Mitglieder des Nationalen Sicherheitsrates in diesem Gremium sitzen und die Zensurbestimmungen wurden zu Gunsten der Meinungs- und Gewissensfreiheit gelockert. Radio- und Fernsehsendungen sind in einer anderen Sprache als Türkisch erlaubt. Eine weitere Reform in diesen Bereich war, dass Kurdischunterricht an Privatschulen bzw. Sprachinstitutionen zugelassen wurde. Voraussetzung für das Abhalten solcher Kurse war es aber, dass sie keine politischen Ziele verfolgen²⁸⁷. Dass die Reformen nicht immer die Unterstützung der breiten Masse haben, sieht man daran, dass der ehemalige Premierminister Ecevit die Möglichkeit eines privaten Kurdischunterrichtes als Gefahr für die Einheit des Staates bezeichnete²⁸⁸. Weitere Gesetzesanpassungen im Rahmen der Harmonisierungspakte waren die Ausweitung des Demonstrationsrechts und Liberalisierung des Vereinsrechts²⁸⁹. Zur Überwachung dieser Reformpakete hat man eine Reform-Monitoring-Gruppe ins Leben gerufen, der neben einigen hochrangigen Beamten auch der Außen-, Justiz- und

²⁸⁶ Republik Türkei/Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten/ Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten (2004): Politische Reformen in der Türkei, Ankara, www.tuerkischebotschaft.de/de/eu/03_01_02_Polit_Reformen.pdf (23.05.2006)

²⁸⁷ vgl. Graf, Denise/ Schweizer Flüchtlingshilfe (2003): Türkei – Zur aktuellen Situation – Juni 2003; S. 18

²⁸⁸ vgl. Graf (2003), S. 3

²⁸⁹ vgl. Graf (2003), S. 14

Innenminister angehören. Zu den Aufgaben der Monitoring Gruppe gehört es unter anderem eine effektive und schnelle Umsetzung der jeweiligen Reformen sicherzustellen²⁹⁰.

Zu positiven Änderungen kam es auch in dem Bereich der Strafprozessordnung. So darf ein Verdächtiger nur 24 Stunden ab seiner Verhaftung in Polizeigewahrsam sein. Eine weitere Verbesserung ist, dass die Polizei verpflichtet ist, Verdächtige auf ihre Rechte aufmerksam zu machen – insbesondere das Recht auf einen Anwalt und auf Verweigerung der Aussage. Hausdurchsuchungen müssen von einem Staatsanwalt angeordnet werden oder bedürfen einer gerichtlichen Entscheidung²⁹¹. Eine weitere positive Errungenschaft der neuen Strafprozessordnung ist die Forderung nach Art. 92, dass Staatsanwälte Untersuchungen in Gefängnissen und Polizeistationen durchzuführen haben. Menschenrechtsorganisationen begrüßen diese Neuerungen, betonen aber, dass diese Untersuchungen regelmäßig und unangekündigt stattfinden müssen, um zu einer „gesteigerten Verantwortlichkeit der Polizei“²⁹² zu führen. Im Rahmen der Neugestaltung der Strafprozessordnung sollte auch eine Justizpolizei geschaffen werden, die dem Staatsanwalt unterstellt ist der bei Straftaten die Ermittlung leitet und Beweismittel sammelt. Der Vorschlag dafür kam von nationalen Menschenrechtsorganisationen, die so sicherstellen wollten, dass bei Straftaten, die von Beamten begangen wurden unabhängige Personen ermitteln, die nicht von den Verdächtigen abhängig sind oder mit ihnen zusammengearbeitet haben. Auf Grund von massivem Widerstand seitens der Polizei wurde zwar der Begriff „Justizpolizei“ erhalten, aber die grundlegenden Regelungen wurden aus dem Entwurf gestrichen. Unter Justizpolizei versteht man nun die ermittelnden Beamten in einem Verfahren. Abseits der Ermittlung in einem Verfahren unterstehen sie aber nach wie vor den jeweiligen Vorgesetzten der Sicherheitsorgane²⁹³.

Die einzelnen Reformen wurden von den verschiedenen Menschenrechtsorganisationen positiv beurteilt. Zugleich aber kritisieren sie, dass die Änderungen nicht weit genug gehen und es in manchen Bereichen sogar zu einer Verschlechterung gekommen sei. Als Beispiel

²⁹⁰ vgl. Republik Türkei/Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten/Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten (2004): Politische Reformen in der Türkei, Ankara, www.tuerkischebotschaft.de/de/eu/03_01_02_Polit_Reformen.pdf (23.05.2006)

²⁹¹ vgl. Amnesty International (2004) Anliegen in Europa und Zentralasien Juli – Dezember 2004 – Türkei, S. 3, www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf (06.04.2006)

²⁹² Amnesty International (2004) Anliegen in Europa und Zentralasien Juli – Dezember 2004 – Türkei, S. 3, www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf, www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf (06.04.2006)

²⁹³ vgl. Amnesty International (2004) Anliegen in Europa und Zentralasien Juli – Dezember 2004 – Türkei, S. 3, www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf, www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf (06.04.2006)

dafür werden unter anderem der ehemalige Art. 159 StGB und Art. 8 Anti-Terrorgesetz angeführt, beide fallen unter die Kategorie der so genannten 'Gewissensartikel' der türkischen Gesetzgebung. Unter Art. 159 altes StGB konnten Menschen auf Grund ihrer friedlichen Meinungsäußerung verurteilt werden, wenn sie damit staatliche Institutionen verunglimpften und/oder beleidigten²⁹⁴. Dieser Artikel wurde zwar nicht in das neue Strafgesetzbuch übernommen, aber seinen Inhalt kann man in Art. 301 wieder finden, der sich mit „Verbrechen gegen Symbole der staatlichen Souveränität und die Ehrung ihrer Organe“ beschäftigt²⁹⁵. Zu diesem Artikel aber später noch mehr.

Im Rahmen des 6. Harmonisierungspaktes (2003) wurde Art. 8 des Anti-Terrorgesetzes aufgehoben. Unter diesem Artikel war es strafbar eine Demonstration oder Versammlung zu organisieren oder mündlich oder schriftlich Propaganda zu betreiben, mit dem Ziel die Unteilbarkeit des Staates zu zerstören. Ziel der Abschaffung war es aber nur, dass dieses Delikt nicht länger unter die Terrorgesetzgebung fiel. Wenn es trotzdem zu einem Vergehen kam, das inhaltlich den Bestimmungen des Art. 8 entspräche, war noch immer eine Verurteilung nach Art. 312 StGB möglich²⁹⁶.

Des weiteren wird besonders kritisiert, dass Personen oder ganze Familien, die sich in Bezug auf das Verschwinden oder den Tod eines Angehörigen an den EGMR wandten, Ziel von umfassenden Drohungen und dergleichen wurden. So wurden Familien mit dem Tode bedroht, um zu erreichen, dass sie die Klage zurückziehen, einige mussten die Türkei verlassen, da sie sich nicht mehr sicher fühlten. Zeugen von Prozessen vor dem EGMR sind ebenfalls massiven Drohungen ausgesetzt²⁹⁷.

Als Grund für die Schwächen der Reformen sehen die NGO's unter anderem die sprachliche Formulierung. Um den Spagat zwischen den Anforderungen der EU und den Gegnern eines EU-Beitritt zu schaffen, verfasste die türkische Regierung umstrittene Gesetze bewusst weit und fügte keine genauen Definitionen ein. Begriffe wie „Verächtlichmachung von Staatsorganen“ und „Aufstachelung von Hass und Feindschaft“²⁹⁸ wurden bewusst weit ausgelegt und ermöglichten immer wieder Anklagen. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass die türkische Regierung die Gesetze unter dem Druck der

²⁹⁴ vgl. Graf (2003), S. 13

²⁹⁵ vgl. Amnesty International (2005): Länderkurzinfo – Koordinationsgruppe Türkei der deutschen Sektion – Türkei, S. 2, www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WNachLand?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=183#183 (06.04.2006) und Amnesty International (2004) Anliegen in Europa und Zentralasien Juli – Dezember 2004 – Türkei, S. 2, www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf, www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf (06.04.2006)

²⁹⁶ vgl. Graf (2003), S. 14

²⁹⁷ vgl. Graf (2003), S. 34

²⁹⁸ vgl. Amnesty Internationale (2005): Länderkurzinfo – Koordinationsgruppe Türkei der deutschen Sektion – Türkei, S. 1, www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WNachLand?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=183#183 (06.04.2006)

EU teilweise zu schnell umsetzte. So erhielten die nationalen Menschenrechtsorganisationen und andere Akteure oft gar keine oder nur begrenzt die Gelegenheit an dem Beratungsprozess teilzunehmen, zudem wurden die Verbesserungsvorschläge bzw. Stellungnahmen der einzelnen Akteure nur minimal berücksichtigt. Wo es zu Beratungen kam wurden durchaus positive Anregungen in das Gesetz aufgenommen. Besonders erfolgreich waren diesbezüglich Frauenorganisationen, die zahlreiche Änderungen in den Reformpaketen erreichen konnten²⁹⁹. So wurden aus dem StGB einige Passagen gestrichen, die eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts vorsahen³⁰⁰. Es kam aber auch zu Änderungen in letzter Minute z.B. in Bezug auf Art. 133 des neuen StGB. Dieser Artikel verbietet Diskriminierung auf Grund von „Sprache, Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, politischer Meinung, philosophischer Überzeugung, Religion, Klasse und anderer Gründe“. Ein Diskriminierungsverbot auf Grund der sexuellen Orientierung wurde gestrichen, das heißt, dass eine Diskriminierung diesbezüglich nach dem StGB nicht strafbar ist³⁰¹.

Ein weiterer wichtiger Kritikpunkt der NGO's war, dass die Gesetze nicht zügig und nur unzureichend umgesetzt wurden, da es keine Einrichtungen bzw. Behörden gab, die die Umsetzung überwachte und Menschenrechtsverletzung die durch eine Nichtumsetzung der Reformen entstanden, aufzeigte³⁰². Amnesty International berichtete 2004 von einem Gesetzesentwurf, mit dem entsprechende Institutionen, wie eine Menschenrechts-Ombusperson oder eine Menschenrechtskommission eingerichtet werden sollten³⁰³.

Die Arbeit der wenigen Einrichtungen, die es gibt wird dadurch erschwert, dass politischer Druck ausgeübt wird um den Eindruck entstehen zu lassen, dass die Türkei die Kopenhagener Kriterien erfüllt. Als Beispiel dafür kann die Diskussion um einen Bericht des Menschenrechtsbeirates angeführt werden³⁰⁴. Der Menschenrechtsbeirat untersteht dem Ministerpräsidenten, setzt sich aus Vertretern verschiedener Ministerien und

²⁹⁹ vgl. Amnesty International (2004): Anliegen in Europa und Zentralasien Juli – Dezember 2004 – Türkei, S. 2, www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf, , www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf (06.04.2006) und Amnesty International (2005): Turkey – Memorandum on AI's recommendations to the government to address human rights violations, S. 2, web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440272005?open&of=ENG-TUR (10.04.2006)

³⁰⁰ vgl. Amnesty International Deutschland (2005): ai Jahresbericht 2005 – Türkei, www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WNachLand?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=183#183 (06.04.2006)

³⁰¹ vgl. Amnesty International (2004): Anliegen in Europa und Zentralasien Juli – Dezember 2004 – Türkei, S. 2, www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf (06.04.2006)

³⁰² vgl. Amnesty International (2004): Anliegen in Europa und Zentralasien Juli – Dezember 2004 – Türkei, S. 2, www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf (06.04.2006) und Amnesty International (2005): Turkey – Memorandum on AI's recommendations to the government to address human rights violations, S. 1, web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440272005?open&of=ENG-TUR (10.04.2006)

³⁰³ vgl. Amnesty International (2004): Anliegen in Europa und Zentralasien Juli – Dezember 2004 – Türkei, S. 4, www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf (06.04.2006)

³⁰⁴ vgl. ff. vgl. Amnesty International (2004): Anliegen in Europa und Zentralasien Juli – Dezember 2004 – Türkei, S. 5, www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf (06.04.2006)

Menschenrechtsorganisationen zusammen und soll regelmäßig unabhängige Berichte über die Menschenrechtssituation und entsprechende Empfehlungen veröffentlichen. Dieser Menschenrechtsbeirat hatte als Anhang zu seinem regelmäßigen Bericht eine Darstellung der Minderheitenrechte in der Türkei veröffentlicht. Ein Aspekt dieses Anhangs war die Frage, ob die Minderheitenrechte der Türkei mit den internationalen Standards in Einklang stehen. Nach Veröffentlichung sahen sich die Mitglieder des Menschenrechtsbeirates massivem Druck und Drohungen ausgesetzt. Nachdem die Presse den Bericht als „Verrat“ der türkischen Regierung bezeichnete, distanzierte sich die Regierung von diesem Bericht und übte starken Druck aus, der neben den schon erwähnten Drohungen unter anderem auch Ermittlungen der Staatsanwaltschaft einschloss. Die im Menschenrechtsbeirat vertretenen NGO's wiesen darauf hin, dass es die Regierung verabsäumt hätte, auf die verschiedenen Berichte zu reagieren und dass Regierungsvertreter wie z.B. der Minister für Menschenrechte bei den Sitzungen des Beirates durch Abwesenheit glänzten. Als Negativbeispiel im Umgang der Regierung mit dem Menschenrechtsbeirat kann auch die Ernennung des Journalisten Fatih Altayli angesehen werden. In einer seiner Kolumnen in Bezug auf eine Menschenrechtsanwältin, die sich auf die Verteidigung von Frauen als Opfer von sexueller Gewalt spezialisiert hatte, meinte er, dass er ein Feigling sei, wenn er nicht bei nächster Gelegenheit einen sexuellen Übergriff auf die Dame machen würde³⁰⁵. Gegen zwei Mitglieder des Menschenrechtsbeirates war es auch zu einer Anklage wegen Volksverhetzung gekommen, im Mai 2006 wurden sie freigesprochen. Ein weiteres Verfahren nach Art. 301 wurde eingestellt, da das Justizministerium keine Zustimmung dafür gab³⁰⁶.

Kritik wird auch an den Menschenrechtsausschüssen, die dem Büro des Premierministers unterstellt sind, geübt. Diese Menschenrechtsausschüsse sollten eine Kontrollfunktion im Bereich des Folderschutzes übernehmen und durch einerseits regelmäßige, andererseits spontane Besuche kontrollieren, ob entsprechende Folderschutzbestimmungen angewandt werden bzw. ihre Umsetzung garantieren³⁰⁷. Eine weitere Aufgabe ist es örtliche Behörden in Menschenrechtsfragen zu beraten. Zwar konnten diese Einrichtungen auf lokaler Ebene einigen Erfolg in Bezug auf die Sensibilisierung und Bewusstseinssteigerung im Menschenrechtsbereich erreichen, NGO's kritisierten aber die mangelnde Unabhängigkeit

³⁰⁵ vgl. Amnesty International (2004) Anliegen in Europa und Zentralasien Juli – Dezember 2004 – Türkei, S. 5, www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf (06.04.2006)

³⁰⁶ vgl. Standard (2006): Prozess um Minderheitenbericht: Freispruch für türkische Professoren, derstandard.at/druck/?id=2442136 (23.05.2006)

³⁰⁷ vgl. Human Rights Watch (2006): Türkei: Um Folter zu bekämpfen, müssen Polizeistationen überwacht werden, hrw.org/german/docs/2006/03/06/turkey12765.htm, (02.05.2006)

der Behörden (so werden z.B. die Vertreter von Gouverneuren gewählt), die unzureichenden Befugnisse und die Unfähigkeit auf Klagen von Betroffenen zu reagieren. Daher stellen sie auch die Effizienz und Glaubwürdigkeit dieser Behörde in Frage³⁰⁸.

Allgemein ist zu beobachten, dass der Druck auf nicht-staatliche Organisationen steigt, so wurde im Dezember 2004 eine innovative Einrichtung³⁰⁹ der Anwaltskammer Izmir, die sich für das Recht auf anwaltschaftlichen Beistand von Folteropfern einsetzte, von ihrem neuen Vorsitzenden aufgelöst. Die Begründung war, dass diese Einrichtung ein Projekt betreibe, dass die Absicht verfolge die Türkei zu teilen und damit den nationalen Interessen schade. Zudem kritisierte der Vorsitzende die Zusammenarbeit dieser Einrichtung mit diversen Internationalen Organisationen. Pikantes Detail am Rande war, dass dieses Projekt von der Europäischen Kommission finanziell unterstützt wurde³¹⁰.

In Folge der neuerlichen Gefechte zwischen Sicherheitskräften und kurdischen Kämpfern wurde von der türkischen Regierung ein Entwurf für ein neues Anti-Terrorgesetz an das Parlament weitergeleitet. Türkische Menschenrechtsaktivisten sehen als treibende Kraft hinter diesem Entwurf das Militär und die nationalistische Elite³¹¹. Sie betrachten den Entwurf als einen großen Rückschritt in der menschenrechtlichen Entwicklung des Landes³¹². Durch das neue Gesetz sollen die Befugnisse der Sicherheitskräfte erweitert werden, wie zum Beispiel der erleichterte Einsatz von Schusswaffen³¹³. Weitere Bestimmung stellen das friedliche Tragen des Symbols der PKK oder das Malen von Graffiti unter die Terrorgesetzgebung³¹⁴. Zudem befürchten türkische NGO's sowie nationale und internationale Medien, dass es durch das neue Anti-Terrorgesetz zu einer Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung kommt. Dem Entwurf nach droht bereits die Haftstrafe, wenn man sich für das gleiche Ziel einsetzt wie eine terroristische Organisation, zum Beispiel für die kulturellen Rechte der Kurden³¹⁵. Zahlreiche nationale

³⁰⁸ vgl. Amnesty International (2004) Anliegen in Europa und Zentralasien Juli – Dezember 2004 – Türkei, S. 5, www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf (06.04.2006) und Human Rights Watch (2006): Türkei: Um Folter zu bekämpfen, müssen Polizeistationen überwacht werden, hrw.org/german/docs/2006/03/06/turkey12765.htm, (02.05.2006)

³⁰⁹ = Gruppe zur Verhütung von Folter (IÖG)

³¹⁰ vgl. Amnesty International (2004) Anliegen in Europa und Zentralasien Juli – Dezember 2004 – Türkei, S. 5 www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf (06.04.2006)

³¹¹ vgl.: Standard (2006): Terroristen wider Willen: Türkei plant Strafreform, derstandard.at/druck/?id=2453134 (23.05.2006)

³¹² vgl.: Kart, Emine (2006): Antiterror bill death warrant for human rights and freedoms warns civil society, Ankara, www.turkishdailynews.com.tr/article.php?newsid=42241 (23.05.2006) und Standard (2006): Terroristen wider Willen: Türkei plant Strafreform, derstandard.at/druck/?id=2453134 (23.05.2006)

³¹³ vgl.: The New Anatolian: New anti-terror bill would harm all freedom, Ankara, www.thenewanatolian.com/print-5760.html (23.05.2006)

³¹⁴ vgl.: Wiener Zeitung (2006): Haftstrafe wegen Kurdenfahne? Wien, www.wienerzeitung.com (23.05.2006) und Buell, Christ (2006): Turkey bar association urges withdrawal of anti-terror bill, Pittsburgh, jurist.law.pitt.edu/paperchase/2006/05/turkey-bar-association-urges.php (23.05.2006)

³¹⁵ vgl.: Standard (2006): Terroristen wider Willen: Türkei plant Strafreform, derstandard.at/druck/?id=2453134

NGO's wie die türkische *Human Rights Association* sehen grundlegende Grund- und Menschenrechte gefährdet und befürchten eine teilweise Aufhebung der Fortschritte der letzten Jahre³¹⁶. Vertreter verschiedener Anwaltsverbände kritisieren den Entwurf ebenfalls und fordern, dass er zurückgezogen wird. Einerseits wird das schnelle Tempo der Regierung bei der Umsetzung kritisiert, andererseits fürchten auch sie Eingriffe in die Grundrechte³¹⁷.

5.3.2. Recht auf freie Meinungsäußerung

Wie im gesamten Menschenrechtsbereich kam es auch in Bezug auf die Meinungsfreiheit in den letzten Jahren zu einer Reihe von positiven Entwicklungen.

2004 wurde ein neues Pressegesetz erlassen, mit dem es nun unter anderem möglich ist, dass Nicht-türkische-Staatsbürger Zeitschriften besitzen und als Herausgeber arbeiten. Die Strafen für Vergehen gegen das Pressegesetz wurden von Haftstrafen in Geldstrafen umgewandelt, das Recht auf Schutz journalistischer Quellen wurde ausgeweitet und die Befugnisse der Behörden, Veröffentlichung zu verhindern, wurden eingeschränkt³¹⁸.

Zwar gibt es in der Türkei keine offiziell Zensur, aber Selbstzensur und andere, indirekte Formen der Zensur sind durchaus an der Tagesordnung, vor allem aus Angst vor den zahlreichen gesetzlichen Einschränkungen³¹⁹. Der Grad und die Art der Zensur orientieren sich am politischen Klima, je nachdem ob liberale oder konservative Strömungen vorherrschen. Selbstzensur kommt auf zwei verschiedenen Ebenen vor, einerseits durch die Journalisten selbst und andererseits durch die Herausgeber. In dem Bericht von *Human Rights Watch* aus dem Jahre 1999 gaben zahlreiche Journalisten an, dass sie sich durchaus der Grenzen bewusst seien und auch wissen, wie weit sie gehen können, ohne rechtliche Konsequenzen befürchten zu müssen. Ob sich ein Journalist der Selbstzensur unterwirft, kommt auf dessen Bekanntheitsgrad an. Jüngere, weniger bekannte Journalisten üben eher Selbstzensur als ältere bekanntere Journalisten, diese verfügen über einen gewissen

(23.05.2006) und N.U. (2006): Turkish media criticize new governmental anti-terror law, Moskau, english.pravda.ru/print/world/79352-ant-terror-law-0 und Kart (2006)

³¹⁶ vgl.: Standard (2006): Terroristen wider Willen: Türkei plant Strafreform, derstandard.at/druck/?id=2453134 (23.05.2006)

³¹⁷ vgl.: Buell (2006) und The New Anatolian: New anti-terror bill would harm all freedom, Ankara, www.thenewanatolian.com/print-5760.html (23.05.2006)

³¹⁸ vgl. Freedom House (2005): Freedom of the press – Turkey (2005), Washington, www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/pfs/inc_country_detail.cfm?country=6851&year=2005&page=16&view=mopf&pf (11.04.2006)

³¹⁹ vgl. Freedom House (2005): Freedom of the press – Turkey (2005), Washington, www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/pfs/inc_country_detail.cfm?country=6851&year=2005&page=16&view=mopf&pf (11.04.2006) und Human Rights Watch (1999): Turkey – Violations of the Free Expression in Turkey, New York, S. 82

Spielraum³²⁰. Herausgeber unterwerfen sich eher der Selbstzensur und fungieren sehr oft als Filter, um brisante Artikel und Berichte abzuschwächen oder erst gar nicht zu veröffentlichen. Je nach der Einstellung des Herausgebers unterwerfen sich auch die Journalisten stärker oder schwächer der Selbstzensur³²¹.

Ein weiterer Faktor, der die Art und Weise der Berichterstattung beeinflusst, ist die Zusammensetzung der Medienlandschaft in der Türkei. Die verschiedenen Medien sind in der Hand einiger weniger Unternehmen. Aufgrund der Befürchtung, die Veröffentlichung einschlägiger Artikel oder Berichte könnte ihren anderen Geschäftsbeziehungen – vor allem mit staatlichen Einrichtungen oder dem Militär – schaden, üben die Eigentümerunternehmer von Zeitungen usw. Druck auf Journalisten und Herausgeber aus, umstrittene Meinungen nicht zu veröffentlichen bzw. üben Druck zur Selbstzensur aus³²².

Abgesehen von den Einschränkungen von staatlicher Seite, präsentiert die inländische und ausländische Presse verschiedene Ansichten und Meinungen. Auf ihrem Bewertungssystem basierend bezeichnet Freedom House die Türkei in Bezug auf ihre Pressefreiheit als „partly free“³²³. Grundlage für diese Bewertung sind die eben aufgeführten Gründe und negativen Aspekte des neuen türkischen StGB, auf die ich im Folgenden eingehen möchte.

5.3.2.1. *Das neue türkische StGB*

Das neue türkische StGB vom Juni 2005 brachte auch für die Meinungsfreiheit eine Reihe von Neuerungen, wobei aber nicht alle als positiv angesehen wurden. Diverse NGO's auf nationaler und internationaler Ebene sehen in dem neuen StGB in einigen Bereichen sogar eine Verschärfung gegenüber der alten Gesetzeslage.

So kritisierte die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa³²⁴, dass gewisse Passagen des neuen StGB im Widerspruch zu Art. 10 der EMRK stehen. Die OSZE bezieht sich auf den Zusatz zu einigen Artikel des neuen StGB, in denen steht, wenn ein Vergehen durch die Presse oder Medien begangen wird erhöht sich die Strafe automatisch. In einem Urteil von 1997 stellt der EGMR fest, dass „Freedom of expression

³²⁰ vgl. Human Rights Watch (1999): Turkey – Violations of the Free Expression in Turkey, New York, S. 83

³²¹ vgl. Human Rights Watch (1999): Turkey – Violations of the Free Expression in Turkey, New York, S. 85

³²² vgl. Freedom House (2005): Freedom of the press – Turkey (2005), www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/pfs/inc_country_detail.cfm?country=6851&year=2005&page=16&view=mopf&pf (11.04.2006) und International Helsinki Federation for Human Rights/Yahya Berman (2005): Extract from the IHF report – Human Rights in the OSCE Region: Europe, Central Asia and North America – Turkey, Wien, www.ecoi.net/pub/ds902_03114tur.doc (23.05.2006)

³²³ Freedom House (2005): Freedom of the press – Turkey (2005),

www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/pfs/inc_country_detail.cfm?country=6851&year=2005&page=16&view=mopf&pf (11.04.2006)

³²⁴ = OSZE

constitutes one of the essential foundations of a democratic society ... [and] ... the press plays a vital role of “public watchdog” and journalistic freedom also covers possible recourse to exaggeration, or even provocation”³²⁵. Mit den oben erwähnten Zusätzen steht das türkische StGB im Widerspruch zu dieser Erkenntnis. Zudem kommt die OSZE zu dem Schluss, dass keine Schutzmechanismen vorhanden sind, um die Diskussion über Themen von öffentlichem Interesse zu sichern. Des Weiteren gäbe es keine Bestimmungen, um die Rechte von Journalisten auf freie Berichterstattung, auch über Themen die in der öffentlichen Diskussion stehen, zu schützen³²⁶.

Ähnlicher Meinung ist auch Amnesty International und bezieht sich ebenfalls auf Art. 10 EGMR. Wie ich in meine Arbeit schon erwähnt habe, ist das Recht des Art. 10 kein absolutes, das heißt, Eingriffe in das Recht auf freie Meinungsäußerung sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt³²⁷. Amnesty International kommt aber zu dem Schluss, dass die strittigen Bestimmungen in dem neuen StGB keine der Voraussetzungen für einen Eingriff erfüllen. Die einzelnen Artikel sind zu weit gefasst und halten sich nicht an die Grenzen, die durch Art. 10 EMRK aufgestellt werden. Aus diesem Grund könnten die neuen gesetzlichen Bestimmungen genutzt werden um Personen, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nutzen, zu bestrafen³²⁸. Ich werde nun etwas näher auf die einzelnen Artikel eingehen

- Verstöße gegen die Gesellschaft (Art. 213 – 222)

In diesem Zusammenhang stehen vor allem Art. 216, 217, 218 und 220 zur Diskussion. Art. 216 bezieht sich auf Personen, die Teile der Bevölkerung zu Feindschaft oder Hass gegen einander aufstacheln. Als Beispiel wird die Verunglimpfung religiöser Werte aufgeführt³²⁹. Als Strafmaß wird Gefängnis von ein bis drei Jahren festgelegt. Amnesty International verweist darauf, dass dieser Artikel ident mit Art. 312 des alten StGB sei. Der EGMR hatte die Türkei auf Grundlage dieses Artikels verurteilt, das Recht auf freie Meinungsäußerung zu verletzen. Dessen ungeachtet wurde der Artikel in das neue StGB übernommen. In

³²⁵ Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (1997): Case of Thoma v. Luxembourg, (Application no. 38432/97) Judgement

cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=THOMA&sessionId=7976662&skin=hudoc-en

³²⁶ vgl. Organization for Security and Co-operation in Europe (2005): Review of the Draft Turkish Penal Code: Freedom of Media Concerns, S. 2, Wien, www.osce.org/documents/rfm/2005/03/14223_en.pdf (10.06.2006)

³²⁷ siehe S. 56

³²⁸ vgl. Amnesty International (2005): Turkey – Memorandum on AI’s recommendations to the government to address human rights violations, S. 17, web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440272005?open&of=ENG-TUR (10.04.2006)

³²⁹ vgl. Organization for Security and Co-operation in Europe (2005): Review of the Draft Turkish Penal Code: Freedom of Media Concerns, S. 3, Wien, www.osce.org/documents/rfm/2005/03/14223_en.pdf, (10.06.2006)

gewissen Situationen ist ein solcher Artikel gerechtfertigt, vor allem um Diskriminierungen und Gewalt, die auf nationale, religiösen und ethnischen Hass beruhen zu verurteilen. In der Türkei wurde dieser Artikel aber selten unter diesen Prämissen angewandt, sondern meist um friedliche Aussagen zu ethnischen oder religiösen Minderheiten zu verurteilen³³⁰. Des Weiteren kritisiert die türkische *Human Rights Agenda Association*, dass in Paragraph 3 des besagten Artikel der Begriff „religious values of a part of the population“ zu weit gefasst ist und viel Freiraum für Interpretationen lässt. Für den einen mag eine gewisse Aussage bereits erniedrigend sein, für einen anderen nicht. Zudem sollte eine derartige Aussage – auch wenn sich jemand dadurch gestört fühlt - vom Recht auf freie Meinungsäußerung erfasst sein³³¹. Die *Human Rights Agenda Association* schlägt daher unter anderem vor, dass Paragraph 2 um den Zusatz „a clear and imminent danger to public order“ ergänzt wird.

Umstritten ist auch Art. 218, der eine Anhebung der Strafe um die Hälfte vorsieht, wenn die Vergehen der oben aufgeführten Artikel (u.a. Art. 216 und 217) durch Presse oder Medien begangen werden. Einzige Einschränkung ist, dass Meinungsäußerungen, die als Kritik zu verstehen sind und die Grenzen der Information nicht überschreiten, nicht als ein Vergehen gegen Art. 218 gesehen werden³³². Dieser Artikel steht im klaren Gegensatz zu Art. 10 EMRK, übt er doch großen Druck auf die Presse aus. Er steht auch den bereits erwähnten Schutzbestimmungen für die Presse entgegen und ist damit ein klarer Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung. Als ein weiterer Eingriff in die freie Meinungsäußerung wird Art. 220 Abs. 8 angesehen³³³. Dieser Paragraph sieht vor, dass Personen, die für eine kriminelle Organisation Propaganda betreiben, mit einer Gefängnisstrafe von 1 – 3 Jahren zu bestrafen sind. Wird dieses Vergehen durch die Presse oder Medien begangen, steigt die Strafe um die Hälfte. Durch diesen Artikel können Personen, die zwar mit den Zielen einer dieser Organisation einverstanden sind, aber nicht mit dem Weg dort hin (z.B. der bewaffnete Kampf), verurteilt

³³⁰ vgl. Amnesty International (2005): Turkey – Memorandum on AI’s recommendations to the government to address human rights violations, S. 18, web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440272005?open&of=ENG-TUR (10.04.2006) und Human Rights Agenda Association (2005): Human Rights Agenda Association’s Opinion and Comments on the Turkish Penal Code, Group 2, S. 3, Izmir, www.rightsagenda.org/main.php?id=10&lg=en (01.05.2006)

³³¹ vgl. Human Rights Agenda Association (2005): Human Rights Agenda Association’s Opinion and Comments on the Turkish Penal Code, Group 2, S. 2, Izmir, www.rightsagenda.org/main.php?id=10&lg=en (01.05.2006)

³³² vgl. Human Rights Agenda Association (2005): Human Rights Agenda Association’s Opinion and Comments on the Turkish Penal Code, Group 2, S. 3, Izmir, www.rightsagenda.org/main.php?id=10&lg=en (01.05.2006)

³³³ vgl. Amnesty International (2005): Turkey – Memorandum on AI’s recommendations to the government to address human rights violations, S. 18, web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440272005?open&of=ENG-TUR (10.04.2006)

werden, auch wenn sie nicht in Kontakt mit dieser Organisation stehen³³⁴.

- Verstöße gegen die Justiz (u.a. 277, 285, 286, 288, 298)

Zwei Artikel, die in diesem Bereich umstritten sind, sind Art. 285 und 298.

Art. 285 soll die Vertraulichkeit einer Untersuchung sicherstellen. Jeder der diese Vertraulichkeit öffentlich verletzt wird mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 3 Jahren bestraft. Die Vertraulichkeit umfasst nach Abs. 2 auch Angaben oder Photos, die im Laufe der Anhörung gemacht werden. Wird dieses Vergehen durch die Presse oder Medien begangen, erhöht sich die Strafe um die Hälfte³³⁵. Dadurch wird es der Presse erschwert, über laufende Ermittlungen oder Anhörungen zu berichten, auch wenn dies der Öffentlichkeit bekannt ist und sie regen Anteil daran nimmt³³⁶.

Ein Artikel, der sowohl positive als auch negative Neuerungen brachte, war Art. 298. Positiv waren die Schutzbestimmungen für Personen in Haft. Die Befürchtung vieler NGO's ist, dass einige dieser Schutzbestimmungen benutzt werden können, um das Recht auf freie Meinungsäußerung einschränken³³⁷. Denn auf Grund der Haftbedingungen in der Türkei kommt es immer wieder vor, dass politische Häftlinge durch friedliche Protestaktionen auf ihre Situation aufmerksam machen wollen. So verweigerten einige Gefangene das Erscheinen vor einem Gericht, um so gegen Misshandlungen während des Transportes zu protestieren. Ein weiteres Mittel des friedlichen Protestes ist das Verweigern von Besuchen, um auf die Haftbedingungen aufmerksam zu machen³³⁸. In Paragraph 2 wird auch das Anstiften zu Hungerstreiks unter Strafe gestellt. Da dies in der Vergangenheit sehr oft ein Mittel der Gefangenen war, um auf katastrophale Haftbedingungen aufmerksam zu machen, wird befürchtet, dass man damit ein weiteres Instrument des friedlichen Protestes einschränken will. Denn das Recht auf freie Meinungsäußerung schließt auch das Recht ein, sein eigenes Leben dafür zu gefährden – wenn es aus freiem Willen geschieht und nicht unter Fremdeinwirkung³³⁹.

³³⁴ vgl. Human Rights Agenda Association (2005): Human Rights Agenda Association's Opinion and Comments on the Turkish Penal Code, Group 2, S. 6, Izmir, www.rightsagenda.org/main.php?id=10&lg=en (01.05.2006)

³³⁵ vgl. Human Rights Agenda Association (2005): Human Rights Agenda Association's Opinion and Comments on the Turkish Penal Code, Group 3, S. 2, Izmir, www.rightsagenda.org/main.php?id=10&lg=en (01.05.2006)

³³⁶ vgl. Organization for Security and Co-operation in Europe (2005): Review of the Draft Turkish Penal Code: Freedom of Media Concerns, S. 6 ff., Wien, www.osce.org/documents/rfm/2005/03/14223_en.pdf, (10.06.2006)

³³⁷ vgl. Human Rights Agenda Association (2005): Human Rights Agenda Association's Opinion and Comments on the Turkish Penal Code, Group 3, S. 4, Izmir, www.rightsagenda.org/main.php?id=10&lg=en (01.05.2006) und Amnesty International (2005): Turkey – Memorandum on AI's recommendations to the government to address human rights violations, S. 19, web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440272005?open&of=ENG-TUR (10.04.2006)

³³⁸ vgl. Human Rights Agenda Association (2005): Human Rights Agenda Association's Opinion and Comments on the Turkish Penal Code, Group 3, S. 4; Izmir, www.rightsagenda.org/main.php?id=10&lg=en (01.05.2006)

³³⁹ vgl. Human Rights Agenda Association (2005): Human Rights Agenda Association's Opinion and Comments on the Turkish Penal Code, Group 3, S. 4 ff., Izmir, www.rightsagenda.org/main.php?id=10&lg=en (01.05.2006)

- Verstöße gegen Symbole des Staatssouveränität (Art. 299 – 301)

Das Erniedrigen oder Demütigen der türkischen Fahne wird mit einer Haftstrafe von 1 bis 3 Jahren bestraft. Diese Regelung ist auf alle Symbole mit weißem Halbmond und Stern auf rotem Grund anwendbar, da sie der Verfassung entsprechend Anzeichen für die Souveränität des türkischen Staates sind. Wird dieses Vergehen von türkischen Staatsbürgern im Ausland verübt, wird die Haftstrafe um ein Drittel erhöht.

Die *Human Rights Agenda Association* kritisiert an diesen Bestimmungen, dass sie zu weit gefasst sind und zuviel Interpretationsspielraum lassen. Als Beispiel dafür wird aufgeführt, dass es unter einem ähnlichen Artikel des alten StGB zu Verfahren gekommen war, wenn Personen in einem TV Programm einen Luftballon mit der türkischen Fahne zerplatzen ließen³⁴⁰. Die OSZE schließt sich dieser Kritik an und fordert zudem eine Einschränkung in der Anwendung dieses Rechtes sowohl in Bezug auf Debatten von öffentlichen Interesse, Meinungen und Reportagen als auch für akademische und künstlerische Aufführungen³⁴¹.

Der wohl umstrittenste Artikel des neuen StGB ist Art. 301. Dieser Artikel stellt eine Beleidigung des Türkentums, der Republik und der Großen Nationalversammlung unter eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu drei Jahren. Eine Beleidigung der türkischen Regierung, der Justizbehörden und der Militär- und Sicherheitsbehörden wird mit einer Strafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren geahndet. Wird das Türkentum durch einen türkischen Staatsangehörigen im Ausland beleidigt, steigt die Strafe um ein Drittel. Eine Einschränkung ist in Paragraph 4 geregelt, demnach der Ausdruck einer Meinung, die die Funktion einer Kritik haben sollte, nicht unter die oben genannten Vergehen fällt³⁴². Zahlreiche NGO's sind sich einig darüber, dass dieser Artikel ein massiver Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung ist. Die bewusst gewollte ungenaue Formulierung und der dadurch entstehende große Spielraum machen es möglich, dass dieser Artikel als ein Instrument genutzt werden kann, um das Recht auf freie Meinungsäußerung

und Amnesty International (2005): Turkey – Memorandum on AI's recommendations to the government to address human rights violations, S. 19, web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440272005?open&of=ENG-TUR (10.04.2006)

³⁴⁰ vgl. Human Rights Agenda Association (2005): Human Rights Agenda Association's Opinion and Comments on the Turkish Penal Code, Group 4, S. 1 ff., Izmir, www.rightsagenda.org/main.php?id=10&lg=en (01.05.2006)

³⁴¹ vgl. Organization for Security and Co-operation in Europe (2005): Review of the Draft Turkish Penal Code: Freedom of Media Concerns, S. 11, Wien, www.osce.org/documents/rfm/2005/03/14223_en.pdf, (10.06.2006)

³⁴² vgl. Human Rights Agenda Association (2005): Human Rights Agenda Association's Opinion and Comments on the Turkish Penal Code, Group 4, S. 2 ff., Izmir, www.rightsagenda.org/main.php?id=10&lg=en (01.05.2006)

und Amnesty International (2005): Turkey – Memorandum on AI's recommendations to the government to address human rights violations, S. 17 ff., web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440272005?open&of=ENG-TUR

anzugreifen³⁴³. Die Einschränkungen dieses Artikels erfüllen nicht die Voraussetzungen des Art. 10 Abs. 2 EGMR, der Eingriffe in dieses Recht regelt³⁴⁴. Auch die Einschränkung in Abs. 4 des Artikels ist nach Meinung von Amnesty International nicht Ziel führend. In Art. 159 des alten StGB, der einen ähnlichen Tatbestand regelte, gab es ebenfalls eine Klausel, die aber nicht verhinderte, dass Personen, die auf friedliche Weise ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ausübten, angeklagt wurden³⁴⁵. Der wohl berühmteste Angeklagte unter Art. 301 war der Schriftsteller Orhan Pamuk, der auf Grundlage eines Interviews im Schweizer Tagesanzeiger angeklagt worden war. Er hatte im Februar 2005 gesagt, dass in der Türkei rund eine Million Armenier getötet worden seien und beklagt, dass sich keiner in der Türkei traue dieses Thema anzusprechen³⁴⁶. Darauf hin wurde er nach Art. 159 altes StGB angeklagt. Mit Einführung des neuen StGB wurde seitens des Gerichtes eine Anfrage um Autorisierung an den Justizminister gerichtet. Nach dem sich das Ministerium „für eine Intervention als rechtlich nicht zuständig erklärt hatte“³⁴⁷ wurde das Verfahren gegen Orhan Pamuk eingestellt. Seitens der EU wurde die Anklage als ein Lackmустest für die Beitrittsfähigkeit der Türkei gesehen³⁴⁸. Zwar wurde der Autor freigesprochen, aber nicht inhaltlich, sondern auf Grund von technischen Fragen³⁴⁹. Fraglich ist, inwieweit dies den Vorstellungen der EU entsprochen hat.

- Verstöße gegen die Sicherheit des Staates (u.a. Art. 302 – 305)

In Art. 305 wird festgelegt, dass Verbrechen gegen grundlegende nationale Interessen mit einer Haftstrafe von 3 bis 10 Jahren und Geldstrafen bis zu 10.000 Tagessätzen bestraft werden kann. Werden diese Verbrechen in Kriegszeiten begangen, steigt die Strafe um die Hälfte. Grundlegende nationale Interessen sind die Unabhängigkeit, die territoriale Einheit, die nationale Sicherheit und die

(10.04.2006)

³⁴³ vgl. Mahoney, Robert (2006): Nationalism and the Press, www.cpj.org/Briefings/2006/turkey_3-06/turkey_3-06.html (11.04.2006) und Human Rights Agenda Association (2005): Human Rights Agenda Association's Opinion and Comments on the Turkish Penal Code, Group 4, S. 2 ff.; Izmir, www.rightsagenda.org/main.php?id=10&lg=en (01.05.2006)

³⁴⁴ vgl. Amnesty International (2006): Turkey: Article 301: How the law on "denigrating Turkishness" is an insult to free expression, web.amnesty.org/library/print/ENGEUR440032006 (06.04.2006)

³⁴⁵ Amnesty International (2005): Turkey – Memorandum on AI's recommendations to the government to address human rights violations, S. 18, web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440272005?open&of=ENG-TUR (10.04.2006)

³⁴⁶ Pamuk, Orhan (2005): Orhan Pamuk: Erst jetzt ein richtiger Autor, www.diepresse.at

³⁴⁷ vgl. Deutsche Fassung: Amnesty International (2006): Turkey: Article 301: How the law on "denigrating Turkishness" is an insult to free expression,

www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WNachLand?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=183#183

³⁴⁸ BBC News (2005): Turkey insult law "may be dumped", newsvote.bbc.co.uk (11.04.2006)

³⁴⁹ vgl. Amnesty International (2006): Turkey: Article 301: How the law on "denigrating Turkishness" is an insult to free expression, web.amnesty.org/library/print/ENGEUR440032006 (06.04.2006)

grundlegenden Prinzipien laut der türkischen Verfassung. Als Beispiel für solche Vergehen wird unter anderem die Propaganda für den Abzug der türkischen Soldaten aus Cypern und die Behauptung des Genozides an den Armeniern während des WK I aufgeführt³⁵⁰. Die Bestimmung, dass die Strafe für diese Vergehen um die Hälfte angehoben wird, wenn sie durch die Presse oder Medien begangen werden, wurde zwar mit einer Ergänzung Ende Juni 2006 herausgenommen, aber NGO's wie Amnesty International oder andere Organisationen wie die OSZE sehen darin nach wie vor eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung. So verweist die OSZE auf die Passage „who [...] accepts from a foreigner individual or organization pecuniary benefit“³⁵¹, von der auch Journalisten betroffen sein können, denn sie erhalten für ihre Arbeit Lohn und es gibt keine Ausnahmen für journalistische Tätigkeiten³⁵². Amnesty International kritisiert diesen Artikel ebenfalls und sieht darin eine klare Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung.

Für das Recht auf freie Meinungsäußerung von besonderer Bedeutung sind die Regelungen zu einigen Artikeln, dass die Strafe um die Hälfte steigt, wenn das Vergehen durch die Presse oder Medien begangen wird. Zwar wurden einige dieser Zusätze im Vergleich zu dem ursprünglichen Entwurf weggelassen bzw. durch eine Novelle entfernt. In einigen Artikeln wurden sie aber indirekt wieder eingeführt, unter anderem dadurch, dass aus einem „Vergehen“ ein „öffentliches Vergehen“ wird. Unter diese Bestimmungen können z.B. Arbeiten von Journalisten fallen, die die viel zitierten nationalen Interessen berühren. Durch die oben erwähnten Artikel und zahlreiche weitere Artikel aus dem neuen StGB, dem Pressegesetz oder dem Anti-Terror-Gesetz wird es für Journalisten zunehmend schwerer frei zu schreiben. Die unbestimmten Formulierungen einzelner Gesetze und Artikel ermöglicht es konservativen Kräften gegen Journalisten Anklage zu erheben. Zwar gibt es schon einige richtungweisende Urteile des Kassationsgerichtshofes und von Berufungsinstanzen und die meisten Anklagen enden entweder in einem Freispruch oder in einer Geldstrafe, aber alleine die Anklagen und die Verfahren behindern die Menschenrechtsaktivisten, Journalisten, Autoren und andere in ihrer Arbeit und setzen sie

³⁵⁰ Amnesty International (2005): Turkey – Memorandum on AI's recommendations to the government to address human rights violations, S. 17 ff. web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440272005?open&of=ENG-TUR (10.04.2006)

³⁵¹ diese Phrase wurde durch eine Änderung Ende Juni 2006 in "who gains material advantage" geändert; vgl. Human Rights Agenda Association (2005): Human Rights Agenda Association's Opinion and Comments on the Turkish Penal Code, Group 5, S. 1 ff.; Izmir, www.rightsagenda.org/main.php?id=10&lg=en (01.05.2006)

³⁵² vgl. Organization for Security and Co-operation in Europe (2005): Review of the Draft Turkish Penal Code: Freedom of Media Concerns, S. 11, Wien, www.osce.org/documents/rfm/2005/03/14223_en.pdf, (10.06.2006); diese Phrase wurde durch eine Änderung Ende Juni 2006 in "who gains material advantage" geändert.

verstärkt unter Druck. Dies führt unter anderem zu Selbstzensur der Journalisten, wenn es um die Themen Atatürk, die Kurden, die Sicherheitskräfte, den Genozid an den Armeniern und die türkische Präsenz in Zypern geht³⁵³.

Selbst die Regierung ist sich dieses Problems bewusst, wie man an der Aussage „the whole issue comes down to how the laws are interpreted“³⁵⁴ des türkischen Justizministers erkennen kann, aber sie verlässt sich darauf, dass Gerichte die einzelnen Gesetze den internationalen Verpflichtungen und Standards entsprechend auslegt. Wie erfolgreich diese Strategie ist, erkennt man an den zahlreichen Anklagen nach Art. 301.

5.3.3. Verbot der Folter

Im Rahmen der Harmonisierungspakte kam es auch im Bereich des Folterverbotes zu einigen positiven Änderungen in der Türkei. Die türkische Regierung sprach sich 2003 für eine „Null-Toleranz-Politik“ gegenüber Folter aus und unterstrich ihr Vorhaben mit entsprechenden gesetzlichen Änderungen. So wurde das Verfahren gegen Folter erleichtert und die Strafen erhöht bzw. eine Aussetzung der Strafe erschwert³⁵⁵. Zwar hat sich die rechtliche Situation in den letzten Jahren erheblich verbessert, aber bei der Umsetzung treten noch große Probleme auf. Von Folter betroffen sind vor allem die südöstlichen Regionen, auch für politische Gefangene besteht immer noch die Gefahr von Folter oder Misshandlung³⁵⁶.

Das neue StGB führte eine Reihe von positiven Neuerungen ein, die dazu dienen sollten, Folter zu vermeiden, die Strafen dafür aber empfindlich erhöhten. Die Strafe für Folter wurde auf drei bis zwölf Jahre angehoben, kommen erschwerende Tatbestände wie sexuelle Übergriffe hinzu, kann das Strafmaß auf 15 Jahre angehoben werden. Stirbt das Opfer infolge der Folter, sieht das neue StGB für den Täter verschärftes lebenslanges Gefängnis vor³⁵⁷.

Trotz dieser Verbesserungen ist es leider noch immer Tatsache, dass viele Inhaftierte während des Untersuchungsverfahrens keinen Zugang zu einem Anwalt haben, zudem entsprechen die medizinischen Untersuchungen nicht den internationalen Standards³⁵⁸. So

³⁵³ vgl. Mahoney

³⁵⁴ vgl. Amnesty International (2006): Turkey: Article 301: How the law on “denigrating Turkishness” is an insult to free expression, web.amnesty.org/library/print/ENGEUR440032006 (06.04.2006)

³⁵⁵ vgl. Kienholz, (2005), S. 5

³⁵⁶ vgl. International Helsinki Federation for Human Rights/Yahya Berman (2005): Extract from the IHF report – Human Rights in the OSCE Region: Europe, Central Asia and North America – Turkey, Wien, www.ecoi.net/pub/ds902_03114tur.doc (23.05.2006)

³⁵⁷ vgl. Tellenbach, Silvia (2005): Zum Türkischen Strafgesetzbuch S. 86. (Hg): Konrad-Adenauer-Stiftung (2005); KAS-Auslandsinformationen 4/05, Sankt Augustin, S. 86

www.kas.de/db_files/dokumente/auslandsinformationen/7_dokument_dok_pdf_6625_1.pdf, (09.10..2006)

³⁵⁸ vgl. International Helsinki Federation for Human Rights/Yahya Berman (2005): Extract from the IHF report – Human

finden die Untersuchungen in Anwesenheit eines Beamten statt, dies hat zur Folge, dass die Inhaftierten sehr oft Angst haben Foltervorfälle zu berichten. Ärzte werden unter Druck gesetzt Folterspuren nicht in den Berichten festzuhalten bzw. vermerken von sich aus keine Folteranzeichen in ihren Berichten³⁵⁹.

Zwar hat jeder Inhaftierte in der Türkei das Recht auf einen Anwalt, aber es wird nicht immer genutzt. Einige Inhaftierte wissen entweder nichts von diesem Recht, oder glauben, dass sie zu diesem Zeitpunkt noch keinen Anwalt benötigen. Es sind auch einige Fälle bekannt, in denen Gefangene unter Druck gesetzt wurden, schriftlich auf einen Anwalt zu verzichten. Das Recht, dass Angehörige über eine Inhaftierung informiert werden, wurde in den meisten Fällen eingehalten³⁶⁰. Die stärkeren Kontrollmechanismen führen leider nicht immer zur Verhinderung von Folter, sondern sehr oft zu Foltermethoden die schwerer nachzuweisen sind. So kommt es weniger zu Schlägen auf die Füße, Aufhängen an Armen und Elektroschocks, häufiger werden nun das Abspritzen mit kaltem Wasser unter Hochdruck, sexuelle Drohungen und Misshandlungen, Drohungen mit dem Tod, überlanges Stehen und Nahrungs- und Schlafentzug³⁶¹ angewendet. Das Innenministerium veröffentlichte in diesem Zusammenhang einige Rundschreiben, in denen darauf hingewiesen wird, dass jede Art von Folter verboten ist und unter Strafe steht.

Ein weiteres Problem sind extralegale Verhaftungen. Bei diesen Verhaftungen werden die Gefangenen nicht registriert, sie werden nicht in eine Polizeistation gebracht, sondern entweder an anderen Orten inhaftiert oder in Autos umhergefahren. Während dieser extralegalen Verhaftungen wird noch jede Art von Folter praktiziert, einschließlich der Tötung des Gefangenen. So werden die einschlägigen Antifolterbestimmungen umgangen³⁶².

Neben den weiter oben bereits erwähnten Verbesserungen durch eine neue Strafprozessordnung, kam es auch zu negativen Aspekten. So muss ein Inhaftierter, der ohne richterliche Anordnung festgenommen wurde, nicht mehr sofort einem Staatsanwalt

Rights in the OSCE Region: Europe, Central Asia and North America – Turkey, Wien,

www.ecoi.net/pub/ds902_03114tur.doc (23.05.2006) und Amnesty Internationale (2005): Länderkurzinfo – Koordinationsgruppe Türkei der deutschen Sektion – Türkei, S. 4,

www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WNachLand?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=183#183 (06.04.2006)

³⁵⁹ vgl. Amnesty Internationale (2005): Länderkurzinfo – Koordinationsgruppe Türkei der deutschen Sektion – Türkei, S. 4, www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WNachLand?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=183#183 (06.04.2006) und International Helsinki Federation for Human Rights/Yahya Berman (2005): Extract from the IHF report – Human Rights in the OSCE Region: Europe, Central Asia and North America – Turkey, www.ecoi.net/pub/ds902_03114tur.doc (23.05.2006)

³⁶⁰ vgl. Kienholz (2005), S. 5

³⁶¹ vgl. Amnesty Internationale (2005): Länderkurzinfo – Koordinationsgruppe Türkei der deutschen Sektion – Türkei, S. 4, www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WNachLand?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=183#183 (06.04.2006) und vgl. Amnesty International Deutschland (2005): ai Jahresbericht 2005 – Türkei,

www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WNachLand?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=183#183 (06.04.2006)

³⁶² vgl. Kienholz (2005), S. 5

vorgeführt werden. Anwälte, die auf Grund einer Bestimmung des StGB angeklagt sind, wird untersagt, ihre Klienten in bestimmten Bereichen zu vertreten oder in der Haft zu besuchen. Einige positive Änderungen der vergangenen Jahre wurden aus der neuen Strafprozessordnung herausgenommen. So zum Beispiel die Bestimmungen, dass Vergehen gegen das Folterverbot bevorzugt zu behandeln sind und dass zwischen den Verhandlungsterminen gegen Folterer nicht mehr als 30 Tage liegen dürfen – so sollte verhindert werden, dass Anklagen wegen Folter verjähren³⁶³. Zudem werden Polizeibeamte gegen die Foltervorwürfe erhoben wurden, oft von Staatsanwälten und Richtern in Schutz genommen. Foltervorwürfen folgt nicht immer eine effektive Untersuchung bzw. kommt es sehr oft zu keiner Verhandlung. Dem gegenüber steht, dass Aussagen, die unter Folter gewonnen werden, noch immer zu einer Anklage führen können³⁶⁴. Sicherheitsbeamte, gegen die eine Anklage wegen einer schwerwiegenden Verletzung des Folterverbotes anhängig ist, werden teilweise nicht vom Dienst suspendiert, sondern nur an eine andere Dienststelle versetzt oder sogar befördert. Ein weiteres Problem sind die Vorwürfe gegen die Polizei, dass es bei Demonstrationen zu übermäßiger Gewaltanwendung seitens der Sicherheitsbeamten komme. Teilweise wird von Fällen berichtet, bei denen Demonstranten nach der Veranstaltung noch geschlagen und mit Pfefferspray attackiert wurden. Auch hier wurde seitens des Innenministeriums ein Rundschreiben veröffentlicht, das entsprechende Handlungsrichtlinien für Beamte enthält³⁶⁵.

Insgesamt ging die Zahl der Vorwürfe 2004 zurück, auch wenn man in den südöstlichen Regionen eine gegenläufige Tendenz erkennen kann. Zeitlich hängt diese Entwicklung mit der Entscheidung der EU zusammen, Beitrittsverhandlungen mit der Türkei zu beginnen³⁶⁶.

NGO's kritisieren zudem die Haftbedingungen in türkischen Gefängnissen. So werden die Rechte der Gefangenen beschnitten und es kommt immer wieder zu ungerechtfertigten Strafmaßnahmen³⁶⁷. Positiv vermerkt wird, dass in den neuen Hochsicherheitsgefängnissen

³⁶³ vgl. Amnesty Internationale (2005): Länderkurzinfo – Koordinationsgruppe Türkei der deutschen Sektion – Türkei, S. 4, www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WNachLand?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=183#183 (06.04.2006)

³⁶⁴ vgl. International Helsinki Federation for Human Rights/Yahya Berman (2005): Extract from the IHF report – Human Rights in the OSCE Region: Europe, Central Asia and North America – Turkey, www.ecoi.net/pub/ds902_03114tur.doc und vgl. Amnesty Internationale (2005): Länderkurzinfo – Koordinationsgruppe Türkei der deutschen Sektion – Türkei, S. 4 ff. www.amesty.de (→ Länder → Türkei)

³⁶⁵ vgl. Amnesty International Deutschland (2005): ai Jahresbericht 2005 – Türkei, www.amesty.de (→ Länder → Türkei)

³⁶⁶ vgl. Kienholz (2005), S. 5

³⁶⁷ vgl. International Helsinki Federation for Human Rights/Yahya Berman (2005): Extract from the IHF report – Human Rights in the OSCE Region: Europe, Central Asia and North America – Turkey, www.ecoi.net/pub/ds902_03114tur.doc

(F-Typ-Gefängnisse) die Zellengröße auf Einzel- und Kleingruppenzellen verkleinert wird. So werden hier maximal drei Personen in einer Zelle untergebracht. Gemeinschaftliche Aktivitäten sind für einige Stunden möglich. Zwar ist das eine Verbesserung gegen früher, aber sie entspricht nicht den Forderungen des CPT nach acht Stunden täglich, die die Gefangenen außerhalb ihrer Zelle zubringen und sich mit anderen Gefangenen treffen sollen.

In den Gefängnissen in der Türkei werden weniger Verletzungen des Folterverbotes registriert als im Polizeigewahrsam, aber es gibt immer wieder Vorfälle, die von Folter in Gefängnissen berichten, vor allem während des Transportes von und zu Gerichten oder Krankenhäusern. Ein weiteres Problem in den türkischen Gefängnissen besteht mit den Häftlingen, die sich an so genannten „Todesfasten“ beteiligen. Bei Gefangenen, die an gesundheitlichen Folgen litten, wurden die Strafe ausgesetzt und die Personen entlassen. Die Strafe wurde solange ausgesetzt, solange gesundheitliche Schäden festgestellt wurden. In einigen Fällen wurden die Untersuchungsergebnisse gefälscht und die Personen so wieder frühzeitig inhaftiert³⁶⁸.

5.4. Die Stellungnahme der Europäischen Union zur Menschenrechtssituation in der Türkei (Folter und Recht auf freie Meinungsäußerung)

Die Europäische Union bezieht sich in ihren Regelmäßigen Berichten bzw. ihren Fortschrittsberichten ebenfalls auf die Menschenrechtssituation in der Türkei. Im Folgenden werde ich auf den Regelmäßigen Bericht 2004 und den Fortschrittsbericht 2005 eingehen. Diese Dokumente wurden von mir ausgesucht, da sie mir für die Beitrittsperspektive der Türkei am interessantesten erschienen. Der Regelmäßige Bericht 2004 bildete die Grundlage für die Empfehlung der Kommission, die Beitrittsverhandlungen aufzunehmen³⁶⁹ und der Fortschrittsbericht 2005 ist der erste seiner Art nach der Entscheidung der Union Beitrittsverhandlungen aufzunehmen.

Die Türkei wurde 1999 auf dem Gipfel des Europäischen Rates in Helsinki in den Kreis der Beitrittskandidaten aufgenommen³⁷⁰. Im Gegensatz zu den anderen Beitrittskandidaten wurden die Verhandlungen aber nicht begonnen.

Im Dezember 2002 beschloss der Europäische Rat, dass die Entscheidung über den Beginn

³⁶⁸ vgl. Kienholz (2005), S. 6

³⁶⁹ auf die Empfehlung der Europäischen Kommission an den Europäischen Rat die Türkei betreffend werde ich etwas später noch genauer eingehen.

³⁷⁰ vgl. Europäische Kommission (2004): Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, S. 2, ec.europa.eu/enlargement/archives/key_documents/reports_2004_en.htm#recommendation_turkey (04.05.2006)

von Beitrittsverhandlungen im Dezember 2004 getroffen werden sollte – auf der Grundlage des Regelmäßigen Berichts und eine Empfehlung der Europäischen Kommission.

Auf Grund der Bedeutung, die dem Regelmäßigen Bericht 2004 zukommt, beinhaltet der Bericht nicht nur die Fortschritte des vorangegangenen Jahres, sondern skizziert auch die Entwicklung seit 1999. Allgemein bewertet werden in den Regelmäßigen Berichten bzw. Fortschrittsberichten nur die tatsächlichen Entwicklungen, also die tatsächlich umgesetzten Gesetze und Vorschriften. Zudem greift die Kommission auf andere Quellen, wie die OSZE und den Europarat oder NGO's zurück.

5.4.1. Regelmäßiger Bericht 2004³⁷¹

Seit dem Gipfel von Helsinki 1999 hat die Türkei - nach Meinung der Kommission - erhebliche Fortschritte gemacht und sich so dem europäischen Standard stark angenähert. Um Problemen bei der Implementierung zu begegnen wurde - wie weiter oben bereits erwähnt - unter Federführung des Ministerpräsidenten eine Reformüberwachungsgruppe ins Leben gerufen.

Die Kommission begrüßte auch die Maßnahmen der türkischen Regierung in Bezug auf den Nationalen Sicherheitsrat. Um die Kontrolle des Militärs zu stärken, wurde die Zusammensetzung des Nationalen Sicherheitsrates geändert und 2004 saßen erstmal mehr Zivilisten als Offiziere in diesem Gremium. Zudem erhielt der Rechnungshof das Recht die Ausgaben des Militärs zu prüfen, um so mehr Transparenz zu schaffen. Zudem wurden die Kompetenzen der Militärgerichte eingeschränkt. Die Kommission begrüßte diese Maßnahmen, betonte aber, dass das Militär noch immer mehr Einfluss und Macht besitzt als in vergleichbaren Staaten der EU³⁷².

In Bezug auf die Anwendbarkeit internationalen Rechtes wurde 2004 ein wichtiger Meilenstein gesetzt, indem der Vorrang internationaler Menschenrechtsverpflichtungen vor nationalen Regelungen in der Verfassung festgelegt wurde. Die Kommission wird prüfen, wie sich dies auf die Justiz auswirkt.

Des Weiteren hebt die Kommission die Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte positiv hervor. Die Aufgaben dieser Gerichte wurden auf die neuen regionalen Gerichte für schwere Straftaten übertragen³⁷³. Für diese regionalen Gerichte für schwere Straftaten

³⁷¹ vgl. ff. Kapitel: Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, ec.europa.eu/comm/enlargement/turkey/docs.htm (04.05.2006)

³⁷² vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 16 f.

³⁷³ vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 17

gelten dieselben Regeln wie für andere Gerichte für Straftaten. Einziger Unterschied ist, dass die regionalen Gerichte ein größeres geographisches Gebiet umfassen und der Zeitraum zwischen Verhaftung und Anklage darf 48 Stunden betragen.

Zudem wurde eine Justizakademie etabliert, die zur Aus- und Weiterbildung von Richtern und Staatsanwälten unter anderem in den Bereichen EGMR und EU-Recht dient³⁷⁴.

Der Beschluss über ein neues bürgerliches Gesetzbuch und ein neues Strafgesetzbuch wurden ebenso lobend von der Kommission erwähnt, wie die Arbeit an einer neuen Strafprozessordnung und die Einrichtung von Berufungsgerichten.

Im Bereich des internationalen Rechtes verwies die Kommission in ihrem Fortschrittsbericht auf die Ratifizierung der beiden UN- Pakte³⁷⁵.

Auch in Bezug auf Urteile des EGMR kam es zu einer Weiterentwicklung. So ist es nun möglich Fälle wieder aufzunehmen, in denen der EGMR eine Verletzung festgestellt hatte. Auf Grund der positiven Entwicklung der Türkei in den letzten Jahren beschloss der Europarat das seit 1996 andauernde Monitoring-Verfahren gegen die Türkei zu beenden. In Bereichen, die unter die EGMR fallen, ist die Türkei aber verpflichtet an so genannten Post-Monitoring-Verfahren teilzunehmen³⁷⁶.

Durch die Unterzeichnung des ZP 13 zur EGMR wurde auch die Todesstrafe unter allen Umständen abgeschafft, was eine der Hauptforderungen der EU gewesen war.

Positiv hervorgehoben wird von der Kommission die Einrichtung zahlreicher Menschenrechtsorgane, die aber leider nur geringe Wirkung entfalten. So verweist die Kommission auf die Tatsache, dass bei einigen regionalen Ausschüssen keine Anträge oder Berichte über Menschenrechtsverletzungen eingingen bzw. einige Ausschüsse noch nie getagt hatten. Im Bericht wird auch die mangelnde Unabhängigkeit dieser Menschenrechtsorgane erwähnt und die daraus resultierende Weigerung zweier großer türkischer Menschenrechtsorganisationen an den Ausschüssen mitzuarbeiten³⁷⁷.

Auch wurden Maßnahmen getroffen, um die Rechte von Personen in Polizeigewahrsam zu stärken bzw. die Inanspruchnahme dieser Rechte zu garantieren. So wurden die Bedingungen für die Untersuchungshaft den europäischen Standards angepasst, für die Untersuchungen gegen Staatsbeamte braucht man nicht mehr die Zustimmung des Vorgesetzten und bei Strafen für Folterer ist es nicht mehr möglich die Strafen auszusetzen bzw. in Geldstrafen zu verwandeln. Verstirbt ein Folteropfer ist nun eine lebenslange Haft

³⁷⁴ vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 25

³⁷⁵ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte und Internationaler Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte

³⁷⁶ vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 18

³⁷⁷ vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 18 und 33

vorgesehen. Die Kommission äußert in ihrem Bericht die Sorge, dass Staatsanwälte, trotz aller Reformen, bei Ermittlungen wegen Foltervorwürfen nicht angemessen und zügig ermitteln. Als Beispiel dafür führt die Kommission auf, dass es einigen Beamten gelungen ist, ihren Prozess solange hinauszuzögern, bis er wegen Verjährung eingestellt werden musste³⁷⁸.

Zu einer Verbesserung ist es auch bezüglich des Rechts auf Zugang zu einem Anwalt gekommen, wobei es regionale Unterschiede gibt. Die Kommission bezieht sich auf den Bericht des CPT 2004, nach dem Häftlinge davon abgehalten wurden, einen Anwalt zu verlangen, oder sie freiwillig auf einen verzichteten, da die Häftlinge Angst hatten, dass dies als ein Schuldeingeständnis angesehen wird. Zudem werden nicht immer die Angehörigen über eine Haft verständigt, auch wenn diesbezüglich Fortschritte zu verzeichnen sind.

Der Regelmäßige Bericht nennt zudem die Verbesserungen bei den ärztlichen Untersuchungen und bei der Registrierung von Personen in Haft (keine Anwesenheit von Sicherheitsbeamten bei den Untersuchungen, keine Weitergabe des ärztlichen Berichtes an Sicherheitsbeamte, ein neues Haftregister, neues Merkblatt über die Rechte von Gefangenen). Die Kommission verweist in diesem Zusammenhang aber auf Aussagen, dass Vollzugsbeamte nach wie vor bei medizinischen Untersuchungen anwesend sind und die vertraulichen ärztlichen Berichte ohne Kopie an eben diese weitergegeben werden³⁷⁹.

Insgesamt vertritt die Regierung gegenüber Folter formal zwar eine „Null-Toleranz-Politik“ und mit dem neuen Strafgesetzbuch sollten auch die Strafen für Folter erhöht werden, aber trotz all dieser Maßnahme kommt es in der Türkei immer wieder zu Folter und Misshandlungen. So verweist die Kommission in ihrem Bericht auf die Tatsache hin, dass zwar die Klagen von Folter und Misshandlungen in der Haft abgenommen, die Vorwürfe von Folter und Misshandlung außerhalb der förmlichen Haft im Vergleich zum vorhergehenden Jahr aber zugenommen hatten. Zudem wird immer noch von willkürlichen Verhaftungen, Entführungen, Verschleppungen und zumindest einer illegalen Hinrichtung berichtet. Staatsanwälte brauchen auch noch immer eine Erlaubnis, wenn es um die Untersuchung von Verschleppungen und illegalen Hinrichtungen geht³⁸⁰. Der Fortschrittsbericht enthält auch einen Hinweis auf den Bericht des CPT 2004, laut dem es zwar zu einem Rückgang der Foltermethoden gekommen ist, die leicht nachweisbar sind. Foltermethoden, die weniger leicht nachweisbar sind werden nach wie vor angewandt.

³⁷⁸ vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 34

³⁷⁹ vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 35 ff.

³⁸⁰ vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 36

Aus diesem Grund fordert die Kommission die Türkei auf, ihre Bemühungen in diesem Bereich fortzusetzen bzw. zu verstärken.

In Hinblick auf die Situation in den Gefängnissen stellt der Fortschrittsbericht eine klare Verbesserung fest. Kontrollinstanzen wurden eingeführt und die türkische Regierung setzte einen Großteil der Empfehlungen des CPT um. Nach offiziellen Angaben befinden sich zurzeit keine Gefangenen im Hungerstreik, NGO's berichten aber von Gefangenen, die sich zu Tode fasten³⁸¹.

Etwas besorgt ist die Kommission betreffend der Isolierung der Gefangenen in den Hochsicherheitsgefängnissen (F-Type Gefängnisse). Zudem berichten NGO's, dass Anwälte und Besucher immer noch mit Problemen bei ihren Besuchen in Gefängnissen zu kämpfen haben und, dass die ärztliche Versorgung der Gefangenen unzureichend ist.

In Bezug auf die Meinungsfreiheit kam es zu einigen gesetzlichen Änderungen, so dass Personen, die auf Grund von friedlicher Meinungsäußerung inhaftiert waren, wieder freigelassen wurden. In seinem Fortschrittsbericht hält die Kommission aber fest, dass es immer noch zahlreiche Regelungen gibt, die das Recht auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigen und eine Verurteilung ermöglichen. So kommt es entgegen einiger einschlägiger Urteile des Kassationsgerichtshofes, immer noch zu Anklagen und Verurteilungen auf Grund von friedlicher Meinungsäußerung. Zudem fordert die Kommission die türkische Justiz auf, Eingriffe in das Recht der freien Meinungsäußerung auf ihre Übereinstimmung mit Art. 10 EGMR hin zu überprüfen, besonders in Bezug auf Abs. 2³⁸².

Die Pressefreiheit wurde ebenfalls durch gesetzliche Bestimmungen gestärkt, so dass Sanktionen gegen die Presse zum Teil beseitigt wurden. Zudem wurde der Schutz von journalistischen Quellen gestärkt und Haftstrafen wurden zum größten Teil durch Geldstrafen ersetzt. Negativ hebt der Bericht die Tatsache hervor, dass Veröffentlichungen aktuelle Gerichtsverhandlungen betreffend mit hohen Bußgeldern bestraft werden, dies sei nicht verhältnismäßig. Kritisiert wird auch, dass Bußgelder vor allem für kleinere Medien eine extreme finanzielle Belastung darstellen, die die Existenz bedrohen können. Dies führe zu Selbstzensur³⁸³. Besorgt ist die Kommission über die zahlreichen strafrechtlichen Verfahren gegen Journalisten. Zwar verweisen öffentliche Quellen auf einen Rückgang der Sanktionen, aber der Bericht stellt fest, dass unabhängig von einer Verurteilung alleine die

³⁸¹ vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 37

³⁸² vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 38. ff.

³⁸³ vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 40

Regelmäßigkeit mit der Journalisten und Zeitungen angeklagt werden reicht, dass diese auf eine freie Meinungsäußerung verzichten bzw. sich der Selbstzensur unterwerfen³⁸⁴.

Im Rundfunk- und Fernsehbereich verweist der Fortschrittsbereich auf die Einführung von Sendungen, die in einer anderen Sprache als der türkischen gehalten werden. Neben diesen positiven Veränderungen führt die Kommission auch einige restriktive Regelungen auf. So gibt es ein Zeitlimit für diese Sendungen, Äußerungen, die der Unteilbarkeit des türkischen Staates widersprechen bleiben ebenso, wie ein eigenes Kinderprogramm, verboten³⁸⁵.

Zudem kommt es auf Grundlage des Rundfunk- und Fernsehgesetzes zu schweren Verurteilungen (z.B. hohe Bußgelder) und zum Entzug der Sendelizenz.

Eine Verbesserung stellt die Kommission auch im Bereich von Demonstrationen fest. Durch ein entsprechendes Gesetz sollte die Einflussmöglichkeit von staatlicher Seite auf Demonstrationen vermindert werden. Zudem wurden polizeiliche Befugnisse auf zivile Einrichtungen übertragen und die Aufzeichnung von Demonstrationen wurde untersagt. Zudem beschloss die Regierung ein schärferes Vorgehen und entsprechende Bestrafung bei übermäßiger Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte bei Demonstrationen. Der Bericht verweist aber auf die Tatsache, dass Gouverneure rein rechtlich noch immer die Möglichkeit haben einzelne Aktionen im Namen der öffentlichen Ordnung zu untersagen³⁸⁶. NGO's und Menschenrechtsaktivisten werden zudem immer noch, nun mit juristischen Mitteln, von staatlicher Seite bedrängt, was durch die steigende Zahl an Verfahren deutlich wird³⁸⁷.

Positive Entwicklungen stellte die Kommission auch in Bezug auf die Minderheiten bzw. dem Minderheitenschutz fest. Durch eine entsprechende Verfassungsänderung wurde das Verbot der kurdischen Sprache aufgehoben. In Folge dessen wurden Sprachkurse und Radio- und Fernsehsendungen in anderen Sprachen wie z.B. dem Kurdischen erlaubt. Zudem wird der Gebrauch der kurdischen Sprache bei kulturellen Veranstaltungen erlaubt. Der Gebrauch der kurdischen Sprache in politischen Parteien bzw. bei politischen Veranstaltungen steht nach wie vor unter Strafe. Trotz der gesetzlichen Neureglung stellt die Kommission bei der Umsetzung von Minderheitenrechte erhebliche Probleme fest und sieht diesbezüglich vor allem die kulturellen Rechte stark eingeschränkt.

2004 wurde eine kurdische Schriftstellerversammlung gegründet. Seitens der türkischen Regierung gab es trotz einem Gesetz, das die Gründung einer Gruppe basierend auf der

³⁸⁴ vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 40

³⁸⁵ vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 41

³⁸⁶ vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 42

³⁸⁷ vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 43

Zugehörigkeit einer Minderheit untersagt, keine Einwände. Dieser Schriftstellervereinigung wird aber vorgeworfen, dass sie sich ohne vorheriges Ersuchen um eine Genehmigung mit Vertretern der Europäischen Kommission getroffen hat und aus diesem Grund läuft ein Gerichtsverfahren gegen sie³⁸⁸.

Die Kommission kritisiert in ihrem Bericht, dass sich der Minderheitenschutz nur auf die nicht-muslimischen Minderheiten nach dem Abkommen von Lausanne 1924 bezieht. In der Türkei gibt es aber auch andere Minderheiten, die internationalem Recht folgend Anspruch auf Minderheitenschutz haben. In diesem Zusammenhang zeigt sich die Kommission über die Vorbehalte bezüglich des UN-Pakts II besorgt

Positiv hebt der Fortschrittsbericht die Auflösung des „Nachgeordneten Ausschusses für Minderheiten“ im Jahr 2004 hervor. Dieser Ausschuss diente der Sicherheitsüberwachung der Minderheiten. Um Problemen mit nichtmuslimischen Minderheiten zu begegnen wurde eine „Bewertungsgremium für Minderheitenfragen“ eingerichtet. Negativ bemerkt der Bericht, dass die der Sicherheitsdirektion des Innenministeriums unterstellte Abteilung für Minderheiten nach wie vor tätig ist. Zudem stellt er fest, dass Minderheiten noch immer diskriminierenden Praktiken ausgesetzt sind³⁸⁹.

Kritisiert wird auch, dass Minderheiten in den Unterrichtsbüchern von Schulen noch immer als staatschädlich, nicht vertrauenswürdig und verräterisch bezeichnet werden. Zudem werden Schulen von Minderheiten noch immer benachteiligt bzw. unterstehen einer Kontrolle durch den Staat³⁹⁰.

2002 wurde der Ausnahmezustand in den südöstlichen Provinzen endgültig aufgehoben, was zu einer Entspannung der Situation vor allem im Bereich der Grundrechte führte. Zwar gibt es ein nationales Programm zur Rückkehr der Binnenvertriebenen für diese Region, welches aber große Schwächen aufweist. Die Türkei arbeitet mit internationalen Organisationen an der Beseitigung dieser Schwächen. Solange aber die wirtschaftlichen Disparitäten in dieser Region nicht beseitigt werden wird sich die kritische Situation im Südosten der Türkei nicht verbessern³⁹¹. Erschwert wird die Situation durch das noch immer vorhandene System der Dorfschützer³⁹², die unzureichende Infrastruktur, die fehlenden Arbeitsplätze und die im Gelände verstreuten Landminen. Zudem kam es in den letzten Monaten zu bewaffneten Zusammenstößen zwischen den Sicherheitskräften und

³⁸⁸ vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 43

³⁸⁹ vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 49

³⁹⁰ Der stellvertretende Direktor einer jüdischen, griechischen oder armenischen Schule ist immer ein Muslim und besitzt mehr Befugnisse als der Direktor selbst

³⁹¹ vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei, S. 20 und 51 ff.

³⁹² Erklärung „Dorfschützer“ siehe S. 132

dem Kongra-Gel, der Nachfolgeorganisation der PKK, nach dem letzterer den Waffenstillstand aufgekündigt hatte.

5.4.2. Fortschrittsbericht 2005³⁹³

Der Fortschrittsbericht 2005 basiert wie seine Vorgänger auf einer Vielzahl von Quellen. So war einerseits die Türkei aufgefordert entsprechende Dokumente zu liefern, weitere Informationen erhielt die EU über das Assoziationsabkommen mit der Türkei, das nationale Programm und vom Europäischen Parlament. Zusätzliche Informationen erhielt die Kommission von internationalen Organisationen wie dem Europarat, der OSZE und zahlreichen NGO's.

In Bezug auf den Nationalen Sicherheitsrat wurden 2005 die Reformen des vergangenen Jahres umgesetzt. So trifft sich dieses Gremium nur mehr alle 2 Monate und auch der Generalsekretär ist nun ein Zivilist. Die Sitzungen sind zwar nach wie vor nicht öffentlich, aber inzwischen wurden einige Pressekonferenzen abgehalten, in denen anwesende Journalisten und die Öffentlichkeit über die Aufgaben und Strukturen des Nationalen Sicherheitsrates aufgeklärt wurden. Im Anschluss daran wurden Fragen wie Zypern, der Irak, die innere Sicherheit und die Terrorbekämpfung angesprochen³⁹⁴.

2005 kam es zu weiteren Änderungen, durch die die Transparenz der Ausgaben für Militär und die Verteidigung erhöht wurde. Der Bericht merkt an, dass zwar der rechtliche Rahmen für eine zivile Kontrolle über das Militär immer weiter ausgeweitet und angepasst wird, aber zugleich muss man sicherstellen, dass dieses Kontrollrecht auch ausgeübt wird. Daher empfiehlt der Bericht, Parlamentsabgeordnete für dieses Thema zu sensibilisieren und für eine entsprechende Ausbildung zu sorgen.

Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass es immer noch gesetzliche Bestimmungen gibt, die den Streitkräften erheblichen Spielraum lassen. So wird z.B. im Gesetz über den Nationalen Sicherheitsrat der Begriff der „nationalen Sicherheit“ soweit gefasst, dass bei entsprechender Auslegung fast alle Bereiche des öffentlichen Lebens unter die „nationale Sicherheit“ fallen können³⁹⁵.

Mit Besorgnis registriert die Kommission in ihrem Fortschrittsbericht zudem den großen politischen Einfluss, den das Militär noch immer hat. So äußern sich hohe Militäranghörige in regelmäßigen Abständen zu Themen der Innen- und Außenpolitik.

³⁹³ vgl. ff. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, Brüssel, ec.europa.eu/comm/enlargement/turkey/docs.htm (04.05.2006)

³⁹⁴ vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 17

³⁹⁵ vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 18

Die Kommission empfiehlt der Türkei daher, einerseits die bisherigen Fortschritte zu implementieren bzw. zu festigen und andererseits aktiv an weiteren Reformen zu arbeiten. Zudem sollte sich das Militär nur in Absprache mit der Regierung und ausschließlich zu militärischen Aspekten und zu Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik öffentlich äußern³⁹⁶.

Die Kommission verweist in ihrem Bericht auch auf das neue StGB. Positiv beurteilt sie die Tatsache, dass sich das Gesetzbuch an europäischen Vorlagen orientiert und auch gewisse Standards daraus übernimmt. Besorgt zeigt sie sich aber darüber, dass es auch im neuen StGB noch immer Artikel gibt, die zu einem Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung herangezogen werden können. Als bedenklich bezeichnet die Kommission auch einige Bestimmungen, die sich auf das Recht der Häftlinge auf anwaltliche Vertretung beziehen. Häftlingen, die wegen Terrorismusdelikten inhaftiert sind, ist es verboten, sich von einem Anwalt vertreten zu lassen der wegen ähnlicher Delikte angeklagt ist. In der Praxis kann dies dazu führen, dass Menschenrechtsanwälte in ihrer Arbeit behindert werden, da sie vielfach von der Justiz bedrängt werden³⁹⁷. Allgemein werden Menschenrechtsaktivisten in der Türkei noch immer in großem Maße an ihrer Arbeit gehindert, unter anderem durch eine Vielzahl von Gerichtsverfahren.

Als einen weiteren Fortschritt der Türkei sieht die Kommission die neue Strafprozessordnung. So werden neue Aspekte in das türkische Strafrechtssystem eingeführt, wie Absprachen und das Kreuzverhör. Des Weiteren erhält die Staatsanwaltschaft mehr Spielraum, so dass z.B. aussichtslose Verfahren frühzeitig eingestellt werden können. Nach der neuen Strafprozessordnung haben Häftlinge, die nicht Türkisch sprechen das Recht auf einen kostenlosen Dolmetscher. In diesem Zusammenhang merkt der Bericht kritisch an, dass es zurzeit in der Türkei „keine ausgebildeten gerichtlich vereidigten Dolmetscher gibt“³⁹⁸.

Positiv hebt die Kommission auch die Ersetzung zahlreicher Verordnungen im Bereich der Vollstreckung von Urteilen durch ein Gesetz hervor. Inhaltlich orientiert sich das Gesetz am europäischen Standard und führt unter anderem Aspekte wie Bewährung und gemeinnützige Arbeit an³⁹⁹. Als bedenklich sieht die Kommission die Tatsache, dass es mit diesem Gesetz möglich ist, dass bei Treffen von Häftlingen mit ihren Anwälten ein

³⁹⁶ vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 18

³⁹⁷ vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 20

³⁹⁸ Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 20, Brüssel, ec.europa.eu/comm/enlargement/turkey/docs.htm (04.05.2006)

³⁹⁹ vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 20

Beamter anwesend ist⁴⁰⁰. Zudem dürfen Beamte vertrauliche Unterlagen einsehen, wenn der Verdacht besteht, dass diese Treffen zu terroristischen oder kriminellen Zwecken missbraucht werden. Laut dem Fortschrittsbericht wurden bereits Bedenken gegen diese Bestimmungen geäußert, da sie im Gegensatz zu Art. 10 der türkischen Verfassung⁴⁰¹ und zu einigen internationalen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Türkei stehen⁴⁰².

Allgemein hält die Kommission in ihrem Bericht fest, dass es in den letzten Jahren zu erheblichen Verbesserungen in den Gefängnissen der Türkei gekommen ist und empfiehlt, diese Fortschritte auf alle Gefängnisse zu übertragen, da einige Anstalten noch immer mit Überbelegung bzw. unzureichender Ausstattung zu kämpfen haben.

In dem Fortschrittsbericht wird ferner kritisiert, dass einige Bestimmungen, die jugendliche Straftäter betreffen, nicht mit internationalen Standards übereinstimmen. So werden Jugendliche noch immer in Haftanstalten für Erwachsene untergebracht.

2005 kam es zu weiteren Verbesserungen im Bereich der Rechte von Häftlingen unter anderem durch die neue Strafprozessordnung. So wurde z.B. der Anspruch auf eine Pflichtverteidigung ausgeweitet. Wie bereits im Fortschrittsbericht 2004 festgehalten kommt es immer noch vor, dass Inhaftierte davon überredet werden auf ihr Recht auf einen Anwalt zu verzichten. Regional gibt es erhebliche Unterschiede bezüglich der Inanspruchnahme des Rechtes auf einen Anwalt.

Im Hinblick auf die medizinischen Untersuchungen von Gefangenen registriert die Kommission zwar, dass sie verpflichtend vorgeschrieben sind und es auch Schulungen für das medizinische Personal gibt, bemerkt aber, dass die Gerichtsmedizin über zu wenig finanzielle Mittel verfügt und das Gerichtsmedizinische Institut dem Justizministerium unterstellt ist⁴⁰³.

Die Zwiespältigkeit im Bereich der Rechtsprechung dauert 2005 ebenfalls an. Zwar wenden türkische Richter immer öfter internationale Menschenrechtsabkommen und die neuen gesetzlichen Bestimmungen in ihren Urteilen an und versuchen sie zu integrieren. Auf der anderen Seite gibt es aber vor allem im Bereich der Meinungsfreiheit noch immer Urteile, die internationalen Abkommen und Bestimmungen nicht entsprechen und ihnen sogar widersprechen⁴⁰⁴.

Aus diesem Grund empfiehlt die Kommission in ihrem Fortschrittsbericht, dass die Schulungen von Richtern und Staatsanwälten weitergeführt bzw. intensiviert werden

⁴⁰⁰ Nötig dafür ist ein Antrag der Staatsanwaltschaft und eine Unterschrift des Vollzugsbeamten

⁴⁰¹ garantiert Gleichheit vor dem Gesetz

⁴⁰² vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 20 ff.

⁴⁰³ vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 30

⁴⁰⁴ die Kommission bezieht sich vor allem auf Urteile des EGMR

sollen.

In Bezug auf die Menschenrechtsgermien der Türkei verzeichnet der Fortschrittsbericht 2005 keine grundlegenden Änderungen gegenüber 2004.

Bezüglich des Verbotes von Folter und Misshandlungen setzt sich der Trend von 2004 fort. Zwar gibt es immer noch Fälle von Folter und Misshandlung, aber diese werden seltener. Landesweit gibt es starke regionale Unterschiede. Negativ bemerkt die Kommission, dass es aber außerhalb der regulären Haft immer wieder zu Misshandlungen kommt, vor allem während Gefangenentransporten und Demonstrationen⁴⁰⁵. Berichte über angebliche illegale Hinrichtungen nahmen im vergangenen Jahr zu, dem Bericht folgend lässt sich dies auf die verschlechterte Sicherheitslage im Südosten des Landes zurückführen.

In dem Fortschrittsbericht verweist die Kommission auf eine Aussage des Vorsitzenden des Europaratausschusses zur Verhütung von Folter, der feststellt, „dass es kaum einen Mitgliedstaat des Europarates gebe, der über fortschrittlichere Rechtsvorschriften in diesem Bereich verfüge“⁴⁰⁶. Aber nichts desto trotz muss die Türkei ihre Anstrengungen bezüglich des Folterschutzes fortsetzen und aktiv dafür sorgen, dass diese Rechte ohne Vorbehalte umgesetzt und Verstöße dagegen mit der nötigen Härte verfolgt werden. In diesem Zusammenhang betont die Kommission noch einmal das neue StGB und die neue Strafprozessordnung, mit der unter anderem die Strafen für Folter und Misshandlungen angehoben wurden und die Verjährungsfrist von 10 auf 15 Jahre ausgedehnt wurde.

Gleichzeitig zeigt sich die Kommission besorgt darüber, dass Verfahren gegen Folterer noch immer nicht mit der nötigen Aufmerksamkeit und Gründlichkeit durchgeführt werden und es so nur zu wenigen Verurteilungen kommt. Trotz der oben erwähnten positiven Regelungen passiert es nach wie vor, dass Verfahren bezüglich Foltervorwürfe wegen Verjährung eingestellt werden. Des Weiteren werden Beamte, gegen die ein Verfahren wegen Folter läuft, nicht automatisch für die Dauer des Prozess vom Dienst suspendiert. Zudem akzeptieren Gerichte oft nur Gutachten des Gerichtsmedizinischen Institutes und keine anderen medizinischen Erkenntnisse⁴⁰⁷.

Als Besorgnis erregend bezeichnet die Kommission aber auch neue gesetzliche Regelungen, nach denen es zulässig ist, inhaftierte Personen zwecks Ermittlungen vorübergehend an einen anderen Ort zu bringen. Des Weiteren kritisiert die Kommission, dass einige positive Änderungen der letzten Jahre nicht in die Strafprozessordnung

⁴⁰⁵ vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 29

⁴⁰⁶ Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, , Brüssel, ec.europa.eu/comm/enlargement/turkey/docs.htm (04.05.2006), S: 28

⁴⁰⁷ vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 29

übernommen wurden. So gibt es keinen Artikel, der das Hinauszögern eines Verfahrens für Folter erschweren soll und es ist nicht klar ob die Bestimmung, dass Strafen für Folter und Misshandlung nicht in Geldstrafen umgewandelt werden dürfen, noch in Kraft ist⁴⁰⁸.

In Bezug auf die Meinungsfreiheit zeichnet sich ein ähnlicher Trend beim Folterverbot aus. Allgemein kommt es zu immer weniger Eingriffen in das Recht auf freie Meinungsäußerung. Im neuen StGB gibt es aber immer noch Regelungen, die eine Verurteilung bei friedlicher Meinungsäußerung ermöglicht. Ähnlich wie verschiedene NGO's kritisiert die Kommission, dass einige der Regelungen zu ungenau sind und so Freiraum für Interpretationen zulassen. Des Weiteren schlägt die Kommission der türkischen Justiz vor, verstärkt zu überprüfen, ob die Eingriffe in das Recht auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt sind⁴⁰⁹.

In Anbracht der laufenden Verfahren auf Grundlage einiger umstrittener Artikel wie Art. 301 StGB zweifelt die Kommission an der Befähigung einzelner Richter und Staatsanwälte, Urteile und Entscheidungen im Sinne der EMRK und des EGMR zu treffen⁴¹⁰. Sollten bestimmte gesetzliche Bestimmungen weiterhin so eingeschränkt angewandt werden, empfiehlt die Kommission in ihrem Fortschrittsbericht die einschlägigen Bestimmungen des StGB zu überarbeiten, um das Recht auf freie Meinungsäußerung zu schützen.

Zwei weitere Aspekte wurden positiv in dem Bericht erwähnt. Erstens, dass eine Konferenz über die Armenierfrage⁴¹¹ stattfand, die auf dem Gelände einer Universität abgehalten wurde und die Unterstützung des Ministerpräsidenten und der Regierung hatte und zweitens, dass Bücher, die sich mit der Armenier- bzw. Kurdenfrage beschäftigen auf weniger Widerstand stoßen und es immer seltener zu Verurteilungen von Autoren und Verlegern kommt. Leider kommt es aber immer noch zu einem Verbot von Büchern, die gewisse Themen behandeln bzw. werden immer noch Autoren verurteilt, die zu diesen Themen veröffentlichen⁴¹².

Ähnlich wie bei dem Recht auf freie Meinungsäußerung kam es auch bei der Pressefreiheit durch das neue StGB und ein neues Pressegesetz zu Verbesserungen, aber gleichzeitig auch zu Verschlechterungen. Einerseits kam es zu einigen Freilassungen bzw. Freisprüchen und das neue Pressegesetz sieht vor, dass anstelle von Haftstrafen Geldbußen verhängt werden sollen. Dem entgegenstehen die bereits erwähnten Artikel des neuen

⁴⁰⁸ vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 28

⁴⁰⁹ z.B. durch Überprüfung anhand Art. 10 Abs. 2 der EMRK

⁴¹⁰ vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 32

⁴¹¹ Genozid an ca. 1 Million Armenier im WK I

⁴¹² vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 33p

StGB, die auch die Pressefreiheit einschränken und sehr wohl noch Haftstrafen vorsehen. In dem Fortschrittsbericht wird befürchtet, dass dies zu Selbstzensur führen kann und so die Pressefreiheit gefährdet⁴¹³.

Im Bereich des Rundfunks sieht die Kommission in ihrem Bericht kaum Verbesserungen. Noch immer gelten für Sendungen in einer anderen Sprache als dem Türkischen strenge Grenzen und zahlreiche Anträge auf Genehmigung solcher Sendungen warten noch auf eine Erledigung, obwohl die entsprechenden Anträge bereits 2004 gestellt wurden⁴¹⁴.

Zudem wird das Rundfunk- und Fernsehgesetz noch immer für Strafen wie Geldbußen oder dem Aussetzen von Sendungen herangezogen.

In Bezug auf den Minderheitenschutz in der Türkei zeigt sich die Kommission – wie bereits auch zahlreiche NGO's - darüber besorgt, dass gegen Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Menschenrechtsfragen geklägt bzw. diese zu einem Rücktritt gedrängt wurden, nach dem sie einen kritischen Bericht zur Lage der Minderheiten in der Türkei veröffentlicht hatten⁴¹⁵. Kritisch betrachtet die Kommission auch die Einwände, die die Türkei gegen die beiden UN-Pakte eingelegt hatte. Einigen EU-Staaten zufolge widerspricht vor allem der Einwand gegen den Pakt über bürgerliche und politische Rechte dem Sinn und Zweck dieses Abkommens. Sie befürchten, dass die Türkei diesen Einwand benutzen könnte, um Reformen auf dem Bereich des Minderheitenschutzes zu blockieren⁴¹⁶. Negativ hervorgehoben wird auch, dass die Türkei noch immer nicht das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten des Europarates unterschrieben hat.

Die bereits im Fortschrittsbericht von 2004 aufgegriffenen negativen Darstellungen von Minderheiten in Schulbüchern kann man auch 2005 noch in Schulbüchern finden, trotz entsprechender Maßnahmen von Regierungsseite. Des Weiteren wurde auch die staatliche Kontrolle von Schulen von Minderheiten nicht beendet, nach wie vor hat jede Schule einer Minderheit einen stellvertretenden Direktor muslimischen Glaubens, der über mehr Befugnisse als der Direktor selbst verfügt⁴¹⁷.

Zwar wurde – wie im Fortschrittsbericht 2004 bereits erwähnt – das Verbot der kurdischen Sprache aufgehoben und in Folge dessen, in eröffneten Sprachschulen, kurdischer Unterricht anboten. 2005 berichtete die Kommission aber bereits darüber, dass die fünf existierenden Sprachschulen auf Grund von finanziellen Schwierigkeiten schließen

⁴¹³ vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 33

⁴¹⁴ vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 34

⁴¹⁵ vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 44

⁴¹⁶ vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 44

⁴¹⁷ vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 45

mussten. Verantwortlich dafür waren die schlechte finanzielle Unterstützung und zahlreiche Auflagen unter anderem in Bezug auf Lehrplan und Lehrer⁴¹⁸.

5.5. Schlussfolgerungen der Europäischen Kommission – Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt⁴¹⁹

In ihrer Mitteilung erarbeitete die Kommission eine Strategie für einen möglichen Beitritt der Türkei. Diese Strategie besteht aus drei Säulen und basiert vorwiegend auf dem Fortschrittsbericht 2004 und einer Bewertung von Fragen, die mit den Aussichten auf eine Mitgliedschaft verbunden sind.

In ihrer Einleitung stellt die Kommission fest, dass ein eventuell stattfindender Beitrittsprozess ein Prozess mit offenem Ende sei, dessen Ausgang nicht garantiert werden kann.

Bevor die Kommission im Einzelnen auf die drei Säulen eingeht, wird die Erfüllung der politischen Kriterien bewertet.

Seit 2002 wird eine kontinuierliche Verbesserung der rechtlichen und politischen Situation in Bezug auf die politischen Kriterien von Kopenhagen festgestellt. Hier werden vor allem die Verfassungsreformen von 2001/2004 und die Harmonisierungspakte hervorgehoben. Damit habe die Türkei einige der wichtigsten Aspekte der Beitrittspartnerschaft erfüllt. Des Weiteren passten sich das Verhältnis von Staat und Militär den europäischen Standards an.

Die Kommission verweist auf wichtige Änderungen im Justizbereich, wie die Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte und die Anerkennung des Vorrangs internationaler Abkommen vor nationalem Recht. Zudem werden unter anderem das neue Vereinsrecht und das neue Strafgesetzbuch erwähnt, wobei aber darauf hingewiesen wird, dass diese Bestimmungen zum Zeitpunkt des Berichtes noch nicht in Kraft getreten waren.

Einerseits wird in der Mitteilung die Ausweitung der Grundrechte (vor allem im Bereich der Meinungsfreiheit), die steigende Bedeutung der Zivilgesellschaft und die zunehmenden kulturellen Rechte der Kurden lobend erwähnt, andererseits gebe es nach wie vor Einschränkungen in diesen Bereichen. In diesem Zusammenhang erwähnt die Kommission die Lage im Süd-Osten des Landes, die sich zwar etwas normalisierte, aber noch immer

⁴¹⁸ vgl. Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, S. 46

⁴¹⁹ vgl. gesamtes Kapitel: Europäische Kommission (2004): Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, ec.europa.eu/enlargement/archives/key_documents/reports_2004_en.htm#recommendation_turkey (04.05.2006)

angespannt ist.

Bezüglich der Umsetzung der Reformen anerkennt die Kommission die Anstrengungen der Türkei, mahnt aber, dass die Umsetzung noch ausgedehnt und gefestigt werden muss. Vor allem im Bereich der Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Folter und Misshandlung und der Sicherung und Durchsetzung von Meinungsfreiheit, Religions- und Minderheitenrechte und der Rechte der Frauen muss die Türkei ihre Anstrengungen intensivieren.

Die Kommission kommt zu dem Schluss, dass angesichts der Fortschritte die Türkei die politischen Kriterien in ausreichendem Masse erfülle und empfiehlt die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen. Die Stabilität des Reformprozesses müsse sich über einen langen Zeitraum bestätigen und die Kommission verlangt, dass die Türkei die Entwicklung im Bereich der politischen Kriterien innerhalb der Union beobachte und in ihre Anstrengungen mit einbeziehe.

Ein weiterer Punkt in der Mitteilung ist die Bewertung der Fragen, die mit den Aussichten auf eine Mitgliedschaft verbunden sind. In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass ein möglicher Beitrittsprozess noch einige Jahre dauern wird und sich beide Akteure in dieser Zeit verändern werden und müssen.

Folgende Fragen bzw. Aspekte müssen in den nächsten Jahren behandelt werden:

- geographische und demographische Bedeutung der Türkei: auf Grund der Größe des Landes bzw. seiner Bevölkerung und der geopolitischen Lage nimmt die Türkei eine Sonderstellung ein und ist nicht mit bisherigen Beitrittskandidaten zu vergleichen.
- der derzeitige Transformationsprozess bedeutet eine tief greifende Veränderung für die Menschen in der Türkei. Dieser Prozess muss im Interesse aller fortgesetzt werden. Das Land hat dadurch die Möglichkeit als Vorbild zu wirken als ein Land mit überwiegend muslimischer Bevölkerung, welches sich zu Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Grund- und Menschenrechte bekennt.
- weitere Aspekte, die in einem möglichen Beitrittsprozess bedacht werden müssen, sind unter anderem die Industrie und Landwirtschaft, die Einbeziehung der Türkei in den europäischen Binnenmarkt, die besonderen Auswirkungen eines Beitritts auf den europäischen Arbeitsmarkt⁴²⁰, die Rolle der Türkei in der Sicherung des europäischen Energiesektors, die Herausforderungen durch eine neue EU-Außengrenze und die finanziellen Auswirkungen eines Beitritts.

Im Folgenden geht die Kommission in ihrer Mitteilung auf die drei Säulen der oben erwähnten Strategie ein. Diese sind:

- a.) verstärkte Unterstützung des Reformprozesses mit Schwerpunkt auf die Umsetzung des politischen Beitrittskriteriums. Grundlage dafür ist eine überarbeitete Beitrittspartnerschaft, die auf die Erfordernisse des Reformprozesses zugeschnitten ist und eine angepasste Heranführungsstrategie.
- b.) Vorschlag über wesentliche Bedingungen für die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen, sollte der Rat auf seinem Gipfel im Dezember 2004 positiv darüber entscheiden.
- c.) verstärkter kultureller und politischer Dialog, um die Bevölkerung der EU-Mitgliedstaaten und der Türkei näher zusammenzubringen.

ad. a.)

Verstärkung und Unterstützung des Reformprozesses in der Türkei:

In diesem Zusammenhang verlangt die Kommission eine beharrliche Weiterführung des Reformprozesses und eine Festigung der bereits umgesetzten Reformen, vor allem im Bezug auf Folter und Misshandlungen. Weitere Maßnahmen sind auch die Lage im Süd-Osten des Landes betreffend notwendig. Hier ist die Regierung gefordert, die wirtschaftliche Lage zu verbessern, die Rückkehr der intern Vertriebenen zu vereinfachen und die Rechte der kurdischen Minderheit zu garantieren.

Die Union wird die Entwicklung in diesem Bereich und den allgemeinen Fortschritt der Türkei im Rahmen einer überarbeiteten Beitrittspartnerschaft mitverfolgen und überwachen. Diese neue Beitrittspartnerschaft wird von der Kommission im Frühjahr 2005 vorgelegt werden, des Weiteren wird – wie bei den bisherigen Beitrittskandidaten – jedes Jahr ein Fortschrittsbericht auf Grundlage der Beitrittspartnerschaft erstellt.

„Im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und der [geplanten] Verfassung für Europa wird die Kommission bei einem schwerwiegenden und dauerhaften Verstoß gegen die Grundsätze der Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf denen die Union beruht, die Aussetzung der Verhandlungen empfehlen“⁴²¹.

⁴²⁰ angedacht sind lange Übergangszeiten und unbefristete Schutzklauseln

⁴²¹ Europäische Kommission (2004): Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, S. 7,

Für die technische Unterstützung des Beitrittsprozesses empfiehlt die Kommission weiterhin die Anwendung von Instrumenten und Programmen wie TAIEX oder Twinning. Die technische Hilfe und Finanzierung soll bis 2007 im Rahmen der üblichen Instrumente erfolgen, ab 2007 soll ein neues Heranführungsinstrument geschaffen werden, das die bisherigen Mittel vereinigt.

ad. b.)

Leitlinien für die Eröffnung von Beitrittverhandlungen:

In diesem Kapitel betont die Kommission die Besonderheit von möglichen Beitrittverhandlungen mit der Türkei und ihre Auswirkungen auf die Verhandlungsprinzipien⁴²².

Für die Eröffnung und Verhandlung zu den einzelnen Kapiteln empfiehlt die Kommission die Festlegung von „Benchmarks“ (Richtgrößen), die am Ende oder auch bereits vor Beginn der Verhandlungen erfüllt sein müssen. Solche Benchmarks können „ein ausreichendes Maß an Rechtangleichung und eine zufrieden stellende Bilanz bei der Umsetzung“⁴²³ sein

Des Weiteren fordert die Kommission, dass die bereits bestehenden rechtlichen Vereinbarungen zwischen der Union und der Türkei vor Eröffnung des jeweiligen Kapitels erfüllt sein müssen.

In Bezug auf die Beitrittverhandlungen ist es zudem ebenfalls von großer Bedeutung, dass sich die Union auf einen möglichen Beitritt der Türkei vorbereitet. Hier ist die Union gefordert ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Im Bereich des Binnenmarktes sieht die Kommission im Moment noch kein Bedürfnis für größere Anpassungen, es könnte aber nötig sein, den Besitzstand vor Beitritt der Türkei anzupassen. Anders beurteilt die Kommission die Situation in Bezug auf die kritischen Punkte wie Außengrenzen und Außenpolitik. Hier wird eine Stärkung der Politiken notwendig sein.

ad. c.)

Verstärkung des Dialoges zwischen der Europäischen Union und der Türkei:

Das Ziel dieses Dialoges ist es, das Verhältnis zwischen Bürgern der Union und der Türkei

ec.europa.eu/enlargement/archives/key_documents/reports_2004_en.htm#recommendation_turkey (04.05.2006)

⁴²² siehe Kapitel 1 „Der lange Weg zum Beitritt“

⁴²³ Europäische Kommission (2004): Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, S. 9,

ec.europa.eu/enlargement/archives/key_documents/reports_2004_en.htm#recommendation_turkey (04.05.2006)

zu verbessern und das gegenseitige Verständnis zu fördern. Die Union will hier nur eine Plattform bieten und sieht die Zivilgesellschaft in diesem Zusammenhang als einen der Hauptakteure.

In ihren Schlussfolgerungen hält die Kommission fest, dass der „Verhandlungsprozess einen unverzichtbaren Beitrag zu weiteren Reformen in der Türkei leisten wird“, dabei muss die Türkei „gründlich vorbereitet werden, um eine reibungslose Integration zu garantieren“⁴²⁴. Es muss sichergestellt werden, dass die Türkei unabhängig von dem Ausgang des Beitrittsprozesses den eingeschlagenen Weg weiter beschreitet.

⁴²⁴ Europäische Kommission (2004): Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, S. 11 ff.,
ec.europa.eu/enlargement/archives/key_documents/reports_2004_en.htm#recommendation_turkey (04.05.2006)

6. Exkurs: Die Lage der Kurden in der Türkei als eine der hauptbetroffenen Bevölkerungsgruppen

Eng mit der Menschenrechtssituation in der Türkei verbunden ist die Situation der Kurden. Im Folgenden möchte ich nun näher auf die Kurden, ihre Geschichte und die heutige Situation eingehen. Wichtig ist dieser Aspekt zudem für die Beitrittsperspektiven der Türkei, denn die Lösung der Kurdenfrage stellt eine große Herausforderung für die türkische Regierung, aber auch für die EU dar.

6.1. Historischer Rückblick

Die aktuelle Lage hat ihre Wurzel in der Nachkriegszeit des WK I. Gegen die im Vertrag von Sèvres festgelegte Aufteilung des ehemaligen Osmanischen Reiches kämpften Türken und Kurden unter Mustafa Kemal⁴²⁵ gegen die Alliierten und ihre Verbündeten (u.a. Griechenland und Armenien). Auf Grund der militärischen Erfolge dieser nationalen Bewegung kam es 1923 zum Vertrag von Lausanne und der Gründung der türkischen Republik in ihrer heutigen Form.

Das Paradoxe an dieser Einheit von Kurden und Türken war, dass den Kurden im Vertrag von Sèvres eine gewisse Eigenständigkeit mit der Option auf einen eigenen Staat in Aussicht gestellt wurde. Geographisch sollte dieser kurdische Staat rund ein Drittel der Gebiete ausmachen, die von Kurden bewohnt waren. Um einen Konflikt mit Armenien zu verhindern, wurden die Gebiete in eine kurdische und armenische Region unterteilt⁴²⁶. Die Aussicht auf ein Leben in einem armenischen Staat und das geringe Vertrauen in die Versprechen der Alliierten waren die Gründe für die Kurden in der nationalen Bewegung zu kämpfen. Ein weiterer Grund war, dass es von Seiten der Kemalisten Versprechen in Richtung Dezentralisierung und kultureller Eigenständigkeit gab. Zudem gab es durchaus Gemeinsamkeiten zwischen der türkischen Mehrheit und der kurdischen Minderheit. Die wohl größte war der Islam. In Folge dessen wurde die Religion gezielt von den Kemalisten eingesetzt, um die Kurden zu gewinnen und Solidarität in der islamischen Welt zu erhalten⁴²⁷. Im Vertrag von Lausanne 1923 wurden die Kurden entgegen anderer Versprechen während des Befreiungskrieges nicht berücksichtigt. Minderheitenschutz genießen demnach nur nicht-muslimische Minderheiten wie Armenier, Griechen und Juden. Andere muslimische Minderheiten, wie Araber oder Kurden, kommen nicht in den

⁴²⁵ Bei die Einführung von Familiennamen 1934 verlei ihm die Große Nationalversammlung der Türkei den Namen „Kemal Atatürk“ (Atatürk = Vater aller Türken); www.dhm.de/lemo/html/biografien/AtatuerkKemal/index.html (09.10.2006)

⁴²⁶ Strohmeier, Martin/Lale Yalçın-Heckmann (2000): Die Kurden – Geschichte, Politik, Kultur; S. 89 ff.

Genuss der Minderheitenregelung, da sie als Teil des Staatsvolkes und nicht als Minderheit angesehen werden, unabhängig von kulturellen und sprachlichen Unterschieden. Ausschlaggebend für diese Einstellung der Türken ist das Prinzip des Nationalismus. Der Staat wird als einheitlich in Bezug auf Staatsgebiet und Staatsvolk gesehen⁴²⁸, wobei das Staatsvolk aus einer einzigen Ethnie besteht – den Türken. Ein weiterer Aspekt ist das Prinzip der Gleichheit. Demnach darf nach der Verfassung „niemand nach Sprache, Rasse, Geschlecht, Weltanschauung und Religion unterschiedlich behandelt werden“, daraus wird in der Türkei die Verpflichtung abgeleitet „vorhandene ethnische und religiöse Ungleichheiten abzubauen bzw. die Schaffung einer ethnischen Gruppe zu verhindern“⁴²⁹. Nach der Gründung der Republik 1923 stieg die Unzufriedenheit der kurdischen Bevölkerung im Land. Neben den nicht gewährten Rechten als Minderheiten war ein Grund die zunehmende Säkularisierung unter den Kemalisten⁴³⁰. Während des Befreiungskrieges war der Islam als bindendes Glied noch hervorgehoben worden, nach dem Vertrag von Lausanne wurde der Islam schrittweise aus dem öffentlichen Leben zurückgedrängt und das Prinzip des Laizismus an seine Stelle gesetzt. Eine der wenigen Gemeinsamkeiten zwischen Türken und Kurden – die Religion – verlor dadurch an Bedeutung und vergrößerte die Kluft zwischen den Beiden.

In Folge der Unzufriedenheiten der Kurden mit der damaligen Situation kam es bis Ende der 30iger Jahren zu einigen Aufständen, die aber immer von türkischen Truppen niedergeschlagen wurden. In der kurdischen Bevölkerung stieg der Widerstand gegen die türkische Regierung, denn diese hatte entgegen anders lautender Beschuldigungen aus Ankara keineswegs am Anfang die Aufständischen unterstützt. Dies geschah erst nach Strafmaßnahmen und Übergriffen auf die Zivilbevölkerung in Folge der Aufstände⁴³¹.

Das militärische Vorgehen der türkischen Regierung wurde unterstützt von politischen Maßnahmen, die darauf abzielten, die kurdische Eigenständigkeit zu zerstören und sie ins türkische Staatsvolk zu integrieren. Es kam zu Zwangsdeportationen ganzer Dörfer in den Westen des Landes, Herden – Lebensgrundlage der bäuerlichen Bevölkerung – wurden beschlagnahmt. Mit den Zwangsumsiedelungen wollte man die traditionellen Strukturen der kurdischen Stämme aufbrechen und die Kurden so schwächen. Das Schulsystem im Süd-Osten wurde ausgebaut, um den Kindern die türkische Sprache zu lehren und sie im

⁴²⁷ Strohmeier/ Yalçın-Heckmann (2000), S. 91 ff.

⁴²⁸ vgl. Strohmeier/ Yalçın-Heckmann (2000), S. 94, und Steinbach, Udo (2002a): Gesellschaft zwischen Tradition und Moderne, S. 34; in: Bundeszentrale für politische Bildung (2002): Informationen zur politischen Bildung – Türkei

⁴²⁹ Strohmeier/ Yalçın-Heckmann (2000), S. 94

⁴³⁰ vgl. Strohmeier/ Yalçın-Heckmann (2000), S. 91 ff., und Steinbach, Udo (2002a), S. 34

⁴³¹ vgl. Strohmeier/ Yalçın-Heckmann (2000), S. 97

Gedanken des Laizismus zu erziehen. Zudem wurden türkische Familiennamen eingeführt und Ortsnamen ins Türkische übersetzt⁴³². Neben diesen repressiven Maßnahmen bot die türkische Regierung den Kurden aber alle Möglichkeiten des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Aufstieges, wenn sie sich nur in die türkische Gesellschaft integrierten und auf ihre kurdische Identität verzichteten⁴³³.

Eine andere Art der Assimilation betrieb man nach dem WK II. In Folge des Übergangs auf ein Mehrparteiensystem warben die politischen Verantwortlichen verstärkt in den Kurdenregionen um Unterstützung. Hierfür griff man auf die kurdischen Stammesführer und Großgrundbesitzer zurück. Sie sollten den Einfluss der jeweiligen Partei im Land sichern und dafür sorgen, dass am Stimmzettel die richtige Partei angekreuzt wurde. Im Gegenzug für ihre Unterstützung erhielten sie einen Platz im türkischen Parlament und der Staat ließ ihre Autorität innerhalb der kurdischen Gesellschaft unangetastet. Grundlage dieses Systems waren die funktionierenden klientelistischen Strukturen der kurdischen Stämme⁴³⁴.

In den 50igern kam es verstärkt durch den wirtschaftlichen Aufschwung auch zu einer Verbesserung der Lage der Kurden. In zunehmendem Maße wurde die Infrastruktur im Süd-Osten der Türkei ausgebaut, wenn sie auch nicht das Niveau der restlichen Türkei erreichte. Dadurch konnten die Kurden ebenfalls an den wirtschaftlichen Erfolgen dieser Zeit teilhaben. In Folge der geänderten politischen⁴³⁵ und wirtschaftlichen Verhältnisse erwarteten sich die Kurden von ihren politischen Vertretern ein Einsetzen für ihre Sache. Vor allem die neuen politischen Parteien weckten einige Hoffnung unter den Kurden, da sich einige von ihnen⁴³⁶ für eine Rücknahme einiger säkularer Reformen einsetzten und den Islam wieder stärken wollten.

Das politische Leben der Türkei wurde 1960 durch einen Militärputsch erschüttert. Nicht einverstanden mit der politischen Linie der regierenden *Demokratischen Partei*, der zudem auch undemokratische Praktiken nachgesagt wurden, ergriff das Militär vorübergehend die Macht. Ein Grund für den Putsch war das kurdenfreundliche Verhalten der *Demokratischen Partei*⁴³⁷. Um dem entgegen zu wirken, kam es wieder zu Zwangsdeportationen vor allem der Stammesführer, die aber auf Grund der real politischen Situation bald wieder rückgängig gemacht werden mussten. Zudem wurde

⁴³² vgl. Strohmeier/ Yalçın-Heckmann (2000), S. 98 ff., und Steinbach, Udo (2002a), S. 34

⁴³³ vgl. Steinbach (2002a), S. 34

⁴³⁴ vgl. Strohmeier/ Yalçın-Heckmann (2000), S. 102, und Steinbach, Udo (2002a), S. 34

⁴³⁵ wie schon erwähnt gab es kurdische Vertreter im Parlament und in den Parteien

⁴³⁶ gemeint ist damit vor allem die *Demokratische Partei*, vgl. Strohmeier/ Yalçın-Heckmann (2000), S. 103

⁴³⁷ vgl. Strohmeier/ Yalçın-Heckmann (2000), S. 103

Internatsschulen, in denen den Kindern Türkisch und die türkische Kultur näher gebracht werden sollte speziell im Süd-Osten eröffnet. In staatlichen Betrieben wurde es verboten kurdisch zu sprechen⁴³⁸, darüber hinaus wurden Publikationen veröffentlicht, in denen Autoren kurdischer Abstammung versuchten zu beweisen, dass die Kurden eigentlich von den Türken abstammten. Diese Maßnahmen sollten dazu dienen die kurdische Sprache und Kultur zu schwächen

1961 wurde nach einer Volksabstimmung eine neue Verfassung eingesetzt. Zwar entsprach sie einer liberalen Tradition, erschwerte aber den jeweiligen Regierungen durch zahlreiche Kontrollmechanismen das Regieren⁴³⁹. Es entwickelte sich im Zuge der neuen Verfassung ein breit gefächertes politisches Spektrum, das sich besonders auf die kurdische Bewegung positiv auswirkte. Aber bereits 1971 griff das Militär erneut ein, nach der Drohung eines neuerlichen Putsches trat der amtierende Premierminister zurück und es folgte für 2 Jahre eine vom Militär gelenkte Technokraten-Regierung. Grund für den Eingriff des Militärs war, dass es zunehmend zu Spannungen zwischen rechten und linken Gruppierungen gekommen war, die sich auch in bewaffneten Auseinandersetzungen zeigten⁴⁴⁰. Die Kurden unterstützten vorwiegend linke Parteien, die sich auch entsprechend für eine moderate Kurdenpolitik, eine bessere Infrastruktur und wirtschaftliche Erschließung der kurdischen Regionen einsetzten. Einige Zeitungen im Süd-Osten veröffentlichten regelmäßig Beiträge in Kurdisch, es wurden öffentliche Ansprachen in Kurdisch gehalten und es wurden kurdische politische Vereinigungen gegründet, die sich für eben diese Ziele einsetzten. Nach dem Eingreifen des Militärs 1971 wurden zahlreiche kurdische Vereine und Gruppen verboten und auch die Möglichkeiten, politisch zu agieren, wurden eingeschränkt.

Zwar kam es 1973 wieder zu freien Wahlen, aber die Situation verbesserte sich nicht sehr. In den 70igern kam es zu zahlreichen Regierungswechsel, da keine Partei in der Lage war eine mehrheitsfähige Regierung zu bilden. Schuld dafür waren die Verfassung von 1961 und das darauf gründende Wahlrecht. Wieder kam es zu bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen linken und rechten Organisationen, die Ende der 70iger zu einem bürgerkriegsähnlichen Zustand führten⁴⁴¹. Kurdische Organisationen, teilweise auch radikal ausgerichtet, standen wieder auf Seiten des linken Parteispektrums. Angesichts der Eskalation der Lage kam es 1980 erneut zu einem Militärputsch. Dieses

⁴³⁸ zwar gab es schon ein entsprechendes Gesetz, konnte aber in der Praxis aber nicht 100% umgesetzt werden; vgl. Strohmeier/ Yalçın-Heckmann (2000), S. 104

⁴³⁹ vgl. Steinbach, Udo (2002b), S. 13

⁴⁴⁰ vgl. Steinbach (2002b), S. 13

⁴⁴¹ vgl. Steinbach (2002b), S. 14 und vgl. Strohmeier/ Yalçın-Heckmann (2000), S. 108

Mal griff das Militär hart durch. Die Verfassung wurde außer Kraft gesetzt, Parteien und Verbände wurden verboten, das Parlament wurde aufgelöst, zudem wurden die politischen Rechte beschnitten und Oppositionsmitglieder verhaftet. Die Militärherrschaft dauerte 2 Jahre und endete 1982 mit der Einführung einer neuen Verfassung und der Neugründung zahlreicher Parteien⁴⁴². In der neuen Verfassung waren die Grundrechte zwar verankert, wurden aber zu Gunsten der staatlichen Einheit und öffentlichen Ordnung eingeschränkt⁴⁴³, was sich auch auf die menschenrechtliche Situation in der Türkei auswirkte.

Die kurdische Minderheit war in besonderem Maße von den Eingriffen des Militärs in die öffentliche Ordnung betroffen. Nach jedem Putsch des Militärs kam es zu einer Verschärfung der Anti-Kurdischen Gesetzgebung, so wurde in der Verfassung von 1961 „der kurdische Separatismus zum Staatsverbrechen erklärt“⁴⁴⁴

1984 kam es zu ersten bewaffneten Angriffen der Kurdischen Arbeiterpartei (*Partiya Karkeren Kurdistan/PKK*) auf militärische und staatliche Einrichtungen. Ziel der PKK war zu diesem Zeitpunkt die Errichtung eines unabhängigen Staates, Mitte der 90iger ging man aber von dieser Forderung ab und setzte sich für einen autonome Region innerhalb des türkischen Staates ein. Auf die Attacken und Angriffe der PKK reagierte der türkische Staat mit militärischem Vorgehen und Repressionen. Unschuldige wurden ermordet, es kam wieder zu Zwangsdeportationen, bei denen ganze Dörfer zerstört wurden⁴⁴⁵. In rund 13 Provinzen wurde 1987 der Ausnahmezustand verhängt⁴⁴⁶, der erst Anfang 2002 aufgehoben wurde. Die menschenrechtliche Lage verschlechterte sich zunehmend, durch die anhaltenden bewaffneten Auseinandersetzungen und durch die angespannte Lage kam auch die wirtschaftliche Entwicklung zum Stillstand, was eine weitere Belastung der Zivilbevölkerung verursachte.

Dies und andere Gründe führten dazu, dass ein Großteil der kurdischen Bevölkerung im zunehmenden Maße mit der PKK sympathisierte⁴⁴⁷. Verschärft wurde die Lage durch das sogenannte „Dorfschützersystem“. Die Dorfschützer sind vom türkischen Militär ausgebildete kurdische Milizen, die Dörfer vor Übergriffen der PKK schützen sollten. Im

⁴⁴² vgl. Steinbach (2002b), S. 14 und vgl. Strohmeier/ Yalçın-Heckmann (2000), S. 108

⁴⁴³ vgl. Steinbach (2002b), S. 14

⁴⁴⁴ Klugmann, Marcel (2002): Europäische Menschenrechtskommission und antiterroristische Maßnahmen: eine Untersuchung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte am Beispiel des Nordirland- und des Kurdenkonfliktes, S. 32

⁴⁴⁵ vgl. Steinbach (2002a), S. 34

⁴⁴⁶ Stock, Franziska (2004): Türkei (Kurden), in: www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/159_tuerkei.htm (26.05.2006)

⁴⁴⁷ vgl. Steinbach (2002a), S. 34 und Amnesty International (1996): Türkei: unsichere Zukunft ohne Menschenrechte, S. 86 ff.

Laufe der Jahre haben sich die Dorfschützer zu einer paramilitärischen Einrichtung entwickelt, die auch an militärischen Operationen teilnehmen, Verhöre machen und Personenkontrollen durchführen⁴⁴⁸. Ein weiteres Problem ist, dass einige Dorfschützer auch kriminelle Aktivitäten betreiben. Allgemein trug und trägt das Dorfschützersystem „eher zum allgemeinen Klima der Unsicherheit und Radikalisierung des Konflikts als zu einem verbessertem Sicherheitsgefühl“⁴⁴⁹ bei.

Für die kurdische Bevölkerung, die keinen der beiden Akteure unterstützte, wurde die Lage im Süd-Osten der Türkei in zunehmendem Maß unerträglich. Sie wurden von beiden Seiten verdächtigt, die jeweils andere zu unterstützen und waren daher den Übergriffen und Repressalien beider Seiten ausgesetzt.

In den 90igern kam zu einer leichten Entspannung der Situation in den kurdischen Gebieten. Ausschlaggebend dafür war einerseits ein saches Umdenken einiger türkischer Politiker, andererseits die erhöhte internationale Aufmerksamkeit, die der Problematik geschenkt wurde⁴⁵⁰. Von offizieller türkischer Seite wurde die Kurdenfrage aber nach wie vor auf ein Terrorismusproblem reduziert, dementsprechend war auch der Lösungsansatz⁴⁵¹. Als es 1999 zu der Verhaftung des PKK-Führers Abdullah Öcalan kam, wurde dies als großer Erfolg auf türkischer Seite verbucht, sein Aufruf aus der Haft zu einem Waffenstillstand wurde von der türkischen Seite als Niederlage der PKK angesehen und es wurde nicht darauf reagiert. Auf Seiten der PKK reagierte man zunächst auf den Aufruf des inhaftierten Führers und legte die Waffen nieder⁴⁵².

Verstärkt durch die gesamt-politische Entwicklung in der Türkei und den EU-Beitrittsbestrebung des Landes war es zu einem politischen Wandel in Bezug auf die Kurden gekommen. Die menschenrechtliche Situation im Süd-Osten der Türkei verbesserte sich und von türkischer Seite wurde erkannt, dass die Kurdenfrage nicht gleichbedeutend mit der PKK war⁴⁵³.

Leider wurde in der Vergangenheit immer übersehen, dass es neben der PKK auch andere Organisationen gegeben hat bzw. gibt, die sich für die kurdische Sache einsetzen. So zum Beispiel die *Partiye Sosyalista Kurdistan* (PSK), die eine friedliche Lösung der Kurdenfrage anstrebt mit dem Ziel einer kulturellen Autonomie bzw. einer Förderation. Da die Partei in der Türkei illegal ist und sich die Führungsebene im Ausland befindet, ist ihr

⁴⁴⁸ vgl. Strohmeier/ Yalçın-Heckmann (2000), S. 110

⁴⁴⁹ Buhbe, Matthes (1996): Türkei: Politik und Zeitgeschichte, S. 142 und ähnlich bei Riemer, Andrea K. (1998): Die Türkei an der Schwelle des 21. Jahrhundert: der Schöne oder der kranke Mann am Bosphorus?, S. 125

⁴⁵⁰ vgl. Strohmeier/ Yalçın-Heckmann (2000), S. 110 ff.

⁴⁵¹ vgl. Steinbach (2002a), S. 34

⁴⁵² vgl. Steinbach (2002a), S. 35 und vgl. Strohmeier/ Yalçın-Heckmann (2000), S. 114

⁴⁵³ vgl. Strohmeier/ Yalçın-Heckmann (2000), S. 114

Einfluss auf die Kurden in Europa beschränkt⁴⁵⁴.

6.2. Aktuelle Situation

Im Rahmen der Beitrittsbemühungen der Türkei hat sich auch die Situation der Kurden verbessert. Die Bestimmungen bezüglich des Gebrauchs der kurdischen Sprache wurden gelockert. So wurden – wie bereits erwähnt – erste Sprachschulen eröffnet und im staatlichen Rundfunk und Fernsehen wurden erstmals Sendungen in kurdischer Sprache ausgestrahlt. Dass die Situation nach wie vor noch angespannt ist sieht man daran, dass den Sendungen enge zeitliche und inhaltliche Grenzen⁴⁵⁵ gesetzt sind. Private Rundfunk- und Fernsehstationen haben noch keine Genehmigung für Sendungen in einer anderen Sprache als Türkisch erhalten⁴⁵⁶. Politischen Parteien ist es nach wie vor verboten bei Veranstaltungen oder Wahlwerbung Kurdisch zu sprechen oder zu schreiben. Bezüglich dieses Verbotes kommt es auch heute noch immer zu gerichtlichen Verfahren gegen kurdische Politiker⁴⁵⁷. Auch bei den Sprachschulen gibt es Einschränkungen. So wurden – wie etwas weiter oben bereits erwähnt - für die Schulen sehr starke Auflagen gemacht und die finanzielle Unterstützung war so unzureichend, dass einige Schulen wieder schließen mussten. Ein weiteres Hindernis ist, dass nur Erwachsene unterrichtet werden dürfen⁴⁵⁸. Der Unterricht in kurdischer Sprache an offiziellen Schulen ist laut Verfassung nach wie vor verboten. Dieses Verbot schließt auch Minderheitenschulen, die es – wenn auch nur im eingeschränkten Maße – für die anerkannten Minderheiten gibt, ein.

Ein Beispiel für das angespannte Verhältnis zwischen türkischer Mehrheit und kurdischer Minderheit, ist – wie einige NGO's zeigen - die hitzige Diskussion um die Buchstaben x, y und w. Diese Buchstaben gibt es im kurdischen Alphabet, aber nicht im türkischen. Im Rahmen einer westlichen Sprache können sie ohne Konsequenzen verwendet werden, werden sie im Kurdischen gebraucht, können Verurteilungen und andere Einschränkungen die Folge sein⁴⁵⁹.

⁴⁵⁴ vgl. Strohmeier/ Yalçın-Heckmann (2000), S. 110

⁴⁵⁵ 4 – 5 Stunden pro Woche, die Stunden sind auf mehrere Minderheiten aufzuteilen → ca. 1 Stunde für kurdische Sendungen, vgl. Amnesty International (2005): Länderkurzinfo – Koordinationsgruppe Türkei der deutschen Sektion – Türkei, S. 7, www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WNachLand?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=183#183 (06.04.2006)

⁴⁵⁶ vgl. Human Rights Watch (2006): Country Summary - Turkey

⁴⁵⁷ vgl. Kienholz (2005), S. 7

⁴⁵⁸ vgl. Amnesty International (2005): Turkey – Memorandum on AI's recommendations to the government to address human rights violations, S. 19, web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440272005?open&of=ENG-TUR (10.04.2006)

⁴⁵⁹ vgl. International Helsinki Federation for Human Rights/Yahya Berman (2005): Extract from the IHF report – Human Rights in the OSCE Region: Europe, Central Asia and North America – Turkey, Wien, www.ecoi.net/pub/ds902_03114tur.doc (23.05.2006) und Kurdish Human Rights Project (2005): Human Rights Violations against Kurds in Turkey - Report presented to the Organisation for Security and Co-operation in Europe (OSCE), S. 12, London, www.khrp.org/publish/p2005/ODIHR%20submission%202005.pdf (01.05.2006)

Auch außerhalb des Süd-Osten der Türkei bleibt die Lage der kurdischen Minderheit angespannt. Dem Bericht der Schweizerischen Flüchtlingshilfe zu Folge gelten Stadtteile, die überwiegend von Kurden bewohnt werden nach wie vor als „sensible Gebiete“⁴⁶⁰. In entsprechenden Rundschreiben des Militärs werden militärische und zivile Sicherheitsbehörden aufgefordert, die Überwachung von Minderheiten insbesondere der Kurden beizubehalten⁴⁶¹. Ein grundlegendes Problem die Kurden betreffend ist, dass Personen, die sich für die Rechte der Kurden einsetzen von Seiten der Regierung als Sympathisanten der PKK angesehen werden. Aktivitäten werden als terroristische und die Einheit des Staates bedrohende Maßnahmen angesehen⁴⁶². Dementsprechend werden diese Aktivisten immer wieder unter dem Anti-Terrorgesetz, dem neuen Strafgesetzbuch, oder dem Parteiengesetz angeklagt und auch verurteilt.

Ein weiterer Aspekt der Kurdenfrage sind die intern Vertriebenen. Durch die Zwangsdeportationen und Zerstörungen der letzten Jahrzehnte wuchs die Zahl der intern Vertriebenen stetig. Zwar gibt es sowohl ein staatliches Programm für Entschädigungen als auch zur Rückführung der Vertriebenen, aber diese Programme weisen große Mängel auf und erleichtern die Situation der intern Vertriebenen nicht⁴⁶³. Neben der schlechten wirtschaftlichen Situation im Süd-Osten des Landes⁴⁶⁴ trägt auch das System der Dorfschützer nicht zu einer Entspannung der Lage bei. So wurden entgegen anders lautender Aussagen der türkischen Regierung neue Dorfschützer eingestellt. Durch das Aufflammen der bewaffneten Kämpfe zwischen den Sicherheitskräften und der PKK hat sich die Lage im Südosten der Türkei nach zahlreichen positiven Schritten wieder verschlechtert⁴⁶⁵. Neben der noch immer schlechten wirtschaftlichen Situation und der lückenhaften Infrastruktur werden die Lebensbedingungen durch die verschärften Sicherheitsbedingungen weiter eingeschränkt.

⁴⁶⁰ vgl. Kienholz (2005), S. 8 und Amnesty International (2005): Turkey – Memorandum on AI's recommendations to the government to address human rights violations, S. 20, web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440272005?open&of=ENG-TUR (10.04.2006)

⁴⁶¹ International Helsinki Federation for Human Rights/Yahya Berman (2005): Extract from the IHF report – Human Rights in the OSCE Region: Europe, Central Asia and North America – Turkey, Wien, www.ecoi.net/pub/ds902_03114tur.doc (23.05.2006)

⁴⁶² vgl. Amnesty International (2005): Turkey – Memorandum on AI's recommendations to the government to address human rights violations, S. 20, web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440272005?open&of=ENG-TUR (10.04.2006)

⁴⁶³ vgl. International Helsinki Federation for Human Rights/Yahya Berman (2005): Extract from the IHF report – Human Rights in the OSCE Region: Europe, Central Asia and North America – Turkey, Wien, www.ecoi.net/pub/ds902_03114tur.doc (23.05.2006) und Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Informationszentrum für Asyl und Migration (2006): Erkenntnisse – Türkei, S. 20

⁴⁶⁴ Verantwortlich dafür ist die wirtschaftliche Unterentwicklung der Region zusammen mit der Zerstörung der landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen des bewaffneten Konfliktes, vgl. Yildiz, Kerim (2005): The Kurds in Turkey – EU Accession

⁴⁶⁵ vgl. Amnesty International (2005): Länderkurzinfo – Koordinationsgruppe Türkei der deutschen Sektion – Türkei, S. 7, www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WNachLand?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=183#183 (06.04.2006)

Die schlechte wirtschaftliche Lage ist auch mit verantwortlich für den steigenden Zulauf zur PKK. Gerade unter den Jugendlichen ist die Arbeitslosenrate sehr hoch. Als Kinder der intern Vertriebenen kennen sie von Kindheit an nur den bewaffneten Konflikt. Mit der Einstellung, dass sie sowieso nichts zu verlieren hätten, sind sie leicht zu beeinflussen und offen für die Propaganda der PKK⁴⁶⁶. Die türkische Regierung ist sich der schlechten wirtschaftlichen Situation ebenfalls bewusst, sieht sie doch darin die Hauptursache für die Konflikte und Probleme in der Region. Es „gebe kein ethnisches „Kurden-Problem“, sondern lediglich Probleme aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Rückständigkeiten im türkischen Südosten, dem Hauptsiedlungsgebiet der Kurden“⁴⁶⁷

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass die kurdische Minderheit überproportional von den Menschenrechtsverletzungen, die ich in Kapitel 5 aufgezeigt habe, betroffen ist. Folter und Misshandlungen kommen verstärkt im Osten und Süd-Osten des Landes vor, es gibt aber weniger Ermittlungen und Verurteilungen wegen Folter. Kurden sind verhältnismäßig oft Opfer von extralegalen Hinrichtungen und „Verschwinden“. Die einschränkenden Bestimmungen in Bezug auf das Recht auf Meinungsfreiheit werden sehr häufig auf Aussagen und Veröffentlichungen bezüglich der kurdischen Minderheit angewandt. Kurdenfreundliche oder kurdische Journalisten werden vergleichsweise öfter unter Artikel des Strafgesetzbuches angeklagt als andere, ebenfalls kritische Journalisten.

Zwar sind auch andere Minderheiten (religiöse Minderheiten, Homosexuelle, andere ethnische Minderheiten etc.) von den Einschränkungen und Maßnahmen betroffen, aber zahlreiche gesetzliche Regelungen betreffen direkt oder indirekt die Kurden bzw. kurdische Anliegen.

⁴⁶⁶ Gottschlich, Jürgen (2006a): Das Hauptproblem Diyarbakir ist die Arbeitslosigkeit, derstandard.at/druck/?id=2417410 (18.04.2005)

⁴⁶⁷ Standard (2005): Hintergrund: Erdogan zwischen PKK und den Militärs, derstandard.at/druck/?id=2151237 (02.11.2005)

7. Schlussfolgerungen

Ausgehend von der **1. Hypothese**, dass die Menschenrechte eine große Rolle im EU-Beitrittsprozess spielen, beschäftigt sich der erste Teil der Arbeit sowohl mit dem Beitrittsprozess als auch mit den Kopenhagener Kriterien.

Die Menschenrechte sind auf vielfältige Weise im Beitrittsprozess integriert, die stärkste Verankerung finden sie aber in den Kopenhagener Kriterien, genauer gesagt im politischen Kriterium. Dieses Kriterium verpflichtet die Beitrittskandidaten unter anderem zur Wahrung der Menschenrechte, wobei es im Kriterium selbst keine Definition gibt, welche Rechte davon erfasst sind. In seinem 20. Themenpapier definiert das Europäische Parlament diesen unbestimmten Begriff genauer und listet einige Kernbereiche auf, in denen einem Fortschritt besondere Bedeutung beigemessen wird, u.a. das Recht auf freie Meinungsäußerung, die Abschaffung von Folter und Misshandlung oder die Ratifizierung und Umsetzung internationaler Menschenrechtsnormen⁴⁶⁸. Im Rahmen des Beitrittsprozesses kommt dem politischen Kriterium des Weiteren eine besondere Bedeutung zu. Im Gegensatz zu den anderen beiden Kriterien müssen die politischen Beitrittskriterien vor der Aufnahme von Verhandlungen erfüllt sein. So sagt der Europäische Rat von Luxemburg 1997, dass „die Einhaltung der politischen Kriterien von Kopenhagen [...] eine unabdingbare Voraussetzung für die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen“⁴⁶⁹ darstellt. Die Einhaltung der Kopenhagener Kriterien wird von der Europäischen Kommission überwacht, die ihre Ergebnisse in den ‚Regelmäßigen Berichten‘ bzw. ‚Fortschrittsberichten‘ veröffentlicht. In diesen Berichten geht die Kommission auch auf die Menschenrechtsentwicklung in den jeweiligen Beitrittsländern ein, gibt Verbesserungsvorschläge und liefert auf diesem Weg die Beurteilungsgrundlage für den Europäischen Rat.

Neben dem politischen Kriterium sind die Menschenrechte aber auch in anderen Bereichen des Beitrittsprozess verankert. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang Art. 49 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 EU-V. Laut Art. 49 „kann jeder europäische Staat, der die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Grundsätze achtet [...] Mitglied der Union werden“⁴⁷⁰, Art. 6 Abs. 1 wiederum besagt, dass sich die Europäische Union den „Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und

⁴⁶⁸ Europäisches Parlament (1998): Themenpapier Nr. 20: ‚Demokratie und Achtung der Menschenrechte im Erweiterungsprozess der Europäischen Union‘ Brüssel

⁴⁶⁹ Europäischer Rat (Luxemburg): Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 12./13. Dezember 1997, ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00400.D7.htm

⁴⁷⁰ Art. 49 EU-V, eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002M/pdf/12002M_DE.pdf

Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit“⁴⁷¹ verpflichtet.

Durch das Acquis-Kriterium gelten die in der EU verbindlichen Menschenrechte ebenfalls für die Beitrittskandidaten. Mit der Übernahme des EU-V sind sie an Art. 6 Abs. 2 gebunden, der besagt, dass die Mitgliedstaaten der Union "die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind“ achten. Zudem gelten mit der Übernahme des Acquis für die Beitrittskandidaten ebenfalls die Gemeinsamen Rechtsgrundsätze, die sich aus dem Fallrecht des EuGH - der eine wichtige Rolle im Rahme des Grundrechtsschutzes der EU innehat - ergeben. Mit der Aufnahme der Grundrechtscharta in den EU-V würde der Grund- und Menschenrechtsschutz in der Union einen weiteren Schritt nach vorne machen, wäre damit der erweiterte Menschenrechtskanon für alle gegenwärtigen und zukünftigen Mitgliedsstaaten verbindlich. Anhand dieser angeführten verbindlichen Menschenrechtsverpflichtung wird deutlich, welche große Rolle die Menschenrechte im EU-Beitrittsprozess darstellen, sind sie doch eine unabdingbare Voraussetzung für den Beitritt zur Europäischen Union.

Im zweiten Teil der Arbeit wird die **2. Hypothese** überprüft, ob die Türkei im Bereich des Folterverbotes und des Rechts auf freie Meinungsäußerung ihre Rechtsvorschriften an internationale Menschenrechtsstandards angepasst hat und ob sowohl bei der Formulierung als auch bei der Durchführung dieser Rechtsvorschriften noch Mängel bestehen. Diese Annahme wird durch folgende Fakten belegt:

Betrachtet man die internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen der Türkei, sieht man, dass in den letzten Jahren große Fortschritte erzielt wurden. Unterstützt durch den laufenden EU-Beitrittsprozess hat die türkische Regierung große Anstrengungen unternommen, ihre Rechtsvorschriften an internationale Standards anzupassen. Als Beispiel dafür kann die Unterzeichnung des 13. ZP der EMRK, mit dem die Todesstrafe unter allen Umständen abgeschafft wurde, angeführt werden. Im Bereich des Folterverbotes und des Rechts auf freie Meinungsäußerung wurden vor allem durch die Harmonisierungspakte, das neue StGB und die neue Strafprozessordnung große Fortschritte erzielt.

Im Gegensatz zu diesen Errungenschaften im normativen Bereich können aber große Schwächen bei deren Umsetzung festgestellt werden. Die mangelnde Qualität der einzelnen Rechtsvorschriften zeigt sich in den ungenauen Formulierungen und den

⁴⁷¹ Art 6 EU-V, eur-lex.europa.eu/de/treaties/dat/12002M/pdf/12002M_DE.pdf

rechtlichen Schlupflöchern. Ein sehr gutes Beispiel ist Art. 8 des Anti-Terrorgesetzes⁴⁷². Er wurde aus dem Anti-Terrorgesetz gestrichen, bei einem Vergehen, das durch diesen Artikel erfasst wäre, gab es aber immer noch die Möglichkeit eines Verfahrens bzw. einer Verurteilung nach Art. 312 alten StGB⁴⁷³. Auf Grund dieses Artikels wurde die Türkei bereits des Öfteren vom EGMR wegen Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung verurteilt. Ungeachtet dessen wurde dieser Artikel in das neue StGB übernommen (Art. 216)⁴⁷⁴. Ein weiteres Beispiel für die Schwächen der türkischen Reformen ist der ehemalige Art. 159 altes StGB. Nach diesem Artikel konnten Menschen auf Grund ihrer friedlichen Meinungsäußerung verurteilt werden, wenn sie damit staatliche Institutionen verunglimpften und beleidigten⁴⁷⁵. Dieser Artikel wurde zwar nicht in das neue StGB übernommen, aber seinen Inhalt kann man in Art. 301 wieder finden, der sich mit „Verbrechen gegen Symbole der staatlichen Souveränität und die Ehrung ihrer Organe“ beschäftigt⁴⁷⁶. Wohl wissend, dass dieser Artikel bei restriktiver Auslegung gegen Art. 10 EMRK verstößt, verließ sich die Regierung darauf, dass Richter und Staatsanwälte den Artikel im Sinne der EMRK auslegen, ohne dies durch eine genauere Formulierung zu garantieren.

Ein weiteres Problem ist, dass zwar Gesetze zum Schutz von Menschenrechten und entsprechende Durchführungsbestimmungen existieren, sie aber von einigen Teilen der Exekutive nicht entsprechend umgesetzt werden. Es gibt einschlägige Gesetze und Rundschreiben der türkischen Regierung, die jede Art von Folter und Misshandlungen untersagen. So existiert ein Rundschreiben des türkischen Innenministeriums, das Schlafentzug, langes Stehen und Drohungen als unakzeptabel bezeichnet. Trotz dieser Bestimmungen stellte das CPT bei seinem Besuch 2004 fest, dass in einigen Polizeistationen immer noch schweren Misshandlungen, wie Schläge auf den Körper, Schlafentzug, langes Stehen oder Gewaltandrohung praktiziert werden. Besorgnis erregend ist, dass zudem die Zahl der extralegalen Hinrichtungen wieder zugenommen hat. Des Weiteren werden Polizisten, die wegen Folttervorwürfen angeklagt sind, oft gar nicht oder nicht in ausreichendem Maße bestraft bzw. werden die Verfahren so hinausgezögert, dass

⁴⁷² Nach diesem Art. war es strafbar eine Demonstration oder Versammlung zu organisieren oder mündlich bzw. schriftlich Propaganda zu betreiben, die das Ziel hatte die Unteilbarkeit des Staates in Frage zu stellen.

⁴⁷³ vgl. Graf (2003), S. 14

⁴⁷⁴ siehe S. 106

⁴⁷⁵ vgl. Graf (2003), S. 13

⁴⁷⁶ siehe S. 108 u. 114 und vgl. Amnesty International (2005): Länderkurzinfo – Koordinationsgruppe Türkei der deutschen Sektion – Türkei, S. 2,

www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WNachLand?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=183#183 (06.04.2006)

und Amnesty International (2004) Anliegen in Europa und Zentralasien Juli – Dezember 2004 – Türkei, S. 2.

www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf (06.04.2006)

es auf Grund von Verjährung zu keiner Verurteilung kommt.

Als Grund für die Mängel bei der Umsetzung der Menschenrechtsstandards wird angeführt, dass das Land Zeit brauche, um die teilweise doch sehr großen Veränderungen umzusetzen, unter anderem für Schulungen der Beamten oder räumliche Anpassungen. Zudem dauere es, bis alte Regelungen und „eingefleischte Organisationsabläufe“ aufgebrochen und neue übernommen werden⁴⁷⁷. Auch türkische Politiker beanspruchen für ihr Land Zeit bei der Umsetzung der Reformen, so der ehemalige Ministerpräsident Mesut Yilmaz in einem Vortrag an der Universität Salzburg⁴⁷⁸. Ein weiterer Grund für die Probleme bei der Umsetzung der internationalen Menschenrechtsverpflichtungen ist eine Besonderheit des politischen Systems in der Türkei. Unter Premierminister Erdoğan ist zurzeit eine gemäßigt-islamistische, aber pro-europäische Regierung an der Macht. Ihr gegenüber steht die Gruppe der nationalistischen Eliten und des Militärs, die man angesichts ihres großen Einflusses auch als eine Art *Staat im Staat*, als *Deep State*⁴⁷⁹ bezeichnet. Zwar gestaltet auch in der Türkei die regulär gewählte Regierung die Politik des Landes, aber sie kann hierbei nicht frei agieren, denn der Deep State „works as a permanent political force drawing support from sections of the army, security forces and parts of the justice and interior ministries“⁴⁸⁰, er ist die letzte Instanz für politische Entscheidungen in der Türkei und seine ‚red lines‘ gelten für alle Politiker⁴⁸¹. Als „non-elected, non accountable“⁴⁸² stehen zudem zahlreiche Akteure des Deep State, allen voran die Militärs, außerhalb der demokratischen Kontrollmöglichkeiten.

Zwar wurde der Einflussbereich dieses ‚Staates im Staat‘ durch die EU-Reformen etwas eingeschränkt, aber er besitzt noch immer großen Einfluss. So ist er nicht unerheblich für die mangelnde Qualität der Rechtsvorschriften verantwortlich. Denn um sowohl die Nationalisten als auch die Europäische Union zufrieden zu stellen, wurden einige Gesetze bzw. Durchführungsbestimmungen bewusst breit gefasst bzw. ungenau formuliert. Auf diesem Wege erfüllt man die Vorgaben der Union, stößt aber wichtige innenpolitische Akteure nicht vor den Kopf. Durch diese ungenauen Gesetze ist es nun nationalistischen

⁴⁷⁷ vgl. Standard (2006): Rückgang von Beschwerden wegen Folter – Karl Grundböck (Ludwig-Boltzmann Institut für Menschenrechte/Wien) im derstandard.at Gespräch, derstandard.at/druck/?id=2118405 (02.11.2005)

⁴⁷⁸ Yilmaz, Mesut (2005): Die Türkei in der Europäischen Union – Jour Fixe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, 26.04.2005

⁴⁷⁹ vgl. Europäisches Parlament (2004): Berichtentwurf über den regelmäßigen Bericht 2003 der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, S. 12, Brüssel, [www.navend.de/aktuell/pdf/2004-03-30/EU-\(08.06.2006\)Turkei%20Bericht%20515415de.pdf](http://www.navend.de/aktuell/pdf/2004-03-30/EU-(08.06.2006)Turkei%20Bericht%20515415de.pdf) (08.09.2006) und Gorvett, Jonn (2006): Turkey’s „Deep State“ Surfaces in Former President’s Words, Deeds in Kurdish Town, Istanbul, www.wrmea.com/archives/Jan_Feb_2006/0601037.html (10.05.2006)

⁴⁸⁰ vgl. Mahoney (2006)

⁴⁸¹ vgl. Falk, Richard (2004): Reconsidering Turkey, Princeton, www.zaman.com/include/yazdir.php?bl=commentary&trh=20041125&hn=12579 (10.06.2006)

⁴⁸² Falk (2004)

Anwälten möglich, unliebsame Journalisten, Autoren und andere Vertreter der pro-europäischen Linie anzuklagen⁴⁸³, vorzugsweise unter Art. 301 des neuen StGB. Die meisten dieser Fälle enden heutzutage mit Freispruch oder Geldstrafen, selten mit einer Haftstrafe. Die vielen Freisprüche täuschen aber nicht über die kritische Situation in Bezug auf das Recht auf freie Meinungsäußerung hinweg.

Ein weiteres Beispiel für den Einfluss sind die Vorgänge in Folge eines Bombenanschlages auf einen PKK-Sympathisanten im Südosten des Landes. Aufgehalten durch die aufgebrachte Menge konnten die Verdächtigen verhaftet und in Untersuchungshaft überstellt werden. Im Wagen der Attentäter fand man Waffen der türkischen Sicherheitskräfte und einen Dienstausweis eines türkischen Geheimdienstes. Es stellte sich heraus, dass zwei Verdächtige Mitarbeiter dieses Geheimdienstes waren. Der eigentliche Attentäter war ein übergelaufener PKK Anhänger. Nach einem Besuch vor Ort versprach Premierminister Erdoğan eine schnelle öffentliche Untersuchung, um den Fall zu klären. Zurück in Ankara wurde er heftig vom Militär kritisiert, dass er diesen Vorfall mit dem `Staat im Staat` in Verbindung brachte. Viel mehr sollten die PKK und kurdische Gruppen aus dem Nordirak dafür verantwortlich gemacht werden⁴⁸⁴. Des Weiteren wurde ein Staatsanwalt, der dem designierten Generalstabschef auf der Grundlage von Zeugenaussagen vorwarf, diesen Anschlag in Auftrag gegeben zu haben, suspendiert. Zu einer Untersuchung bzw. Anklage des Generalstabschefs kam es nicht⁴⁸⁵. Die Existenz des Deep State wird auch von seinen Akteuren nicht abgestritten. Von einem Journalisten mit der Aussage des ehemaligen Staatspräsident und Premierminister Demirel konfrontiert, der in einem Interview auf den Deep State einging, antwortet ein ehemaliger hoher Militär: „Demirel tells the truth. When the state is weakened we take it over. We are the deep state“⁴⁸⁶.

Durch die Aussicht auf einen EU-Beitritt und die damit einhergehenden intensivierten Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten mit der Türkei wurde die Menschenrechtssituation im Land positiv beeinflusst. Auf Grund der aus dem Beitrittsprozess erwachsenden Verpflichtungen wurden wichtige internationale Menschenrechtsabkommen wie der UN-

⁴⁸³ vgl. Belge, Murat (2006) : The trials of free speecj in Turkey, Istanbul, www.opendemocracy.net/conflict-turkey/issue.jsp (10.06.2006)

⁴⁸⁴ vgl. Gorrveit (2006)

⁴⁸⁵ vgl. Gottschlich, Jürgen (2006b): Die Türkei rüstet zum Kampf gegen die PKK.

www.taz.de/pt/2006/04/26/a0111.1/textdruck und Standard (2006): Staatsanwalt nach Vorwürfen gegen Armeeführung abgesetzt, derstandard.at/druck/?id=2419902 (24.04.2006)

⁴⁸⁶ Turks.US Daily News (2005): Former president says there are two states in Turkey, www.turks.us/article.php?story=20051116234915823 (10.06.2006)

Pakt über bürgerliche und politische Rechte unterzeichnet, die nationale Gesetzgebung diesen Verpflichtungen angepasst und es wurden große Anstrengungen unternommen, um die Umsetzung und den Schutz dieser Gesetze auch zu garantieren. Diesen positiven Entwicklungen stehen aber Berichte diverser NGO's und des CPT gegenüber, die noch immer von massiven Eingriffen in das Recht auf freie Meinungsäußerung und von Folter bzw. Misshandlungen berichten. Zudem ist es eine Tatsache, dass die Türkei 2005 das Land war, in dem die meisten Verletzungen der EMRK festgestellt wurden⁴⁸⁷. Das EP äußert ebenfalls Bedenken bezüglich der Menschenrechtssituation in der Türkei, vor allem in Bezug auf Art. 301 und 305 neues StGB⁴⁸⁸. Sogar die Kommission stellt 2004 fest, dass noch vielfach Fälle von Folter und Misshandlung vorkommen, es noch immer Fälle gibt, in denen Menschen auf Grund einer friedlichen Meinungsäußerung angeklagt und verurteilt werden und sich die Lage im Südosten der Türkei nur geringfügig verbessert hat⁴⁸⁹.

Die in der **3. Hypothese** angenommene positive Einflussnahme auf die menschenrechtliche Entwicklung in der Türkei hat - bedingt durch den EU-Beitrittsprozess - stattgefunden, aber noch keine nachhaltige Wirkung gezeigt.

Trotz des großen Fortschrittes der Türkei und der umfangreichen Verbesserungen in Bezug auf die Menschenrechte, bin ich der Meinung, dass angesichts der noch immer stattfindenden Menschenrechtsverletzungen - vor allem im Bereich der Folterverbotes und des Rechts auf freie Meinungsäußerung - das politische Kriterium nicht erfüllt wurde und die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen somit zu diesem Zeitpunkt nicht gerechtfertigt ist. Ingesamt befürworte ich einen Beitritt der Türkei zur Europäischen Union, bin aber der Meinung, dass die Türkei in Bezug auf die Menschenrechte noch Anstrengungen unternehmen muss, um deren Anwendung und Durchsetzung zu garantieren. Die Herausforderungen der Zukunft sowohl der Türkei als auch der EU werden sein, den Menschenrechtsschutz so weiterzuentwickeln, dass die Türkei zu einem vollwertigen EU-Mitglied werden kann.

⁴⁸⁷ siehe Kapitel 5

⁴⁸⁸ vgl. Europäisches Parlament (2005): Entschließung des Europäischen Parlaments zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Türkei, Punkt 10, Brüssel, www.europarl.europa.eu (12.06.2006)

⁴⁸⁹ vgl. Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, ec.europa.eu/comm/enlargement/turkey/docs.htm (04.05.2006)

8. Bibliographie

Primärliteratur:

Amnesty International/EU Office (2005): Amnesty International response to the Commission's Proposal for a Council Regulation establishing an EU Agency for Fundamental Rights, Brüssel (02.11.2006)

Europäische Kommission (2001): Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern, Brüssel
europa.eu.int/eur-lex/lex/LexUriServ/site/de/com/2001/com2001_0252de01.pdf
(11.10.2005)

Europäische Kommission (2004): 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel,
ec.europa.eu/comm/enlargement/turkey/docs.htm (04.05.2006)

Europäische Kommission (2004): Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament – Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel,
ec.europa.eu/enlargement/archives/key_documents/reports_2004_en.htm#recommendation_turkey (04.05.2006)

Europäische Kommission (2004): Mitteilung der Kommission: Agentur für Grundrechte – Unterlagen für die öffentliche Konsultation, Brüssel

Europäische Kommission (2005): Mitteilung der Kommission – Strategiepapier 2005 zur Erweiterung, Brüssel, ec.europa.eu/comm/enlargement/turkey/docs.htm (24.04.2006)

Europäische Kommission (2005): Türkei – Fortschrittsbericht 2005, Brüssel,
ec.europa.eu/comm/enlargement/turkey/docs.htm (04.05.2006)

Europäische Kommission (2005): Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, Brüssel
europa.eu.int/comm/justice_home/fsj/rights/fsj_rights_agency_en.htm (03.01.2006)

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (1963): Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Türkei, Brüssel,
[eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229\(01\):DE:HTML](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:21964A1229(01):DE:HTML)
(11.10.2006)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2000): Case of Özgür Gündem v. Turkey (Application no. 23144/903) - Judgement, Straßburg,
cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=2&portal=hbkm&action=html&highlight=G%DCNDEM&sessionid=8726020&skin=hudoc-en (13.02.2006)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2004): Case of Abdülşamet Yaman v. Turkey (Application no. 32446/96) - Judgement, Straßburg,
cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?item=1&portal=hbkm&action=html&highlight=3244

6/96&sessionid=8726020&skin=hudoc-en, Straßburg (19.03.2006)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: [Annual] Survey of Activities (1998-2005), Straßburg,
www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Reports+and+Statistics/Reports/Annual+surveys+of+activity/ (10.03.2006)

Europäischer Rat (2006): Beschluss des Rates vom 23. Januar 2006 über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei, Brüssel
ec.europa.eu/comm/enlargement/turkey/docs.htm (12.06.2006)

Europäischer Rat (Kopenhagen): Schlussfolgerungen des Vorsitzes , 21./22. Dezember 1993, europa.eu/european_council/conclusions/index_de.htm (01.08.2006)

Europäischer Rat (Luxemburg): Schlussfolgerungen des Vorsitzes, 12./13. Dezember 1997, ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressData/de/ec/00400.D7.htm (01.08.2006)

Europäischer Rat (2001): Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Erläuterungen zum vollständigen Wortlaut der Charta, Luxemburg,
www.humanrights.at/root/start.asp?b=23&m=5 (10.01.2006)

Europäisches Parlament (1998): Themenpapier Nr. 20: `Demokratie und Achtung der Menschenrechte im Erweiterungsprozess der Europäischen Union´, Brüssel (01.04.1998)

Europäisches Parlament (2004): Berichtentwurf über den regelmäßigen Bericht 2003 der Kommission über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel,
www.navend.de/aktuell/pdf/2004-03-30/EU-Turkei%20Bericht%20515415de.pdf (08.06.2006)

Europäisches Parlament (2005): Bericht über die Förderung und den Schutz der Grundrechte: die Rolle der nationalen und der europäischen Institutionen, einschließlich der Agentur für Grundrechte, Brüssel

Europäisches Parlament (2005): Entschließung des Europäischen Parlaments zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Türkei, Punkt 10, Brüssel, www.europarl.europa.eu (12.06.2006)

Europarat (1952) Europäisches Übereinkommen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Straßburg,
conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&CL=ENG (27.01.2006)

Europarat (1952): Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung des Protokolls Nr. 11, Straßburg,
conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&CL=ENG (27.01.2006)

Europarat (2002): Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Straßburg,
conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&CL=ENG (27.01.2006)

Europarat (2002): Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten bezüglich der Abschaffung der Todesstrafe unter allen Umständen,

Straßburg, conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeTraites.asp?CM=8&CL=ENG
(27.01.2006)

Europarat (2006): Liste der Erklärungen zum Vertrag Nr. 009 - Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Straßburg, conventions.coe.int/Treaty/Commun/ListeDeclarations.asp?NT=009&CM=1&DF=04/03/2006&CL=GER&VL=1 (24.02.2006)

European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (1992): Public statement on Turkey – Adopted on 15 December 1992, Straßburg www.cpt.coe.int/en/states/tur.htm (05.03.2006)

European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (1996): Public statement on Turkey – Adopted on 6 December 1996, Straßburg, www.cpt.coe.int/en/states/tur.htm (05.03.2006)

European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment: Report to the Turkish Government on the visit to Turkey carried out by the European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) from 16 to 29 March 2004, Straßburg, www.cpt.coe.int/en/states/tur.htm (05.03.2006)

European Court of Human Rights (2006): Violations by article and country 1999 – 2005, Straßburg, erhalten auf Anfrage per Mail am 22.03.2006

Human Rights Agenda Association (2005): Human Rights Agenda Association's Opinion and Comments on the Turkish Penal Code, Izmir, www.rightsagenda.org/main.php?id=10&lg=en (01.05.2006)

Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (1990): Dokument des Kopenhagener Treffens der Konferenz über die menschliche Dimension der KSZE, Kopenhagen
www.osce.org/documents/odihr/1990/06/13992_de.pdf#search=%22Dokument%20des%20Kopenhagener%20Treffens%20der%20Konferenz%20%20C3%BCber%20die%20menschliche%20Dimension%20der%20KSZE%22 (26.04.2005)

Organization for Security and Co-operation in Europe (2005): Review of the Draft Turkish Penal Code: Freedom of Media Concerns, Wien
www.osce.org/documents/rfm/2005/03/14223_en.pdf (10.06.2006)

Republic of Turkey (2003): National Programme for the Adoption of the Acquis – Political Criteria, Ankara www.abgs.gov.tr/NPAA/up.htm (12.06.2006)

Sekundärliteratur:

Amnesty International (2004): Anliegen in Europa und Zentralasien Juli – Dezember 2004 – Türkei, www.ecoi.net/pub/mk985_6593tur.pdf (06.04.2006)

- Amnesty International (2005): Länderkurzinfo – Koordinationsgruppe Türkei der deutschen Sektion – Türkei,
www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WNachLand?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=183#183 (06.04.2006)
- Amnesty International (2005): Turkey – Memorandum on AI's recommendations to the government to address human rights violations,
web.amnesty.org/library/Index/ENGEUR440272005?open&of=ENG-TUR (10.04.2006)
- Amnesty International (2006): Turkey: Article 301: How the law on “denigrating Turkishness” is an insult to free expression,
web.amnesty.org/library/print/ENGEUR440032006 (06.04.2006)
- Amnesty International Deutschland (2005): ai Jahresbericht 2005 – Türkei, Bonn
www2.amnesty.de/internet/deall.nsf/WNachLand?OpenView&Start=1&Count=200&Expand=183#183 (06.04.2006)
- Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland (2002): 6. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik in den Auswärtigen Beziehungen und in anderen Politikbereichen – Teil B, 2.2.4, Berlin
www.bundesjustizministerium.net/media/archive/267.pdf#search=%226.%20Bericht%20der%20Bundesregierung%20C3%BCber%20ihre%20Menschenrechtspolitik%20und%20den%20Ausw%20C3%A4rtigen%20Beziehungen%22 (14.12.2005)
- Belge, Murat (2006): The trials of free speech in Turkey, Istanbul
www.opendemocracy.net/conflict-turkey/issue.jsp (10.06.2006)
- Breuss, Fritz (2001): EU Erweiterung: Europas große Chance, in: Breuss, Fritz/Christian Mandl/Stefan Bruckbauer/Sándor Richter (Hg.) (2001): EU Erweiterung Europas große Chance, St. Pölten, S. 9-44
- Buhbe, Matthes (1996): Türkei: Politik und Zeitgeschichte, Opladen
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Informationszentrum für Asyl und Migration (2006): Erkenntnisse – Türkei, Nürnberg
- Bunyan, Tony (2005): Does the EU need a „Fundamental Rights Agency?, London,
www.statewatch.org/news/2005/apr/ep-hra.pdf (28.12.2006)
- Çaha, Ömer (2004): Wird das demokratische System der Türkei nach den Reformen für den EU-Beitritt bereit sein?, Istanbul,
www.bpb.de/themen/1D5F4C,0,0,Der_EUBeitritt_in_der_t%FCrkischen_Diskussion.html (08.06.2006)
- Croft, Stuart/John Redmond/G. Wyn Rees/Mark Webber (1999): The enlargement of the Europe, Manchester und New York, besonders Chapter ‘The enlargement of the European Union’, S. 55-88
- Emerson, Michael (2004): Has Turkey fulfilled the Copenhagen Political Criteria, Brüssel
shop.ceps.be/BookDetail.php?item_id=1104 (11.06.2006)

- EurActiv (2006): Beziehungen zwischen EU und der Türkei
www.euractiv.com/de/erweiterung/beziehungen-zwischen-eu-tuerkei/article-130598
(12.06.2006)
- Europäische Akademie Bozen (1998): Paket für Europa – Initiative für Minderheitenschutz im Recht der Europäischen Union, Academia Vol. 16, Bozen
www.eurac.edu/Press/Academia/16/Artikel.asp (26.04.2005)
- Europäische Kommission (2003): Die EU-Erweiterung – Eine historische Chance, Brüssel,
ec.europa.eu/comm/enlargement/docs/publications_en.htm (15.08.2006)
- Europäische Kommission (2005): Communications Strategy for Enlargement, Brüssel,
ec.europa.eu/enlargement/archives/enlargement_process/past_enlargements/communication_strategy/index_en.htm (11.10.2005)
- Europäische Kommission (2005): Das neue Konzept der Kommission für die Kommunikation mit den europäischen Bürgern: Zuhören, Kommunizieren, Kontakte auf lokaler Ebene, Brüssel,
europa.eu.int/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/05/995&format=HTML&aged=0&language=DE&guiLanguage=en (11.10.2005)
- Europäische Kommission (2005): Die Erweiterung der Europäischen Union – Vom Europa der Sechs..., Brüssel, europa.eu.int/comm/enlargement, Power Point Präsentation, (15.08.2005)
- Europäische Kommission (2005): European Initiative for Democracy and Human Rights, Brüssel, Brüssel, ec.europa.eu/comm/europeaid/projects/eidhr/eidhr_en.htm (10.01.2006)
- Europäische Kommission (2005): Key Events in Turkey EU relations, Brüssel,
ec.europa.eu/comm/enlargement/turkey/key_events.htm (12.06.2006)
- Europäische Kommission (2005): Kommunikationsstrategie, Brüssel,
europa.eu.int/comm/enlargement/communication/print-index_de.htm (11.10.2005)
- Europäische Kommission (2005): The EU's Human rights and Democratisation Policy – Overview, europa.eu.int/comm/external_relations/human_rights/intro/index.htm#4
(27.12.2005)
- Europäische Union (2005): Dialog über Europa, Brüssel
europa.eu.int/comm/igc2000/dialogue/index_de.htm (11.10.2005)
- Europäische Union (2003): Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte, Brüssel, europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/r10110.htm (10.01.2006)
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (2004): Chamber Judgement Abdülamet Yaman v. Turkey, Straßburg
www.coe.int/T/D/Kommunikation_und_politische_Forschung/Presse_und_Online_Info/Presseinfos/ (19.03.2006)

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (2002): Verhütung von Misshandlungen – Eine Kursdarstellung des CPT, Straßburg, www.cpt.coe.int/german.htm (30.03.2006)

Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung oder Strafe (2004): Die Standards des CPT – „Inhaltliche“ Abschnitte der Jahresberichte des CPT, Straßburg, www.cpt.coe.int/german.htm (30.03.2006)

Europäisches Parlament (2000): Allgemeine Entwicklung der Achtung der Grundrechte in der Union, Brüssel, www.europarl.eu.int/factsheets/2_1_1_de.htm (27.12.2005)

Europäisches Parlament (2001): Kurzdarstellungen – Die Charta der Grundrechte, Brüssel, www.europarl.eu.int/factsheets/2_1_2_de.htm (27.12.2005)

Freedom House (2005): Freedom of the press – Turkey (2005), Washington, http://www.freedomhouse.org/inc/content/pubs/pfs/inc_country_detail.cfm?country=6851&year=2005&page=16&view=mopf&pf (11.04.2006)

Grabenwarter, Christoph (2003): Europäische Menschenrechtskonvention – Ein Studienbuch, München

Graf, Denise/Schweizer Flüchtlingshilfe (2003): Türkei – Zur aktuellen Situation – Juni 2003, Bern

Hoffmeister, F. (2002): Changing requirements for membership, in: Ott, Andrea/Kirstyn Inglis (eds.) (2002): Handbook on European Enlargement – a commentary on the Enlargement Process, Den Haag, S. 90-103

Hohmann, Harald (2000): Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, aus: Aus Politik und Zeitgeschichte, (B 52–53/2000), Frankfurt/Main, www.bpb.de/publikationen/FZSF5R,0,0,Die_Charta_der_Grundrechte_der_Europ%EA4isch_en_Union.html (06.01.2006)

Hughes, Kristy (2004): The Political Dynamics of Turkish Accession to the EU: a European Success Story or the EU's Most Contested Enlargement, Stockholm, www.sieps.se/_pdf/Publikationer/2004/20049.pdf (11.06.2006)

Human Rights Watch (1999): Turkey – Violations of the Free Expression in Turkey, New York,

Human Rights Watch (2006): Country Summary – Turkey, New York, hrw.org/wr2k6/pdf/turkey.pdf (23.05.2006)

Human Rights Watch (2006): Türkei: Um Folter zu bekämpfen, müssen Polizeistationen überwacht werden, New York, hrw.org/german/docs/2006/03/06/turkey12765.htm (02.05.2006)

Inglis, Kirstyn (2002): The Pre-Accession Strategy and the Accession Partnerships, in: Ott, Andrea/Kirstyn Inglis (eds.) (2002): Handbook on European Enlargement – a commentary on the Enlargement Process, Den Haag, S. 103-113

International Helsinki Federation for Human Rights/Yahya Berman (2005): Extract from the IHF report – Human Rights in the OSCE Region: Europe, Central Asia and North America – Turkey, Wien, www.ecoi.net/pub/ds902_03114tur.doc (23.05.2006)

Karl, Wolfram (2004): Der europäische Menschenrechtsschutz, in: Neuhold, Hanspeter (Hg.) (2004): Österreichisches Handbuch des Völkerrechts – Textband, Wien, 4. Auflage, RZ 1432-1548

Kienholz, Regula/Schweizer Flüchtlingshilfe (2005): Türkei – Zur aktuellen Situation – Mai 2005, Bern

Klugmann, Marcel (2002): Europäische Menschenrechtskommission und antiterroristische Maßnahmen: eine Untersuchung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte am Beispiel des Nordirland- und des Kurdenkonfliktes, Frankfurt am Main

Kramer, Heinz (2002): Die Türkei und die Kopenhagener Kriterien – Die Europäische Union vor einer Entscheidung, Berlin,
www.swp-berlin.org/de/produkte/swp_studie.php?id=1642&active=swp-studien&PHPSESSID=39368d0c2ced1d6315823a8b9d72abca (02.11.2005)

Kriebaum, Ursula (1999): Folterprävention in Europa/Die Europäische Konvention zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung – Studienreihe des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte, Wien

Kurdish Human Rights Project (2005): Human Rights Violations against Kurds in Turkey - Report presented to the Organisation for Security and Co-operation in Europe (OSCE), London, www.khrp.org/publish/p2005/ODIHR%20submission%202005.pdf (01.05.2006)

Mahoney, Robert (2006): Nationalism and the Press, Istanbul,
www.cpj.org/Briefings/2006/turkey_3-06/turkey_3-06.html (11.04.2006)

Maurer, Leopold (2005): The Process of the fifth Enlargement of the European Union; in: Skuhra, Anselm (ed.) (2005): Efforts and Obstacles on the Way to Membership, Innsbruck, S. 9-29

Merrills, J.G. (1999a): The Council of Europe (I): The European Convention on Human Rights; in: Hanski, Raija/Markku Suksi (eds.) (1999): An Introduction to the international protection of human rights – a textbook, 2nd edition, Turku/Abo, S. 287-306

Merrills, J.G. (1999b): Promotion and Protection of Human Rights within the European Arrangement, Hanski, Raija/Markku Suksi (eds.) (1999): An Introduction to the international protection of human rights – a textbook, 2nd edition, Turku/Abo, S. 275-285

Nowak, Manfred (2002): Einführung in das internationale Menschenrechtssystem, Wien

Pechstein, Martin (1997): Erweiterungsfähigkeit der Europäischen Union und europarechtliche Beitrittsvoraussetzungen, in: Stern, Klaus (Hg.) (1997): Zukunftsprobleme der Europäischen Union: Erweiterung nach Osten oder Vertiefung oder beides, Berlin, S. 163-182

- Republic of Turkey/Ministry Of National Education (2002): National Education at the beginning of 2001, Ankara
www.meb.gov.tr/Stats/apk2001ing/Section_3/1TransformationMotivated.htm (02.08.2006)
- Republic of Turkey/Prime Ministry/Secretariat General for the EU Affairs (2006): Chronology of Turkey - EU Relations, Ankara,
www.euturkey.org.tr/abportal/defaultcontent.asp?CID=2039&VisitID={974EA6E5-28B7-45BB-8BF3-566848476CE4}&Timer=73309,2 (08.06.2006)
- Republik Türkei/Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten/Generalsekretariat für EU-Angelegenheiten (2004): Politische Reformen in der Türkei, Ankara
www.tuerkischebotschaft.de/de/eu/03_01_02_Polit_Reformen.pdf (23.05.2006)
- Riemer, Andrea K, (1998): Die Türkei an der Schwelle des 21. Jahrhundert: der Schöne oder der kranke Mann am Bosphorus?, Wien
- Schachtschneider, Karl Albrecht (2000): Eine Charta der Grundrechte für die Europäische Union, aus: Aus Politik und Zeitgeschichte (B 52–53/2000), Nürnberg-Erlangen,
www.bpb.de/publikationen/2BLHHD.html (06.01.2006)
- Steinbach, Udo (2002a): Gesellschaft zwischen Tradition und Moderne; in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) (2002): Informationen zur politischen Bildung – Türkei, Berlin, S. 28-37
- Steinbach, Udo (2002b): Stationen der Innenpolitik seit 1945, in: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.) (2002): Informationen zur politischen Bildung – Türkei, Berlin, S. 11-18
- Stock, Franziska (2004): Türkei (Kurden), www.sozialwiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege/159_tuerkei.htm (26.05.2006)
- Streinz, Rudolf: Minderheiten- und Volksgruppenrechte in der Europäischen Union, in: Blumenwitz, Dieter/Gilbert Gornig (Hg.) (1996): Der Schutz von Minderheiten- und Volksgruppenrechte durch die Europäische Union, Köln, S. 11-29
- Strohmeier, Martin/Lale Yalçın-Heckmann (2000): Die Kurden – Geschichte, Politik, Kultur; München
- Tellenbach, Silvia (2005): Zum Türkischen Strafgesetzbuch, in: Konrad-Adenauer-Stiftung (Hg.) (2005): KAS- Auslandsinformationen 4/05, Sankt Augustin, S. 76-93
www.kas.de/db_files/dokumente/auslandsinformationen/7_dokument_dok_pdf_6625_1.pdf (09.10..2006)
- The Council of Higher Education of the Republic of Turkey: II.4. Quest for Cultural Modernity: 1923 – 1950, www.yok.gov.tr/webeng/histedu/part2_4.html (27.01.2006)
- Türkische Botschaft Deutschland (2006): Die Türkei und die EU – Geschichte, Berlin,
www.tuerkischebotschaft.de/de/eu/geschichte.htm (12.06.2006)
- Wiehler, Frank (Hg.) (1998): Die Erweiterung der Europäischen Union: Eine Herausforderung, Textsammlung „AGENDA 2000“, Baden-Baden

Yildiz, Kerim (2005): The Kurds in Turkey – EU Accession and Human Rights, London

Yilmaz, Mesut (2005): Die Türkei in der Europäischen Union – Jour Fix der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg, Salzburg 26.04.2005

Journalistische Quellen:

BBC News (28.12.2005): Turkey insult law “may be dumped”, newsvote.bbc.co.uk (11.04.2006)

Buell, Chris (01.05.2006): Turkey bar association urges withdrawal of anti-terror bill, Pittsburgh (Paper Pittsburgh law faculty), jurist.law.pitt.edu/paperchase/2006/05/turkey-bar-association-urges.php (23.05.2006)

Falk, Richard (27.09.2004): Reconsidering Turkey, in: Zaman (Turkish Daily Online Newspaper, Istanbul), www.zaman.com/include/yazdir.php?bl=commentary&trh=20041125&hn=12579 (10.06.2006)

Gorvett, Jon (January / February 2006): Turkey’s „Deep State“ Surfaces in Former President’s Words, Deeds in Kurdish Town, in: Washington report on middle east (Washington), www.wrmea.com/archives/Jan_Feb_2006/0601037.html (10.06.2006)

Gottschlich, Jürgen (2006a): Das Hauptproblem Diyarbakir ist die Arbeitslosigkeit, Wien, in: der Standard (Online Ausgabe, 18.04.2006), derstandard.at/druck/Bid=2417410 (18.04.2005)

Gottschlich, Jürgen (2006b): Die Türkei rüstet zum Kampf gegen die PKK, Berlin, in: die Tageszeitung (Online Ausgabe, 24.06.2006), www.taz.de/pt/2006/04/26/a0111.1/textdruck (23.05.2006)

Kart, Emine (01.05.2006): Antiterror bill death warrant for human rights and freedoms warns civil society, in: Turkish Daily News (Online Zeitung, Ankara), www.turkishdailynews.com.tr/article.php?enewsid=42241 (23.05.2006)

N.U. (19.04.2006): Turkish media criticize new governmental anti-terror law, in: Pravda (Englische Fassung der Online Version der Prawda, Moskau), english.pravda.ru/print/world/79352-ant-terror-law-0 (23.05.2006)

Pamuk, Orhan (15.12.2005): Orhan Pamuk: Erst jetzt ein richtiger Autor, in: die Presse (Online Ausgabe, Wien), www.diepresse.at/textversion_article.aspx?id=526304 (01.05.2006)

Standard (23.08.2005): Hintergrund: Erdogan zwischen PKK und den Militärs, (Online Ausgabe, Wien), derstandard.at/druck/?id=2151237 (02.11.2005)

Standard (17.10.2005): Rückgang von Beschwerden wegen Folter – Karl Grundböck (Ludwig-Boltzmann Institut für Menschenrechte/Wien) im derstandard.at Gespräch, (Online Ausgabe, Wien), derstandard.at/druck/?id=2118405 (02.11.2005)

Standard (10.05.2006): Prozess um Minderheitenbericht: Freispruch für türkische Professoren, (Online Ausgabe, Wien), derstandard.at/druck/?id=2442136 (23.05.2006)

Standard (04.05.2006): Soldaten sollen Bombenanschlag verübt haben: Prozess, (Online Ausgabe, Wien), derstandard.at/druck/?id=2435025 (04.05.2006)

Standard (20.04.2006): Staatsanwalt nach Vorwürfen gegen Armeeführung abgesetzt (Online Ausgabe, Wien), derstandard.at/druck/?id=2419902 (24.04.2006)

Standard (19.05.2006): Terroristen wider Willen: Türkei plant Strafreform, (Online Ausgabe, Wien), derstandard.at/druck/?id=2453134 (23.05.2006)

Standard (2006): Todesstrafe endgültig abgeschafft, in: der Standard (Online Ausgabe, Wien), derstandard.at, (03.03.2006)

The New Anatolian: New anti-terror bill would harm all freedom, (Online Zeitung, Ankara), www.thenewanatolian.com/print-5760.html (23.05.2006)

Turks.US Daily News (16.11.2005): Former president says there are two states in Turkey, (Online Zeitung), www.turks.us/article.php?story=20051116234915823 (10.06.2006)

Wiener Zeitung (20.04.2006): Haftstrafe wegen Kurdenfahne?, (Online Ausgabe, Wien) www.wienerzeitung.com (23.05.2006)

Quellen für Definitionen, Erklärungen etc.

Definition von Demokratie: Politikwissen.de / Heidelberger Online Lexikon der Politik www.politikwissen.de/lexikon/demokratie.html (09.10.2006)

Definition von Rechtsstaatlichkeit: Schmidt, Manfred G. (1995): Wörterbuch zur Politik, Stuttgart, Stichwort: Rechtsstaat, S. 808-809

Definition von Verhältnismäßigkeit nach:
www.lexexakt.de/glossar/verhaeltnismaessigkeit.php (09.10.2006)

Informationen über Kemal Atatürk:
www.dhm.de/lemo/html/biografien/AtatuerkKemal/index.html
(Erklärung, warum Mustafa Kemal den Namen `Kemal Atatürk´ erhalten hat) (09.10.2006)

Wikipedia – Die freie Enzyklopädie: Assoziierungsabkommen
de.wikipedia.org/wiki/Assoziierungsabkommen (13.06.2006)

Wikipedia (2006): Politisches System der Türkei,
de.wikipedia.org/wiki/Politisches_System_der_T%C3%BCrkei#Aktuelle_Situation
(08.06.2006)